5173 Bibl.Mont

Systematische Darstellung
der
Pfälzischen
Religions-Beschwerden
nach der Lage, worin sie jezt sind.

Vom
geheimen Justizrath Pütter
zu Göttingen.

Göttingen 1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

876

Schon im Mai 1789. wurde ich vom Churpfälzischen Hochpreislichen Kirchenrathe veranlasset, über einige mir vorgelegte Fragen, den Religionszustand der Reformirten in der Pfalz betreffend, ein Gutachten abzufassen. Vorerst konnte ich damals nur einige vorläufige Gedanken darüber entwerfen, deren weitere Ausführung ich mir allenfalls vorbehielt, im Fall sie noch nöthig gefunden werden sollte.

Seit dem sind mir noch verschiedene, mit der richtigsten Sachkenntniß an der Quelle abgefaßte ausführliche Aufsätze nebst einigen anderen Actenstücken zugefertigt worden, die mich in Stand gesetzt haben gegenwärtige systematische Darstellung der Pfälzischen Religions-Beschwerden nach der Lage, worin sie jezt sind, zu entwerfen.

So viel nur Zeit und Umstände es gestatten, habe ich nicht unterlassen, auch ältere über diesen Gegenstand im Druck erschienene Staats-

schriften nebst den bekannten Werken von Struv, Hofmann, Moser und anderen zu benutzen, wie ich sie bey jeder Gelegenheit angeführt habe.

Jezt würde ich mich glücklich schätzen, wenn meine Arbeit etwas dazu beytragen könnte, denen, von deren Behandlung der Erfolg dieser wichtigen Sache abhangen wird, einige Erleichterung darin zu verschaffen, und über einen so viel umfassenden Gegenstand mehr Licht — und Stoff zu billigen Gesinnungen — zu verbreiten. Wer auch nicht Zeit oder Neigung hat, das ganze Werk zu lesen, dem wird vielleicht nachstehender Inhalt dazu dienen können, sich in der Kürze einigen Begriff von der Sache zu machen.

Göttingen, den 21. Febr. 1793.

Johann Stephan Pütter.

Inhalt

Inhalt.

Vorläufige Einleitung zur Uebersicht des Ganzen.

I. So erwünscht der Westphälische Friede für ganz Teutschland seyn mußte, so wenig stimmt der gegenwärtige Zustand der Pfalz mit dessen Vorschriften überein. — II. Davon beruhet die Erörterung in fünf Abtheilungen: 1.) Auf Darstellung richtiger Grundsätze des Friedens; 2.) auf Vorlegung des Ungrundes dagegen vorgeschützter unrichtiger Rechtssätze; 3.) auf historischer Entwicklung der seit 1685. vorgegangenen Veränderungen des Pfälzischen Religionswesens; 4.) auf näherer Zergliederung einiger hiebey vorzüglich zu bemerkenden Hauptgegenstände; 5.) auf rechtlicher Bestimmung der Art und Weise, die daraus erwachsenen Beschwerden zu heben. — III. Vor allen Dingen muß man sich mit dem wahren Geiste des Westphälischen Friedens näher bekannt machen.

Erster Theil.

Darstellung der richtigen Rechtsgrundsätze, die aus dem Westphälischen Frieden hier einschlagen.

I.

Erste Quelle und wahre Lage der Religionsstreitigkeiten, worüber der Westphälische Friede geschlossen wurde.

I. Die erste Quelle der Kriegsunruhen, die durch den Westphälischen Frieden gehoben werden sollten, lag in dem Streite über die Kirchenreformation des XVI. Jahrhunderts wodurch ein großer Theil von Europa und von Teutschland von dem Joche der römischen Hierarchie sich befreyte, — II. einem Joche, das im Grunde auf einer irrigen Vorstellung von der Einheit der Kirche beruhete, — III. wornach man sich berechtiget hielt, alle die davon abwichen, mit Gewalt zu verfolgen. — IV. Das war zugleich der Gemeingeist aller Geistlichen, seitdem sie ihr eheloser Stand von der übrigen Welt trennte, und das Mönchswesen diese Grundsätze unterstützte. — V. Ganze Reiche und Staaten konnten jedoch von keiner dritten Macht abgehalten werden, sich von der römischen Kirche zu trennen; — VI. so auch nicht die besonderen teutschen Staaten. — VII. Die Reformation geschah aber nicht von Regenten mit Zwang der Unterthanen, sondern meist auf deren eigne Veranlassung; — VIII. auch nicht, daß fremde Religionsverwandten erst in Länder aufgenommen zu werden verlangten, sondern

so, daß die schon vorhandenen Einwohner ihre bisherige Religionsbegriffe veränderten. — IX. So war die wahre Lage der Sache, worüber es zum dreyßigjährigen Kriege und zu den Westphälischen Friedenshandlungen kam.

II.

Wahrer Verlauf des veränderten Religionszustandes in der Pfalz bis zum Anfange des dreyßigjährigen Krieges.

I. Auch in der Pfalz ward die Kirchenreformation vielmehr von Seiten der Unterthanen, als von Seiten der Landesherrschaften in Bewegung gebracht; — II. und zwar erst zu Heidelberg und im Craichgau; — III. dann im Zweybrückischen; — IV. in Churpfalz noch nicht mit Beystimmung, vielweniger durch Anordnung des Churfürsten Ludwigs des V.; — V. bey dessen Leben nur in der Oberpfalz und im Neuburgischen die Reformation in Gang kam; — VI. bis erst nach Ludwigs des V. Tode in der heil. Geist Kirche zu Heidelberg die Gemeinde anstatt der Messe von selbst einen teutschen Kirchengesang anstimmte, und dadurch den Churfürsten Friedrich den II. bewog, der Evangelischen Lehre freyen Lauf zu gestatten. — VII. Hernach wurden vom Churfürsten Otto Heinrich, und im Zweybrückischen vom Pfalzgrafen Wolfgang förmliche Kirchenordnungen errichtet. — VIII. Hauptsächlich aber setzte Churfürst Friedrich der III. die ganze Pfälzische Kirchenverfassung völlig auf den Fuß, wie sie, bis zum dreyßigjährigen Kriege blieb.

III.

Allgemeine Verordnungen des Westphälischen Friedens, die hier in Betrachtung kommen.

I. Wo Herr und Land darin einig waren, daß sie sich zur Augsburgischen Confeßion bekannten, da wurden sie sowohl im Passauer Vertrage 1552. und im Religionsfrieden 1555., als mittelst deren Bestättigung im Westphälischen Frieden billig wider alle Gewalt bey ihrer Religionsübung geschützt. — II. Nur den Fall, wenn Herr und Land nicht von einerley Religion waren, bestimmt der Westphälische Frieden nach dem Zustande eines zur Richtschnur angenommenen Entscheidungsjahrs. — III. Der ganze Geist des Friedens beruhte also hier auf Unterscheidung der beyden Fälle: ob Herr und Land von einerley Religion wären oder nicht? — IV. Im letzten Falle sollte die Landesreligion ungestört bleiben, wie sie zur Zeit des angenommenen Entscheidungsziels gewesen war. — V. Zu diesem Entscheidungsziele ward im Allgemeinen zur Abthuung der bisherigen Religionsbeschwerden das Jahr 1624., aber für einige besondere Fälle, nach Grundsätzen der Amnestie, das Jahr 1618. bestimmt; — VI. jedoch so, daß eines dem andern nicht zum Nachtheile gereichen, und in beyden keine einseitige Aenderung ohne gegenseitige Einwilligung statt finden sollte. — VII. Von allem dem macht der Westphälische Friede nur für die Oesterreichischen Erblande eine Ausnahme zum Vortheile einer katholischen Gegenreformation, — VIII. IX. wodurch jene Regel nur noch mehr befestiget wird.

IV.

Besondere Verordnungen des Westphälischen Friedens, die namentlich auf die Pfalz gerichtet sind.

I. Gleich in den ersten Jahren des dreyßigjährigen Krieges ward die Pfalz von fremden Kriegsvölkern überschwemmt, die Kirchen, Klöster und geistliche Güter wieder an Katholische gaben. — II. Davon erfolgte hernach die Herstellung im Westphälischen Frieden vermöge der Amnestie nach dem Jahre 1618., nicht, wie in Ansehung der Religionsbeschwerden, nach dem Jahre 1624. — III. IV. Mit Recht wies daher der Reichshofrath 1649. 1650. sowohl Jesuiten als Franciscaner ab, die gern behalten wollten, was sie 1624. in der Pfalz gehabt hatten.

V.

Wirksamkeit des Westphälischen Friedens nicht blos für Reichsstände, sondern auch für ihre Unterthanen, sowohl überhaupt, als namentlich auch für Unterthanen in der Pfalz.

I. Der Westphälische Friede verordnet die Restitution sowohl wegen der Beschwerden, als nach der Amnestie nicht nur den Reichsständen, sondern auch den Unterthanen zum Beßten. — II. Davon gilt keine Ausnahme, als die der Friede ausdrücklich vorschreibt. — III. Wegen der Pfälzischen Unterthanen macht er keine Ausnahme, begreift sie vielmehr ausdrücklich unter der Amnestie nach dem Jahre 1618. —

IV. V. Bey der eingeschränkten Restitution, die der Churfürst nur in der Unterpfalz mit Einbuße der Oberpfalz und der ehemaligen fünften Chur erhielt, war an sich nicht der Ort, die Unterthanen zu erwehnen. — VI. Darum waren aber diese doch nicht einer willkührlichen Gewalt ihrer Landesherren preis gegeben. — VII. Das Gegentheil ergiebt sich aus mehreren anderen Stellen des Friedens; — VIII. wie auch aus dem jüngsten Reichsabschiede; — IX. und aus etlichen Stellen der Kaiserlichen Wahlcapitulation.

VI.

Unverändert gebliebene Norm des Entscheidungsjahres 1618. für die Pfalz; da ohne vertragsmäßige Einwilligung der Unterthanen, keine rechtmäßige Veränderung darin vorgenommen werden können.

I. Nach dem Entscheidungsjahre 1618. geschah auch die Vollziehung des Westphälischen Friedens in der Pfalz, — so, daß die reformirte Religion die Landesreligion blieb, wie sie es vor 1618. gewesen war. — II. Ohne vertragsmäßige Einwilligung der Unterthanen konnte zu ihrem Nachtheile davon keine Abweichung statt finden. — III. So lange das Land reformirte Churfürsten hatte, konnten die Unterthanen allenfalls ruhig dabey seyn, wenn anderen Religionsverwandten ihre Religionsübung gestattet wurde. — IV. V. Aber von den nachherigen katholischen Churfürsten konnte vermöge des Westphälischen Friedens ohne Einwilligung der Unterthanen zum Nachtheile ihrer

landesreligion den Katholischen nichts zugewandt werden. — VI-VIII. Von Pabst und Jesuiten geschah zwar alles, um in Evangelischen ländern, deren Herren katholisch geworden, oder katholische Landesfolger bekommen hatten, andere Grundsätze geltend zu machen, — IX. wie insonderheit die Pfalz davon zum Beyspiele dienen konnte; — doch blieb von Rechts wegen die Vorschrift des Westphälischen Friedens unerschüttert.

Zweyter Theil.

Unrichtige Rechtsgrundsätze, die man zum Nachtheile der Landesreligion in der Pfalz aufzustellen gesucht hat.

I.

Ungegründete Anwendung eines landesherrlichen Reformationsrechts, mit Beziehung auf das, was im XVI. Jahrhundert die damaligen Churfürsten von der Pfalz mit gutem Willen des Landes gethan hatten.

I. Man hat behaupten wollen, vermöge der Pfälzischen Herstellung im Westphälischen Frieden, könnten katholische Churfürsten zum Vortheile ihrer Religion beliebige Verfügungen machen, wie ehedem von Evangelischen Churfürsten zum Vortheile ihrer Religion geschehen sey. — II. Allein damals waren Herr und Land einerley Religion, und geschah alles mit beyderseitiger Einstimmung. — III. Davon gilt

kein Schluß, daß auch ein katholischer Churfürst zum Nachtheile der Evangelischen Landesreligion ohne Einwilligung der Unterthanen, etwas verfügen könne. — IV. Dahin kann auch nicht gezogen werden, was der reformirte Churfürst Karl Ludwig katholischen Unterthanen an einigen Orten gestattet hat. — V. Die reformirten Unterthanen mußten in allem, was im dreyßigjährigen Kriege zu ihrem Nachtheile geschehen war, in denjenigen Stand hergestellet werden, worin sie unmittelbar vor ihrer Beeinträchtigung sich befunden hatten. — VI - VIII. Darin kann ihnen auch jezt nicht entgegen gesetzt werden, was im XVI. Jahrhunderte zwischen lutherischen und Reformirten vorgegangen ist. — IX. Aus dem, was in Kriegszeiten, oder sonst mit unwiderstehlicher Gewalt geschehen ist; kann auf keine Einwilligung der Unterthanen gefolgert werden.

II.

Unbestand alles dessen, was ein Simultaneum in der Pfalz zu begründen dienen soll.

I. Da mit den im Westphälischen Frieden festgesetzten Entscheidungszielen der Jahre 1618. und 1624. kein katholisches Gegenreformationsrecht mehr bestehen konnte; so hat man den Frieden so auszulegen gesucht, als ob katholische Herren in Evangelischen ländern doch ein Simultaneum einführen könnten; — II. III. allein ganz wider den Sinn und Geist des Friedens; — wie sich insonderheit in Vergleichung anderer Stellen desselben zeiget. — IV. Denn so hat der Friede zwar lutherischen Herren in reformirten ländern, oder umgekehrt,

die Neben einführung ihres Gottesdienstes gestattet; nicht aber katholischen Herren in protestantischen ländern, — V. ausser nur in dem Falle wieder eingelöseter Pfandschaften, wodurch jedoch jene Regel destomehr bekräftiget wird. — VI. Im Bisthume Hildesheim hatte schon ein ausdrücklicher Vertrag 1643. das Simultaneum begründet. — VII. Diesen Vertrag vernichtete aber der Westphälische Friede. — VIII. Eben so wenig kann auch in der Pfalz ein Simultaneum mit Recht bestehen.

III.

Nichtiger Vorwand einer völligen Gleichheit dreyer Religionen in Teutschland.

I. Das Simultaneum zu beschönigen, wird von einer Gleichheit der drey Religionen im Reiche gesprochen. — II. Aber das wollten die Katholischen in den Friedenshandlungen selbst nicht zugeben. — III IV. Der Friede ließ daher den Religionszustand eines jeden landes nur auf die Entscheidungsjahre ankommen; — V. im Uebrigen ward dann nur für das Reich im Ganzen eine gegenseitige Religionsgleichheit festgesetzt; — VI. doch nicht zwischen drey, sondern nur zwischen den beyden Religionen, der Katholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten, den letzteren mit gleichmäßigem Inbegriffe sowohl der Reformirten als der lutherischen. — VII. Von dem zwischen diesen verglichenen Verhältnisse im siebenten Artikel des Friedens gilt aber kein Schluß auf jenes im fünften Artikel; — VIII. als allenfalls nur eine verneinende Schlußfolgerung, oder eine gewisse analogische Vergleichung. — IX. Ohnes

dem ist es doch nur ein Vorwand von Gleichheit, wenn der Landesreligion eine andere gleich gemacht, oder jene gegen diese gar zurückgesetzt, und von Vortheilen im Lande verdränget wird; — X. oder wenn die Absicht nur dahin geht, zwischen lutherischen und Reformirten eine schädliche Eifersucht zu erregen.

Dritter Theil.

Genauere historische Entwickelung der zum Nachtheile der Landesreligion in der Pfalz stuffenweise nach und nach unternommenen widerrechtlichen Veränderungen überhaupt.

I.

Errichtung des Schwäbisch-Hallischen Recesses im Mai 1685., und was seitdem unter den zwey ersten katholischen Churfürsten, und unter den Drangsalen des Französischen Krieges bis zum Ryßwickischen Frieden geschehen 1685 — 1697.

I. Da mit dem Tode des unbeerbten Churfürsten Karls der Abgang des bisherigen reformirten Churfürstenstamms vorauszusehen war, so zeigte sich auch schon zum voraus theils ein Streit über die Churfolge zwischen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Veldenz, — II. theils eine Besorgniß für die bisherige Landesreligion unter den künftigen katholischen Churfürsten. — III-V. Beyden vorzubeugen, sollte zu Schwä-

bisch-Halle noch in den letzten Tagen des Churfürsten ein Vertrag errichtet werden; — VI. der auch von beydenseitigen Bevollmächtigten am $\frac{12}{22}$ Mai 1685. unterzeichnet, aber dessen zu Heidelberg den $\frac{5}{15}$ Jun. 1685. datirte Hauptausfertigung von dem Tags darauf verstorbenen Churfürsten nicht unterschrieben wurde. — VII. Es fehlte also diesem Vertrage sowohl die vorbehaltene Genehmigung des Churfürsten, als die Einwilligung des Landes und der Unterthanen. — VIII. Der neue Churfürst erklärte sich aber, dem Vertrage nachkommen zu wollen, — IX. auch noch mit der besonderen Erläuterung, daß kein katholisches Simultaneum statt finden sollte. — X. XI. So ergiengen auch noch an benachbarte geistliche Fürsten, die dem reformirten Religionswesen in der Pfalz Eintrag thaten, nacheinander verschiedene Churfürstliche Schreiben, die sich selbst auf den Westphälischen Frieden zum Vortheile der reformirten Landesreligion bezogen. — XII. Aber mit dem Französischen Kriege über die Ansprüche der Herzoginn von Orleans auf ihres Bruders, des Churfürsten Karls Allodialverlassenschaft eröffneten sich schon ganz andere Auftritte. — XIII. Unter Begünstigung des Krieges verloren die Reformirten schon viele Kirchen und Einkünfte. — XIV. Unter dem Churfürsten Johann Wilhelm stiegen die Kriegsdrangsale in den Jahren 1693. 1694. noch höher; — XV. XVI. ohne daß die Hoffnung, die man sich noch von diesem Churfürsten machte, in ihre Erfüllung gieng. — XVII. Erst im Jahre 1696. konnte ein Theil der Pfalz sich etwas erholen, da die Franzosen sich bis Germersheim zurückzogen, jedoch hier bis zum Frieden blieben.

II.

Vom Ryßwickischen Frieden und dem Unwerthe der in dessen vierten Artikel eingeschobenen Clausul 1697.

I. II. Zu den Ryßwickischen Friedenshandlungen waren alle Einleitungen auf völlige Herstellung nach dem Westphälischen Frieden gemacht. — III. IV. Aber auf päbstlichen und jesuitischen Betrieb war schon zwischen Kaiserlichen, Französischen und Pfälzischen Bevollmächtigten eine andere geheime Abrede genommen; — V. in deren Gefolg der Französische Gesandte auf Einrückung der Clausel bestand: daß die katholische Religion an den von Frankreich zu restituirenden Orten bleiben sollte, wie sie jezt sey. — VI. Der Friede ward deswegen von den meisten evangelischen Reichsdeputirten nicht mit unterschrieben, — VII. auch auf dem Reichstage vom gesammten evangelischen Reichstheile nur mit Vorbehalt ihres Widerspruchs gegen diese Clausel genehmiget. — VIII. Damit war die Verbindlichkeit dieser Clausel in Ansehung der beiden Religionstheile unter einander schon hinlänglich entkräftet. — IX. Die Krone Frankreich konnte auch für sich über buchstäblichen Inhalt der Clausel hinaus nichts begehren. — X. Für die innere Verfassung des Reichs hatte der Friede ohnedem keine solche reichsgrundgesetzliche Kraft, wie der Westphälische Friede. — XI. Von den in der Wahlkapitulation 1690. angeführten Friedensschlüssen hätte der Ryßwickische von 1697. bey Carl dem VI. 1711. billig ausdrücklich ausgenommen werden sollen; wie für den evangeli-

schen Religionstheil auch durch eine Einschaltung erkläret wurde. — XII. Nachher erfolgte aber im Reichsgutachten 1734. darüber eine förmliche Verabredung. — XIII. Seitdem kann von der Rechtskraft der ganzen Clausel keine Frage mehr seyn; — XIV. obgleich in der Wahlkapitulation 1742. es nur bey der eingeschalteten Verwahrung geblieben ist. — XV. Nach abermaligen fruchtlosen Versuchen bey Gelegenheit des darüber vereitelten Congresses zu Augsburg 1761. haben die neuesten Friedensschlüsse zu Hubertsburg 1763. und zu Teschen 1779. mit Uebergehung des Ryßwickischen Friedens es wiederum nur beym Westphälischen Frieden gelassen. — XVI. Bey allem dem war Teutschland schon bald nach geschlossenem Frieden zu Ryßwick mehrmalen in Gefahr, eben darüber in den gefährlichsten innerlichen Krieg zu gerathen. — XVII. In der Pfalz wurde inzwischen, so oft sichs thun ließ, die Clausel zum Vorwande übertriebener Fortschritte gegen die Protestanten gebraucht. — XVIII. Mit den dadurch veranlaßten Streitigkeiten über den eigentlichen Sinn der Clausel wurde deren Gültigkeit deswegen doch nicht anerkannt.

III.

Erfolg des Ryßwickischen Friedens, bis zur Pfälzischen Religions-Declaration 1705. und deren Unbestand.

I. Selbst nach der widersprochenen Clausel des Ryßwickischen Friedens sollten in den von Frankreich zu restituirenden Orten, als namentlich im Oberamte Germersheim, die

Katholischen nur das behalten, was sie zur Zeit des Friedens hatten. — II. Man nahm aber auch sonst an solchen restituirten Orten den Reformirten meist alles, was sie bis dahin noch gehabt hatten, — III. und übte häufig gewaltsame katholische Gegenreformationen aus. — IV. Für Orte, die den Franzosen schon vor dem Frieden entrissen, mithin gar nicht unter der bestrittenen Clausel desselben begriffen waren, ward durch ein Churfürstliches Edikt vom 29. Oktober 1698., unter dem Vorwande einer Gleichheit der drey Religionen, ein allgemeines Simultaneum eingeführt; — V. den Reformirten aber immer mehreres entzogen. — VI. Ueberhaupt zog man jezt die Clausel nicht blos auf die Zeit des Friedens, sondern auf die ganze Zeit des Krieges, wo nur irgend einmal katholischer Gottesdienst gehalten war, als anstatt 29. in 1922. Orten. — VII. VIII. Darüber kam es nach vergeblichen Vorstellungen zu Repressalien, und einer dadurch endlich bewirkten sogenannten Religionsdeklaration (1705.) — IX. Diese konnte aber weder nach ihrer Form noch nach ihrem Inhalte mit dem Westphälischen Frieden bestehen. — X. Dennoch wurde sie nur zum Vortheile der Katholischen vollzogen. — XI. Sie wurde aber auch nicht als gültig anerkannt.

IV.

Baadischer Friede 1714. und dessen Einfluß auf das Pfälzische Religionswesen.

I. Die Ungewißheit des Ausganges des Spanischen Successionskrieges hielt vorerst noch einige weitere Fortschritte der Katholi-

schen in der Pfalz zurück. — II. Der Baadische Friede 1714. entsprach aber nicht der Hoffnung, die sich die Protestanten davon gemacht hatten. — III. Darüber giengen jene Fortschritte immer weiter, bis 1719. die Wegnehmung der heil. Geistkirche zu Heidelberg und das Verbot des Heidelberger Catechismus neue Repressalien veranlaßte. — IV. Ein Kaiserliches Rescript (1720. März 9.) befahl darauf selbst die Herstellung nach Vorschrift des Westphälischen Friedens. — V. Nach einer wohlgemeinten Vermittelung des Königs von Großbritannien sollte man damit stufenweise in rückgängiger Zeitordnung erst bis auf den Baadischen, hernach bis auf den Ryßwickischen, und so endlich bis auf den Westphälischen Frieden zurück gehen. — VI. Der Churfürst befahl darauf alle seit dem Baadischen Frieden vorgenommene Neuerungen abzustellen; berichtete auch, daß solches schon geschehen sey. — VII. Die Churfürstlichen Befehle wurden aber nicht befolget, obgleich eine eigne Religions-Commission deshalb angeordnet war, — VIII. und die Befehle strenge schienen. — IX. Ein Kaiserliches Rescript erkannte selbst die Unzulänglichkeit der Churfürstlichen Paritionsanzeige. — X. Durch eine in vier Klassen eingetheilte Sammlung der Religionsbeschwerden ward das noch mehr bestärkt, allein die Religions-Commission wollte jezt nur das Jahr 1714. als Entscheidungsziel gelten lassen, — und des Besitzes halber selbst eine Vermuthung für die Katholischen behaupten; — XI. so daß die Protestanten kein Gehör fanden, wenn sie nicht bewiesen, daß sie im Jahre 1714. noch im Besitze gewesen wären. — XII. So wurde noch im Jahre 1723. die Unzulänglich-

keit der bisherigen Parition in einer ausführlichen Druckschrift dargethan. Es kam aber auch seitdem damit nicht weiter. Vielmehr geschahen noch immer mehrere Fortschritte zum Nachtheile der Reformirten; — insonderheit selbst nach gewissen noch 1742. ganz planmäsig entworfenen Grundsätzen.

Vierter Theil.

Genauere Zergliederung einiger Hauptgegenstände der zum Nachtheile der Landesreligion in der Pfalz vorgegangenen Veränderungen.

I.

Entziehung der zum reformirten Kirchenwesen gehörigen Güter und Gefälle.

I. Vermög des Westphälischen Friedens durften die zum reformirten Kirchenwesen gehörigen Güter und Gefälle demselben nicht entzogen werden. — II. Insonderheit galt (I.) in Ansehung der Pfarrgüter von dem, was zur Zeit der Reformation mit gutem Willen der Unterthanen geschehen war, keine Folge auf das, was jezt wider ihren Willen unternommen wurde. — III. Dennoch rissen die Katholischen in den Kriegen vor dem Ryßwickischen und Baadischen Frieden vieles davon an sich; — IV. so daß schon darüber viele reformirte Kirchen und Schulen Noth litten. — V. VI. Wenn (2.) andere Stiftungen für Stifter und Klöster in evangelischen Ländern zu

andern

anderen religiösen Zwecken verwandt, und im Westphälischen Frieden dabei gelassen waren; durften sie den Protestanten ebenfalls nicht wieder genommen werden. — VII. Denn obgleich die Katholischen diesen Veränderungen, wie sie auch in der Pfalz vorgiengen, auch noch nach dem Religionsfrieden widersprachen; — VIII. so entschied doch auch das der Westphälische Friede, so daß auch in der Pfalz die Restitution darnach erfolgte, und noch 1685. und 1694. von dem katholischen Churfürsten selbst als recht anerkannt wurde. — IX. Seitdem hat sich aber der Zustand der Pfalz hierin gänzlich geändert. — X. XII. Denn mit Ausbreitung der Ordensgeistlichen, besonders Jesuiten, — XIII. und der Menge den Katholischen eingeräumten Kirchen und Schulen, — XIV. ist vorerst im Germersheimischen den Katholischen meist ausschließlich alles Kirchengut zugewandt. — XV. XVI. Ausser dem ist ihnen ein allgemeines Simultaneum mit zwei Siebentheilen des Kirchengutes gestattet, in der Folge aber auch noch vieles darüber zugetheilt, oder auch von der Hofkammer eingezogen und unvergütet gelassen worden. — XVII. Vieles wurde auch an andere Reichsstände tauschweise oder sonst abgegeben, ohne den Reformirten etwas zu vergüten, — XVIII. oder ehemalige Verträge mit Nachbaren ihnen zu gute kommen zu lassen. — XIX. Auch Allmosenstiftungen und Hospitäler wurden ihnen entzogen. — XX. Welches alles bisher durch Bittschriften, Beschwerden und Klagen für Verjährung verwahret worden. — XXI. Was die Hofkammer eingezogen hat, kann nicht mit dem, was Churfürst Carl Ludewig gethan, gerechtfertiget

werden. — XXII. Viele den Katholischen zugewandte Gefälle hat sie jährlich zu vergüten übernommen, — XXIII. aber nicht geleistet; — XXIV. als die den Jesuiten überlassenen Einkünfte des Klosters Neuburg, — XXV. und der Schaffnereyen Branchweiler und Winzingen, wie auch die Carmelitergefälle zu Weinheim, — XXVI. die Sequestrationsgefälle im Amte Böckelheim, — XXVII. die Juratengefälle zu Ladenburg. — XXVIII. Die Schaffnereyen zu Ravengiersburg, — XXIX. - XXXI. und so noch viele andere Gefälle, die bis zu Ende des Jahrs 1791. in 39 Posten an bisherigen Rückständen 2,422,450. fl. Kapital und 1,732,067. fl. Zinsen betragen. — XXXII. Auch nach Aufhebung der Jesuiten ist von deren Gütern den Reformirten nichts zurückgegeben; — vielmehr hat der Pabst 1787. dem Churfürsten über alle ehemalige katholische geistliche Güter freye Disposition bewilliget; — XXXIII. wiewohl ohne allen Rechtsbestand, wenn anders der Westphälische Friede seine Kraft nicht verliehren soll.

II.

Veränderungen in Verwaltung der Kirchengüter.

I. II. Auch die Verwaltung der Kirchengüter blieb nicht, wie sie bis 1618. gewesen, und auch in Gefolg des Westphälischen Friedens darnach hergestellt war; — III. obgleich der Hallische Receß 1685. es noch dabey zu lassen schien. — IV. Erst kam es zu einer sehr nachtheiligen Admodiation. — V. Nach der Religions-Declaration 1705 sollte aus 2 katho-

lischen und 2 reformirten Räthen ein Administrations-Collegium angeordnet, und jedem Religionstheile die Verwaltung seines Antheils überlassen werden. — VI. Dieses Collegium bekam nachher noch einen katholischen Präsidenten und ein so starkes Personale, daß die Kosten von 6000. auf 45. tausend Gulden stiegen, wovon den Reformirten nur $\frac{2}{7}$ zu gut kamen, und doch $\frac{5}{7}$ an Beyträgen zur Last gelegt wurden. — VII. - IX. Dem reformirten Kirchenrathe wurde die Aufsicht über seinen Antheil entzogen; darüber entstanden üble Wirthschaften und große Rückstände der Subalternen. — X. - XIV. Sowohl Räthe als Unterbediente machten unnöthigen Aufwand an Diäten und Kosten; trieben auch wohl Wucher; und vergaben nach Gunst Gratialien. — XV. Erst nach einer neuen Verordnung vom 24. Dezember 1785. machten einige neue Räthe bessere Anstalten. Fürs Vergangene war jedoch nicht mehr zu helfen.

III.

Ausschließung der Reformirten von Bedienungen im Lande.

I. Mit dem Westphälischen Frieden konnte es nicht bestehen, die Reformirten in der Pfalz von Bedienungen zu verdrängen. — II. Denn schon nach allgemeinen Grundsätzen ist das ein vorzügliches Recht einer jeden Landesreligion; — III. wenn gleich einzelne Ausnahmen statt finden können, wo Herr und Land von einerley Religion sind; — IV. doch nicht so, wo die Religion des Herrn von der Landesreil-

gion unterschieden ist; — V. wie katholische Länder, die protestantische Landesherren haben, sich nicht zu beklagen haben. — VI. Am wenigsten kann es gerechtfertiget werden, die Landesreligion von Diensten im Lande ganz auszuschließen. — VII. Auch hier gilt keine Folge von dem, was in den ersten Zeiten der Reformation geschah, da Herr und Land einig waren. — VIII. Hierzu kommen nun noch die besonderen Verordnungen des Westphälischen Friedens, — IX. sowohl überhaupt, — X. als namentlich für die Pfalz. — XI. Hier war aber der Erfolg seit 1685. ganz anders, — XII. obgleich nicht so, wie im Neuburgischen, kein Entscheidungsjahr entgegenstand. — XIII. Schon der Schwäbischhallische Receß 1685. enthielt hierüber eine bedenkliche Stelle, — XIV. daß kein Religionstheil von Bedienungen im Lande ausgeschlossen, — XV. sondern auch Protestanten mit dazu gezogen werden sollten. — XVI. Diese Stelle so zu fassen, hat der Churfürst Carl höchstwahrscheinlich nicht befohlen, noch genehmiget. — XVII. XVIII. Die Religions-Declaration 1705. ward gar so gefasset, als ob die Reformirten in der Pfalz sich nur einer Duldung getrösten dürften. — XIX. Daher erklärte eine Churfürstliche Resolution 1727. es nur für eine Gnade, wenn Reformirte zu Bedienungen im Lande befördert würden. — XX. Seit 1742. wurde es schon als ein Grundsatz der Regierung empfohlen, gar keinen Protestanten mehr zu Rathsstellen und Oberämtern oder anderen Churfürstlichen Bedienungen, oder auch nur zu Schultheissen in Dörfern zu befördern. — XXI. Eben das wurde endlich 1771. sogar in einem Pfalzbayrischen Hausver-

trage verabredet. — XXII. Das war aber dem Westphälischen Frieden und dem darin für die Pfalz gegründeten Entscheidungsjahre 1618. offenbar entgegen; — XXIII. wie Katholische selbst nicht würden zugegeben haben, daß in Baiern ein evangelischer Landesfolger nur seine Glaubensgenossen zu Diensten hätte befördern können. — XXIV. Dafür konnte allenfalls ein Hausvertrag für die katholische Landesreligion in Baiern statt finden; aber nicht so wider die evangelische Landesreligion in der Pfalz. — XXV. Der Teschner Friede hat daher jenen Hausvertrag in diesem mit dem Westphälischen Frieden im Widerspruche stehenden Punkte nicht genehmiget. — XXVI. Inzwischen hat schon der Churfürst Philipp Wilhelm 1689. ein Regierungs-Collegium angeordnet, das jetzt aus lauter katholischen Mitgliedern besteht. — XXVII. Ein 1716. errichteter geheimer Conferenzrath hat von Anfang an nur katholische Mitglieder gehabt, — auch wohl mit Zuziehung oder doch Einwirkung eines Jesuiten als Beichtvaters und Conscienzraths. — Auch im Oberappellationsgerichte wird kein Protestant aufgenommen. — XXVIII. Seit 1742. sind vollends die Protestanten aus den Landes-Collegien entfernt worden; — XXIX. wie auch von allen Oberämtern, und von den meisten Unterbedienungen; — XXX. XXXI. ingleichen von obrigkeitlichen Bedienungen in Städten und Dörfern. — XXXII. Durch solche Mittel hat sich dann freylich die Zahl der katholischen Einwohner sehr vermehrt, hingegen die der Protestanten nicht wenig vermindert.

IV.

Mehr andere Mittel zur Verminderung der evangelischen und Vermehrung der katholischen Volksmenge.

I. Mit der Aufnahme und Vermehrung katholischer Geistlichen waren für die bisherigen protestantischen Landeseinwohner immer mehrere Beschwerden wohl zu erwarten; — II. da sie ganz anders, als zur Zeit der Reformation, nicht von Gemeinden begehret wurden, sondern solche sich erst zu verschaffen suchen mußten. — III. Im Hallischen Recesse 1685. ward zwar den Protestanten selbst mit Beziehung auf den Westphälischen Frieden, noch alle Gewissensfreiheit zugesagt, — und von den persönlichen Gesinnungen der Churfürsten mochte der Gewissenszwang wohl entfernt seyn. — IV. Aber der Clerus benutzte schon die französischen Kriegszeiten dazu, Protestanten mit Gewalt zur katholischen Religion zu zwingen. — V. Noch die Religions-Declaration 1705. enthielt gegen solche Zumuthungen, die mit Gewissenszwang verbunden waren, erst neue Versicherungen; — VI. die doch unbefolgt blieben, und daher noch 1721. von neuem wiederholet werden mußten. — VII. Auch der Pfalzbairische Hausvertrag 1771. enthielt für die Gewissensfreiheit noch eine bedenkliche Stelle. — VIII. IX. Alle solche Kränkungen veranlaßten schon lange häufige Auswanderungen protestantischer Pfälzer. — X. Dagegen vermehrte sich zwar die Zahl der katholischen Einwohner; — doch nicht so, daß das Land im Ganzen dabey gewann. — XI. Unter andern geschah jene Vermehrung häufig dadurch,

daß Protestanten gereizt wurden katholisch zu werden; — XII. wie schon in den ersten Jahren der katholischen Regierung ein Pfarrer Pitiscus zu Weinheim und ein Landschreiber Quad zu Creuznach; — XIII. und seitdem viel mehrere, — auch Fremde, die deswegen im Lande befördert wurden, wie z. B. 1703. Chr. Rittmeyer. — XIV. Selbst zum Regierungsgrundsatze wurde 1742. empfohlen, eine eigne Convertiten-Casse zu errichten, um nur viele Protestanten zur Religionsveränderung zu reizen. — XV. Wenn solche Convertiten auch selbst nur noch Heuchler waren, so rechnete man doch auf ihren Proselyten-Eifer und auf die Erziehung ihrer Kinder und Nachkommen in der katholischen Religion. — XVI. Daher wurde dafür vorzüglich gesorgt, — XVII. besonders auch bey vermischten Ehen. — XVIII. Auch diese Umstände halfen wenigstens nicht, die Auswanderungen vermindern. Nur der Clerus, aber nicht das wahre Wohl des Landes konnte dabey gewinnen.

V.

Benutzte Irrungen zwischen Reformirten und lutherischen; unter andern absichtlich für letztere errichtetes Consistorium und beider gemeinschaftliches Ehegericht.

I. Verhältniß zwischen Reformirten und lutherischen seit 1559. zum Vortheile der ersteren. — II. Im Jahre 1696. für die lutherischen errichtetes eignes Consistorium. — III. Seitdem von Katholischen nur zu ihrem Vortheile unterhaltene Eifersucht zwischen lu-

therischen und Reformirten. — IV. In gleicher Absicht errichtetes gemeinschaftliches evangelisches Ehegericht. — V. VI. auf Unkosten des reformirten Kirchengutes.

VI.

Veränderungen bey der Universität zu Heidelberg.

I. Nach dem Entscheidungsjahre 1618. erhielt die Universität mit der Vollziehung des Westphälischen Friedens ihre Herstellung völlig auf reformirten Fuß. — II. Unter den katholischen Churfürsten wurden den Reformirten zuletzt nur zwey theologische Lehrstellen gelassen, die juristischen alle, auch die meisten andern mit Katholischen besetzt; — III. die auch ungleich mehr Besoldungen und andere Vortheile genießen, als die Reformirten.

VII.

Wichtige Veränderungen in Ansehung des Kirchenraths.

I. Auch mit dem Kirchenrathe sind viele Veränderungen dem Westphälischen Frieden zuwider vorgegangen. — II. Demselben war ursprünglich die Vorsorge für das ganze reformirte Kirchenwesen im Lande, unabhängig von allen Landes-Collegien, anvertrauet; — III. mittelst einer mit gutem Willen der Unterthanen errichteten Churfürstlichen Kirchenrathsordnung. — IV. Die Churfürsten behielten sich vor, dem Kirchenrathe zu Zeiten selbst beyzuwohnen, oder daß derselbe in gewissen Fällen Bericht abstatten sollte. — V. VI. Wenn hie-

bey in der Kirchenrathsordnung 1564. der Churfürstlichen Oberräthe gedacht wird, so war es nicht die jetzige erst 1689. errichtete Regierung, sondern vielmehr das, was jezt die geheime Conferenz heißt. — VII. So blieb es bis zum dreyßigjährigen Kriege und nach dem Westphälischen Frieden noch selbst nach dem Recesse von Schwäbischhalle 1685. und der Religions-Declaration 1705. — VIII. Nur die persönliche Theilnehmung konnte von katholischen Churfürsten nicht mehr erwartet werden; — IX. X. vielweniger eine Abhängigkeit des Kirchenraths von der katholischen Regierung; — XI. XII. wohin zwey Stellen in Churfürstlichen Verordnungen 1681. und 1683. nur gemißdeutet werden, — XIII. da selbst unter den reformirten Churfürsten weltliche Landesstellen in das geistliche Regiment sich nicht mengen durften. — XIV. Dennoch geschehen jezt Eingriffe der Regierung in Anordnung oder Absetzung der Kirchen- und Schuldiener; — XV. wie auch in der Einführung der Pfarrer und Superintendenten, oder jezt so genannter Inspectoren; — XVI. ferner in Besetzung der Patronatpfarrern; — XVII. XVIII. selbst in Bestellung der Kirchenräthe und des Ehegerichts. — XIX. In Erhöhung der Besoldungen greift die Administration ein. — XX. Bestrafung der Geistlichen wird dem Kirchenrathe von der weltlichen Obrigkeit bestritten, oder vereitelt. — XXI. Sogar zur Kirchenbuße werden reformirte Personen nach katholischer Art angehalten. — XXII. Auch sonst ist der Kirchenrath vielfältig herabgewürdiget; — zwar nach den empfohlenen Regierungsgrundsätzen 1742., aber dem Westphälischen Frieden zuwider.

VIII.

Veränderungen in Ansehung der reformirten Synoden, Classenconvente und Kirchenvisitationen.

I. II. Nach Vorschrift der Kirchenrathsordnung sollen die Superintendenten, oder jetzige Inspectoren, vorfallende Mängel an Lehre oder Wandel gleich bessern, oder an den Kirchenrath berichten. — III. Dann soll jährlich im Mai eine Special-Synode in der Hauptstadt eines jeden Amtes gehalten werden. — IV. Daneben soll der Kirchenrath, so oft es nöthig, sämmtliche Inspectoren zur General-Synode zu sich berufen. — Auch sollen General-Visitationen geschehen, und noch besondere Classen-Convente statt finden. — V. Aber seit 1732. sind die General-Visitationen seit 1736. die General-Synoden, in Abgang gekommen. — VI. Zuletzt sind 1754. auch die classischen Convente, die sonst noch die Stelle der Special-Synoden vertraten, gar verboten worden. — VII. Darüber lief das ganze reformirte Kirchenwesen Gefahr, in Verfall zu gerathen. — VIII. Eine deßwegen vorgehabte General-Synode wurde 1776. durch ein Churfürstliches Rescript verboten. — IX. Anstatt eines ähnlichen Gesuches von fünf Bevollmächtigten der gesammten reformirten Geistlichkeit sollten Churfürstliche Commissarien von beyden Religionen ihre Beschwerden erörtern; aber nur nach landesherrlicher Milde und Gnade, ohne sich an eine gewisse rechtliche Norm zu binden. — X. Nun wurde auf Ansuchen jener Bevollmächtigten der Geistlichkeit 1787. durch ein Kaiserliches Rescript dem Churfürsten befoh-

len, der gesammten Geistlichkeit zur Erörterung ihrer Beschwerden eine Synode in Gegenwart eines Churfürstlichen Commissarien zu gestatten. — XI. Eine solche Versammlung konnte der Kirchenrath, weil sie verfassungswidrig war, nicht zugeben. — XII. Er hielt deßwegen im August 1789. eine General-Synode, wie sie die Kirchenrathsordnung vorgeschrieben hatte, — und rechtfertigte solche in einem Bericht an den Churfürsten. — XIII. Es verstand sich ohnedem, daß den reformirten Special-Synoden jezt keine Beamten, da sie katholisch sind, mehr beywohnen können. — XIV. Bey den General-Synoden vertritt schon der Kirchenrath die Stelle einer Churfürstlichen Commißion. — XV. XVI. Katholische Commissarien sind überhaupt bey den reformirten Synoden nicht zuläßig. — XVII. XVIII. Eine allgemeine Versammlung aller reformirten Geistlichen ist in der Pfalz nach der dortigen Kirchen- und Landesverfassung unthunlich. — XIX. Der Vorsitz eines katholischen geheimen Staatsraths konnte überall nicht statt finden. — XX. Auch kam es nicht auf blose Milde und Gnade an, sondern auf unumstößliche Grundsätze des Westphälischen Friedens.

Fünfter Theil.

Art und Weise, wie den Pfälzischen Religionsbeschwerden gesetzmäßig und zweckmäßig abzuhelfen.

I.

Allgemeine reichsgesetzliche Vorschriften, die hiebey in Betrachtung kommen.

I. Die Vorschriften des Westphälischen Friedens, wie denen, welche zwar nach demselben hergestellt, aber von neuem beschwert sind, geholfen werden solle, treten hier vollkommen ein. — II. III. So auch der jüngste Reichsabschied, kraft dessen nicht der beschwerte, sondern der mit Neuerungen umgehende Theil nur den Weg Rechtes einschlagen, den Beschwerten aber gleich mit Mandaten und deren Vollziehung geholfen werden soll. — IV. Dahin geht auch die Verordnung der Kaiserlichen Wahlcapitulation, — V. und die preiswürdige Verfügung Kaisers Josephs des II. nebst dem dadurch veranlaßten werkthätigen Beytritt des gesammten Evangelischen Reichstheils.

II.

Besondere Umstände, die nach der gegenwärtigen Lage der Pfälzischen Religionsbeschwerden hiebey in Betrachtung kommen.

I. Nach der ietzigen Lage der Sache ist nicht mehr die Frage von Haltung einer Synode, da sie der Kirchenrath bereits verfassungsmäßig gehalten hat. — II. Jetzt ist es des Kirchen-

raths Sache, die Religionsbeschwerden der Pfälzischen Reformirten, wie sie vorlängst schon am Kaiserlichen Hofe anhängig gemacht worden, im Wege Rechtes fortzusetzen. — III. Diese Fortsetzung darf sich nun nur auf das Kaiserliche nach wohlerwogenem allerseitigen Anbringen ertheilte Erkenntniß vom 9. März 1720. beziehen. — IV. Da dasselbe als ein wahres Definitiv-Erkenntniß, schon mit angedroheter Execution seine vollkommene Rechtskraft erlangt hat. — V. Es wird aber darin mit Einrückung der trifftigsten Entscheidungsgründe dem Churfürsten zur Pflicht gemacht: „Seine reformirte „Unterthanen bey allem dem, was ihnen ver„möge der Osnabrückischen und Münsterischen „Friedensschlüsse rechtmäßig gebühre, landes„fürstlich zu schützen;„ — ohne auch weder des Ryßwickischen, noch des Baadischen Friedens dabey zu gedenken; — VI. hingegen mit ausdrücklich verworfener Beziehung auf das, was ehedem zwischen Reformirten und lutherischen in der Pfalz vorgefallen. — VII. Die Vollziehung dieses rechtskräftigen Kaiserlichen Erkenntnisses ist gleichwohl nur in wenigen Stücken erfolget; — VIII. obgleich die Unterthanen von ihrer Seite nichts erwinden lassen. — IX. X. Davon hat die Schuld nicht sowohl an persönlichen Gesinnungen der Churfürsten als an ihren Räthen und Beamten gelegen. — XI. XII. Daher auch von Churfürstlichen Commissarien, die als katholische Räthe selbst die Beschwerden veranlasset oder unterstützt hatten, nie rechtliche Hülfe zu erwarten war; — XIII. insonderheit da sie sich nie auf eine gewisse Richtschnur aus dem Westphälischen Frieden einlassen, sondern immer nur von landesherrlicher Milde und

Gnade sprechen wollen. — XIV. Selbst die Regierungsgrundsätze 1742. empfahlen, nie anders als nur auf den jedesmaligen gegenwärtigen Besitzstand einen Vergleich einzugehen, — XV. den man nur in so weit für rathsam hielt, als damals noch möglich schien, daß die Chur Pfalz an Evangelische Herren kommen könnte; — XVI. wie jezt nicht mehr zu erwarten ist. — XVII. In dieser Lage wird man auch durch keinen zur Norm anzunehmenden neuern Besitzstand sich die Hände binden wollen, um in der Zukunft noch immer weiter gehen zu können; — XVIII. zumal wenn die Evangelischen Mächte nicht mehr in ihrer bisherigen starken Verfassung bleiben sollten. — XIX. So bleibt den Pfälzischen Reformirten nichts übrig, als in Gefolg des Erkenntnisses vom 9. März 1720. die endliche Herstellung dessen, was ihnen nach dem Westphälischen Frieden gebührt, executivisch zu suchen, — XX. allenfalls mittels einer friedensmäßig auf Unkosten des beschwerenden Theils zu erkennenden Kaiserlichen Commißion; — XXI. wie schon 1720. geschehen seyn würde, wenn nicht die ganze Zeit her die Sache bald mit ungegründeten Paritionsanzeigen, bald mit anderen Ausflüchten, oder Vertröstungen wäre hingehalten worden. — XXII. Jezt kann den Kirchenrath davon nichts mehr zurückhalten. — XXIII. Allenfalls wird auch ein Vorschreiben des gesammten Evangelischen Reichstheiles eine Kaiserliche Verfügung vermuthlich noch befördern helfen können, — XXIV. um endlich zum wahren Wohl des Landes und zur Ehre der aufgeklärtern Menschheit diese Sache aus dem Grunde zu heben.

Vorläufige Einleitung zur Uebersicht des Ganzen.

I. So erwünscht der Westphälische Friede für ganz Teutschland seyn mußte, so wenig stimmt der gegenwärtige Zustand der Pfalz mit dessen Vorschriften überein. — II. Davon beruhet die Erörterung in fünf Abtheilungen: 1.) Auf Darstellung richtiger Grundsätze des Friedens; 2.) Auf Vorlegung des Ungrundes dagegen vorgeschützter unrichtiger Rechtssätze; 3.) auf historischer Entwicklung der seit 1685. vorgegangenen Veränderungen des Pfälzischen Religionswesens; 4.) auf näherer Zergliederung einiger hiebey vorzüglich zu bemerkenden Hauptgegenstände; 5.) auf rechtlicher Bestimmung der Art und Weise, die daraus erwachsenen Beschwerden zu heben. — III. Vor allen Dingen muß man sich mit dem wahren Geiste des Westphälischen Friedens näher bekannt machen.

I. Nach den unglücklichen Streitigkeiten, die seit der im XVI. Jahrhundert entstandenen Religionstrennung Teutschland gleich damals, und noch heftiger hundert Jahre nachher in einen landverderblichen, das letztemal dreyßigjährigen Krieg gestürzt hatten, konnte für ganz Teutschland und für beyde Religionstheile nichts erwünschter seyn, als der endlich nach so vielem Blutvergießen zu Münster und Osnabrück geschlossene Westphälische Friede, von dem man hoffen mußte, daß die darin verglichenen Grundsätze von nun an alle bisherige Beschwerden heben, und allen künftigen glücklich vorbeugen würde. Wenn aber je in einem Lande diese Hoffnung fehlgeschlagen ist, so kann die Pfalz am Rheine davon zu einem Beyspiel dienen, das einen jeden, der die Sache nur unbefangen von der rechten Seite ansieht, ganz in Erstaunen setzen muß. Man darf nur die hier einschlagenden Verordnungen des Friedens in ihrem wahren lichte betrachten, und den jetzigen Zustand des reformirten Religionswesens in der Pfalz damit in Vergleichung stellen; so wird man es beynahe unbegreiflich finden, wie es nur möglich gewesen, solche Abweichungen von einem so heiligen Grundgesetze zu bewirken. Man wird aber auch bald wahrnehmen, was in einem Zeitraume von hundert und mehr Jahren — durch unsicht-

unsichtbare aber doch unverkennbare Einwirkung einer auswärtigen höhern geistlichen Macht und einer damit verbundenen mächtigen Gesellschaft— nach einem künstlich angelegten, ununterbrochen befolgten, noch immer wirksamen Plane für Mittel und Wege angewandt sind, ein solches Werk zu Stande zu bringen, das eines der herrlichsten Länder der wichtigsten Vortheile des Friedens schon beraubt hat, und für den dadurch betroffenen Theil, wenn ihm nicht bald geholfen wird, noch immer weitere Folgen bis in einen unabsehlichen Abgrund erwarten läßt.

II. Wenn man der Sache ganz auf den Grund kommen will, darf man nur I.) die Rechtsgrundsätze, die aus den Verordnungen des Westphälischen Friedens hier einschlagen, in ihrem Zusammenhange und wahren Lichte darstellen, und II.) damit vergleichen, was man für unrichtige Grundsätze dagegen aufzustellen gesucht hat. Dann läßt sich III.) erst im Ganzen historisch entwickeln, wie man nach den verschiedenen Zeitläuften seit dem Jahre 1685. stuffenweise zu Werke gegangen ist, um den Religionszustand der Pfalz, wie er vermög des Westphälischen Friedens seyn sollte, gänzlich umzukehren; das hernach IV.) auch nach den Hauptgegenständen noch genauer bemerklich gemacht

werden kann. Worauf endlich V.) die Art und Weise, wie den Beschwerden gesetzmäßig abzuhelfen sey, sowohl nach Vorschrift des Westphälischen Friedens als nach der gegenwärtigen Lage der Sache rechtlich zu erörtern seyn wird.

III. Zuerst also ist zu Festsetzung der hier einschlagenden richtigen Rechtsgrundsätze nöthig ins Licht zu stellen, was der Westphälische Friede sowohl im Allgemeinen als namentlich in ganz eigner Beziehung auf die Pfalz für Verordnungen enthält, die hier in Anwendung kommen können. Ohne eine Geschichte dieses Friedens hier erwarten zu dürfen, kann man doch keinen Umgang nehmen, einige Grundzüge aus derselben vorauszusetzen, um sich gleich mit dem wahren Geiste dieses Reichsgrundgesetzes desto gründlicher bekannt zu machen.

Erster Theil.

Darstellung

der

richtigen Rechtsgrundsätzen,

die aus dem

Westphältschen Frieden

hier einschlagen.

I.

Erste Quelle und wahre Lage der Religionsstreitigkeiten, worüber der Westphälische Friede geschlossen wurde.

I. Die erste Quelle der Kriegsunruhen, die durch den Westphälischen Frieden gehoben werden sollten, lag in dem Streite über die Kirchenreformation des XVI. Jahrhunderts, wodurch ein großer Theil von Europa und von Teutschland von dem Joche der Römischen

Hierarchie sich befreyte, — II. einem Joche, das im Grunde auf einer irrigen Vorstellung von der Einheit der Kirche beruhete, — III. wornach man sich berechtigt hielt, alle, die davon abwichen, mit Gewalt zu verfolgen. — IV. Das war zugleich der Gemeingeist aller Geistlichen, seitdem sie ihr eheloser Stand von der übrigen Welt trennte, und das Mönchswesen diese Grundsätze unterstützte. — V. Ganze Reiche und Staaten konnten jedoch von keiner dritten Macht abgehalten werden, sich von der Römischen Kirche zu trennen; — VI. so auch nicht die besonderen teutschen Staaten. — VII. Die Reformation geschah aber nicht von Regenten mit Zwang der Unterthanen, sondern meist auf deren eigene Veranlassung; — VIII. auch nicht, daß fremde Religionsverwandten erst in Länder aufgenommen zu werden verlangten, sondern so, daß die schon vorhandenen Einwohner ihre bisherige Religionsbegriffe veränderten. — IX. So war die wahre Lage der Sache, worüber es zum dreyßigjährigen Kriege und zu den Westphälischen Friedenshandlungen kam.

I. Bekanntlich hatte, nach den schon seit mehreren Jahrhunderten beynahe allgemein gewordenen Klagen über Mißbräuche der Römischen Kirchenverfassung, und nach den zu Kostnitz und Basel vergeblich angestellten allgemeinen Kirchenversammlungen, in dem ersten Viertel des XVI. Jahrhunderts ein einziger Mann durch seine Lehren und Schriften solche Bewegungen in ganz Europa veranlasset, daß ganze Königreiche und in Teutschland ganze Länder das Joch, worin sie bisher unter der Römischen Hierarchie geseufzet hatten, von sich abschüttelten, und mit Entfernung alles dessen, was sie nicht in der Bibel, sondern nur in menschlichen Vorschriften gegründet fanden, die christliche Religion nur auf den Inhalt der Bibel und auf das Evangelium, wie es von Christo und seinen Aposteln verkündiget war, zurückzuführen suchten.

II. So allein konnte das fürchterliche Gebäude gestürzt werden, das man von so vielen Jahrhunderten her so künstlich aufgeführt und nur darauf gegründet hatte, daß die ganze Christenheit in einer einzigen sichtbaren kirchlichen Gesellschaft unter einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte vereiniget seyn müße, und daß dieses Oberhaupt theils als Statthalter Gottes und Christi unbeschränkter höchster Befehlshaber der ganzen Christenheit sey, theils in Verbindung mit den ihm untergeordneten Bischöfen und Erzbischöfen oder anderen Personen geistlichen

Standes, mit Ausschließung aller Nichtgeistlichen oder sogenannter Layen, die ganze christliche Kirche vorstelle, um in ihrem Namen verbindliche Schlüsse zu machen; daß hingegen alle getaufte Christen diesen Kirchenschlüssen und jenem geistlichen Oberhaupte den unbedingtesten Gehorsam schuldig seyen; sonst aber alle, die nicht zu dieser sichtbaren Kirche gehörten, oder sich davon trennten, dereinst nichts anderes, als ewige Verdammniß zu erwarten hätten (a).

III. Von diesen Grundsätzen ausgehend hielt sich der römische Bischof berechtiget, eine

(a) Von dieser ganzen Grundlage des päbstlich-hierarchischen oder vielmehr unbeschränkt-monarchischen Kirchensystems kann man sich in der Kürze keinen bessern Begriff machen, als aus der päbstlichen Bulle: Unam sanctam ecclesiam vom Jahre 1302. (im päbstlich-canonischen Gesetzbuche *extravagant. commun.* lib. 1. tit. 8. *de maioritate et obedientia* Cap. 1.) Hier galt es dem Pabste Bonifaz dem VIII. in seinen damaligen Streitigkeiten mit der Krone Frankreich darum, die Welt glauben zu machen, daß nicht nur alles, was zum geistlichen Stande gehörte, sondern auch eine jede weltliche Macht der päbstlichen Gewalt schlechterdings bey Verlust der Seligkeit unterwürfig seyn müsse. Den Beweis fängt er damit an: es sey nur eine Kirche und ausser derselben weder Seligkeit noch Vergebung der Sünden zu hoffen; das Bild der Kirche sey die Arche Noah, ausser der alles umgekommen sey; wie dieselbe nur einen Führer gehabt habe, so müsse auch die ganze christliche Kirche nur einem Oberhaupte unterworfen seyn. u. s. w. — Die ganze Bulle verdient in ihrem vollständigen Inhalte von Katholischen und Protestanten gelesen und beherziget zu werden.

jede Trennung von der bisherigen Einrichtung der Kirche als eine ungerechte Empörung mit allen nur ersinnlichen Waffen anzugreifen; einem jeden, der sich irgend eine Abweichung von den Lehrsätzen der Kirche nur von weitem zu Schulden kommen ließ, Bann und Scheiterhaufen und ewige Verdammniß anzukündigen; oder auch, zwar nicht ungetaufte Juden, Türken, Heiden, wohl aber jeden abtrünnig gewordenen getauften Christen durch alle mögliche Zwangsmittel, Gefängnisse, Peinigungen, Strafen und Gewaltthätigkeiten in den Schooß der Kirche zu bringen (b).

(b) So hieß es z. B. in Franz Burgkardts Tractat de autonomia d. i. von Freystellung mehrerley Religion und Glauben (München 1586. 4.) im 2. Th. im 16. Kap. S. 51. u. f.: „Obwohl „der Glaube anfänglich, und ehe ein Mensch „denselben annimmt, ein freyes Ding ist, dazu „weder Gott noch die Kirche niemand zu zwingen „pflegt, als man solches an Türken, Juden und „Heiden sieht, die man zur Taufe nicht dringt, „so müssen doch die Freysteller (so nannte man damals die Protestanten, die darauf drangen, einem jeden mit völliger Gewissensfreyheit die Wahl seiner Religion frey zu stellen) „wissen, „daß allhier von solcher Freyheit nicht, sondern „von Getauften, und denen Christen geredet „werde, welche, da sie sich einmal zum Glauben „begeben, und denselben angenommen nicht „mehr solchermaßen frey sind, daß sie glauben „mögen, was sie wollen; sondern ihr Glaube „muß nach der Ordnung ihrer Mutter, der christ„lichen Kirche, welche sie in das Reich Christi „durch die Taufe gebohren, regulirt, und sie dem „Glauben gehorchen, d. i. der Kirche gehorsam „seyn. Ohne das werden sie wie Heiden und „Publicaner gehalten, und müssen ihre geistliche

IV. Solche Gesinnungen beseelten zugleich alle Erzbischöfe, Bischöfe, Pfarrer und Mönche, die der päbstlichen Hierarchie treu blieben, indem sie meist durch den Genuß großer Einkünfte und eines gemächlichen Lebens oder anderer Vortheile dazu bewogen wurden; zumal da ihr eheloser Stand sie von der übrigen Welt und vom sonstigen gemeinsamen Interesse natürlicher und bürgerlicher Verhältnisse eben so sehr trennte, als er ihnen einen desto stärkeren Gemeingeist für ihren geistlichen Stand einflößte: Hauptsächlich aber unterstützte dieses hierarchische System der neue Orden, der um eben die Zeit entstand, als der Römische Stuhl schon zu wanken anfieng, und die älteren Mönchsorden, die ihm bisher zur Stütze gedient hatten, einen großen Theil ihres Gewichts verlohren hatten (c).

„und zeitliche Strafe von den Obrigkeiten erwar-
„ten. — Denn (sonst) müßte auch Unrecht seyn,
„und eine Gewalt heissen, wenn einer einen
„unsinnigen Menschen oder einen vollen tollen
„Narren, denen der Apostel recht die Ketzer ver-
„gleicht, bände und zu Recht zu bringen unter-
„stände.„ ꝛc.

(c) Der neue Orden, der den Namen der Gesellschaft Jesu annahm, zeichnete sich von den älteren Mönchsorden insonderheit dadurch aus, daß er von Anfang an meist aus lauter auserlesen Köpfen bestand. Die Zahl der Mitglieder war zwar nicht so groß, wie in anderen Orden; doch waren ihrer vor Ablauf des ersten Jahrhunderts ihrer Stiftung schon über 10tausend, in der Folge mehr als 20tausend, die, in alle Welttheile verbreitet, meist alles Unterrichts der Jugend, und zugleich der wichtigsten Beichtstühle und

V. War nun gleichwohl ein ganzes Reich in dem Falle, daß König und Unterthanen die bisherige Beherrschung des Römischen Bischofs und der ganzen hierarchischen Kette für Usurpation erkannten, und daß sie davon unabhängig bloß nach Grundsätzen der Bibel und nach den Umständen ihres Reiches, ihre eigne Kirchenverfassung neu errichteten; und konnten sie für alle von Rom aus sonst zu fürchtende Gewaltsthätigkeiten sich nur gesichert halten; so konnte offenbar kein Dritter etwas dabey zu erinnern haben. — Oder sollten etwa die Kronen Spanien, Frankreich und andere berechtiget gewesen seyn, die Königreiche Dännemark und Schweden darum mit Krieg zu überziehen, weil Kanzeln sich bemächtigten. Damit gewannen sie aber auch auf Grundsätze und Gesinnungen ihrer Religionsverwandten einen so mächtigen allgemeinen Einfluß, daß sie die Vortheile, die den Pabst im Mittelalter beynahe zum Herrn der Welt gemacht hatten, und die überhaupt mit dem Uebergewichte des geistlichen Standes verbunden waren, bald vorzüglich nur ihrem Orden eigen zu machen wußten. Diese Umstände verdienen deswegen hier bemerklich gemacht zu werden, weil dadurch erst recht begreiflich wird, warum dieser Orden hauptsächlich darin sich so thätig bewiesen, der Reformation entgegen zu arbeiten, und da, wo sie schon Wurzel gefasset, wo möglich sie wieder auszurotten, weil jener allgemeinen Weltbeherrschung nichts so sehr entgegen stand, als der evangelische Religionstheil, in dessen Ländern ihr sonst so allgemeiner Einfluß nicht zur Wirksamkeit kommen konnte. Die Folge wird es zeigen, wie sehr das alles sowohl auf das teutsche Religionswesen überhaupt, als insonderheit auf den Zustand der Reformirten in der Pfalz gewirket hat.

diese von der Römischen Kirche sich trennten! — Und wenn dann eine solche Nation gut fand, die beträchtlichen Stiftungen, die von ihren Vorfahren in der beßten Absicht gemacht, aber übel angewandt waren, auf eine zweckmäsigere Art für Kirchen und Schulen oder andere gemeinnützige milde Anstalten zu verwenden, oder auch übermäsige Einkünfte unthätiger unnützer Leute verhältnißmäsiger unter arbeitende Diener der Kirchen und Schulen zu vertheilen; welcher Dritter hätte da ein Recht zu widersprechen oder solche Güter in Anspruch zu nehmen sich anmaßen dürfen?

VI. Eben so verhielt sichs in Teutschland, da im XVI. Jahrhunderte unsere jetzige Reichs- und Territorial-Verfassung schon ihren völlig guten Grund hatte, daß zwar ganz Teutschland unter einem höchsten Oberhaupte und einer allgemeinen Reichsversammlung vereiniget war, aber doch aus so vielen besonderen Staaten bestand, als Reichsstände waren, deren jeder in seinem Lande, nur die Kaiserlichen Reservatrechte ausgenommen, alle Hoheitsrechte auszuüben hatte, und, wenn von Seiten seiner Landstände und Unterthanen keine Klage über ihn war, selbst Kaiser und Reiche nicht verantwortlich zu seyn fürchten durfte. So wenig der Kaiser und der Reichstag sich darum zu bekümmern hatten, wenn in einem Lande Herr und Unterthanen sich vereinigten einen neuen Steuerfuß einzuführen, so wenig konnte auch von jener Seite etwas dabey zu erinnern seyn, wenn in Sachsen, Hessen, in der Pfalz und anderen Fürstenthümern und Grafschaften Herr

und land eine Aenderung in ihrer Religions- und Kirchenverfassung vorzunehmen nöthig fanden.

VII. Nicht, daß regierende Herren oder andere Obrigkeiten den Unterthanen wider ihren Willen eine neue Religion aufgedrungen hätten. — Nein, das wäre selbst den Grundsätzen zuwider gewesen, die man sowohl nach der Natur der Sache, als nach den Vorschriften der Bibel gelten lassen mußte. Davon zeigte sich aber auch gerade das Gegentheil in der Geschichte. Selbst der Anfang dieser ganzen Bewegung geschah nicht von Seiten der Landesherren und Obrigkeiten; sondern von Seiten des Volks. Ganze Völker und Landschaften, ganze Haufen Leute von allen Ständen, Adel und Bürger und Bauer, gaben zuerst den Ton an; wünschten eine völlige Gewissensfreyheit und nach der Evangelischen Lehre hergestellte Religionsübung, die sie in vielen Ländern und an vielen Orten nur mit Mühe von ihren Landesherrschaften und Obrigkeiten, meist nur alsdann, wenn diese auch erst zu gleicher Ueberzeugung gelangten, erhielten.

VIII. Auch war hier nicht der Fall, daß etwa Ausländer, die einer andern Religion zugethan waren, in einem teutschen Lande, oder im teutschen Reiche überhaupt erst neu aufgenommen zu werden verlangten. Sondern Einwohner, die schon da waren, meist Eingebohrne des Landes, die nur andere Ueberzeugungen bekommen hatten, als unter denen sie bisher in ungerechtem Druck gehalten worden waren, seufzeten nur nach Freyheit, ihren Gottesdienst so zu halten, wie sie es ihrer Ueberzeugung und dem lautern Worte Gottes gemäß hielten.

IX. So zeigt sich in der ächten Reformationsgeschichte die wahre Lage der Sache, worüber nur päbstliche Herrschsucht und die von gleichem Geiste beseelte Denkungsart des größten Theils des geistlichen Standes, so intolerante Gesinnungen verbreiteten, daß sich darin eigentlich die wahre Quelle aller Religionsbeschwerden und darüber entstandenen Unruhen jedem unpartheyisch forschenden Auge nur gar zu deutlich entdecket.

II.

Wahrer Verlauf des veränderten Religionszustandes in der Pfalz bis zum Anfange des dreyßigjährigen Krieges.

I. Auch in der Pfalz ward die Kirchenreformation vielmehr von Seiten der Unterthanen, als von Seiten der Landesherrschaften in Bewegung gebracht; — II. und zwar erst zu Heidelberg und im Craichgau, — III. dann im Zweybrückischen; — IV. in Churpfalz noch nicht mit Beystimmung, vielweniger durch Anordnung des Churfürsten Ludwigs des V.; — V. bey dessen Leben nur in der Oberpfalz und im Neuburgischen die Reformation in Gang kam; — VI. bis erst nach Ludwigs des V. Tode in der heil. Geist Kirche zu Heidelberg die Gemeinde anstatt der Messe von selbst einen teutschen Kirchengesang anstimmte, und dadurch den Churfürsten Friedrich den II. bewog, der Evangelischen Lehre freyen Lauf zu gestatten. — VII. Hernach wurden vom Churfürsten Otto Heinrich, und im Zweybrückischen

vom Pfalzgrafen Wolfgang förmliche Kirchenordnungen errichtet. — VIII. Hauptsächlich aber setzte Churfürst Friedrich der III. die ganze Pfälzische Kirchenverfassung völlig auf den Fuß, wie sie bis zum dreyßigjährigen Kriege blieb.

I. Auf eben die Art, wie es der wahre Verlauf der ganzen Reformationsgeschichte von allen teutschen Ländern lehret, so war es auch namentlich in der Pfalz der Fall, daß den Unterthanen diese große Veränderung im Kirchenwesen nicht etwa wider ihren Willen von ihren Landesfürsten aufgedrungen wurde. Sondern auch hier geschah alles mit gutem Willen der Unterthanen, die selbst die erste Veranlassung dazu gaben, und größtentheils nur wünschten, daß nach dem, was in andern teutschen Ländern vorgieng, auch ihnen die Freiheit einer gereinigten Religionsübung angedeihen möchte. Wenn man alles zusammennimmt, was aus der Pfälzischen Geschichte davon beigebracht werden kann; so zeigt sich hier gar besonders, wie in den verschiedenen Pfälzischen Ländern erst stuffenweise nach einander vielmehr von Seiten der Unterthanen, als von Seiten der Landesherrschaften, die Sache ihren Anfang und Fortgang gewonnen hat.

II. Schon im Jahre 1518. blieb es bey der Universität zu Heidelberg nicht ohne Einfluß, als damals Doctor Luther bey Gelegenheit eines Augustiner-Convents, der zu Heidelberg gehalten wurde, in einer öffentlichen Disputation 40 Theses, wovon 28 theologisch, die übrigen

meist gegen Aristoteles gerichteten philosophisch waren, mit vielem Beyfall vertheidigte (d), wie dann bald darauf Johann Brentius und Theobald Billicanus auf ihren Lehrstühlen zu Heidelberg blos die Bibel zur Quelle ihrer Vorträge annahmen (e). Auch im Craichgau in der Unterpfalz wurde schon in den Jahren 1521. 1522. nicht nur in ritterschaftlichen, sondern auch in Churfürstlichen Flecken und Dörfern von vielen namhaften Männern sowohl in ihren Predigten als im Unterrichte der Jugend die Evangelische Lehre ausgebreitet (f).

III. Im Zweybrückischen war ein gelehrter Mönch, Johann Schwebel aus Pforzheim gebürtig, der erste, der ohne ein blinder Anhänger von Luthern zu seyn, aus eigener Ueberzeugung das Evangelium nicht nur in seinen Predigten blos nach dem Inhalte der Bibel vortrug, sondern auch in Schriften die bisherigen Mißbräuche bestritt. Wodurch der damalige Pfalzgraf Ludwig von Zweybrücken sich bewogen fand, schon im Jahre 1523. als einer der ersten teutschen Fürsten, die diesen Schritt thaten, sich öffentlich zu dieser Lehre zu bekennen, und der darnach einzurichtenden Reformation des Gottesdienstes in seinem

(d) Struvs Pfälzische Kirchenhistorie S. 9., Wundt Magazin für die Kirchen = u. gel. Geschichte der Pfalz B. 1. S. 62. u. f.

(e) Struvs am a. O. S. 18.

(f) Struvs am a. O. S. 24. Die Orte die hier benannt werden, waren Gutenberg, Wimpfen, Gemmingen, Fürfeld, Sonnenfeld, Menzingen, Flechingen, Bretten, Eppingen, Bischofsheim.

lande den freyen Lauf zu gestatten (g). Auch zu Heidelberg predigte dieser Schwebel im Jahre 1523.; hier fand er aber vom damaligen Churfürsten Ludwig dem V. noch keine Unterstützung (h).

IV. Eben dieser Churfürst Ludwig der V. war es, dessen Regierung vom Jahre 1508. bis 1544. gerade in die ersten Zeiten der Reformation fiel, da er nach seinen friedfertigen Gesinnungen zwar mehrmalen sich bemühete, zwischen beyden Religionstheilen im ganzen Reiche Ruhe und Friede zu erhalten (i). Für seine Person blieb er aber bis an sein Ende der katholischen Kirche zugethan. Wider alle historische Wahrheit streitet es also, wenn Maimburg vorgiebt, dieser Churfürst habe nicht nur so, wie Friedrich der Weise von Sachsen, schon Luthers Lehre angenommen, sondern auch viele Herren seines Hauses nach sich gezogen (k),

(g) Seckendorf de *Lutheranismo* lib. 1. sec. 35. §. 82. p. 130. seq., Struv am a. O. S. 27.

(h) Seckendorf *l. c.* p. 131.

(i) Struv am a. O. S. 25. §. 13. Auf dem Reichstage zu Nürnberg 1532. war er nebst Churmainz der Vermittler des damaligen ersten Religionsvertrages vom 4. Jul. 1532. Seckendorf *l. c.* lib. 3. sect. 4. §. 9. p. 21.

(k) Maimbourg *histoire du Lutheranisme* tom 1. liv. 1. ad a. 1520. p. 61.: „Non seulement le Duc de Saxe. — S'étoit tout ouvertement declaré en faveur de Luther, mais aussi *Louis* Comte et *Electeur Palatin*, trés puissant Prince, et *qui entraina aprés lui plusieurs autres Princes de sa maison.*„ Wogegen Seckendorf *l. c.* p. 130. sehr richtig schreibt: „Repugnat actis et historicorum testimoniis, quod

oder gar die Unterthanen zur Evangelischen Religion genöthiget (1).

In

Ludovicus Elector Palatinus aperte Luthero faverit, multosque ex familia sua proceres secum traxerit. Ludovicus enim nihil in religione veteri mutavit, etsi suspicari aliqua de erroribus dogmatum coepisset, et quibusdam locis suae aut mixtae cum aliis ditionis conniveret Evangelii praedicatoribus. „

(1) Maimbourg *l. c.* liv. 3. ad an. 1546. p. 420.: — „En méme tems Fréderic II. Comte et Electeur Palatin — se fit enfin tout ouvertement Lutherien, et en suite établit sans peine le Luthéranisme dans ses Etats. Car on a souvent vû, principalement depuis ces dernieres hérésies que les Sujets, sur tout en Allemagne, s'accommodent sans difficulté de la Religion de leurs Princes, comme si l'exemple de ces Princes joint à leur Ordonnance étoit la regle de la foi, et qu'il pût justifier leurs Sujets devant Dieu en un point qui n'est nullement de leur dependance, et qu'il n'appartient qu' à l'Eglise Catholique de decider.„ Mit größtem Grunde schreibt auch hierüber Seckendorf lib. 3. §. 131. p. 617.: Paucis reiicienda hic est impudens Maimburgii de Germanis iudicium, in quod etiam alibi erupit, quod religionem ex arbitrio principum et magistratuum sumant ponantque. Historici officium minime observavit, si enim veritatem actorum sequi voluisset, tacere hic non debuisset; *incolas Palatinatus* tam Rhenani, quam superioris, (der Oberpfalz) *minime iubentibus, quandoque etiam renitentibus, aut denique conniventibus* saltem Ludovico & Friderico Palatinis, veteres superstitionis abieciisse, doctrinam Evangelicam secutos esse, alicubi etiam publicum exercitium instituisse, immo *populi magis, quam suo studio*, Fridericum ad publicam reformationem progressum esse. „

V. In der Oberpfalz bewirkte es vorzüglich des Churfürsten Bruder, Pfalzgraf Friedrich, der zu Amberg seinen Sitz hatte, daß den dortigen Städten Amberg, Neumark, Cham, Nabburg, Weiden, Neuburg, Aurbach und Kemnat auf ihr Verlangen 1538. gestattet wurde Evangelische Prediger anzunehmen, die sie zum Theil von Wittenberg kommen ließen (m). Eben das geschah auch im Herzogthum Neuburg oder der sogenannten jungen Pfalz, als der dortige Pfalzgraf Otto Heinrich schon im Jahre 1539. in den Schmalkaldischen Bund aufgenommen zu werden wünschte, und 1542. sich öffentlich zur Evangelischen Religion bekannte (n).

VI. Erst von der Zeit an, als im Jahre 1544. der Churfürst Ludwig der V. seinen Bruder Friedrich den II. selbst in der Chur zum Nachfolger bekam, gewann die Reformation auch in Churpfalz ihren öffentlichen Fortgang; — nicht daß der Churfürst seine Gesinnung den Unterthanen aufgedrungen hätte; sondern diese waren es, die selbst den Ton dazu angaben. Denn als im Jahre 1545. eben in der heil. Geist Kirche zu Heidelberg die Messe auf die bisher gewöhnliche Art gelesen werden sollte, fieng die Gemeinde gleich beym Anfange der Messe an mit lauter Stimme den teutschen Gesang zu singen: Es ist das Heil uns kommen her, 2c. Nach diesem Vorgange war der Churfürst Friedrich der II. besorgt, daß selbst ein Aufstand von Seiten der

(m) Struv. am a. O. S. 25. §. 12.

(n) Seckendorf lib. 3. §. 75. add. 3. litt. C. p. 243., et §. 97. p. 396., Struv. S. 29.

Unterthanen erfolgen möchte. So fand er sich bewogen, noch in eben dem Jahre 1545. durch ein öffentliches Edict zu gestatten, daß die Messe nicht mehr, wie bisher, in lateinischer, sondern in teuscher Sprache gehalten, das Abendmahl unter beyderley Gestalt ausgetheilt, und den Priestern die Ehe gestattet werden sollte (o).

VII. So weit das alles entfernt war, den Unterthanen irgend eine Veränderung in der Religion wider ihren Willen zuzumuthen, da es vielmehr ihren so laut bezeugten Wünschen gemäß geschah; eben so sehr entsprach es diesen Wünschen, als ferner der nachherige Churfürst Otto Heinrich, nach den Beispielen, wie den Grundsätzen der Augsburgischen Confeßion gemäß, bereits in mehr ländern, unter andern in diesen Gegenden des südlichen Teutschlandes, im Würtembergischen und in der Reichsstadt Straßburg, eigene Evangelische Kirchenordnungen mit allgemeinem Beyfall und dem beßten Erfolge errichtet waren, und wie er selbst schon 1543. im Neuburgischen dergleichen veranstaltet hatte, jezt im Jahre 1556. auch in der Churpfalz eine Kirchenverordnung nach jenen Mustern abfassen ließ (p). Worauf gleich im folgenden Jahre 1557. auch eine ähnliche Kirchenordnung vom Pfalzgrafen Wolfgang in Zweybrücken erschien (q).

(o) Melanchthon *consil.* part. 2. ad a. 1559., Seckendorf lib. 3. §. 131. num. 8. p. 616. Struv. S. 33.

(p) Struv. S. 44.

(q) Struv. S. 55. §. 11.

VIII. Nach dem Tode des Churfürsten Otto Heinrich (im Febr. 1559.) bekam unter seinem Nachfolger, dem Churfürsten Friedrich dem III. die ganze Kirchenverfassung in der Chur Pfalz eine noch weit größere Consistenz. Derselbe zog vollends alle Stifter und Klöster mit ihren Gütern und Gefällen ein (r); aber, weit entfernt seine Kammereinkünfte damit zu vermehren, widmete er sie zum Beßten der Kirchen und Schulen im Lande, und ließ sie nach einer darüber errichteten besondern Verwaltungsordnung ihrer Bestimmung gemäß verwalten und anwenden (s). Die

(r) Ein Verzeichniß aller Stifter und Klöster, die vor der Reformation in den Churpfälzischen Landen waren, mit Bemerkung ihrer Schicksale, enthält Wundts Magazin der Pfälz. Kirche u. Gel. Gesch. B. 1. S. 1 — 41. Es waren 13. Collegiatstifte, 7. Augustiner =, 6. Benedictiner=, 4. Cistercienser =, 1. Prämonstratenser = 2. Wilhelmiter = Mannsklöster, 2. Klöster der Brüder vom Hospitale des heil. Antonius; dann 6. Augustiner = 6. Benedictiner =, 11. Cistercienser =, 1. Prämonstratenser =, 1. Bernhardiner =, 2. Dominicaner = Nonnenklöster. „Die Einziehung der Klöster geschah allmälig, und dauerte von 1562. bis 1573. über zehn volle Jahre. Man findet Beyspiele von einer strengeren und sanfteren Behandlungsweise der Klöster, die sich wahrscheinlich nach dem höhern oder mindern Grade von Achtung richtete, den sich die Glieder der Gesellschaft, durch ihr vorhergehendes Betragen, erworben hatten.„ Wundt am a. O. B. 2. S. 59.

(s) „Der Churfürst verwandte die eingezogenen Klostergüter zu einem so edlen Zwecke, den selbst die frommen Stifter derselben, wenn sie in aufgeklärteren Zeiten zu leben das Glück gehabt hätten, nicht mißkannt haben würden. Sie

geistliche Gerichtsbarkeit trug er nicht, wie es in anderen Evangelischen Ländern geschehen war, eigenen Consistorien auf; sondern er unterwarf sowohl die geistlichen Personen in bürgerlichen und peinlichen Sachen, als die Erkenntnisse über geistliche Güter den weltlichen Gerichten. Die Ehesachen übergab er dem Hofgerichte. Alles Uebrige, was sonst zum Kirchenregimente gehörte, und nach der katholischen Kirchenverfassung ehedem von Bischöfen und Erzbischöfen besorgt worden war, bekam jezt der Kirchenrath auszuüben, als Kirchen- und Schuldiener anzusetzen, und durch Inspectoren und Synoden sie in Ordnung zu halten oder abzuschaffen u. s. w., wie das alles in einer unterm 21. Jul. 1564. neu ausgefertigten gedruckten Kirchenrathsordnung genauer bestimmt wurde (t). So verhielt sich die Pfälzische Kirchenverfassung im Ganzen im beßten Verständnisse zwischen Herrn und Unterthanen und überhaupt im glücklichsten Fortgange

wurden nach der Verordnung, die schon Churfürst Otto Heinrich in seinem Testamente gemacht hatte, insgesammt zur Erhaltung des Kirchenwesens, Anlegung neuer Schulen und Verbesserungen des bisher so sehr vernachläßigten Volksunterrichts, Erziehung armer Waisen und Unterstützung kranker und gebrechlicher Menschen gewidmet. Die vorgefundenen Kirchenzierathen wurden verkauft, und das daraus erlöste Geld unter die Armen ausgetheilt. „ Wundt am a. O. S. 61.

(t) In einem neuen Abdruck erschien diese „Churpfälzische Kirchenraths-Ordnung Churfürst Friedrichs des III. nach urschriftlichem Concepte von 1564. mit Anmerkungen; im Jul. 1790. „ (16 1/2 B. Fol.)

bis auf die trübseligen Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, da die Pfalz am Rheine eines der wichtigsten Länder war, die ihr Schicksal von den Bestimmungen erwarten mußten, welche der Westphälische Friede sowohl über die Religionsbeschwerden überhaupt als namentlich ganz besonders über dieses Land beschloß.

III.

Allgemeine Verordnungen des Westphälischen Friedens, die hier in Betrachtung kommen.

I. Wo Herr und Land darin einig waren, daß sie sich zur Augsburgischen Confeßion bekannten, da wurden sie sowohl im Passauer Vertrage 1552. und im Religionsfrieden 1555., als mittelst deren Bestättigung im Westphälischen Frieden billig wider alle Gewalt bey ihrer Religionsübung geschützt. — II. Nur den Fall, wenn Herr und Land nicht von einerley Religion waren, bestimmt der Westphälische Friede nach dem Zustande eines zur Richtschnur angenommenen Entscheidungsjahres. — III. Der ganze Geist des Friedens beruhte also hier auf Unterscheidung der beyden Fälle: ob Herr und Land von einerley Religion wären, oder nicht? — IV. Im letzten Falle sollte die Landesreligion ungestört bleiben, wie sie zur Zeit des angenommenen Entscheidungsziels gewesen war. — V. Zu diesem Entscheidungsziele ward im Allgemeinen zur Abthuung der bisherigen Religionsbeschwerden das Jahr 1624., aber für einige besondere Fälle nach Grundsätzen der

Amnestie das Jahr 1618. bestimmt, — VI. jedoch so, daß eines dem andern nicht zum Nachtheile gereichen, und in beyden keine einseitige Aenderung ohne gegenseitige Einwilligung statt finden sollte. — VII. Von allem dem macht der Westphälische Friede nur für die Oesterreichischen Erblande eine Ausnahme zum Vortheile einer katholischen Gegenreformation, — VIII. IX. Wodurch jene Regel nur noch mehr befestiget wird.

I. Wo bey den veränderten Gesinnungen, die in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunders in Ansehung der Religion sich hervorthaten, Herr und Land einig waren, und eine dritte Macht Gewalt dawider brauchen wollte; da war es der Sache sehr angemessen, wie schon in der Augsburgischen Confeßion die Evangelischen Reichsstände sich erklärten, allenfalls Gotte mehr als Menschen gehorchen zu müssen (u). Und da dennoch kriegerische Auftritte darüber zum Ausbruche kamen, war nichts billiger, als daß sowohl der im Jahr 1552. erst vorläufig zu Passau geschlossene Vertrag als der hernach auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1555. förmlich errichtete Religionsfriede den Grundsatz feststellte: daß „kein der Augsburgischen Confeßion ver„wandter Stand der Religion halber mit der „That gewaltiger Weise, oder in andere Wege „wider sein Gewissen und Willen gedrungen oder „überzogen; beschädiget, durch Mandata oder

(u) Augsburgische Confession Art. 28. am Ende, (in der Ausgabe, Göttingen 1776. 8. S. 58.)

„einiger anderer Gestalt beschwert oder verachtet,
„sondern bey solcher seiner Religion und Glauben
„ruhig und friedlich gelassen werden sollte (v).“
Ein Grundsatz, der durch die Bestättigung des Passauer Vertrages und Religions-Friedens im Westphhälischen Frieden von neuem kräftigst befestiget wurde (w).

II. Nur auf den Fall, wenn mit den Unterthanen ihre eigne Landesherrschaft nicht einstimmig war, blieb noch nach dem Religionsfrieden der größte Widerspruch beyder Religionstheile. Zwar hatte Ferdinand der I. noch den Tag vorher, ehe der Religionsfrieden völlig geschlossen wurde, 1555. Sept. 24., die Erklärung von sich gestellt, daß Evangelischen Ritterschaften, Städten und Gemeinden auch unter katholischen Landesherren ihre freye Religionsübung gesichert seyn sollte (x). Dieser Erklärung wurde aber nachher ihre Wirksamkeit bestritten. Und so gab erst der Westphälische Friede darüber den völligen Ausschlag, indem er den Durchschnitt nach dem Be-

(v) Passauer Vertrag §. 8. in Schmauß corp. iur. publ. S. 150., Religionsfriede 1555. §. 15. eben daselbst S. 160.

(w) Instr. pacis Osnabrugensis art. 5. §. 1.: „Transactio an. 1552. Passavii inita & hanc a. 1555. secuta pax religiosa — in omnibus suis capitulis — rata habeatur, sancteque et inviolabiliter servetur.„

(x) Lünigs Reichsarchiv part. gen. Th. I. S. 130., Goldast constit. imperial. Th. I. S. 574., Lehmanns acta publica de pace relig. lib. I. cap. 28. p. 55., Dumont *corps Diplom.* tom. 4. part. 4. p. 88.

sitzstande eines zum Entscheidungsziele angenommenen Jahres machte, daß es in einem jeden Lande bey diesem Besitzstande bleiben sollte, ohne weiter in die Frage einzugehen: ob an sich die Unterthanen in solchen Fällen die Uebung ihrer Religion von einem Herrn, der nicht damit einstimmig sey, mit Recht begehren könnten, oder nicht?

III. Solchemnach beruhete in diesem Stücke der ganze Geist des Westphälischen Friedens auf Unterscheidung der beyden Fälle: ob Herr und Land einerley Religion zugethan seyen, oder nicht? Im ersten Falle wurde es dabey gelassen, daß, wenn Herr und Land einig wären, eine Reformation im Gottesdienste vorzunehmen, solches vermöge der Landeshoheit geschehen könne. Wo aber Herr und Land nicht von einer Religion wären, sondern z. B. Evangelische Unterthanen einen katholischen Landesherrn hätten; sollte jenen ihre Religionsübung mit allem Zugehöre an Gebäuden, Einkünften und Rechten schlechterdings so gelassen werden, wie es zur Zeit des Entscheidungsjahres gewesen war (y).

(y) *Instr. pac. Osnabr.* art. 5. §. 30. 31. — Quum statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis — etiam *ius reformandi exercitium religionis* competat; — conventum est hoc idem porro quoque ab utriusque religionis statibus observari, nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere. *Hoc tamen non obstante* statuum *catholicorum* — *subditi*, qui — *Augustanae confessionis* exercitium anno 1624. — habuerunt, *retineant* id etiam in posterum una cum annexis „ &c.

IV. Nach dieser Vorschrift sollten nicht nur unmittelbar nach dem Frieden alle Evangelische Unterthanen, die von katholischen Beherrschern in ihrer Religionsübung gestöret oder deren entsetzt worden waren, ihre völlige Herstellung in den Stand, wie sie zur Zeit des ihnen zu gut geordneten Entscheidungszieles gewesen waren, zu erwarten haben (z); sondern so, wie der ganze Westphälische Friede in Kraft eines für alle künftige Zeiten beständig fortwährenden Reichsgrundgesetzes geschlossen war (aa), sollte auch auf alle künftige Fälle, wenn Unterthanen, die in Gefolg des Friedens ihre Herstellung erhalten hätten, nachher von neuem dawider beschwert würden, das als ein Friedensbruch angesehen, und dem beschwerten Theile dawider die völlige Herstellung (bb), allenfalls mit Beytritt aller Theilnehmer des Friedens (cc) verschaft werden. So sollte auch in Zukunft keine Störung oder Ver-

(z) I. P. O. art. 5. §. 32. „ *Turbati* aut quocumque modo *destituti* sine ulla exceptione in eum, quo a. 1624. fuerunt, statum *plenarie restituantur*. „

(aa) I. P. O. art. 17. §. 2.: — Sit haec transactio *perpetua* lex et pragmatica imperii sanctio „ &c.

(bb) I. P. O. art. 17. §. 4.: „ Qui huic transactioni — contravenerit, — vel etiam — facta restitutione — *restitutum de novo gravare* tentaverit, — poenam fractae pacis — incurrat, contraque eum — restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur. „

(cc) I. P. O. art. 17. §. 5. 6.: „ Si quid eorum a quocumque violari contigerit, — *teneantur omnes* et singuli hujus *transactionis consortes iunctis cum parte laesa consiliis viribus-*

änderung dagegen statt finden, wo nicht etwa eine vertragsmäßige gegenseitige Einwilligung zwischen Landesherrschaften und ihren Unterthanen eine Aenderung darin machten (dd).

V. Was die Bestimmung des Jahres betrifft, das zum Entscheidungsziele dienen sollte, so ward zur Abthuung aller Beschwerden, welche vom Katholischen und Evangelischen Religionstheile gegen einander geführt worden waren, das Jahr 1624. zur ewigen Richtschnur festgesetzt (ee). Es trat aber auch noch der besondere Umstand ein, daß verschiedene evangelische Länder selbst im dreyßigjährigen Kriege von Kriegsvölkern

que arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec amicitiae nec iuris via locum invenerit.„

(dd) I. P. O. art. 5. §. 31.: — „Haec omnia *semper et ubique* observentur, donec — *inter status* immediatos *eorumque subditos mutuo consensu aliter* erit conventum; nec quisquam a quocumque ulla ratione aut via turbetur.„ — §. 33.: „nec ab iisdem nisi *mutuo consensu* recedere liceat. „

(ee) I. P. O. art. 5. §. 2.: „ *Terminus a quo restitutionis* in ecclesiasticis, et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit d. 1. Jan. a. 1624. Fiat itaque restitutio omnium — statuum — plenarie et pure, — reductione *ad statum dicti anni* dieique *in omnibus* facta.„ — §. 33.: — „Conventiones, — quae inter — status eorumque — subditos — factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus observantiae dicti anni 1624. non adversantur; — adnihilatis omnibus *anni 1624. observantiae*, utpote quae *instar regulae* obtineat, contrariis „ &c.

katholischer Mächte eingenommen waren, denen nach anerkannten Grundsätzen der Amnestie ihre Herstellung in den Stand, wie sie vor dem Anfange des Krieges und vor ihrer währenden Krieges geschehenen Besitzstöhrung oder Entsetzung gewesen waren, nicht versagt werden konnte. Da mochten nun die Veränderungen, die mit solchen Ländern durch feindliche Gewalt im Kriege vorgegangen waren, bloß ihren politischen Zustand, oder auch das Religions- und Kirchenwesen betreffen, so mußte eines wie das andere völlig so hergestellt werden, wie es vor den im Kriege vorgenommenen Veränderungen gewesen war. Hätten diese dann schon vor dem Jahre 1624. sich zugetragen, so erforderte die Amnestie, daß man bis auf den ersten Anfang der Kriegsunruhen zuruckgieng, der bekanntlich ins Jahr 1618. fiel; so, daß alles, was seitdem zur Stöhrung irgend eines Besitzstandes im Kriege geschehen war, wieder so, wie es vor dieser Stöhrung gewesen war, hergestellt werden mußte (ff). Folglich konnte man in solchen Fällen nicht das Jahr 1624., sondern 1618. zum Entscheidungsziele annehmen; wie deswegen der

(ff) I. P. O. art. 2.: „Sit utrinque perpetua oblivio et amnestia omnium eorum, quae *ab initio horum motuum* quocumque loco modove — hostiliter facta sunt.„ — art. 3. §. 1.: „Iuxta hoc universalis et illimitatae amnestiae fundamentum universi et singuli S. R. I. — status — eorumque vasalli, *subditi*, *cives et incolae*, quibus *occasione Bohemiae Germaniaeve motuum* — ab una vel altera parte aliquid praejudicii aut damni quocumque modo vel praetextu illatum est, tam quoad ditiones et bona — quam quoad dignitates, immunitates, iura et

Westphälische Friede den Häusern Pfalz (gg), Würtenberg (hh), Baaden-Durlach (ii), Oettingen (kk), und Löwenstein-Wertheim (ll), ihre Herstellung vermöge der Amnestie nach dem Zustande, worin sie sich im Jahre 1618. befunden (mm) ganz ausdrücklich so wohl in ihren

privilegia restituti sunto plenarie in eum utrinque statum *in sacris et profanis*, quo *ante destitutionem* gavisi sunt aut iure gaudere potuerunt; non obstantibus sed adnihilatis quibuscumque interim in contrarium factis mutationibus.„

(gg) I. P. O. art. 4. §. 6. „Inferior Palatinatus totus cum omnibus et singulis *ecclesiasticis* et secularibus *bonis iuribusque* et appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos electores principesque Palatini gavisi sunt, — eidem (Carolo Ludovico el. Pal.) plenarie restituantur; cassatis, quae in contrarium acta sunt.„ — §. 13.: „Deinde tota domus Palatina cum omnibus et singulis, qui ei *quocumque modo addicti* sunt aut fuerunt, praecipue vero *ministri*; qui ei — operam suam navarunt, ut et omnes Palatinatus *exsules*, fruantur *amnestia generali* supra descripta, pari cum ceteris in ea comprehensis iure, et *hac transactione* singulariter *in puncto gervaminum plenissime*.„

(hh) I. P. O. art. 4. §. 24.

(ii) Ibid. §. 26.

(kk) Ibid. §. 39.

(ll) Ibid. §. 41.

(mm) In den bisher angeführten Stellen heißt es zwar immer nur: ab initio horum motuum, oder occasione Bohemiae Germaniaeve motuum; ante hos motus; ante exortos Bohemiae motus; oder tempore hujus belli. Aber aus der Geschichte ist es weltkundig, daß

kirchlichen als politischen Verhältnissen (in sacris et profanis, oder ecclesiasticis et secularibus,) angedeihen läßt.

VI. Für alle diese Fälle enthält aber eben der Friede auch noch diese ausdrückliche Verordnung: daß das zu Abthuung der gegenseitigen Religionsbeschwerden festgesetzte Entscheidungsjahr 1624. denen nicht zum Nachtheile gereichen solle, die vermöge der Amnestie ihre Herstellung nach dem Jahr 1618. verlangen können (nn); so wie hinwiederum mit dem der Amnestie übrigens beygefügten Vorbehalte sonstiger Rechte dasjenige, was der Friede über die gegenseitigen Beschwerden verordnet, nicht aufgehoben oder ausgeschlossen seyn solle (oo). Womit nach dem wahren Geiste und nach dem ganzen Zusammen-

gerade das Jahr 1618. der Anfang dieser Böhmischen und Teutschen Unruhen war. In einer andern Stelle des Friedens wird auch das Jahr 1618. ausdrücklich genannt. I. P. O. art. 4. §. 50.: „Si — feuda — ab anno 1618. non fuerant renovata„ &c.

(nn) I. P. O. art. 5. §. 13.: „Terminus autem anni 1624. *nullum praeiudicium* creare debet iis, qui ex capite *amnestiae* aut aliunde restituendi veniunt.„

(oo) I. P. O. art. 3. §. 2.: „Quemadmodum — tales restitutiones — intelligendae sunt salvis iuribus quibuscunque; — ita haec clausula salvatoria generalis vel aliae subsequentes speciales; ipsam restitutionem nullatenus impediant; — multo minus haec *reservatio* ipsi *amnestiae* universali et illimitatae quidquam praeiudicii adferat, — vel articulis aliter conventis interque hos *compositione gravaminum* aliquid deroget.„ &c.

hange dieses Friedensschlusses der Sinn desselben dahin gieng, daß, nur die verschiedenen Bestimmungen der Jahre 1618. und 1624. ausgenommen, alle übrige Verordnungen des fünften Artikels über die Verhältnisse der Katholischen und Evangelischen Religion denjenigen Ländern, denen vermöge der im zweyten, dritten und vierten Artikel bestimmten Amnestie ihre Herstellung sowohl im kirchlichen als politischen Zusta[illegible] nach dem Jahre 1618. zugesichert worden, e[illegible] so gut zu statten kommen müssen, als den [illegible]dern, auf die nur das Entscheidungsjahr 1624. seine Anwendung findet. Unter andern also kann auch jener Zustand des Jahrs 1618. in den Religionsverhältnissen solcher Länder nicht anders als durch gegenseitige Einwilligung zwischen Landesherren und Unterthanen einer rechtlichen Abänderung unterworfen seyn.

VII. Eine einzige Ausnahme von diesen Grundsätzen mußte man im Westphälischen Frieden nur für die Kaiserlichen Erblande gestatten. Da würde sonst sowohl in Oesterreich als in Böhmen und Schlesien die völlige Evangelische Religionsübung statt gefunden haben, wenn man sie nach den Grundsätzen der Amnestie so, wie sie im Jahre 1618. gewesen, hätte lassen müssen. Hier hatte man aber schon bey den Friedenshandlungen zu Prag 1635. sich darauf berufen: „daß nach der Augsburgischen Confes„sionsverwandten eigner gemachter Regel, und „vielfältigem Suchen und Begehren, die Reli„gion und deren Einführung der landesfürstlichen „Hoheit anhängig seyn sollte„ (nehmlich vorausgesetzt, daß Herr und Land einerley Meinung

waren.) „Ihrer Kaiserlichen Majestät sey also „eben das nicht zu entziehen; denn was einem „Stande im Reiche recht, das mußte ja den „anderen, zumal Ihrer Kaiserlichen Majestät „selbst nicht unrecht noch verboten seyn.„ Daher schon damals der Churſächsische Antrag, den Protestanten in Böhmen und Oesterreich ihre freye Religionsübung zu lassen, kein Gehör fand (pp). Eben das wurde nun bey den Westphälischen Friedenshandlungen wiederholt, da das Haus Oesterreich fest darauf bestand, die Behauptungen von einem katholischen Gegenreformationsrechte wenigstens für sich durchzusetzen, und die Stellen des Friedens, worin ein gewisses Entscheidungsjahr zur Richtschnur des Religionszustandes evangelischer Unterthanen katholischer Landesherren festgesetzt war, für die Oesterreichische Erblande nicht in Anwendung bringen zu lassen (qq). So wenig das in der That mit dem ganzen Geiste des Friedens bestehen konnte, so sah man sich doch, um nur dem Kriege ein Ende zu machen, zuletzt genöthiget, darin nachzugeben, daß nur gewisse Bestimmungen für die Protestanten in den Kaiserlichen Erblanden, besonders in Schlesien, ausbedungen wurden (rr). Uebrigens sollten selbst diejenigen Unterthanen und Vasallen aus den Kaiserlichen Erblanden, die vermöge der

(pp) Prager Friede 1635. §. 25. in der Samml. der Reichsabschiede Th. 3. S. 538.

(qq) I. P. O. art. 5. §. 39.: — Quamvis caesareae maiestati ius reformandi exercitium religionis *non minus quam aliis* regibus et *principibus* competat.“

(rr) I. P. O. art. 5. §. 38. — 40.

Amnestie in ihr Vaterland zurückkehren wollten, sich den Verfügungen, die von den regierenden Herren dieser Länder inzwischen gemacht waren, unterwerfen (ss). Der Krone Schweden und den Evangelischen Reichsständen ward nur noch vorbehalten, daß sie noch weitere Fürbitten für ihre Glaubensgenossen in den Kaiserlichen Erblanden einlegen könnten (tt).

VIII. Diese einzige Ausnahme, die der Westphälische Friede von jener sonst so allgemein festgesetzten Regel als eine ganz besondere Verordnung ausdrücklich nachgibt, berechtiget schon die Anwendung des richtigen Satzes, daß solche Ausnahmen für Fälle, die nicht auf gleiche Art ausdrücklich ausgenommen sind, die Regel nur noch desto mehr befestigen. So gewiß ist es, daß ausser dem, was der Westphälische Friede für die Kaiserlichen Erblande nachgegeben hat, kein Katholischer Reichsstand sich berechtiget halten darf, zum Nachtheile seiner Evangelischen Unterthanen in demjenigen Religionszustande, worin sie sich zur Zeit des Entscheidungsjahres befunden, ohne ihre Einwilligung eine Aenderung zu machen.

IX. Hätte der Katholische Religionstheil diejenigen Grundsätze, die man in der zweyten Hälfte des XVI. Jahrhunderts und noch im Prager

(ss) I. P. O. art. 4. §. 52.

(tt) I. P. O. art. 5. §. 41. Conf. Pufendorf *de rebus suecicis*, lib. 18. §. 111., lib. 19. §. 97. 129., lib. 20. §. 94. seq.

Prager Frieden 1635. von dem sogenannten Katholischen Gegenreformationsrechte behauptet hatte, in den Westphälischen Friedenshandlungen überhaupt durchsetzen können; so wäre jene besondere Ausnahme für die kaiserlichen Erblande nicht vonnöthen gewesen. Allein dann hätte auch die Bestimmung eines Entscheidungsjahres, als einer beständigen Richtschnur des Religionszustandes für Länder, wo Herr und Land nicht einerley Religion haben, alle Kraft verlohren. So aber bleibt ausser jener einzelnen Ausnahme die Regel des Entscheidungsjahres desto fester bestehen; ohne daß je ein Katholischer Reichsstand zum Nachtheile seiner Evangelischen Unterthanen, die das Entscheidungsjahr für sich haben, auf ein landesherrliches Reformationsrecht sich berufen darf.

IV.

Besondere Verordnungen des Westphälischen Friedens, die namentlich auf die Pfalz gerichtet sind.

I. Gleich in den ersten Jahren des dreyßigjährigen Krieges ward die Pfalz von fremden Kriegsvölkern überschwemmt — die Kirchen, Klöster und geistliche Güter wiederum an Katholische gaben. — II. Davon erfolgte hernach die Herstellung im Westphälischen Frieden vermöge der Amnestie nach dem Jahre 1618., nicht wie in Ansehung der Religionsbeschwerden, nach dem Jahre 1624. — III. IV. Mit Recht wies daher der Reichshofrath 1649. 1650. sowohl Je-

suiten als Franziskaner ab, die gern behalten wollten, was sie 1624. in der Pfalz gehabt hatten.

I. Von allen Ländern, die im dreyßigjährigen Kriege sowohl im kirchlichen als politischen Zustande gelitten hatten, war keines so hart mitgenommen, wie die Pfalz. So fest da insonderheit seit der Kirchenrathsordnung vom 21. Jul. 1564. die ganze Kirchenverfassung auf Evangelischen Fuß gegründet und bis zum Anfange des dreyßigjährigen Krieges ungestöhrt erhalten war; so gewaltig war auf einmal der Umsturz nach der gewagten Unternehmung des Churfürsten Friedrichs des V., da derselbe im August 1619. sich bereden ließ, die ihm angetragene Böhmische Krone anzunehmen. Kaum war dieser mißliche Schritt geschehen, so ward eben damit der Weg dazu gebahnet, daß nach der unglücklichen Schlacht bey Prag (1619. Okt. 29.) und nach der darauf (im Januar 1621.) wider den Churfürsten ausgesprochenen Achtserklärung die Pfalz schon seit dem Jul. 1620. bald von Spanien, bald von Bairischligistischen, bald von Kaiserlichen Kriegsheeren überschwemmt ward. Unter deren Schutz wurden, so bald sichs nur thun ließ, Jesuiten (uu) und andere

(uu) Schon im Anfange des Böhmischen Krieges übergab die Spanische Regierung zu Creuznach die Pfarrey daselbst und das Kloster Schwabenheim mit seinen Gütern den Jesuiten. Im Jahr 1622. rief sie der Herzog Max von Baiern in die von ihm eroberte Stadt Heidelberg. Im Jahr 1629. erhielten sie zwey Lehr-

Ordensgeistliche (vv) ins Land gezogen, mit Vertreibung der Evangelischen Prediger wieder katholischer Gottesdienst gehalten, Klöster und Kirchengüter Katholischen wieder angeräumt, die Universität zu Heidelberg mit Katholischen Lehrern besetzt, Ehrenstellen und Bedienungen an Katholische vergeben, fremde Katholische zu Bürgern und Einwohnern aufgenommen, Einheimische zu Religionsveränderungen gereizt u. s. w. — Lauter Dinge, die nicht in die Klasse solcher Beschwerden gehörten, die zwischen Katholischen Landesherren und Evangelischen Unterthanen obwalteten, sondern die während dreyßigjährigen Krieges mit Kriegsgewalt durchgesetzt wurden, und also auf alle Weise sich zur Amnestie qualificirten.

II. Diese ließ nun auch der Westphälische Friede der Pfalz am Rheine oder der im Gegensatz der Oberpfalz so genannten Unterpfalz vollkommen angedeihen. Die Oberpfalz nebst der fünften Chur behielt zwar das Haus Baiern; aber desto vollständiger sollte die ganze rheinische Pfalz

stühlen auf der dasigen hohen Schule, und die Güter des eingezogenen Frauenklosters Lobenfeld. Durch die Schwedische Einnahme Heidelbergs verlohren sie diese Vortheile wieder, und mußten 1632. die Stadt verlassen. Nach drey Jahren kehrten sie zurück, und mehrere Lehrstühle der hohen Schule wurden mit ihnen besetzt. Wundt Mag. der Pf. K. u. Gel. Gesch. B. 2. S. 2. 9.

(vv) Von Augustinern, Benedictinern, Cistercienfern, Franziskanern u. s. w. liefert ähnliche Nachrichten Wundt am a. O. B. 1. S. 21. u. f., B. 2. S. 2. u. f.

mit allen und jeden geistlichen und weltlichen Gütern, Gerechtsamen und Zugehörungen, wie die Churfürsten und Pfalzgrafen am Rheine vor den Böhmischen Unruhen sich deren zu erfreuen gehabt hatten, dem nunmehr mit einer neuen achten Chur begabten Churfürsten Karl Ludwig völlig restituiret werden, mit Vernichtung alles dessen, was dem entgegen geschehen war (ww).— Hier ward also nicht das zu Abthuung der Beschwerden zwischen Katholischen und Protestanten überhaupt zum Entscheidungsziele verglichene Jahr 1624., sondern das Ziel der Amnestie vom Ausbruche der Böhmischen Unruhen, als dem Anfange des dreyßigjährigen Krieges her, d. i. das Jahr 1618. zur allgemeinen Richtschnur der Pfälzischen Herstellung, es möchte von geistlichen oder weltlichen Gegenständen die Rede seyn, festgesetzt. Nur für die lutherischen Einwohner, die im Jahre 1624. Kirchen besessen hatten, wie unter andern namentlich zu Oppenheim der Fall war, wurde aus besonderen Rücksichten eben das Jahr 1624. auch im vierten Artikel des Osnabrückischen Friedens zur Richtschnur angenommen (xx). Wie wesentlich aber jene Bestimmung des Amnestiejahrs 1618. für den Religionszustand der Pfalz war, um die seitdem im Kriege von Seiten der Katholischen vorgenommenen Neuerungen wieder abzustellen, zeigte sich bald, da unmittelbar nach dem Frieden es schon an manchen Versuchen nicht fehlte, um zum Vortheile der Katholischen lieber das Jahr

(ww) I. P. O. art. 4. §. 6. oben Not. gg.

(xx) I. P. O. art. 4. §. 19.

1624. als 1618. zur Beibehaltung des damaligen Besitzstandes geltend zu machen.

III. Weil nehmlich in den ersten Jahren des dreyßigjährigen Krieges nach der Achtserklärung des unglücklichen Churfürsten Friedrichs des V. schon verschiedene ehemalige Klöster und Klostergüter wieder in katholische Hände gekommen waren, die sie zwar noch nicht im Jahre 1618., wohl aber im Jahre 1624. in Besitz gehabt hatten; so wurden hin und wieder Schwierigkeiten gemacht, solche Klöster oder Klostergüter nach Vorschrift des Friedens herauszugeben. So wandten sich z. B. schon im Januar 1649. die Jesuiten zu Worms an den Kaiser, mit der Vorstellung: der Ottenberger Hof, das Kloster Groß- und Kleinfrankenthal samt anhangen der Probstey Dürmstein und das ohnlängst niedergerissene Klösterlein Kirchsgarten müßten zwar in Gefolg des Westphälischen Friedens an Churpfalz restituirt werden. Sie baten aber den Kaiser; dem Churfürsten eine andere Gnade und Ergötzlichkeit dafür zu erweisen, damit sie es behalten könnten. Allein der Reichshofrath gab dem Kaiser sein Gutachten dahin: er möchte es den Jesuiten zur Erhaltung der Katholischen Religion wohl gönnen, weil sie schon vor 1624. in der Stadt gewesen; es sey aber zu besorgen, daß man ihnen eine andere Verordnung des Osnabrückischen Friedens (Art. 5. §. 26.) entgegensetzen, oder auch zu viele Vergütung dagegen fordern werde (yy). — Hier erkannten doch

(yy) Mosers Erläuterung des Westphälischen Friedens aus reichshofräthlichen Handlungen Th. I. S. 177.

selbst die Jesuiten die Richtigkeit des Grundsatzes, daß Vermöge des Friedens die Restitution der Pfalz nicht nach dem Jahre 1624. sondern nach dem Jahre 1618. geschehen müsse; worüber auch der Reichshofrath sich nicht hinaussetzen konnte. So unwidersprechlich war diese Bestimmung des Entscheidungszieles für die Pfalz.

IV. Eben so bezogen sich die Franciskaner zu Oppenheim im März 1650. darauf, daß sie ihr dortiges Kloster schon im Jahre 1620. inne gehabt hätten, daher sie glaubten, daß die Regel des Jahrs 1624. ihnen zu statten kommen müßte. Sie baten deswegen wider der Pfälzischen Räthe bedrohete Thätigkeiten um ein Kaiserliches Protektorium „zu Trost und Unterhaltung vieler bisher lucrirten Seelen.„ Allein der Reichshofrath erkannte (1650. Apr. 11.) auf ihr Gesuch schlechtweg: „abzuweisen, und verbleibe diesfalls allerdings bey dem Friedensschluß.„(zz). Also blieb es auch hier dabey, daß nicht das Jahr 1624, sondern 1618. in Ansehung des Verhältnisses zwischen Katholischen und Protestanten das Pfälzische Entscheidungsziel ausmachten.

(zz) Moser am a. O. S. 214.

V.

Wirksamkeit des Westphälischen Friedens nicht blos für Reichsstände, sondern auch für ihre Unterthanen sowohl überhaupt als namentlich auch für die Unterthanen in der Pfalz.

I. Der Westphälische Friede verordnet die Restitution sowohl wegen der Beschwerden als nach der Amnestie nicht nur den Reichsständen sondern auch den Unterthanen zum Beßten. — II. Davon gilt keine Ausnahme, als die der Friede ausdrücklich vorschreibt. — III. Wegen der Pfälzischen Unterthanen macht er keine Ausnahme, begreift sie vielmehr ausdrücklich unter der Amnestie nach dem Jahre 1618. — IV. V. Bey der eingeschränkten Restitution, die der Churfürst nur in der Unterpfalz mit Einbuße der Oberpfalz und der ehemaligen fünften Chur erhielt, war an sich nicht der Ort, die Unterthanen zu erwehnen. — VI. Darum waren aber diese doch nicht einer willkührlichen Gewalt ihrer Landesherrn Preis gegeben. — VII. Das Gegentheil ergibt sich aus mehreren anderen Stellen des Friedens; — VIII. wie auch aus dem jüngsten Reichsabschiede; — IX. und aus etlichen Stellen der Kaiserlichen Wahlcapitulation.

I. Die Herstellung, die der Westphälische Friede vorschrieb, sie mochte auf Grundsätzen der Amnestie beruhen oder die Abstellung der

schon vor dem Kriege im Gange gewesenen Beschwerden zur Absicht haben, war überhaupt nicht etwa bloß zum Vortheile der Reichsstände, sondern eben so wesentlich auch zum Beßten der Unterthanen verordnet. — Für länder, wo Herr und Unterthanen nicht von einerley Religion waren, hatte der Friede ganz eigentlich die Unterthanen als den Hauptgegenstand der Restitution, nach dem Entscheidungsjahre vor Augen, um ihren Religionszustande darnach so zu sichern, daß vermöge der ausdrücklich hinzugefügten Verordnung ohne ihre gegenseitige Einwilligung, auch in Zukunft keine Abweichung von dieser Richtschnur statt finden sollte (a3). — So bestimmt der Friede auch den Grundsatz der Amnestie sehr richtig und genau, daß nicht nur Churfürsten, Fürsten und Reichsstände, sondern auch ihre Vasallen, **Unterthanen, Bürger und Einwohner**, denen bei Gelegenheit der Böhmischen und Teutschen Kriegsunruhen irgend etwas zum Nachtheile geschehen sey, sowohl in Ansehung ihrer Güter als Rechte, es betreffe geistliche oder weltliche Gegenstände, vollkommen in eben den Stand hergestellt werden sollen, dessen sie sich vor ihrer Entsetzung zu erfreuen gehabt hatten, oder mit Recht haben konnten (b3).

II. Beyde Regeln der Herstellung nach den vorgeschriebenen Entscheidungsjahren waren so allgemein und so bestimmt abgefaßt, daß, wenn einzelne Ausnahmen davon statt finden sollten,

(a3) I. P. O. art. 5. §. 31. — 33. oben Not. y. z. dd.

(b3) I. P. O. art. 3. §. 1. oben Not. ff.

sie ganz ausdrücklich benannt werden mußten.— Das war z. B. der Fall mit der wichtigen Einschränkung der Amnestie für den Churfürsten von der Pfalz, da er die Oberpfalz einbüßen und die ehemalige fünfte Stelle unter den Churfürsten mit einer neuen achten Chur vertauschen mußte (c3), so beydes nach dem Besitzstande des Jahres 1618. nicht statt gefunden haben würde. Und so wurde, was die Unterthanen betrift, nur für die in verpfändeten Ländern nach deren Einlößung (d3), und für die Unterthanen in den Oesterreichischen Erblanden ausdrücklich ein anderes Schicksal bestimmt, als ihnen nach den Entscheidungsjahren 1618. oder 1624. gebühret hätte (e3). Wo der Friede solche Ausnahmen nicht ausdrücklich hinzufügt, bleiben die Entscheidungsziele der Jahre 1618. oder 1624. ganz unabfällige Richtschnuren, von denen ohne vertragsmäßige gegenseitige Einwilligung nie eine Abweichung statt finden kann, ohne dem Westphälischen Frieden gerade entgegen zu handeln.

III. Für die Pfälzischen Unterthanen findet sich im ganzen Westphälischen Frieden durchaus keine solche Ausnahme. Ihnen muß also die allgemeine unbeschränkte Amnestie nach dem Besitzstande, worin sie sich sowohl in ihren geistlichen als weltlichen Verhältnissen bis auf das Jahr 1618. befunden, nach dem dritten Artikel des Osnabrückischen Friedens ohne allen Abfall

(c3) I. P. O. art. 4. §. 3. 5.

(d3) I. P. O. art. 5. §. 27. coll. art. 4 §. 7.

(e3) I. P. O. art. 5. §. 39—41., coll. art. 4. §. 52. in f.

zu statten kommen (f3). Und eben so wenig kann zu ihrem Nachtheile ohne ihre Einwilligung jemals eine Aenderung in demjenigen statt finden, was der fünfte Artikel des Friedens auf den Fall, wenn Herr und Land nicht einerley Religion zugethan sind, zum Beßten der Unterthanen verordnet (g3). Beydes bestärkt sogar eine ganz namentlich auf die Pfälzischen Unterthanen gerichtete Verordnung des Friedens, die gerade im Gegentheile nicht nur dem ganzen Pfälzischen Hause, sondern auch allen und jeden, die auf irgend eine Art demselben zugethan sind, unter andern namentlich den Bedienten des Hauses, und selbst allen Exulanten, (wie vielmehr den im Lande gebliebenen und durch alle Unfälle ausgeharrten Unterthanen) alle Vortheile sowohl der Amnestie, als der zur Abstellung der Beschwerden angenommenen Grundsätze von neuem ausdrücklich zugesichert wissen will (h3); ganz anders, als den Oesterreichischen Unterthanen und Exulanten, denen nur eine Herstellung für ihre Person, Leben und Ehre, aber nicht für ihre Gewissensfreyheit und Religionsübung versprochen wurde, womit sie vielmehr den davon weit entfernten besonderen Verordnungen der Erblande sich unterwerfen sollten (i3).

(f3) I. P. O. art. 3. §, 1. oben Not. ff. verbis: subditi — restituti sunto plenarie in eum — statum in sacris et profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt. &c.

(g3) I. P. O. art. 5. §. 31. oben Not. y. dd.

(h3) I. P. O. art. 4. §. 13. oben Not. gg.

(i3) I. P. O. art. 4. §. 52.: — Subditi — domus austriacae — gaudeant amnestia quoad personas, vitam, famam et honores, habeant-

IV. Das alles vorausgesetzt, wird ein unbefangener Leser kaum erwarten, wie es noch möglich gewesen, daß man zum Nachtheile der Pfälzischen Unterthanen die Einwendung machen wollen: die Herstellung nach der Amnestie sey nicht den Unterthanen, sondern nur dem Churfürsten von der Pfalz zum Beßten im Frieden ausgemacht worden.

Man beruft sich deßhalb auf die Stelle des vierten Artikels, wo es heißt: die ganze Unterpfalz mit allen geistlichen und weltlichen Gütern und Rechten, deren sich die Churfürsten von der Pfalz vor den Böhmischen Unruhen zu erfreuen gehabt, sollte dem Churfürsten Carl Ludwig und seinen Nachfolgern gänzlich restituirt werden (k 3). Man darf sich aber nur mit der eigentlichen Absicht und mit dem ganzen Zusammenhange dieser Stelle näher bekannt machen, um sich zu überzeugen, daß daraus nichts weniger, als eine Entkräftung dessen, was den Unterthanen aus dem Frieden zu gute kömmt, gefolgert werden könne.

V. Diese ganze Stelle steht mit den unmittelbar vorhergehenden besonderen Bestimmungen der Amnestie, wie weit sie dem Churhause Pfalz zu statten kommen sollte, in der genauesten Verbindung. Von Rechts wegen hätte dem Churfürsten Karl Ludwig nach den Grundsätzen einer allgemeinen unbeschränkten Amnestie nicht nur

que ſecurum reditum in priſtinam patriam, ita tamen ut ſe teneantur adcommodare legibus patriis regnorum et provinciarum.„

(k3) I. P. O. art. 4. §. 6. oben Not. gg.

die Unterpfalz, sondern auch die Oberpfalz und die ehemalige fünfte Chur, wie sie sein unglücklicher Vater bis 1618. besessen hatte, zurückgegeben werden müssen. Da aber sowohl die Oberpfalz als die Churwürde, wie beyde dem Hause Baiern erst im dreyßigjährigen Kriege zu Theil geworden waren, dennoch demselben im Frieden gelassen, und also dem Churfürsten Karl Ludwig mit Einbuße der Oberpfalz und der alten Pfälzischen Chur, nur eine sehr beschränkte Amnestie bewilliget wurde; so bekamen diese Verordnungen des Friedens, die nach solcher Voraussetzung ganz zweckmäßige Fassung, daß erst jene zweyfache Einbuße vorausgesetzt, und dann erst erwähnt wurde, wie auf solche Art nur die Unterpfalz dem Churfürsten Karl Ludwig und seinen Nachkommen zurückgegeben werden sollte (l3). Hier konnte ganz natürlich nur vom Churfürsten die Rede seyn; von dem, worin die Unterthanen zu restituiren wären, war hier keine Frage; ohne Zwang und Affectation hätte ihrer da nicht gedacht werden können. Es war auch nicht nöthig, denn für sie war schon mit der allgemeinen Vorschrift der Amnestie hinlänglich gesorgt. So gut dem Churfürsten in Ansehung der Unterpfalz die vollkommene Herstellung seines Landes mit allen geistlichen und weltlichen Rechten, nach Grundsätzen einer unbeschränkten Amnestie zugesichert war (m3); eben so gut verordnete der Friede auch die völlige Herstellung der Unterthanen in geistlichen und weltlichen Dingen, nach völlig gleichmäßigen allgemeinen Amnestie-

(l3) I. P. O. art. 4. §. 2 — 6.

(m3 I. P. O. art. 4. §. 6. oben Not. gg.

Grundsätzen (n3). Zum Ueberflusse gab es auch noch in der oben erwähnten Stelle von Pfälzischen Bedienten und Exulanten Gelegenheit, die Pfälzischen Unterthanen noch besonders mit zu begreifen (o3).

VI. Daß nun deßwegen, weil hier in diesem §. nur der Restitution des Churfürsten, nicht der Unterthanen gedacht war, die Unterthanen ihres Orts keinen Antheil an der Amnestie, und überhaupt keine Rechte aus den Vorschriften des Westphälischen Friedens hätten haben sollen; — daß also die Unterthanen vielmehr nur einer willkührlichen Behandlung ihrer Landesherren sollten preis gegeben seyn; — und daß insonderheit die nachher von den katholischen Churfürsten unternommene willkührliche Behandlung des Religionswesens und kirchlichen Zustandes ihrer Reformirten Unterthanen dadurch gerechtfertiget werden könnte; — daran hat selbst bey Abfassung dieser Stelle des Friedens von allen denen, die daran Theil hatten, gewiß keiner gedacht. — Dank sey es vielmehr unserer preißwürdigen teutschen Reichsverfassung, daß sie überhaupt schon keinem Fürsten seine Unterthanen despotisch zu behandeln gestattet, sondern nur das den Regenten zur Pflicht macht, ihre Bestimmung nicht zu verkennen, daß sie nicht Sclaven, sondern freye Landeseinwohner zur gemeinsamen Wohlfahrt zu regieren haben. Dank sey es dem Westphälischen Frieden, daß er insonderheit in dem wichtigsten Gegenstande der gemeinen Wohlfahrt,

(n3) I. P. O. art. 3. §. 1. oben Not. ff.
(o3) I. P. O. art. 4. §. 13. oben Not. gg.

der in der Gewissensfreyheit und Religionsübung bestehet, jeder willkührlichen Behandlung der Unterthanen so wohlbedächtlich Ziel und Maaß zu setzen gewußt hat.

VII. Daß es den Urhebern dieses Friedensschlusses nichts weniger als gleichgültig gewesen, für die Rechte der Unterthanen eben so wohl, als für die Rechte der Reichsstände zu sorgen, ergiebt sich nicht allein aus den schon angeführten Stellen, wo sie mit den Reichsständen in Ansehung der Amnestie völlig in einer Reihe gesetzt sind, oder wo man sie der Religion halber selbst als die Hauptpersonen angesehen und für alle Beeinträchtigungen von Seiten andersgesinnter Landesherren zu sichern gesucht hat; sondern eben das läßt sich analogisch aus einer Menge anderer Stellen des Friedens abnehmen, wo nur irgend Gelegenheit war, der Unterthanen mit zu gedenken, und es nicht leicht unterblieben ist (p 3).

VIII. Sehr nachdrücklich bestärkt das der jüngste Reichsabschied, indem er da, wo er ganz eigentlich von den Restitutionen ex capite amnestiae et grauaminum nach Vorschrift des Westphälischen Friedens handelt (q 3), ausdrück-

(p3) z. B. I. P. O. art. 7. §. 1. „Quidquid iuris aut beneficii cum omnes aliae constitutiones imperii, tum pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio gravaminum — statibus et *subditis* tribuunt„ &c. — so auch art. 9. §. 2., art. 10. §. 5. 8. 14. 16., art. 11. §. 4. 8. 11. 12., art. 13. §. 2. 4. 7., art. 15. §. 1., art. 16. §. 18.

(q3) R. A. 1654. §. 191—193.

lich von neuem verordnet: „daß kein Stand „gegen den andern, oder dessen Land und Leute, „oder auch gegen seine eigene Unterthanen „und Bürger in Religionssachen wider den „Friedensschluß mit Gewalt und eigenmächtiger „Beginnung das geringste nicht attentiren, oder „vornehmen solle (r3)."

IX. Eben so nachdrücklich erwähnt die Kaiserliche Wahlcapitulation (Art. 2. §. 3.) das, was im Osnabrückischen Friedensschluße nicht nur den Ständen sondern „auch den allerseitigen Unterthanen zu gute" verglichen und verordnet worden; wobey dem Kaiser zur Pflicht gemacht wird: „nicht zu gestatten, daß in Religionssachen jemand — (er sey also Reichsstand oder Unterthan,) — „dem Instrumento „Pacis entgegen — turbiret werde." — Deßgleichen enthält die Wahlcapitulation (Art. 4. §. 12.) schon seit Joseph dem I. das Kaiserliche Versprechen: „Bey erfolgendem Frieden ernstlich daran zu seyn, daß das von dem Feinde im „Reiche Occupirte oder in ecclesiasticis et politicis Geänderte zu der bedrückten Stände „und deren Unterthanen Consolation in den „alten — Stand restituirt werde." Und die Clausel, die man seit 1711. dem Art. 14., wo von der katholischen Kirchenverfassung gehandelt wird, am Ende beyzufügen dienlich gefunden, ist wiederum so gefasset, daß dieser Artikel den Augsburgischen Confeßionsverwandten Ständen „und deren allerseits Unterthanen" — unabbrüchig und ohne alle Conse-

(r3) R. A. 1654. §. 193.

quenz, Nachtheil und Schaden seyn solle. — So augenscheinlich ist es, daß nicht nur der Westphälische Friede selbst, sondern auch unsere andere Reichsgrundgesetze bey jeder Gelegenheit nicht verkennen, daß Unterthanen eben sowohl als Reichsstände aus den Vorschriften des Westphälischen Friedens die bündigsten Rechte haben.

VI.

Unverändert gebliebene Norm des Entscheidungsjahres 1618. für die Pfalz; da ohne vertragsmäßige Einwilligung der Unterthanen keine rechtmäßige Veränderung darin vorgenommen werden können.

I. Nach dem Entscheidungsjahre 1618. geschah auch die Vollziehung des Westphälischen Friedens in der Pfalz, — so, daß die Reformirte Religion die Landesreligion blieb, wie sie es vor 1618. gewesen war. — II. Ohne vertragsmäßige Einwilligung der Unterthanen konnte zu ihrem Nachtheile davon keine Abweichung statt finden. — III. So lange das land Reformirte Churfürsten hatte, konnten die Unterthanen allenfalls ruhig dabey seyn, wenn anderen Religionsverwandten ihre Religionsübung gestattet wurde. — IV. V. Aber von den nachherigen katholischen Churfürsten konnte vermöge des Westphälischen Friedens ohne Einwilligung der Unterthanen zum Nachtheile ihrer Landesreligion den Katholischen nichts zugewandt werden. — VI.-VIII. Vom Pabst und Jesuiten geschah zwar alles, um in

Evange-

Evangelischen ländern, deren Herren katholisch geworden, oder katholische landesfolger bekommen hatten, andere Grundsätze geltend zu machen, — IX. wie insonderheit die Pfalz davon zum Beyspiele dienen konnte; — doch blieb von Rechtswegen die Vorschrift des Westphälischen Friedens unerschüttert.

I. Wie die im Westphälischen Frieden festgesetzte Herstellung der Pfalz nach dem Zustande des Jahres 1618. sowohl den Unterthanen als dem Churfürstlichen Hause zu gute geordnet war, so erfolgte auch die Vollziehung des Friedens unter dem Churfürsten Karl Ludwig und seinem ersten Nachfolger, dem Churfürsten Karl, vollkommen nach dieser Richtschnur. Nicht nur der Churfürst, sondern auch das land und das ganze Reformirte Religionswesen der Unterthanen ward völlig wieder auf eben den Fuß gesetzt, wie es vor dem dreyßigjährigen Kriege gewesen war. Alle Veränderungen, die mit geistlichen Gütern während Krieges zum Nachtheile des Reformirten Religionswesens von Seiten der Katholischen vorgenommen waren, hatte der Friede schon zum voraus für nichtig erklärt (s3). Vor dem Kriege war aber gar keine katholische Religionsübung in der Pfalz mehr gewesen. Also kamen alle Reformirte Unterthanen mit dem Frieden wieder in den Zustand, wie sie im Jahre 1618. gewesen waren. In eben dem Verhältnisse, wie ihre Religion damals die landesreligion gewesen war, wurde sie es wieder; und zwar nicht etwa nach

(s3) I. P. O. art. 4. §. 6. oben Not. gg.

Gutfinden, oder aus Gnade ihres Landesherrn, sondern vermöge eines eignen Rechts, das ihnen jezt die Herstellung kraft der Amnestie nach dem Jahre 1618. verschaffte. Alles Widrige, das dagegen im Kriege geschehen war, hatte der Friede nicht etwa nur für den Augenblick, oder nur auf eine gewisse Zeit oder unter gewissen Bedingungen, sondern ganz unbedingt und unbeschränkt für nichtig erkläret. Also erwuchs für die Unterthanen daraus ein Recht auf alle künftige Zeiten, das ihnen weder vom Landesherrn noch von sonst jemanden ohne ihre gegenseitige vertragsmäßige Einwilligung benommen oder beschränkt werden konnte. Am wenigsten durfte ihnen alsdann darin Eintrag geschehen, wenn sie nicht mehr solche Landesherren behielten, die mit ihnen einerley Religion zugethan waren; denn dafür hatte der Friede ganz namentlich wieder in einer eignen Verordnung gesorgt, daß alsdann vollends keine Abweichungen von den Vorschriften des Friedens geduldet werden sollten, wenn nicht Herr und Unterthanen mit gegenseitiger Einwilligung sich darüber vereinigten (t3).

II. So war und blieb demnach das Jahr 1618. die einzige beständige Richtschnur des reformirten Religionswesens in der Pfalz, worin ohne Zuthun oder gar wider Willen der Reformirten Unterthanen im Lande gar keine Aenderung statt finden durfte. Was auch seitdem unternommen werden mochte, ohne daß die Unterthanen ihre Einwilligung dazu gaben, das konnte ihnen nicht zum Nachtheile gereichen, und die unveränder-

(t3) I. P. O. art. 5. §. 31. oben Not. y. u. dd.

liche Norm des Pfälzischen Entscheidungsjahres 1618. auf keine Weise erschüttern oder entkräften und aufheben.

Höchst merkwürdig ist es, wie selbst ein Kaiserliches Rescript vom 9. März 1720. dem damaligen Churfürsten das zu Gemüthe führet, daß die Reformirten Unterthanen von dem, was sie in Gefolg des Westphälischen Friedens besitzlich hergebracht, „anders nicht als mit ihrem „guten Willen entsetzt werden könnten (u3).„

III. Hatte gleich der Churfürst Carl Ludewig so tolerante Gesinnungen, daß er an einigen Orten auch Katholischen Einwohnern, die vom Kriege her, im Lande zurückgeblieben waren, und die er darum nicht verjagen wollte, ihre Religionsübung gestattet; — und ließ er gleich in der guten Meynung, mehr Eintracht unter den verschiedenen Religionsverwandten zu befördern, eine zum gemeinschaftlichen Gebrauche dreyer Religionen bestimmte so genannte Concordienkirche errichten; — so hatten die reformirten Unterthanen doch nicht Ursache für ihre Landes-Religion besorgt zu seyn, da sie sich versichert halten konnten, der Churfürst würde zum Nachtheile der Religion, die auch die seinige war, nichts Widriges vornehmen oder gestatten. Ueber diese Art der Ausübung des iuris reformandi, wie es der Westphälische Friede selbst der Landeshoheit, wenn Herr und Land einerley Religion zugethan sind, nicht abspricht (v3), konnten die Unterthanen sich ganz

(u3) Struvs Pfälz. Kirchenhistorie. S. 1450.

(v3) I. P. O. art. 5. §. 30. oben Not. y.

wohl beruhigen, sie mochten nun ausdrücklich oder stillschweigend ihre Einwilligung dazu geben. Soviel blieb allemal richtig, daß ohne ihre Einwilligung in der Landes-Religion und in allem, was dazu gehört, keine Aenderung gemacht werden durfte.

IV. Mit der im Jahre 1685. erfolgten Erlöschung des bisherigen Churpfalzsimmerischen Mannsstamms änderten sich die Umstände in so weit wesentlich, daß mit der dem Hause Pfalzneuburg eröffneten Chur- und Landesfolge katholische Herren das Land zu regieren bekamen. Das konnte aber von Rechts wegen nicht hindern, daß darum doch die Evangelische Religion, wie sie es bisher gewesen war, die Landes-Religion blieb, wenn gleich die Person des Landesherrn nicht mehr von eben der Religion war. Genug, daß das ganze Land bey seiner Religion beharrte. Am Westphälischen Frieden hatte es die sicherste Stütze, daß alle und jede Unterthanen in demjenigen Religions- und kirchlichen Zustande, worin sie sich im Jahre 1618. befunden hatten, ohne ihre vertragsmäßige Einwilligung nicht gestöhrt, auch von ihren eignen Landsherren nicht verkürzt werden durften. — Oder sollte etwa eine Volksmenge von einer halben Million Menschen, die sich zu einerley Religion bekennt, auch nur nach Grundsätzen, welche die Natur der Sache und das allgemeine Staats- und Kirchenrecht an die Hand gibt, darum aufhören müssen, diese Religion ferner für ihre Volks- und Landes-Religion ansehen zu dürfen, weil sie jetzt unter der Regierung eines Fürsten steht, der sich zu einer andern Re-

ligion bekennt? Sollte nicht vielmehr eben dieser Umstand, daß der Regent nicht mehr mit seinen Unterthanen gleicher Religion zugethan ist, diesem in Ausübung seiner Hoheitsrechte von selbst solche Gränzen setzen, daß er derjenigen Religion, wozu er sich für seine Person bekennt, auf Unkosten der Landes-Religion keine Vortheile zuwenden dürfe?

V. Gerade das ist es, wofür der so theuer erworbene Westphälische Friede so zweckmäßig gesorgt hat, indem er der Hoheitsrechte ungeachtet, die sonst ein Reichsstand über seine Unterthanen ausüben kann, doch Evangelischen Unterthanen Katholischer Landesherren die Sicherheit verschafft, daß in ihrer Landes-Religion ohne ihre Einwilligung ihnen kein Abbruch geschehen darf. Ein gleiches gilt natürlich auch für Katholische Unterthanen Evangelischer Landesherren. Nur ist in jenem Falle ungleich mehr als in diesem für die Landes-Religion zu besorgen, weil selbst die Grundsätze jener Religion weniger tolerant sind, indem sie ihren Bekennern es vielmehr zur Pflicht, und zugleich zu einem manche andere Sünden aufwiegenden um eine höhere Stufe der ewigen Seligkeit verdienstlichen Werke macht, andere, die sie für Ketzer halten, zu verfolgen, oder auf welche Art es auch geschehen möge, in den Schooß ihrer Kirche zurück zu bringen.

VI. Solche Grundsätze waren es, die insonderheit der Orden, der sichs zum Hauptgeschäfte machte, die ihrem Untergange so nahe gebrachte päbstliche Gewalt noch aufrecht zu er-

halten, bey jeder Gelegenheit geltend zu machen suchte, um mit jenem Zwecke zugleich das nie aus den Augen gelassene Ziel seiner eignen Größe zu erreichen. Was hätte aber dazu erwünschter seyn können, als wenn ganze Länder, deren Einwohner unter dem Schutze eines mit ihnen gleichgesinnten Regenten der Evangelischen Religion zugethan waren, dahin gebracht werden konnten, daß sie, es sey durch persönliche Religionsveränderungen oder durch Anfälle der Landesfolge, Katholische Herren bekamen? Wenn diesen und ihren Günstlingen und Rathgebern nur solche Gesinnungen beygebracht werden konnten, daß es ein verdienstliches Werk sey, das Gebiet der Kirche, durch welche Mittel es auch seyn möchte, zu erweitern, und daß das Wohl der Kirche allenfalls über alle andere Rücksichten den Vorzug haben müßte; so mochte es mit der etwa dabey ins Gedränge kommenden Wohlfahrt des Staats und des gemeinen Wesens, mit der Wohlfahrt ganzer Länder und vieler tausend Familien, auch allenfalls mit Grundsätzen von Recht und Billigkeit, mit Vorschriften in Gesetzen, Verträgen und Friedensschlüssen aussehen wie es wollte; genug, wenn nur das Wohl der Kirche dabey gewann, oder mit anderen Worten, genug, wenn nur die allgemeine Herrschaft des Römischen Stuhls, oder unter deren Namen die Herrschsucht des neuen Ordens ihr Gebiet wieder erweitern konnte!

VII. Ohne solche Grundsätze und Gesinnungen wäre es unbegreiflich gewesen, wie Fürsten von sonst gutem Herzen sich hätten in Sinn kommen lassen können, Unterthanen, die im

lande gebohren und erzogen, auch meist angesessen und begütert waren, — die sich nichts zu Schulden kommen ließen, — die sich vielmehr durch Treue, Arbeitsamkeit und Rechtschaffenheit auszeichneten, — ihr größtes Kleinod der Gewissensfreyheit entziehen, oder sie aus ihrem Vaterlande und von ihrem Hab und Gute verdrängen zu lassen, wenigstens gegen andere erst ins Land zu ziehende Fremdlinge oder gegen heuchlerische Abschwörer ihrer Religion sie zurückzusetzen; dadurch aber häufige Auswanderungen bis zur merklichen Entvölkerung oder doch wenigstens nicht mit deren Ersetzung in gleicher Anzahl und Güte zu veranlassen.

VIII. Nur denen, die dadurch den Vortheil erhielten, desto mehr Gegenstände ihrer Herrschsucht zu unterwerfen, an Gütern, Einkünften und Ehrenstellen zu gewinnen, konnte jenes alles gleichgültig seyn. Und so war die vorhin erwehnte Gesellschaft recht dazu gemacht, mit Einflößung der dahin abzielenden Gesinnungen und mit allen nur ersinnlichen Mitteln und Wegen die dazu nöthigen Werkzeuge abzugeben. — Konnte auch etwa nicht alles auf einmal durchgesetzt werden, — kamen zu Zeiten unvorhergesehene Hindernisse in Weg, — so blieb doch der einmal festgesetzte Entwurf immer unvergeßlich. Man durfte nur allenfalls bessere Zeiten und Umstände abwarten, und bis dahin mit verstellter Nachgiebigkeit den Schein annehmen, mit wenigem sich begnügen zu wollen, oder auch eingetretene Hindernisse, durch Ueberredungen, Geschenke, Drohungen oder durch welcherley Mittel es auch seyn möchte, aus dem

Wege zu räumen suchen; so brauchte man doch nie den einmal gefaßten Vorsatz ganz schwinden zu lassen. So ließ sich, was man jetzt noch für unmöglich gehalten hätte, in einer Zeit von hundert und mehr oder weniger Jahren desto sicherer ausführen. Kam es endlich noch darauf an, solchen Unternehmungen den Anstrich von Gerechtigkeit zu geben; so fehlte es nie an Köpfen, solche Rechtssätze auszudenken und scheinbar aufzustellen, wie man sie dienlich fand, gesetzlichen Vorschriften auszuweichen.

IX. Von allem dem kann das, was seit dem Jahre 1685. in der Pfalz vorgegangen ist, zur besten Probe dienen; obgleich die Norm des Jahres 1618., wie sie im Westphälischen Frieden für die Reformirten in der Pfalz ein vor allemal festgesetzt ist, aller dawider angewandten Gegenbemühungen ungeachtet, ihre unveränderte Rechtskraft behalten hat. — Um dieses noch weiter ins Licht zu setzen, darf man nur theils die Rechtssätze, die man zum Nachtheile des Reformirten Religionswesens in der Pfalz aufzustellen gesucht hat, in ihrem Unwerthe näher kennen lernen, theils die Art und Weise, wie man mit Benutzung der jedesmaligen Zeitläufte stufenweise zu Werke gegangen ist, damit in Vergleichung stellen.

Zweyter Theil.

Unrichtige Rechtsgrundsätze,

die man

zum Nachtheile der Landesreligion in der Pfalz aufzustellen gesucht hat.

I.

Ungegründete Anwendung eines Landesherrlichen Reformationsrechts, mit Beziehung auf das, was im XVI. Jahrhundert die damaligen Churfürsten von der Pfalz mit gutem Willen des Landes gethan hatten.

I. Man hat behaupten wollen, vermöge der Pfälzischen Herstellung im Westphälischen Frieden, könnten katholische Churfürsten zum Vortheile ihrer Religion beliebige Verfügungen machen, wie ehedem von Evangelischen Churfürsten zum Vortheile ihrer Religion geschehen sey. — II. Allein damals waren Herr und Land einerley Religion, und geschah alles mit

beyderseitiger Einstimmung. — III. Davon gilt kein Schluß, daß auch ein Katholischer Churfürst zum Nachtheile der Evangelischen Landesreligion ohne Einwilligung der Unterthanen etwas verfügen könne. — IV. Dahin kann auch nicht gezogen werden, was der Reformirte Churfürst Carl Ludewig Katholischen Unterthanen an einigen Orten gestattet hat. — V. Die Reformirten Unterthanen mußten in allem, was im dreyßigjährigen Kriege zu ihrem Nachtheile geschehen war, in denjenigen Stand hergestellt werden, worin sie unmittelbar vor ihrer Beeinträchtigung sich befunden hatten. — VI. - VIII. Darin kann ihnen auch jetzt nicht entgegen gesetzt werden, was im XVI. Jahrhunderte zwischen lutherischen und Reformirten vorgegangen ist. — IX. Aus dem, was in Kriegszeiten oder sonst mit unwiderstehlicher Gewalt geschehen ist, kann auch keine Einwilligung der Unterthanen gefolgert werden.

I. Wenn man bis auf den tiefsten Grund der Sache zurückgehet, um nur begreiflich zu machen, wie unter Landesfürsten von noch so guter persönlichen Gesinnung dennoch zum Nachtheile so vieler Tausende ihrer getreuesten Unterthanen, selbst zum unläugbaren Schaden und Verfall des ganzen Landes, und im Grunde nur zum Vortheile einer eigennützig herrschsüchtigen Geistlichkeit, solche Dinge geschehen können, wie sie die Pfälzische Geschichte nunmehr seit hundert Jahren zu erkennen giebt; so liegt unstreitig die erste Quelle der ganzen Sache in der ganz irrigen Vorstellung,

die man den beßten Churfürsten beyzubringen gesucht hat, als ob sie, ungeachtet des Unterschiedes zwischen ihrer und der Landes-Religion, dennoch zu allem dem berechtiget wären, was die vormaligen Churfürsten, die mit dem Lande einerley Religion hatten, sich zu gute halten konnten. Man behauptete zu dem Ende, der Westphälische Friede habe die nachherigen Churfürsten von der Pfalz zu allen den Rechten hergestellt, die vor den Böhmischen Unruhen nicht nur von den damaligen, sondern auch von den längst vorher an der Regierung gewesenen Churfürsten ausgeübt worden seyen. Indem man von diesem Satze ausgieng, glaubte man als eine geschehene Sache für bekannt annehmen zu können, daß in der zweyten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die damaligen Churfürsten von der Pfalz aus landesherrlicher Gewalt, anstatt der katholischen Religion die Evangelische in ihrem Lande eingeführt, und auf solche Art ihre bis dahin katholisch gewesene Unterthanen zu Protestanten gemacht hätten. Mithin, glaubte man, sollte jezt auch ein jeder katholischer Churfürst von der Pfalz unbeschränkte Macht haben, hinwiederum zum Vortheile seiner Religion zu verfügen, was ihm beliebte.

II. Allein aus dem, was oben aus dem wahren Verlaufe der Reformationsgeschichte sowohl überhaupt als insonderheit von der Pfalz bereits erwehnet worden, ist klar, daß die damaligen Veränderungen im Religionswesen und in der Kirchenverfassung nicht von Seiten der Landesherren, sondern von Seiten der Unterthanen zuerst in Gang gebracht worden, und daß jene

nichts, als was den Gesinnungen und Wünschen der Unterthanen völlig gemäß war, zu verfügen unternahmen. Alles das würde gewiß nicht so von statten gegangen seyn, wenn blos der Landesherr allein andere Gesinnungen in der Religion angenommen hätte, und wenn er sie dann den Unterthanen wider ihren Willen hätte aufdringen wollen; so, wie es umgekehrt den Unterthanen schwerlich gelungen seyn würde, die von ihnen gewünschte Veränderung im öffentlichen Gottesdienste durchzusetzen, wenn der Landesherr, wie in den meisten geistlichen Ländern und in Baiern der Fall war, von der katholischen Kirche sich nicht hätte trennen wollen. Was also damals in der Pfalz von Churfürsten geschah, die mit ihren Unterthanen vereinigte Religions-Grundsätze annahmen, und nichts als nach der Unterthanen eignen Wünschen thaten, von dem kann auf keine Weise gefolgert werden, daß seit der Zeit, da katholische Herren zum Besitz der Pfalz gelanget sind, dieselben berechtiget gewesen wären, zum Nachtheile derjenigen Religion, wozu sich die Unterthanen bekennen, ohne ihre Beystimmung und wider ihren Willen, Veränderungen zum Vortheile der katholischen Religion vorzunehmen.

III. Mag man immer einen jeden Churfürsten vom Hause Pfalz-Neuburg zu allem dem berechtiget gehalten haben, was die ehemaligen Churfürsten von der alten Churlinie oder vom Pfalz-Simmerischen Stamme thun konnten und wirklich thaten; so lag in der Sache selbst ein gar zu großer Unterschied, als daß man von einem auf das andere hätte schließen können. Jene Herren von den beyden erloschenen Churlinien waren

derjenigen Religion beförderlich, die schon die Landesreligion war, worüber Herr und Land einig waren. Die nachherigen Churfürsten waren nicht mehr von der Landesreligion; thaten also nicht das, was die vorigen Churfürsten thaten, wenn sie nur ihrer persönlichen Religion Vortheile zu verschaffen, und der Landesreligion Abbruch zu thun suchten. Eben darum hat der Westphälische Friede das Ius reformandi, das er sonst als ein landesherrliches Recht anerkannt, vermöge dessen, wo Herr und Land einerley Religion sind, auch anderen Religionsverwandten allenfalls ihr Gottesdienst gestattet werden kann, sehr weislich dahin eingeschränkt, daß ein Landesherr, dessen Unterthanen im Entscheidungsjahre anderer Religion waren, nicht gleich freyen Gebrauch von jenem Reformationsrechte machen kann.

IV. So war deßwegen nichts dabey zu erinnern, wenn noch nach dem Westphälischen Frieden nach der gewöhnlichen toleranten Denkungsart der Protestanten, selbst der Churfürst Karl Ludwig, wie oben bereits erwähnet worden, an einigen Orten katholische Religionsübung gestattete. Wenn aber nachher katholische Churfürsten ihre Glaubensgenossen mit der freyen Religionsübung und andern Vortheilen im Lande aufnehmen und gar vorzüglich begünstigen wollten; so war das ein ganz anderer Fall, der unter diesen Umständen für die Landesreligion nichts weniger als gleichgültig seyn konnte. Jene Art des Iuris reformandi, wenn Herr und Land einerley Religion zugethan sind, konnte selbst nach dem Sinne des Westphälischen Friedens aus landesherrlicher Gewalt ausgeübt werden.

Aber in einem bisher Evangelischen Lande, das jezt katholische Landesherren bekam, durften diese den Religionszustand des Landes, wie er im Entscheidungsjahre 1618. gewesen war, ohne Einwilligung der Unterthanen nicht ändern (w3). Es ist also ganz ohne allen Grund, wenn von dem, was der Reformirte Churfürst Karl Ludwig zum Vortheile einiger Katholischen gethan hat, ohne daß seine Reformirte Unterthanen darüber besorgt seyn durften, auf den ganz andern Fall, wenn katholische Churfürsten ihre Religion der Reformirten Landesreligion gleich zu machen oder ihr gar noch Vortheile über diese zuzuwenden suchten, ein Schluß gemacht werden will.

V. Ueber alles das ist aber auch hier wiederholt zu bemerken, daß im Westphälischen Frieden auf eben die Art, wie dem Churfürsten Karl Ludwig die völlige Herstellung der Unterpfalz, so auch den Unterthanen im Geistlichen und Weltlichen ihre gleichmäßige völlige Herstellung zugesichert worden; und zwar leztere nicht etwa in Beziehung auf einen solchen Zustand, worin sich Pfälzische Unterthanen vor mehreren Jahrhunderten befunden haben möchten, sondern in allem dem, was während des dreyßigjährigen Krieges ihnen zum Nachtheile geschehen, in denjenigen Stand, worin sie vor ihrer Benachtheiligung sich befunden hatten (x3). Wie sollte sich damit vereinbaren lassen, wenn man die Her-

(w3) I. P. O. art. 5. §. 30. 31. oben Not. y.

(x3) l. P. O. art. 3. §. 1. verbis: „in eum statum, quo ante destitutionem gavisi sunt.„ &c. oben Not. ff.

stellung der Churfürstlichen Rechte, wie sie vor dem dreyßigjährigen Kriege gewesen, zum Nachtheile der Unterthanen und ihrer Landesreligion dergestalt ausdehnen, und auf hundert Jahre höher hinauf zurückziehen wollte, um nur die den Unterthanen zugesicherte Herstellung, wie sie unmittelbar vor ihrer Beeinträchtigung gewesen, dadurch zu vereiteln?

VI. Bey den Zwistigkeiten, die insonderheit in der andern Hälfte des XVI. Jahrhunderts unter den Evangelischen eine Trennung zwischen lutherischen und Reformirten veranlaßten, hat zwar auch die Pfalz das Schicksal gehabt, selbst in den Personen ihrer Landesherren einigen Abwechslungen unterworfen zu seyn, die zugleich auf einen Theil der Unterthanen nicht ohne Einfluß geblieben sind (y 3). Allein die Verschiedenheit dieser Religionsverhältnisse zwischen lutherischen und Reformirten war bey weitem nicht mit dem Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestanten zu vergleichen. Der Sache sehr gemäß hat selbst der Westphälische Friede den Ausschlag gegeben, daß beyde, sowohl Reformirte als lutherische unter dem gemeinsamen Namen der Augsburgischen Confeßionsverwandten begriffen sind (z 3).

(y 3) Eine lesenswürdige genauere Geschichte dieser kirchlichen Veränderungen in der Pfalz vom Jahre 1559. bis 1586. liefert Wundt im Mag. der K. u. Gel. Gesch. B. 2. S. 81 — 137.

(z 3) I. P. O. art. 7. §. 1.: „Quidquid iuris aut beneficii — pax religionis et publica haec transactio — catholicis et A. C. addictis statibus et subditis tribuunt, id etiam in iis, qui inter illos *reformati* vocantur, competere debeat.„

Die wenigen Gegenstände, worin sie unter einander nicht übereinstimmen, kommen in gar keine Vergleichuug mit den wesentlichsten Artikeln der Religion und der Kirchenverfassung, worin beide von den Katholischen abweichen. Sehr zweckmäßig ist deswegen der Westphälische Friede auch darin zu Werke gegangen, daß er das Verhältniß zwischen lutherischen und Reformirten im siebenten Artikel ganz anders, als im fünften Artikel das Verhältniß zwischen Katholischen und Protestanten bestimmt hat. Unter jenen konnte vieles nachgegeben werden, was in dem letzteren Verhältnisse nicht thunlich war. Gleichwie daher überhaupt von dem, was zwischen Reformirten und lutherischen Recht ist, nicht auf ein gleiches Recht zwischen Katholischen und Protestanten geschlossen werden kann; so gilt auch für Katholische Churfürsten von der Pfalz kein Schluß von dem, was ihre lutherische oder Reformirte Vorfahren etwa abwechselnd zum Vortheile ihrer Religion gethan haben, daß sie ein gleiches zum Nachtheile der Reformirten oder lutherischen Unterthanen zur Aufnahme der Katholischen Religion thun könnten.

VII. Gesetzt auch, daß unter den zwischen lutherischen und Reformirten Churfürsten im XVI. Jahrhundert verschiedentlich abgewechselten Regierungen ein oder anderer die Gränzen, worin er sich hätte halten sollen, überschritten, und also in der That unrecht gehandelt hätte; — würde das nun einen jeden Nachfolger in der Regierung berechtiget haben ein Gleiches zu thun? — Gesetzt ein Reichsfürst liese sich einen Mißbrauch seiner Landeshoheit im Steuerwesen,

in

in gewaltsamer Werbung, oder was es sonst für ein Gegenstand seyn möchte, zu Schulden kommen, — würde das allen seinen Nachfolgern ein Recht geben, eben das zu thun? — So wenig das jemand behaupten wird, so ungegründet war es, wenn man das, was Katholische Churfürsten zum Nachtheile ihrer Reformirten Unterthanen vornahmen, damit entschuldigen wollte, daß ehedem auch wohl Reformirte Churfürsten ihrer Religion Vorzüge vor der lutherischen zugewandt hätten. Genug daß jetzt der Westphälische Friede von nun an ein vor allemal darin Ziel und Maaß gesetzt hat, sowohl was zwischen lutherischen und Reformirten als zwischen Katholischen und Protestanten für Herren und Unterthanen Recht seyn soll; nur mit dem großen Unterschiede, daß er alles, was vor dem Frieden zwischen lutherischen und Reformirten einmal geschehen war, in seinem Zustande ließ (a 4) und nur für die Zukunft bestimmte Vorschriften gab; dahingegen zwischen Katholischen und Protestanten sowohl fürs Vergangene als Künftige schlechterdings die Entscheidungsjahre 1618. oder 1624. nach Grundsätzen der Amnestie oder zur Abthuung der Beschwerden zur ewigen Richtschnur dienen sollten.

VIII. Für die lutherischen Einwohner in der Pfalz, insonderheit zu Oppenheim, war es eine

(a 4) So hieß es im I. P. O. art. 7.: — *salvis* statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis Conventis, Pactis, Privilegiis, Reversalibus et *dispositionibus* aliis, quibus de Religione eiusque exercitio, et inde dependentibus, cuiusque loci Statibus et *subditis hucusque provisum* est.„

ganz besondere Verfügung des Westphälischen Friedens, daß ihnen zum Beßten weder das Amnestiejahr 1618., noch die Zeit des Friedens 1648., sondern der Zustand des Jahres 1624., das ihnen vortheilhafter war, zum Entscheidungsziele angenommen, und fürs künftige auch noch eine weitere Religionsübung auszuüben gestattet wurde (b4). Damit war nun auch den bisherigen Irrungen zwischen lutherischen und Reformirten in der Pfalz ein Ende gemacht. So wenig aber deßwegen das Jahr 1624. auch zwischen Katholischen und Reformirten in der Pfalz in Betrachtung kommen kann, da für diese nichts als das Jahr 1618. den Ausschlag giebt; eben so wenig hat katholischen Churfürsten zur Rechtfertigung ihrer Unternehmungen gegen ihre Reformirte Unterthanen dienen können, was in vorigen Zeiten zwischen Reformirten und lutherischen in der Pfalz vorgefallen, und auf andere Art im Frieden entschieden ist.

IX. Man hat sich in der Folge zwar zum Theil auch darauf berufen wollen, daß die Pfälzischen Unterthanen bey den Veränderungen, welche die katholischen Churfürsten im Religionswesen vorgenommen, sich doch beruhiget, und also ihre Einwilligung dazu gegeben hätten. —

(b4) I. P. O. art. 4. §. 19.: „A. C. consortibus, qui in possessione templorum fuerant, interque eos Civibus et Incolis Oppenheimensibus servetur status Ecclesiasticus anni 1624.; cæterisque id desideraturis A. C. exercitium tam publice in templis ad statas horas, quam privatim in aedibus propriis, aut alienis ei rei destinatis per suos aut vicinos verbi divini Ministros peragere liberum esto.„

Allein theils waren es Unternehmungen, die in Kriegszeiten selbst von feindlichen Heeren gedeckt wurden, theils wurden selbst unter landesherrlichem Schutze solche Gewaltthätigkeiten gebraucht, die keinen Widerstand litten.

Das wird aber doch niemand für eine gegenseitige vertragsmäßige Einwilligung, wie sie der Westphälische Friede erfordert (c4), gelten lassen. Und wie laut sprechen vielmehr dagegen die bey jeder Gelegenheit, wo es nur möglich gewesen, bald bey den Landesherrschaften, bald am Kaiserlichen Reichshofrathe, bald beym Corpore Evangelicorum angebrachte Vorstellungen, Klagen und Beschwerden!

II.

Unbestand alles dessen, was ein Simultaneum in der Pfalz zu begründen dienen soll.

I. Da mit den im Westphälischen Frieden festgesetzten Entscheidungszielen der Jahre 1618. und 1624. kein katholisches Gegenreformationsrecht mehr bestehen konnte; so hat man den Frieden so auszulegen gesucht, als ob katholische Herren in Evangelischen Ländern doch ein Simultaneum einführen könnten; — II. III. allein ganz wider den Sinn und Geist des Friedens; —

(c4) l. P. O. art. 5. §. 31.: „Donec — inter Status immediatos eorumque subditos *mutuo consensu* aliter erit conventum.„ Oben Not. dd.

wie sich insonderheit in Vergleichung anderer Stellen desselben zeiget. — IV. Denn so hat der Friede zwar lutherischen Herren in Reformirten ländern, oder umgekehrt, die Nebeneinführung ihres Gottesdienstes gestattet; nicht aber katholischen Herren in Protestantischen Ländern, — V. ausser nur in dem Falle wieder eingelöseter Pfandschaften, wodurch jedoch jene Regel desto mehr bekräftiget wird. — VI. Im Bischthume Hildesheim hatte schon ein ausdrücklicher Vertrag 1643. das Simultaneum begründet. — VII. Diesen Vertrag vernichtete aber der Westphälische Friede. — VIII. Eben so wenig kann auch in der Pfalz ein Simultaneum mit Recht bestehen.

I. Daß ein katholisches Gegenreformationsrecht, vermöge des Westphälischen Friedens, ausser der einzigen für die Oesterreichischen Erblande darin nachgegebenen Ausnahme, keinem katholischen Reichsstande zum gegründeten Vorwande dienen könne, seine Evangelischen Unterthanen gegen den Zustand des für sie ausgemachten Entscheidungsjahres zu beeinträchtigen, haben selbst diejenigen, deren Absichten und Rathschläge doch dahin gegangen, im Grunde so wenig verkennen können, daß sie deßwegen nur darauf bedacht gewesen sind, andere Ausflüchte auszufinden, um den so heiligen Vorschriften des Westphälischen Friedens auszuweichen. Da derselbe im 31. §. des 5. Artikels die Verordnung enthält, daß Evangelische Unterthanen katholischer Landesherren ihre Religionsübung, wie sie im Jahre

1624. gewesen, behalten sollten; so ergriffen sie das einzige Wort: behalten (retineant), um zu behaupten, daß die Unterthanen sich begnügen müßten, wenn sie nur im engsten Verstande genommen, diejenige Art des Gottesdienstes behielten, die sie im Entscheidungsjahre gehabt hätten; daß sie sich also nicht beschweren dürften, wenn ihr katholischer Landesherr nebenher auch noch einen katholischen Gottesdienst an eben den Orten gestattete, oder auch nur in anderen Stunden, die von den Protestanten zu ihrem Gottesdienste nicht gebraucht würden, den Katholischen den Gebrauch ihrer Kirchen einräumte, und also nur ein sogenanntes Simultaneum (simultaneum religionis exercitium) einführte.

II. Wie wenig das mit dem wahren Geiste des Friedens, wenn man auch nur den buchstäblichen Sinn desselben zum Grunde legte, bestehen konnte, erklärte der Evangelische Religionstheil gleich Anfangs, wie die Sache zuerst zur Sprache kam, sehr treffend mit der Frage, ob man sagen könne: einer behalte sein Haus, wenn ein anderer zur Hälfte sich mit eindringen wollte? (d 4) — Oder wenn in einem Lande der Besitzstand eines gewissen Jahres zum Entscheidungsziele für die Gerechtsamen gewisser Güterbesitzer festgesetzt wäre, (wie z. B. der letztverstorbene König in Preußen den 31. Mai 1740., als die Zeit des Antritts seiner Regierung, dafür erkannt hatte,) würde man dann wohl sagen können, ein Adelicher behalte, was er damals gehabt habe, wenn

(d4) Von Meiern Executionshandlungen des Westph. Fr. Th. 2. S. 599.

man ihm anstatt einer für sich allein in Uebung gehabten Jagdgerechtigkeit, eine Koppeljagd aufdringen wollte?

III. Daß es sich eben so wenig rechtfertigen ließ, an Orten, wo im Entscheidungsjahre nur Evangelische Religionsübung war, zugleich einen katholischen Gottesdienst einzuführen, zeigte sich insonderheit aus dem Erfolge, da das Simultaneum, so unschuldig man es anfangs als ganz unschädlich (innoxium) vorzustellen suchte, weil man den Protestanten nichts zu nehmen, sondern nur eine katholische Religionsübung daneben einzuführen gedächte, so nachtheilig sich bald in einem ganz andern Lichte darstellte, indem man zur Unterhaltung des katholischen Gottesdienstes nunmehr auch eine Theilnehmung an den Gütern und Einkünften der Evangelischen Kirchen und Schulen begehrte.

Doch noch weit deutlicher ergiebt sich der Ungrund der für das Simultaneum erdachten Erklärung obiger Stelle des Westphälischen Friedens, wenn man sie mit etlichen anderen Stellen desselben in Vergleichung setzt.

IV. Im siebenten Artikel, wo der Friede das Verhältniß der Lutherischen und Reformirten unter einander bestimmt, und nach dem geringen Unterschiede dieser beyden Religionstheile sehr begreiflich ihnen unter einander weit mehr einräumet, als im fünften Artikel zwischen Katholischen und Protestanten geschehen konnte, — in diesem Artikel, sage ich, ward ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn ein Landesherr von einer

der beyden Religionen zur andern übergienge, oder ein Landesfolger von der andern Religion zur Regierung käme, demselben unbenommen seyn sollte, nicht nur in seiner Residenz den Hofgottesdienst seiner Religion zu halten, sondern auch seinen Glaubensgenossen im Lande ihren öffentlichen Gottesdienst zu gestatten. Diese Verordnung gab aber der Friede nur im siebenten Artikel für reformirte Landesherren lutherischer Länder oder umgekehrt, hingegen keineswegs im fünften Artikel katholischen Landesherren eines Evangelischen Landes; — zum gewissen Beweise, daß zwar in jenem Falle ein so genanntes Simultaneum, und doch noch mit der ausdrücklichen Einschränkung ohne allen Nachtheil der Landesreligion, also auf alle Weise nur als ein in der That unnachtheiliges Simultaneum, auf keine Weise aber eben das für katholische Beherrscher eines Evangelischen Landes gelten sollte. In diesem Falle blieb es also lediglich bey der Regel des Besitzstandes, wie er im Entscheidungsjahre gewesen; dergleichen Entscheidungsziel zwischen Lutherischen und Reformirten auch nicht vorgeschrieben war. Beybehaltung der Landesreligion nach einem Entscheidungsjahre und doch zugleich ein Simultaneum, konnten ohne Widerspruch mit einander nicht bestehen.

V. Selbst der fünfte Artikel verordnete auch unter Katholischen und Protestanten nur in einem ganz besondern Falle als blose Ausnahme von der Regel, daß ein katholischer Landesherr in einem Evangelischen Lande alsdann zum Vortheile seiner Religion einen öffentlichen Gottesdienst einzuführen berechtiget seyn sollte, wenn das Land

aus einer Pfandschaft von ihm wieder eingelöset würde (e4). Auch diese Ausnahme befestiget sicher die Regel, daß in allen andern Fällen sich ein Gleiches nicht behaupten ließ.

VI. Am deutlichsten zeigt endlich eine das Bißthum Hildesheim betreffende Stelle des Westphälischen Friedens, wie wenig mit dessen wahrem Sinne das ganze Simultaneum bestehen könne. Hier war im Jahre 1643. durch einen feyerlichen Vertrag schon ausdrücklich festgesetzt worden, daß an den Orten, wo bis dahin unter der Hoheit des Hauses Braunschweig-Lüneburg nur Evangelischer Gottesdienst gewesen war, künftig der Bischof von Hildesheim, wie er nunmehr wieder in Besitz des bisher vom Hause Braunschweig ingehabten Theil des Hildesheimischen Landes kam, berechtiget seyn sollte, die öffentliche katholische Religionsübung darneben einzuführen. Wo an einem Orte zwey Protestantische Kirchen wären, sollte alsdann eine den Katholischen eingeräumt werden. Wo nur eine Kirche wäre, sollte beyden Theilen, Katholischen und Evangelischen, zugelassen seyn, in derselben zu verschiedenen Zeiten und Stunden ihren Gottesdienst zu halten. Auch sollten zu dem Ende Beichtstühle, Kanzeln, Glocken, Schlüssel und Kirchhöfe beyden Religionstheilen gemein seyn (f4).

(e4) I. P. O. art. 5. §. 27.: — „Liberum esse debet, in — terras oppignoratas ad se reversas suae Religionis Exercitium publice introducere. „

(f4) Lünigs Reichsarchiv part. special. Th. I. S. 537. 540.

VII. Bestimmter und deutlicher hätte das Simultaneum, wie man es nachher behaupten wollen, nicht beschrieben werden können, als es hier mit allen Umständen erkläret war. Hätte es nun mit den übrigen Grundsätzen, die der Westphälische Friede zur Beylegung der gegenseitigen Religionsbeschwerden zwischen Katholischen und Protestanten mit Festsetzung der Regel eines Entscheidungsjahres annahm, bestehen können; so würde der Evangelische Religionstheil bey den Westphälischen Friedenshandlungen so wenig berechtiget gewesen seyn, diesen Hildesheimischen Vertrag anzufechten, als der katholische Religionstheil Ursache gehabt hätte, für dessen Rettung besorgt zu seyn. Da aber im Jahre 1624. in demjenigen Theile des Hochstifts Hildesheim, welchen damals das Haus Braunschweig besaß, nur Evangelische Religionsübung gewesen war, und nun alle mit diesem Entscheidungsziele nicht übereinstimmende Verträge durch den Frieden aufgehoben wurden; so gab sich der katholische Religionstheil zwar alle Mühe, wenigstens diesen Hildesheimischen Vertrag, als eine ausdrücklich zu bewilligende Ausnahme von der Regel, noch zu retten; allein vergeblich. Vielmehr wurde ganz im Gegentheile auch dieser Vertrag, weil dessen Inhalt mit dem einmal zur Regel angenommenen Entscheidungsziele nicht bestehen konnte, ganz ausdrücklich aufgehoben, ausser daß man für neun Klöster noch deren Herstellung bewilligte (g4).

(g4) I. P. O. art. 5. §. 33. : — „ *Annihilatis* omnibus anni 1624. obſervantiae, utpote quae inſtar regulae obtineat, contrariis — *pactis*; — et inter illa, quae epiſcopus *Hildeſienſis* et

VIII. So gewiß es also dem Westphälischen Frieden gerade entgegen liefe, wenn im Hildesheimischen an Orten, wo im Jahre 1624. blos Evangelische Religionsübung war, annoch ein katholischer Gottesdienst daneben eingeführet werden sollte; eben so wenig konnte es mit diesem heiligsten Reichsgrundgesetze bestehen, wenn in der Pfalz an Orten, wo im Jahre 1618. als dem dortigen Entscheidungsjahre nur Reformirter Gottesdienst war, jezt von katholischen Churfürsten ihre Religionsübung eingeführt werden sollte. So sehr aber auch in anderen einzelnen Fällen schon bald nach geschlossenem Frieden eben das Simultaneum den erheblichsten Stoff zu neuen Irrungen beyder Religionstheile gab; so kam doch alles das in gar keine Vergleichung mit demjenigen, was sich in der Pfalz zutrug, da von der Zeit an, als das katholische Haus Pfalz-Neuburg zum Besitz des landes kam, gar bald sich hervorthat, wie es ganz plannäßig darauf abgelegt war, das sogenannte Simultaneum dazu zu benutzen, um damit dasjenige nach und nach und unter anderm Namen durchzusetzen, was als eine geradezu vorzunehmende katholische Gegenreformation nicht so, wie es das Haus Oestreich in seinen Erblanden machte, durchgesetzt werden konnte, wenn man anders den Westphälischen Frieden nicht zu augenscheinlich entkräften, und dadurch den gesammten Evangelischen Religionstheil zu offenbar dagegen in Bewegung setzen wollte.

Duces Brunsvico-Luneburgenses — non nulnullis Pactis a. 1643. transegerunt. Excipiantur vero — novem Monasteria „ &c.

III.

Richtiger Vorwand einer völligen Gleichheit dreyer Religionen in Teutschland.

I. Das Simultaneum zu beschönigen, wird von einer Gleichheit der drey Religionen im Reiche gesprochen. — II. Aber das wollten die Katholischen in den Friedenshandlungen selbst nicht zugeben. — III. IV. Der Friede ließ daher den Religionszustand eines jeden Landes nur auf die Entscheidungsjahre ankommen; — V. im Uebrigen ward dann nur für das Reich im Ganzen eine gegenseitige Religionsgleichheit festgesetzt; — VI. doch nicht zwischen drey, sondern nur zwischen den beyden Religionen, der Katholischen und Augsburgischen Confeßionsverwandten, den letzteren mit gleichmäßigem Inbegriffe sowohl der Reformirten als der lutherischen. — VII. Von dem zwischen diesen verglichenen Verhältnisse im siebenten Artikel des Friedens gilt aber kein Schluß auf jenes im fünften Artikel; — VIII. als allenfalls nur eine verneinende Schlußfolgerung oder eine gewisse analogische Vergleichung. — IX. Ohnedem ist es doch nur ein Vorwand von Gleichheit, wenn der Landesreligion eine andere gleich gemacht, oder jene gegen diese gar zurückgesetzt und von Vortheilen im Lande verdränget wird; — X. oder wenn die Absicht nur dahin geht zwischen lutherischen und Reformirten eine schädliche Eifersucht zu erregen.

I. Um das Simultaneum noch mehr zu beschönigen, und um es selbst über seine eigene Gränzen noch weiter hinauszuführen, nahm man

noch einen andern Vorwand zu Hülfe, der so eingekleidet wurde, als wenn er selbst dem Geiste des Westphälischen Friedens recht angemessen wäre. Man sprach von einer allgemeinen Gleichheit der nunmehr im teutschen Reiche gebilligten drey Religionen. Man wollte also den Schein annehmen, als ob man sowohl dem Frieden als den jezt billig gegenseitig anzunehmenden toleranten Gesinnungen gemäß handelte, wenn man von dem Grundsatz ausgienge: einer jeden dieser drey Religionen völlig gleiche Rechte angedeihen zu lassen.

II. Einen solchen Grundsatz einer allgemeinen gegenseitigen Toleranz hätte sich der Evangelische Religionstheil bey Schließung des Westphälischen Friedens allerdings gefallen lassen, wenn man katholischer Seits den Vorschlag einer allgemeinen Freystellung oder Autonomie, wie man damals diese gegenseitige Toleranz nannte, hätte eingehen wollen, um in einem Lande wie im andern, Evangelischen wie Katholischen gleiche Gewissensfreyheit, gleiche Religionsübung und gleiche Rechte zu gestatten.

Dazu wollte sich aber der katholische Religionstheil so wenig verstehen, daß man nicht einmal Evangelischen Unterthanen, wo sie schon in großer Anzahl unter katholischen Landesherrschaften vorhanden waren, ihre Gewissensfreyheit und Religionsübung gestatten wollte; geschweige dann, daß man ihnen gleiche bürgerliche Rechte mit katholischen Einwohnern zugestanden hätte, oder daß man sich gar hätte gefallen lassen sollen, fremde Ankömmlinge von andern

Religionen aufzunehmen (h 4). Ueber alles dieses fand man also im Westphälischen Frieden keine andere Auskunft, als in den Entscheidungsjahren 1618. oder 1624., deren Zustand allein den Ausschlag geben mußte, was für Religionsverhältnisse in jedem Lande statt finden sollten.

III. Da war es nun soweit entfernt, daß in allen teutschen Ländern eine völlige Religionsgleichheit durch den Westphälischen Frieden begründet worden wäre, daß, wenn auch evangelische Landesherren weniger Bedenken trugen, katholischen Unterthanen weit mehr, als sie nach dem Frieden hätten begehren können, einzuräumen, dennoch in den meisten katholischen Ländern vielmehr alles mögliche geschah, der evangelischen Religion allen Zugang zu versperren. Durfte z. B. in Baiern kein Bürger, kein Handwerksmann, kein Güterbesitzer, kein Vasall zugelassen werden, wenn er nicht erst durch einen feierlichen Religionseid sich zur katholischen Religion bekannte (i 4); wie hätte da nur ein Gedanke von einer allgemeinen Religionsgleichheit statt finden können?

IV. Davon enthält deswegen der Westphälische Friede auch keine Verordnung. Er läßt vielmehr eines jeden Landes-Religion nur auf den Zustand des Entscheidungsjahres ankommen; es

(h4) Von Meiern Westphälische Friedenshandlungen. Theil 2. S. 570. 582., Theil 3. S. 165. 288.

(i4) Freyherr von Kreitmayer in den Anmerkungen über den codicem Bavaricum civilem. Th. 5. Cap. 20. §. 11. S. S. 2218.

sey nun, daß nur die Katholische oder nur die Evangelische die Landes-Religion sey, oder auch beide Religionen zusammen in dem Verhältnisse zu bleiben begehren können, in welchem sie damals gegen einander gestanden. — Also nicht für die innere Landesverfassung unserer besonderer Teutschen Staaten, nicht für die Unterthanen in jedem Lande verordnet der Friede eine völlige Gleichheit der verschiedenen Religionen; sondern, wie es selbst der klare Buchstabe des Friedens zu erkennen giebt, nur Churfürsten, Fürsten und Stände sollen in der allgemeinen Teutschen Reichsverfassung sich völlig gleicher Rechte gegenseitig zu erfreuen haben, sie mögen der katholischen oder evangelischen Religion zugethan seyn (k4). Ein evangelischer Churfürst, Fürst oder Graf soll nicht geringer als ein katholischer von eben der Würde geachtet werden. Aber daß katholische und evangelische Unterthanen gleiche Rechte in Ländern haben sollten, das konnten jene so wenig in der Pfalz, als diese in Baiern vermöge des Westphälischen Friedens begehren. Wie das Entscheidungsjahr 1624. in Baiern der Katholischen, so gab in der Pfalz das Jahr 1618. der evangelischen Religion den Vorzug. Gesetzt auch, daß Baiern an einen evangelischen Landesfolger gefallen wäre, so würde doch die katholische Religion die Landesreligion geblieben seyn; so wie sie es in Baaden-Baaden geblieben ist, ob es gleich nach Erlöschung des Baaden-Baadischen Mannsstamms an Baadendurlach

(k4) I. P. O. art. 5. §. 1.: — „*Inter utriusque Religionis* Electores, Principes, Status omnes et singulos *sit aequalitas exacta mutuaque*„ &c.

einen evangelischen Landesherrn bekommen hat. So mußte von Rechtswegen auch die evangelische Religion in der Pfalz die Landes-Religion bleiben, wenn gleich ein katholischer Landesfolger das Land bekam.

V. Sehr wohlbedächtlich erklärt sich deswegen der Westphälische Friede über die Religionsgleichheit so, daß er erst voraussetzt, alles, was über die streitigen Religionsverhältnisse darin verglichen sey, solle unverbrüchlich beobachtet werden. Also vorzüglich die beiden Entscheidungsziele der Amnestie und Beschwerden nach dem Zustande des Jahres 1618. oder 1624. sollten nie auffer Acht gelassen werden. In allem Uebrigen sollte unter allen und jeden Reichsständen beyderley Religionen eine durchgängig vollkommene gegenseitige Gleichheit statt finden, so weit sie mit der Teutschen Reichsverfassung und dem Frieden selbst oder anderen Reichsconstitutionen bestehen könnte (14). — Wollte man daraus schließen, daß auch katholische und evangelische Unterthanen in der Pfalz gleiche Rechte haben müßten, so würde eben das auch in Baiern und anderen katholischen Ländern gelten müssen. Aber wem wird das nur jemals zu behaupten einfallen?

(14) I. P. O. art. 5. §. 1.: „*Pax religionis* — inviolabiliter servetur. Quae vero de nonnullis in ea Articulis controversis, *hac transactione* — statuta sunt, ea *pro perpetua* dictae pacis *declaratione* — observanda habebuntur. — *In reliquis omnibus* — sit *aequalitas* exacta mutuaque, quatenus formae Reipublicae, Constitutionibus Imperii et praesenti Conventioni conformis est.„ &c.

VI. Noch ist hiebey eine wichtige Bemerkung nicht auſſer Acht zu lassen. — Man spricht von einer allgemeinen gegenseitigen Gleichheit der drey im Reiche eingeführten Religionen, als ob Katholische, Lutherische und Reformirte in völlig gleiche Religionsverhältnisse gesetzt wären, und als ob daher zwischen Katholischen und Reformirten eben das Recht seyn müßte, was Reformirte und Lutherische sich unter einander zugestehen. — Von einer solchen Gleichheit dreyer Religionen spricht der Westphälische Friede gar nicht. Er setzt nur die beiderley Religionen, Katholische und Evangelische, in gleiches Verhältniß. Unter der letztern mögen nun Lutherische oder Reformirte verstanden werden, so soll das in jenem Gleichheitsverhältnisse keinen Unterschied machen. Was aber für Lutherische und Reformirte unter einander im siebenten Artikel besonders verordnet ist, darf auf jenes Verhältniß, worin diese beide Abtheilungen der Evangelischen oder Augsburgischen Confessionsverwandten gegen Katholische stehen, bey der sichtbaren Ungleichheit beider Verhältnisse, nicht auf gleiche Art in Anwendung gebracht werden. So wenig stimmt es im Grunde sowohl mit dem Buchstaben, als mit dem ganzen Geiste und Zusammenhange des Westphälischen Friedens überein, wenn man von einer Gleichheit dreyer Religionen spricht, um auch da, wo reformirte oder lutherische Landesreligion ist, der katholischen gleiche Rechte zuzueignen.

VII. Gerade im Gegentheile bringt vielmehr die ganze Anlage des Friedens mit sich, daß dasjenige, was der siebente Artikel nur zwischen

schen lutherischen und Reformirten gestattet, und im fünften Artikel nicht so gefasset ist, auf Katholische und Protestanten nicht in Anwendung gebracht werden kann, wie selbst das Simultaneum davon oben schon zum Beyspiele angeführet worden. Wohl aber läßt sich die verneinende Folgerung mit Grunde behaupten, daß dasjenige, was der siebente Artikel nicht einmal zwischen lutherischen und Reformirten zuläßt, noch viel weniger Katholischen gegen Protestanten gestattet werden kann; wie auch das z. B. der Fall ist, wenn ein katholisches Simultaneum selbst auf evangelische Kirchengüter und Einkünfte, ingleichen auf theologische und philosophise Lehrstühle u. s. w. sich ausbreitet, das der Friede selbst reformirten Landesherren lutherischer Länder, oder umgekehrt, ausdrücklich untersagt, gewiß also noch viel weniger katholischen Herren evangelischer Länder nachzusehen gestatten will.

VIII. Nur alsdann mag eine bejahende analogische Schlußfolgerung zwischen dem fünften und siebenten Artikel des Friedens statt finden, wenn gar kein Unterscheidungsgrund (ratio differentiae) dawider eintritt. So sind z. B. die Fälle, wo zwischen Herrn und Land eine Verschiedenheit der Religion eintritt, im siebenten Artikel namentlich so bestimmt, daß es einerley sey, ob ein Landesherr die Religion ändere, oder ob ein Landesfolger, der schon vorher einer andern Religion zugethan gewesen, zum Besitze eines Landes komme; da dann auf beide Fälle die Landes-Religion für Eingriffe des jetzt nicht damit gleich gesinnten Landesherrn auf die in diesem Artikel besonders vorgeschriebene Art gesichert

wird. In der Art dieser Sicherstellung der Landes-Religion gehen nun zwar beide Artikel ganz verschiedene Wege, da der fünfte Artikel nur das Entscheidungsjahr zur Richtschnur angibt, der siebente hingegen dem Landesherrn etwas größere Freiheit, jedoch in genau bestimmten Gränzen, läßt. Wenn man aber auch bey der Verordnung des fünften Artikels, daß ein katholischer Landesherr evangelische Unterthanen nicht gegen ihren Zustand zur Zeit des Entscheidungsjahres beeinträchtigen solle, die Frage aufwirft, auf wie vielerley Art evangelische Unterthanen unter katholische Landesherren kommen können, so zeigen sich auch da die zweyerley Fälle, entweder durch Religionsveränderung eines Herrn, der von der evangelischen zur katholischen Kirche übergeht, oder eines vorher schon katholischen Herrn, der ein evangelisches Land in Besitz bekömmt (m4). Hier würde sich kein Unterscheidungsgrund ausfindig machen lassen, daß nicht in beiden Fällen die Landesreligion mit der hier vorgeschriebenen Richtschnur des Entscheidungsjahres völlig gleicher Sicherstellung sich zu erfreuen haben sollte.

IX. Wer auf diese Art die Gleichheit oder Ungleichheit des Verhältnisses der verschiedenen Religionen in Teutschland nach der Natur der Sache und nach dem wahren Sinne des West-

(m4) I. P. O. art. 7. verbis: — „si aliquis Princeps — posthac *ad alterius partis sacra transierit*, aut Principatum *aut ditionem*, ubi alterius partis sacra — vigent, — *Jure Successionis*, — aliove quocumque titulo *nactus fuerit*, aut recuperarit.„

phälischen Friedens richtig zu bestimmen weiß, der wird sich durch eine vorgebildete Gleichheit dreyer Religionen nicht so leicht irre führen lassen. — Aber wie nun vollends, wenn der Vorwand einer solchen Gleichheit nur dazu gebraucht wird, um die Religion des Landesherrn, wo sie zur Zeit des Entscheidungsjahres keinen Fuß im Lande hatte, der Landes-Religion gleich zusetzen, — dann dieser selbst an ihren Gütern und Einkünften Abbruch zu thun, — und endlich auch die wichtigsten Stellen von Räthen und Beamten im Lande jener zu entziehen und dieser zuzuwenden? — Wenn dann noch von gleicher landesherrlicher Milde gegen beiderley Religions-Verwandten gesprochen werden soll, so kann es doch selbst in Ernst wohl kaum so gemeynt seyn. — In der Folge hat sich aber auch noch auf eine ganz andere Art gezeigt, was man von der angeblichen Gleichstellung der drey Religionen für einen Gebrauch zu machen gesucht hat.

X. Bey dem Uebergewichte, das bisher die Reformirten sowohl an Volksmenge als an der Anzahl von Kirchen und Schulen und dazu gehörigen Gütern, auch über die lutherischen in der Pfalz hatten, konnte es den letzteren vortheilhaft scheinen, wenn sie nach der vorgewandten Gleichheit der drey Religionen auch ihres Orts Hoffnung fassen durften, den Reformirten gleich gesetzt zu werden. Von dieser Seite konnte also der katholische Religionstheil wohl erwarten, daß die Grundsätze von einer einzuführenden allgemeinen Gleichheit der Religionen in der Pfalz bey den lutherischen Predigern und Einwohnern,

bald Beyfall und Unterstützung finden würden. Je weiter selbst die Eifersucht und Trennung zwischen den beyden so nahe verwandten Mitgenossen der Evangelischen Kirche getrieben werden konnte, desto erwünschter mußte es der katholischen Parthey seyn. Und doch war wohl vorauszusehen, was der Erfolg nur zu sehr ausgewiesen hat, daß am Ende so wenig lutherische als Reformirte im geringsten einen Vortheil zu erwarten haben würden, so bald das katholische Interesse nur einigermaßen damit in Collision kommen dürfte.

Dritter Theil.

Genauere historische Entwicklung der zum Nachtheile der Landesreligion in der Pfalz stuffenweise nach und nach unternommenen widerrechtlichen Veränderungen überhaupt.

I.

Errichtung des Schwäbisch-Hallischen Recesses im Mai 1685., und was seitdem unter den zwey ersten katholischen Churfürsten, und unter den Drangsalen des Französischen Krieges bis zum Ryßwickischen Frieden geschehen 1685—1697.

I. Da mit dem Tode des unbeerbten Churfürsten Karls der Abgang des bisherigen Reformirten Churfürstenstamms vorauszusehen war,

so zeigte sich auch schon zum voraus theils ein Streit über die Churfolge zwischen Pfalzneuburg und Pfalzveldenz, — II. theils eine Besorgniß für die bisherige Landesreligion unter den künftigen katholischen Churfürsten. — III.-V. Beyden vorzubeugen, sollte zu Schwäbisch-Halle noch in den letzten Tagen des Churfürsten ein Vertrag errichtet werden; — VI. der auch von beyderseitigen Bevollmächtigten am $\frac{12}{22}$ Mai 1685. unterzeichnet, aber dessen zu Heidelberg den $\frac{5}{15}$ Jun. 1685. datirte Hauptausfertigung von dem Tags darauf verstorbenen Churfürsten nicht unterschrieben wurde. — VII. Es fehlte also diesem Vertrage sowohl die vorbehaltene Genehmigung des Churfürsten, als die Einwilligung des Landes und der Unterthanen. — VIII. Der neue Churfürst erklärte sich aber dem Vertrage nachkommen zu wollen, — IX. auch noch mit der besondern Erläuterung, daß kein katholisches Simultaneum statt finden sollte. — X. XI. So ergiengen auch noch an benachbarte geistliche Fürsten, die dem Reformirten Religionswesen in der Pfalz Eintrag thaten, nacheinander verschiedene churfürstliche Schreiben, die sich selbst auf den Westphälischen Frieden zum Vortheile der Reformirten Landesreligion bezogen. — XII. Aber mit dem Französischen Kriege über die Ansprüche der Herzogin von Orleans auf ihres Bruders, des Churfürsten Karls, Allodialverlassenschaft eröffneten sich schon ganz andere Auftritte. — XIII. Unter Begünstigung des Krieges verloren die Reformirten schon viele Kirchen und Einkünfte. — XIV. Unter dem Churfürsten Johann Wilhelm stiegen die Kriegsdrangsale in den Jahren 1693. 1694. noch höher; — XV. XVI. ohne daß

die Hoffnung, die man sich noch von diesem Churfürsten machte, in ihre Erfüllung gieng. — XVII. Erst im Jahre 1696. konnte ein Theil der Pfalz sich etwas erholen, da die Franzosen sich bis Germersheim zurückzogen, jedoch hier bis zum Frieden blieben.

I. Schon bey Lebzeiten des schwächlichen und unbeerbten Churfürsten Karls, ließ sich voraussehen, daß mit ihm der bisherige Reformirte Pfalzsimmerische Mannsstamm erlöschen würde. Auf diesen Fall gebührte die Succeßion in der Chur, vermöge der mit dem Rechte der Erstgeburt verbundenen Linealfolge, dem Hause Pfalz-Neuburg. Doch bestritt diese Linealfolge der Pfalzgraf Leopold Ludewig von Veldenz, der zwar von einer entferntern Linie war, aber die Nähe des Grades für sich hatte. Der Kaiser Leopold war seit dem Jahre 1676. mit einer Tochter des Pfalzgrafen Philipp Wilhelms von Neuburg vermählt, und dessen ältester Sohn Johann Wilhelm hatte seit dem Jahre 1678. eine Schwester des Kaisers Leopold zur Gemahlin. Bey dieser zweyfachen Verschwägerung und dem guten Vernehmen, das auch sonst zwischen beyden Häusern obwaltete, konnte Pfalz-Neuburg auf den Beystand des Kaiserlichen Hofs und des Hauses Oesterreich wohl rechnen. Da aber die Schwester des Churfürsten Karls an den Herzog von Orleans, einen Bruder Ludwigs des XIV., Königs in Frankreich, vermählt war; so konnte man auch wohl erwarten, daß von wegen der Herzogin von Orleans, nach dem Tode ihres Bruders, nicht

geringe Ansprüche auf dessen Allodial- und Mobiliar-Verlassenschaft zum Vorscheine kommen, und Französische Unterstützung finden würden. Eben diese Unterstützung fand auch der Pfalzgraf von Veldenz in seinen Ansprüchen auf die Churfolge gegen Pfalz-Neuburg. Desto wichtiger war es für den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, wenn er noch bey Lebzeiten des Churfürsten Karls sich eine vertragsmäßige Versicherung verschaffen konnte, gleich nach dessen Tode in ruhigen Besitz der Chur Pfalz zu gelangen.

II. Auf der andern Seite lag der Umstand vor Augen, daß schon der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg (Philipp Wilhelms Vater) im Jahre 1614. sich zur katholischen Religion gewandt, und beyde Vater und Sohn schon im Neuburgischen viele Veränderungen zum Vortheile der Katholischen, auf Unkosten der Evangelischen Religion, vorgenommen hatten. Für die Reformirten in Churpfalz ließ sich künftig nichts Besseres erwarten. Dem vorzukommen, wäre es sehr erwünscht und des Churfürsten Karls Landesväterlichen Gesinnungen sehr gemäß gewesen, wenn die bisherige Reformirte Landesreligion durch einen zum voraus errichteten bündigen Vertrag wider alle zu ihrem Abbruch gereichende Neuerungen hätte gesichert werden können.

III. In so weit konnte sowohl dem letzten Churfürsten Carl, als dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg damit gedient seyn, wenn ein Vertrag das zum voraus sicherte, was eines jeden dieser beiden Herren Wünschen entsprach. In solcher Absicht geschah es, — nur für das

Interesse des Churfürsten und des Landes zu spät, — zu einer Zeit, da man den Tod des Churfürsten in dessen letzten Tagen schon mit Gewißheit voraussehen konnte, und da mancher schon mehr auf die aufgehende als auf die niedergehende Sonne Rücksicht nahm, — daß eine Zusammenkunft beiderseitiger Bevollmächtigten zu Schwäbisch-Halle veranstaltet wurde. Die Churfürstlichen Bevollmächtigten waren der Graf Wolf Dietrich von Castell und der Kirchenrath, Johann Ludewig Langhans, der zugleich des Churfürsten Hofprediger und Beichtvater war. Von letzterem hat sich in der Folge mehr als zuviel hervorgethan, daß es ihm bey diesem Geschäfte, nicht so wohl um das wahre Beßte des Landes und der bisherigen Landes-Religion, als um seinen eignen Vortheil zu thun war, um sich nur bey dem künftigen neuen Churfürsten beliebt zu machen. Wegen vieler Vergehungen gerieth er schon 1686. in eine schwere Untersuchung, wovon das Ende war, daß er zum lebenswierigen Gefängnisse verurtheilet wurde (n4).

IV. In dem Vertrage, der zu Schwäbisch-Halle entworfen ward, erhielt der Pfalzgraf Philipp Wilhelm alle Versicherung, die er wegen der bevorstehenden Landesfolge erwarten konnte. Dagegen hätte er sich auch wohl bessere Bedingungen für die bisherige Landes-Religion gefallen lassen müssen, wenn von Seiten der Churfürstlichen Bevollmächtigten, mehr Vorsicht und Treue dabey angewandt worden wäre. Da war aber der Entwurf des Vertrages so gemacht, daß schon vieles daraus hervorblickte, das unter dem

(n4) Struvs Pfälz. Kirchenhist. S. 710. u. f.

Scheine, mit einer zu beobachtenden Gleichheit der verschiedenen Religionen, den Westphälischen Frieden befolgen zu wollen, in der Folge nur den Weg dazu bahnen mußte, die Landesreligion nach und nach um ihre bisherige Vortheile zu bringen; wie sich das insonderheit darin zeigte, daß die künftigen katholischen Churfürsten freye Hände haben sollten, die Stellen der Räthe in den Landes-Collegien und der Beamten im Lande, wie auch der Professoren zu Heidelberg, ausser der theologischen Facultät, mit Katholischen zu besetzen.

V. Nach dem jesuitischen Systeme und nach dem Ansehen, worin dasselbe an den Höfen zu München und zu Neuburg stand, ist wohl zu glauben, daß von Pfalzneuburgischer Seite dieser Plan mit möglichster Feinheit eingeleitet war. Hingegen läßt sich kaum denken, daß der Churfürst Carl nach seiner persönlichen Gesinnung für das Beßte des Landes und des reformirten Religionswesens, auf eine so nachtheilige Art, seine Bevollmächtigten wissentlich instruirt haben sollte.

VI. Inzwischen wurde am $\frac{12}{22}$ May 1685. der Vertrag von beiderseitigen Bevollmächtigten zu Schäbisch-Halle auf solche Bedingungen abgefasset und unterschrieben (o4). Nur ward noch die Genehmigung beiderseitiger Principalen in den nächsten vier Wochen vorbehalten, da alsdann die vom Churfürsten und vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm unterschriebenen Exem-

(o4) Lünigs R. A. part. spec. p. 734. Struv am. a. O. S. 687. — 696.

plare gegen einander ausgewechselt werden sollten. Die Ausfertigung des Churfürstlichen Exemplares war schon ins Reine geschrieben, und zu Heidelberg den $\frac{5}{15}$ Jun. 1685. datirt. Allein gleich am folgenden Tage, den $\frac{6}{16}$ Jun. 1685., starb der Churfürst, ohne den Vertrag unterschrieben zu haben. Man hat zwar hernach vorgeben wollen, der Churfürst habe den Inhalt desselben noch auf seinem Todbette genehmiget. Es ist aber weit glaublicher, daß er den vollständigen Inhalt nicht einmal erfahren hat, und daß er, wenn er ihn erfahren hätte, seine Genehmigung nicht dazu ertheilt, sondern seine Unterschrift wohlbedächtlich zurückgehalten haben würde. So viel ist gewiß, daß der Hofprediger Langhans noch manche andere Ausfertigungen, die ihm für seine eigne Person vortheilhaft waren, vom Churfürsten unterschreiben lassen; daß es ihm also auch ein leichtes gewesen seyn mußte, den Churfürsten noch zur Unterschrift des schon seit dem $\frac{12}{22}$ May zu Schwäbisch-Halle gezeichneten Vertrages zu bewegen, wenn er sich getrauet hätte, dem Churfürsten diesen Vertrag vorzulegen, oder wenn er nicht gewiß gewesen wäre, daß ihn der Churfürst nicht genehmigen würde.

VII. Schon von dieser Seite fehlte also dem Vertrage, wie er zu Halle nur bis auf Genehmigung des Churfürsten verabredet war, seine eigentliche Vollendung, wie zu seiner vollständigen Rechtskraft erforderlich gewesen wäre. Es fehlte ihm aber auch die Einwilligung des Landes und der Unterthanen, ohne welche zum Nachtheile ihrer Religion und zum Abbruche dessen, wozu sie nach dem Normaljahre 1618. berechtiget waren, ihnen nichts aufgedrungen werden konnte.

VIII. Der Pfalzgraf von Neuburg erklärte von seiner Seite schon in einem Schreiben, das er am 28. May 1685. von Neuburg aus an den Großhofmeister und die geheime Räthe zu Heidelberg erließ, daß er dem zu Schwäbischhalle gezeichneten Vertrage unverbrüchlich nachkommen werde (p 4). Diese Versicherung ertheilte er auch nach dem Tode des Churfürsten Carls in zwey Schreiben an den Churfürsten von Brandenburg (q 4). Und bey der ihm nunmehr als Churfürsten geleisteten Landeshuldigung ließ er eben das in einem zu Heidelberg den 13. October 1685. von ihm unterschriebenen Religions-Patente im Lande bekannt machen (r 4). — Von dieser Seite konnte also damals niemanden in Sinn kommen, daß nicht das Haus Pfalzneuburg an dem für dasselbe und für das katholische Religionswesen so vortheilhaften Schwäbischhalischen Receß sich gerne halten würde.

Dabey blieb es aber nur in den ersten Jahren. So bald hernach andere Zeitläufte es zu begünstigen schienen, daß man noch weit über die Gränzen dieses Recesses hinausgehen könnte, trug man kein Bedenken, der für dessen Befolgung ertheilten Churfürstlichen Versicherung ungeachtet, ihn für unverbindlich zu erklären. — Doch in der ersten Zeit war man davon noch so weit entfernt, daß man vielmehr alles, was nur zu einigem Argwohne Anlaß geben konnte, als ob das Reformirte Religionswesen unter der nunmehrigen

(p4) Struv am a. O. S. 701.
(q4) Struv eben daselbst.
(r4) Struv S. 703.

katholischen Landesherrschaft einigen Abbruch zu besorgen haben möchte, gleich sorgfältig zu verhüten, oder doch bald möglichst zurük zu nehmen suchte.

IX. So war z. B. in obgedachtem Religionspatente vom 13. Octob. 1685. nur von weitem berührt worden, daß zwar die Reformirten und lutherischen ihrer freyen und ungekränkten Religionsübung, wo sie solche bisher gehabt, auch ferner gesichert seyn sollten; dagegen aber auch den katholischen Hof- und Kriegsbedienten das katholische Religionsexercitium in allem frey seyn müßte. Das machte nun großes Aufsehen, indem man nicht ohne Grund besorgte, daß es damit auf ein Simultaneum abgesehen seyn möchte. Die Anzahl katholischer Einwohner in der Pfalz war ohnedem damals noch ganz unbedeutend, und es mußte einem jeden gar zu offenkundig einleuchten, daß die Landesreligion, wie sie seit dem Westphälischen Frieden hergestellt war, vermöge eben dieses Reichsgrundgesetzes, auch in ihrem Wesen erhalten werden müsse. Darum fand der neue Churfürst doch noch gut, unterm 30. Octob. 1685. eine Erläuterung des Patents dahin, daß nicht intendirt werde, jezt oder künftig den Evangelischen Abbruch zu thun, von sich zu geben (s4). Auch ließ man von den Kanzeln noch besonders bekannt machen, "daß der Churfürst das Exer„citium der katholischen Religion in den Evan„gelischen Kirchen mit oder neben einzuführen „nicht gemeynt sey" (t4). — So wenig ließ

(s3) Struv am a. O. S. 705.
(t4) Struv am a. O. S. 706.

man sich damals noch merken, daß selbst der Schwäbischhallische Receß jemals überschritten werden würde.

X. Noch ereigneten sich einige Vorfälle, da von benachbarten geistlichen Fürsten zum Nachtheile der Reformirten in der Pfalz Dinge unternommen wurden, wo der neue Churfürst Philipp Wilhelm der letzteren sich mit solchem Nachdrucke annahm, daß sie nicht anders als großes Zutrauen zu seiner Gesinnung fassen konnten.

XI. So ließ z. B. der Bischof von Worms im Jahre 1687. den Reformirten die Kirche zu Mörsch verschließen. Der Churfürst schützte sie aber mit gewaffneter Hand, und erließ am 10. Febr. 1687. ein sehr nachdrückliches Schreiben an den Bischof (u 4).

Eben so nachdrücklich schrieb er am 16. Aug. 1687. an den Bischof von Würzburg, als dessen untergebene Geistlichen zu Borberg ein Simultaneum zu Welchingen einführen wollten (v 4). Und in einem nochmaligen Schreiben vom 25. Octob. 1687. ermahnte er eben den Bischof zu Würzburg, seine Geistlichen, die zu Gerichstetten ein Simultaneum einführen wollten, davon zurückzuhalten: „weil er sonst von landesfürst„licher Obrigkeit wegen, die Nothdurft hierunter „vorzukehren genöthiget seyn würde, um seine „Unterthanen und Angehörigen bey demjenigen, „was er ihnen dießfalls vermöge des West-

(u4) Struv S. 713.
(v4) Struv S. 715.

„phälischen Friedens bey eingenommener „landeshuldigung versprochen, und seither durch „seine Mandate versichert habe, zu manuteni„ren" (w4). So schrieb endlich eben dieser Churfürst Philipp Wilhelm auch noch am 10. Mai 1688. wegen einer zu Dürmstein gewaltsam geöffneten Reformirten Kirche an den Bischof zu Worms: — „Nun ist Ew. Liebden zur Gnüge „bekannt, was die klare Dispositiion des „Westphälischen Friedens darin mit sich „bringt, und verordnet; dem gemäß Wir auch „Unsere Reformirte Unterthanen bey dem Besitze „und Genusse ihrer Kirchen, und was dazu ge„hört, nicht nur unturbirt zu lassen, sondern „sie auch dabey zu schützen und zu handhaben ge„meynt; immaßen Wir ihnen auch bey Antretung „Unserer Regierung gnädigst zugesagt — ꝛc." (x4). Letztere beyde Schreiben waren insonderheit darum merkwürdig, weil der Churfürst sich selbst darin auf den Westphälischen Frieden bezog, und vermöge desselben sich für schuldig erkannte, seine Reformirte Unterthanen gegen ein angemaßtes Simultaneum zu schützen.

XII. Als inzwischen noch bey Lebzeiten des Churfürsten Philipp Wilhelm über die übertriebenen Ansprüche der Herzogin von Orleans im Jahre 1688. der unglückliche Krieg ausbrach, in welchem in einer Zeit von sechs Wochen die ganze Pfalz in der Gewalt eines Französischen Kriegsheeres war, das mit Verbrennung ganzer Städte, Schlösser und Dörfer überall Elend und Schrek-

(w4) Struv S. 716.
(x4) Struv S. 720.

ken verbreitete, — und als selbst der Churfürst, nur mit Zurücklassung einer im Jahre 1689. angeordneten Landes-Regierung, sich mit seinem Hofe nach Düsseldorf, von da nach Neuburg und Wien begab, wo er 1690. sein Leben beschloß, und seinen unter den Händen der Jesuiten erzogenen Sohn Johann Wilhelm zum Nachfolger bekam; — so erfolgten unter dem Einfluß der jesuitischen Beichtväter Ludewigs des XIV. bald solche Veränderungen in der bisherigen Pfälzischen Religionsverfassung, daß an Beobachtung vertragsmäßiger Rechte der Protestanten, kaum mehr zu denken war.

XIII. Noch bey Lebzeiten des Churfürsten Philipp Wilhelms nahmen die Mönche jenseits Rheins unter Begünstigung des Krieges, mehrere Reformirte Kirchen schon mit Gewalt weg. — „Viele Reformirte Geistliche erhielten gar keine Besoldung mehr, und den bemittelten ward ihr weniges Vermögen durch Contributionen genommen. Der Churfürst nahm selbst eine Reduction unter seinen Reformirten Räthen und Dienern vor, ließ mehrere Reformirte Pfarrdienste eingehen oder combiniren, und vergab an katholische Priester die erledigten Besoldungen. Die geistliche Güterverwaltung mußte bey ihrem großen Unvermögen eine beträchtliche Abgabe an die Churfürstliche Kriegskasse liefern, und verlor durch die allgemeine Verheerung des Landes auch die noch übrig gebliebenen wenigen Einkünfte" (y 4).

XIV. Der

(y4) Neueste Geschichte der reformirten Kirche in der untern Pfalz (Dessau 1791) 8. S. 31.

XIV. Der Churfürst Johann Wilhelm fand zwar beym Antritt seiner Regierung im Jahre 1690. an den meisten Orten dießseits Rheins, sein Land von Französischen Kriegsvölkern befreyet, aber auch so verheeret und entkräftet, daß er seinen Aufenthalt bald wieder zu Düsseldorf nehmen mußte. In dieser Lage kamen die Reformirten an einigen Orten wieder zum Besitz ihrer Kirchen. Als aber schon im Jahre 1693. die Franzosen mit verstärkter Macht von neuem in die Pfalz eindrangen, spielten die Mönche überall wieder den Meister, und verleiteten selbst die Französischen Befehlshaber zu Grausamkeiten, an die sie sonst vielleicht nicht gedacht haben würden. Was noch von Protestantischen Kirchen übrig war, wurde zum Theil zerstört, oder den Katholischen mit Gewalt eingeräumet. In wenig Jahren verloren sich über zweyhundert Reformirte Prediger; die Zurückgebliebenen mußten oft drey und mehrere Pfarren zugleich versehen; in manchen Städten konnte gar nicht, oder nur unter freyem Himmel geprediget werden; und keiner derselben war einen Augenblick seines Lebens sicher. Oft wurden Reformirte Prediger auf blose Beschuldigung der Bettelmönche lange Zeit in harter Gefangenschaft gehalten, ja der Französische Commandant zu Ebernburg ließ durch seinen Beichtvater ein ordentliches Gericht halten, vor welchem die Reformirte Kirchen- und Schuldiener, wenn sie sich irgend einem Eingriffe

Dieses mit vieler Kenntniß geschriebenen Buches, dessen Verfasser mir übrigens gänzlich unbekannt ist, werde ich bey den in der Folge vorkommenden Thatsachen, zum Theil mit Beybehaltung seiner eignen Worten, mich fleisig bedienen.

der Katholiken widersetzten, Rede und Antwort geben, und, wenn sie nicht auf gleiche Art gemißhandelt werden wollten, den Arrest mit Geld abkaufen mußten (z4). Am höchsten stieg die Bedrückung und der Gewissenszwang der Protestanten im Jahre 1694. Von dieser Zeit an geschahen deßwegen immer häufiger Auswanderungen, die nachher so viele Jahre zum Verderben des Landes fortwährten.

XV. Bey allem dem schien aus zwey Schreiben, die der Churfürst Johann Wilhelm, bey Gelegenheit einiger wieder mit Churmainz und Würzburg über das reformirte Religionswesen entstandenen Streitigkeiten, auf eben die Art, wie es in ähnlichen Fällen von seinem Herrn Vater geschehen war, unterm 5. Jan. 1694. an den Churfürsten von Mainz und unterm 9. Jan. 1694. an den Bischof von Würzburg erließ (a5), noch einige Hofnung hervorzuleuchten, daß er den evangelischen Unterthanen, wie er ihnen ebenfalls bey der Huldigung ihre Freyheiten zugesichert hatte, mehr Gerechtigkeit wiederfahren lassen würde. Allein es zeigten sich bald Wirkungen genug davon, daß er unter den Händen der Jesuiten erzogen war, deren Anschläge bey der meist mit katholischen Räthen besetzten Regierung leicht Beyfall und Unterstützung fanden, ohne daß oft der Churfürst zu Düsseldorf einmal erfuhr, was in der Pfalz in diesen Dingen vorgieng. Wenn auch vom Kirchenrathe wegen der Drangsale, welche die Reformirten erlitten,

(z4) Neueste Gesch. der Pf. Ref. S. 33. 36.

(a5) Struv am a. O. S. 726. 727.

an den Churfürsten Vorstellungen geschahen; so erfolgte entweder gar keine Antwort, oder so lange die Französischen Waffen im Lande die Oberhand hatten, hieß es, man könne fremder Gewalt nicht widerstehen. Hatten aber die Alliirten ein und andern Ort wieder von den Feinden befreyet, und die Protestanten den Besitz ihrer Kirchen wieder erhalten, so war die Regierung im Stande, durch eigene Churfürstliche Truppen die Katholischen wieder mit Gewalt in Besitz zu setzen, wie z. B. zu Ladenburg auf solche Art die Capuciner, zu Weinheim die Carmeliter wieder gewaltsam eingesetzt wurden; obgleich der Churfürst an die Regierung schrieb: „sie sollte „seinen Namen zu dergleichen Gewaltthätigkeiten ferner nicht mißbrauchen.„ (b 5).

XVI. Unter den fortwährenden Kriegsdrangsalen ward indessen das ganze sonst so herrliche Land beynahe ganz zur Wüste gemacht. „Städte und Dörfer lagen unter Schutt und Asche begraben. Den Feldern fehlte der Fleiß des Landmanns. Kinder vermißten ihre Eltern, Weiber ihre Männer, Hausväter ihre Hausgenossen. Kaum erblickte man hier und da einen Pflug wiederum auf dem Acker, und einige Unglückliche bey den Trümmern ihrer zerstöhrten Hütten, wo sie kaum ihr voriges Eigenthum wiederfinden konnten.„ (c 5).

XVII. Endlich ward das allgemeine Elend dadurch einigermaßen unterbrochen, als im Jahre

(b 5) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 37. Not. 14.
(c 5) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 40.

Bayerische Staatsbibliothek München

1696. der Prinz Ludewig von Baaden mit der Teutschen Armee über den Rhein gieng, und, gerührt durch den Anblick seines eignen Vaterlandes, das eben so, wie die Pfalz unter der Asche rauchte, alles anwandte, um die Wuth des bisherigen grausamen Siegers einzuschränken. Jezt fingen die Franzosen erst an, die Pfälzischen Länder zu verlassen, und sich nur in das Oberamt Germersheim zurückzuziehen. Hier blieben sie bis zum völligen Frieden, wo deswegen auch alle Kirchen- und Kirchengüter, nur wenige ausgenommen, welche die Reformirten behielten, in katholische Hände kamen. In der übrigen Pfalz fanden sich nach und nach manche entflohene Prediger und Bürger wieder ein; kamen auch, wie die Bevölkerung wieder etwas zunahm, von neuem in den Besitz einiger Kirchen, welche die Katholiken entweder von freyen Stücken verließen, oder beym Abzuge der Französischen Intendanten, nicht länger behaupten konnten. In dem Oberamte Germersheim und den dazu gehörigen Districten, die in Französischen Händen blieben, war indessen die geistliche Güterverwaltung der allerbeträchtlichsten Einkünfte gewaltsam entsezt. Wenn aber endlich mit den damaligen Friedenshandlungen zu Ryßwick einige Hoffnung anschien, daß die Pfalz wieder in Ruhe und in ihre vorige Verfassung kommen würde; so ward gerade im Gegentheile eben damit nur noch eine neue Quelle eröffnet, aus welcher dem Protestantischen Kirchenwesen in der Pfalz in der Folge noch immer neue Drangsale zuströmten.

II.

Vom Ryßwickischen Frieden und dem Unwerthe der in dessen vierten Artikel eingeschobenen Klausel 1697.

I. II. Zu den Ryßwickischen Friedenshandlungen waren alle Einleitungen auf völlige Herstellung nach dem Westphälischen Frieden gemacht, — III. IV. Aber auf päbstlichen und jesuitischen Betrieb war schon zwischen Kaiserlichen, Französischen und Pfälzischen Bevollmächtigten eine andere geheime Abrede genommen; — V. in deren Gefolg der Französische Gesandte auf Einrückung der Klausel bestand: daß die katholische Religion an den von Frankreich zu restituirenden Orten bleiben sollte, wie sie jezt sey. — VI. Der Friede ward deßwegen von den meisten Evangelischen Reichsdeputirten nicht mit unterschrieben, — VII. auch auf dem Reichstage vom gesammten Evangelischen Reichstheile nur mit Vorbehalt ihres Widerspruchs gegen diese Klausel genehmiget. — VIII. Damit war die Verbindlichkeit dieser Klausel in Ansehung der beyden Religionstheile unter einander schon hinlänglich entkräftet. — IX. Die Krone Frankreich konnte auch für sich über den buchstäblichen Inhalt der Klausel hinaus nichts begehren. — X. Für die innere Verfassung des Reichs hatte der Friede ohnedem keine solche Reichsgrundgesetzliche Kraft, wie der Westphälische Friede. — XI. Von den in der Wahlcapitulation 1690. angeführten Friedensschlüssen hätte der Ryßwickische von 1697. bey Karl dem VI. 1711. billig ausdrücklich ausgenommen werden sollen; wie für

den Evangelischon Religionstheil auch durch eine Einschaltung erkläret wurde. — XII. Nachher erfolgte aber ein Reichsgutachten 1734. darüber eine förmliche Verabredung. — XIII. Seitdem kann von der Rechtskraft der ganzen Klausel keine Frage mehr seyn; — XIV. obgleich in der Wahlcapitulation 1742. es nur bey der eingeschalteten Verwahrung geblieben ist. — XV. Nach abermaligen fruchtlosen Versuchen bey Gelegenheit des darüber vereitelten Congresses zu Augsburg 1761. haben die neuesten Friedensschlüsse zu Hubertsburg 1763. und zu Teschen 1779. mit Uebergehung des Ryßwickischen Friedens, es wiederum nur beym Westphälischen Frieden gelassen. — XVI. Bey allem dem war Teutschland schon bald nach geschlossenem Frieden zu Ryßwick mehrmalen in Gefahr, eben darüber in den gefährlichsten innerlichen Krieg zu gerathen. — XVII. In der Pfalz wurde inzwischen, so oft sichs thun ließ, die Clausel zum Vorwande übertriebener Fortschritte gegen die Protestanten gebraucht. — XVIII. Mit den dadurch veranlaßten Streitigkeiten über den eigentlichen Sinn der Klausel, wurde deren Gültigkeit deßwegen doch nicht anerkannt.

I. Bey den Ryßwickischen Friedenshandlungen war anfangs die größte Hoffnung, daß die Krone Frankreich nicht nur alles, was sie von der Pfalz noch besetzt hielt, sondern auch alles, was sie nach dem Nimwegischen Frieden unter dem Vorwande der sogenannten Reunionen eingenommen hatte, völlig zurückzugeben und in

vorigen Stand herzuſtellen genöthiget werden würde. Da man, wie gewöhnlich, die unmittelbar vorhergegangenen Weſtphäliſchen und Nimwegiſchen Friedensſchlüſſe dabey zum Grunde legte; ſo verſtand ſich von ſelbſt, daß auch die Herſtellung des Religionszuſtandes ſo geſchehen müßte, wie es dem Weſtphäliſchen Frieden gemäß war. Eben darauf ward ſchon in dem im Jahre 1684. mit Frankreich geſchloſſenen zwanzigjährigen Stillſtande, ein Artikel mit gerichtet, daß an den Orten, deren Beſitz damals während dieſes Stillſtandes der Krone Frankreich zugeſtanden wurde, im Religionszuſtande alles auf den Fuß des Weſtphäliſchen Friedens gelaſſen werden ſollte (d5). Als die Franzoſen hernach unter anderen Contraventionen dieſes Stillſtandes auch hierin mit Neuerungen fortfuhren, ward eben davon eine der Urſachen mit hergenommen, wegen welcher das Teutſche Reich 1689. der Krone Frankreich den Krieg ankündigte. Im Reichsgutachten vom $\frac{4}{14}$ Febr. 1689. ward deswegen der Hauptzweck dahin gerichtet: „das occupirte oder „in eccleſiaſticis et politicis geänderte zu der „bedrückten Stände und deren Unterthanen Con„ſolation in den alten den Reichsfundamentals„geſetzen und Friedensſchlüſſen gemäßen Stand „zu ſetzen (e5).„ Eben das wurde 1690. in der

(d5) Tractatus armiſtitii d. $\frac{5}{15}$ Aug. 1684. art. 8. in Pachners Samml. der Reichsſchlüſſe Th. 2. S. 520. Moſer von der Clauſula art. 4. pacis Ryswic. S. 2.

(e5) Pachner am a. O. S. 655., Moſer am a. O. S. 5—8. So hieß es auch in dem Bündniſſe, das der Kaiſer mit den vereinigten Niederlanden ſchloß, Art. 4.: „Nullatenus pax

Wahlcapitulation Josephs des I. demselben zur Pflicht gemacht (f5). Und die Instruktion, die (1697. Jan. 15.) von gesammtem Reichs wegen für die zu den Ryßwickischen Friedenshandlungen bestimmte Reichsdeputation abgefasset wurde, enthielt eben diese Vorschrift (g5).

II. Der ganze Friede war auch schon zu Ryßwick darnach abgefasset, ohne daß sich nur denken ließ, daß in diesem wesentlichen Punkte noch eine Aenderung statt finden könnte. Die Evangelischen hatten zwar den Wunsch geäussert, daß wegen des herzustellenden Religions-Zustandes, ein auf alle besondere Umstände ganz genau gerichteter Artikel im Frieden eingerückt werden möchte. Allein die Kaiserlichen Gesandten erwiederten darauf: „zu den Friedenshandlungen sey nur zu lassen, was zwischen dem Teutschen

ineatur, priusquam *pax Westphalica*, Osnabrugensis et Monasterienſis, nec non Pyrenaea — vindicata, et omnia iuxta earumdem tenorem, *in Ecclesiasticis* et Politicis in pristinum Statum restituta sint.„ Lünigs R. A. part. spec. cont. 1. unter Kaiser S. 503., Moser am a. O. S. 9. §. 9.

(f5) Wahlcap. Josephs des I. Art. 13. §. 4. (in den folgenden neueren Wahlcapitulationen Art. 4. §. 12.) Womit die lesenswürdigen Stellen aus den Verhandlungen der Wahlconvente 1690. und 1711. zu vergleichen sind in Mosers Anmerkungen zur Wahlcap. Kais. Carl des VII. Th. 2. S. 191. — 220. und im Anhange S. 758. u. f. Ein sachkündiger Leser wird schon darin manchen Stoff zum Nachdenken für den nachherigen Erfolg finden.

(g5) Fabers Staatscanzley Th. 3. S. 253., Moser am a. O. S. 44. u. f.

Reiche und der Krone Frankreich zu erörtern ſey; nicht aber, was nur die innere Reichsverfaſſung oder einzelne Reichsſtände unter einander beträfe. Jetzt müſſe man nur erſt auf Wiedererlangung der von Frankreich weggenommenen Orten und Länder bedacht ſeyn. Was ſich dann von Veränderungen, die gegen den Weſtphäliſchen Frieden vorgegangen ſeyen, hervorthun möchte, würde hernach durch Verwendung des Kaiſerlichen Amts herzuſtellen ſeyn (h5).„ — Man begnügte ſich alſo damit, daß überhaupt gleich im dritten Artikel des Ryßwickiſchen Friedens, der Weſtphäliſche und Nimwegiſche Friede ausdrücklich zum Grunde gelegt wurden, mit dem Zuſatz, daß gleich nach ausgewechſelten Ratificationen, beide letztere Friedensſchlüſſe ſowohl in Religions- als andern Sachen vollſtändig vollzogen, und künftig genau beobachtet werden ſollten, ſofern nicht eine ausdrückliche Aenderung beliebt würde (i5). Unmittelbar hernach hieß es nun im vierten Artikel: die von Frankreich auſſer Elſaß reunirten oder ſonſt im Kriege eingenommenen Orte ſollten ihren vorigen Beſitzern zurückgegeben, und alles in eben den Stand, wie es vor der Franzöſiſchen Beſitznehmung geweſen, hergeſtellt, auch nie wieder geſtöhrt noch beun-

(h5) Fabers Staatscanzley Th. 3. S. 736., Moſer am a. O. S. 48. §. 39.

(i5) *Inſtr. pacis Ryſw.* art. 3.: Pacis huius baſis et fundamentum ſit *pax Weſtphalica* et Neomagenſis, aeque ſtatim — *in ſacris* et profanis plene executioni mandentur, et poſthac ſartae tectae conſerventur; niſi quatenus nunc aliter expreſſe conventum fuerit. Schmauß corp. iur. publ. S. 1104.

ruhiget werden (k5). Da verstand sich also von selbst, daß zugleich alles, was an solchen Orten gegen das im Westphälischen Frieden verglichene Entscheidungsziel vorgenommen worden, nach dem Sinne des Westphälischen Friedens hergestellt werden müsse. Daß hiervon eine Ausnahme statt finden sollte, davon war bis auf die letzte Stunde, da schon der ganze Friede zu Ryßwick berichtiget und namentlich der vierte Artikel desselben mehr als einmal vorgelesen und von beiden Theilen gebilliget war (l5), gar keine Frage. Aber eben in der letzten Stunde sprang erst plötzlich die Mine, die man lange zuvor im größten Geheim künstlich genug angelegt hatte. — Eines der wichtigsten Beyspiele, was päbstliche und jesuitische Veranstaltungen vermochten (m5)!

(k5) *Instr. pac. Rysw.* art. 4.: Restituentur — quaevis tam durante bello et via facti quam unionum seu reunionum nomine occupata loca, — omniaque in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes — fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda.„ Schmauß am a. O.

(l5) Protestatio legatorum evangelicorum d. 25. Octob. (4. Nov.) 1697. in prooem.: „*Art. IV.* tractatus, qui de restituendis ex capite Reunionum agit, quique *totus lectus relectusque utrinque* tandem *approbatus* fuit.„ &c. Moser von der Ryßw. Cl. S. 89. §. 15.

(m5) In dem Vorstellungsschreiben, das am 16. Nov. 1720. das corpus evangelicorum an den Kaiser Carl den VI. erließ, berief sich dasselbe schon darauf, „daß der Römische Hof zu der hier in Frage stehenden Ryßwickischen Clausel die erste Veranlaßung gegeben habe,„ imgleichen „daß die Jesuiten durch die Gewalt, die sie bey verschiedenen Höfen an sich gezogen,

III. Wenn die Entscheidungsziele, die der Westphälische Friede zur Bestimmung des Religionszustandes festgesetzt hatte, auch in diesen Gegenden unverrückt bleiben sollten; so war es ein großer Querstrich in dem allgemeinen Plane, den sich diejenigen gemacht hatten, die durch Vertilgung der evangelischen Religion die ihrer Weltbeherrschung nur noch entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen hofften; wozu in den Rheinischen Gegenden schon so gute Anlagen gemacht waren, die jetzt der Friede auf einmal zu entkräften schien. Nach der Uebersicht, die sowohl der Römische Hof als insonderheit das Haupt des Ordens, den die Päbste für ihre größte Stütze hielten, über den ganzen Zusammenhang der Sache sich von langer Hand her hatten verschaffen können, und nach dem Einfluß, den sowohl der päbstliche Stuhl durch seine Botschafter als der Orden durch seine Mitglieder als Beichtväter und Conseiensräthe an allen katholischen Höfen hatte, konnte es nicht schwer fallen den Grundsatz, daß das Wohl der Kirche über alles gehe, hier dergestalt geltend zu machen, daß Monarchen und Fürsten und ihre Minister, wenn sie auch sonst in ganz

zu diesen Verdrießlichkeiten den größten Anlaß gegeben hätten, und durch ihre verdorbene Moral erst der Jugend, hernach selbst den Regenten solche Grundsätze beybrächten, daß man pacta et bonam fidem zu agnosciren, sich im Gewissen eben nicht verbunden befinde, sondern ad praetensam maiorem Dei gloriam et ecclesiae incrementum wohl gegen die von ihnen so genannten Ketzer freveln könne.„ Schaurothe Samml. der Verhandlungen des corporis evangelicorum Th. 2. S. 776.

entgegengesetzten politischen Verhältnissen standen, alle andere Rücksichten und Gesinnungen gegen jenen Grundsatz zurücksetzten. — Ohne diesen Aufschluß würde es kaum begreiflich seyn, wie auf der einen Seite die Krone Frankreich so groses Wesen daraus hätte machen können, an Orten, die nicht mehr unter ihrer Botmäßigkeit blieben, mit deren friedensmäßiger Herstellung nicht auch den Religionszustand auf gleiche Art herzustellen, und was auf der andern Seite den Kaiser Leopold hätte bewegen sollen, wider seine mit dem ganzen Reiche eingegangene Verbindung, einer feindlichen Macht eine so unerwartete Forderung nachzugeben, wovon sich voraussehen ließ, daß sie in der Folge noch weitaussehende Bewegungen nach sich ziehen würde.

IV. So geheim man solche Triebwerke in Gang zu bringen wußte, da sie gemeiniglich bis zur völligen Ausführung ganz verborgen blieben, und deren wahrer Gang meist möglichst der Kenntniß der Welt entzogen wurde; so sind doch einige Thatsachen in der Geschichte aufbehalten worden, aus denen man genug abnehmen kann, wo die Quelle der ganzen Sache zu suchen sey (n5).

(n5) Io. Pet. de Ludewig (der selbst zu Ryßwick gegenwärtig gewesen war) *de iure adlegandi ordinum imp.* (in seinen opusc. tom. I. p. 418. not. m.) ließ sich über die Veranlassung der Ryßwickischen Clausel so heraus: „ Alii principem Palatinum accusarunt, quasi is per litteras admonuerit Gallos, ut Romani coetus sacris in ditione sibi restituenda prospicerent. Alii has preces *nescio quos clericos* Galliae regi fecisse dicuntur. „ Struv in *corp. historiae Germ.* (edit. 1753. 4.) period. II. sect. II.

Der Freyherr von Seilern und der Abt Morel, jener als Kaiserlicher, dieser als Französischer Bevollmächtigter, hatten erst in einer geheimen Zusammenkunft am Costnitzer See sich im Namen ihrer Höfe vereinbaret, daß der Kaiser die Reformirten in Frankreich ihrem Schicksale, wie es Ludewig der XIV. oder vielmehr sein Beichtvater le Tellier ihnen zubereitet hatte, überlassen, Ludewig hingegen die Beybehaltung der katholischen Religion in dem auf Teutschem Boden eingenommenen und im Frieden zurückzugebenden Orten begehren sollte (o5). Eine

§. 86. not. 52. p. 1407. schreibt: „Quid ansam dederit clausulam sub extremum demum tempus inserendi, variae sunt suspiciones. Partim electori Palatino tribuebatur, quod is per literas Gallos moverit. Alii vel *societatis Iesu patres* vel *Romanum pontificem* facti incusant.„ Moser von der Ryßw. Cl. S. 77. §. 69.: Man überläßt Gott und der Zeit, (welche vielleicht, wie in anderen Sachen schon oft geschehen, so auch hierin doch manches entdecken wird, was ein oder anderem nicht lieb seyn dürfte,) ob und wie ferne die Kaiserlichen und Katholischen Reichsständischen Gesandten mit den Franzosen, ehe sie mit dieser Clausel heraus gerückt, deswegen unter der Decke gelegen.„

(o5) Als zur Zeit der Wiederrufung des Edicts von Nantes zum unwiderbringlichen Schaden der Französischen Nation so viele tausend Reformirte den über sie verhängten Gewaltthätigkeiten entflohen waren, wandten sie sich zur Zeit der Ryßwickischen Friedenshandlungen an den Englischen Hof, um beym Ryßwickischen Frieden sich ihrer anzunehmen, das aber bey den damaligen Ministern von der Parthie der Torys kein Gehör fand. Hierüber gibt der berühmte Englische Geschichtschreiber Rapin de Thoyras in

andere auf eben diesen letzten Zweck gerichtete geheime Unterhandlung geschah in einer Zusammenkunft, die in einem abgelegenen Dorfe zwischen Französischen und Pfälzischen Bevollmächtigten unter dem Vorwande, über Brandschatzungen sich zu vergleichen, angestellt wurde (p 5).

seiner *histoire d'Angleterre* in der Baseler Ausgabe 1740. fol. tom. 4. p. 89., in der Haager 1749. 4. tom. 11. p. 453. folgende Aufklärung, die auch über unsere Teutsche Geschichte dieser Zeit ein unerwartetes Licht verbreitet: „Les Torys qui avoient alors le defsus et dont la paix étoit l'ouvrage, s'interessoient trop peu au sort des Refugiés et des Reformés de France, pour qu'ils vouluffent accrocher la paix à un tel objet. D'un autre côté, Guillaume pouvoit avoir decouvert, ce qui s'etoit passé dans une *negociation secrete*, entre *l'abbé* Morel, Negociateur *de France*, et le Baron de Seylern, troisiéme Plenipotentiaire *de l'Empereur*. Ces deux Ministres s'étoient abouchés *prés du Lac de Constance*, et avoient réglé dans Leur entrevûe plusieurs affaires *au préjudice des Protestans*. Ils étoient convenus entre autres, *que l'Empereur abandonneroit les Reformés Francois* à la sevérité de Louis XIV. et que ce Prince de sa part stipuleroit *la conservation de la Religion Catholique dans les plates d'Allemagne qu'l restitueroit* à l'Empereur ou aux Princes Allemands. Voici comme on sut éluder les mesûres, que les confédérés protestans avoient prises en faveur des Reformés de France." N. Gesch. der Pf. Ref. S. 45.

(p5) Lamberty *memoires pour servir à l'histoire du XVIII. siécle* tom. 1. (edit. II. à la Haye 1731. 4.) p. 11.: — „La France — commença pour profiter du Zêle hors de saison d'un Prince Catholique de l'Empire qui avoit succédé à un état Protestant. Par *des Negociations secretes avec* ce Prince, menagées

Daß auch der päbſtliche Stuhl durch ſeine Botſchafter das Seinige dazu beytrug, läßt ſich von ſelbſt ermeſſen (q5).

par des Miniſtres *dans un Village, ſous le prétexte des contributions*, elle fit inſerer dans le Traité de Paix avec l'Empereur le quatriéme Article. C'étoit pour étre une ſource de deſunion entre les Princes d'Allemagne. La vûe en étoit d'empecher une autre fois leur Ligue, qui venoit de ſe rompre. Pour y parvenir elle faiſoit ſous main aigrir les Princes Proteſtans, pendant qu'elle faiſoit roidir les Princes Catholiques au ſujet de cet Article. Pour animer les premiers on faiſoit prôner le Traité de Weſtphalie qui étoit le Bouclier de leurs Libertés, et contre lequel cet article tendoit. On faiſoit en méme tems inſpirer aux Catholiques que le méme Traité avoit été trop avantageux aux Proteſtans; ainſi qu'il faloit ſoutenir l'Article IV. de celui de Rysvik. On tira même de l'avantage de ce que tous ces Traités qu'on venoit defaire, n'avoient pas été faits conjointement entre les alliés.„ Aus dieſer Quelle iſt ohne Zweifel eben das geſchöpft in der Fortſetzung der allgemeinen Welthiſtorie Th. 39. von Joh. Ge. Meuſel (Halle 1776. 4.) S. 671.

(q5) Von dem Verdienſte, das ſich der päbſtliche Botſchafter am Franzöſiſchen Hofe um die Ryßwickiſche Clauſel gemacht hat, erzehlt Pietro Garzoni Senatore (di Venezia) in ſeiner *Iſtoria della Republica di Venezia in tempo della ſacra Lega contra Maometto IV. e tré ſuoi ſucceſſori Gran Sultani dé Turchi* (1705.) part. 1. impreſs. III. in Venez. 1712. 4.) p. 596. ſq. folgende beſondere Umſtände: „Solo motivaremo un patto inſerito in fondo dell'articolo quarto, et é, che reſtar doveſſe ferma la religione catholica Romana né luoghi ceduti in quello ſtato, che allora vi ſi trovana. Oltre in zelo fervido del Ré Luigi XIV. v'hebbe *merito*

V. Unter den Hauptpersonen war also schon alles nöthige verabredet, als nunmehr plötzlich die Maschine in Bewegung gesetzt wurde. Wie man zu Ryßwick schon den ganzen Frieden geschlossen hatte, und bis zur Mitternacht damit beschäftiget war, ihn ins Reine zu schreiben, trat auf einmal der Französische Gesandte ins Zimmer, und erklärte mit Beziehung auf Befehle, die er eben von seinem Hofe erhalten habe, daß im vierten Artikel des Friedens, wo die Restitution der ausser Elsaß reunirten Orte versprochen war, noch die Clausel hinzugesetzt werden müßte: daß die Römisch katholische Religion an den solchergestalt restituirenden Orten so bleiben solle, wie sie jetzt sey (r5). Er begleitete diese Erklärung mit der Drohung: sein König würde sonst alle Friedenshandlungen gleich abbrechen, und gegen diejenigen, die noch Schwierigkeiten machten, den Krieg fortsetzen. Zum Bewegungsgrunde wurde dabey angeführt: des Königs Ehre

il Nunzio appostolico Marco Delfino Patrizio Veneto, il quale *in nome del Papa* più volte ne havea parlato al Cristianssimo e suoi Ministri. Fé pero il Ré, che i suoi Ambasciadori al convento il sostenestero à fronte de'Protestanti; gridavan questi, che si violava la Pace di Westfalia, ripugnandovi non poco tempo; ma tutto indurno perche in fine vinse la constanza del Cristianissimo et essi constretti à sottoscrivere il trattato.„

(r5) *Instr. pac. Rysw.* art. 4. nach dem Worte inquietanda (oben Not. k. 5.) „*Religione* tamen *catholica* Romana *in locis sic restitutis in statu*, quo nunc est, *remanente*.„ Schmauß corp. iur. publ. S. 1104.

Ehre und Gewissen litten nicht davon abzugehen, daß Kirchen, die er aus Andacht hätte bauen lassen, in ihrem Wesen erhalten werden mußten.

VI. Sowohl die Kaiserlichen Gesandten, als die von anderen katholischen Höfen mußten zwar äusserlich ihre Befremdung über diesen unerwarteten Auftritt bezeigen; sie konnten nicht bergen, daß diese Clausel mit der Reichsinstruktion und der ganzen bisherigen Friedenshandlung nicht bestehen könne. Sie erklärten aber doch, daß sie lieber auf jede Bedingung den Frieden unterschreiben, als noch eine weitere Fortsetzung des Krieges veranlassen würden. Sie unterschrieben also, und mit ihnen noch die Gesandten drey evangelischer Reichsdeputirten von Würtenberg, Wetterauischen Grafen und der Stadt Frankfurt. Alle übrige evangelische Gesandten gaben vielmehr eine von ihnen unterschriebene Erklärung an die vermittelnde Schwedische Gesandschaft, wie sie darum den Frieden nicht unterschreiben könnten, weil die eingeschobene Clausel sowohl dem Westphälischen Frieden und der Wahlcapitulation, als der vom Reiche erhaltenen Instruktion, und selbst den bisherigen Friedenshandlungen und eignen Kaiserlichen und Französischen Erklärungen entgegen sey (s5).

VII. So war demnach der Ryßwickische Friede, so viel diese Clausel des vierten Artikels betrift, schon in seiner ersten Entstehung fehlerhaft. Und da nachher die Ratifikation des Friedens beym

(s5) Lünigs Reichsarchiv part. gen. 1. S. 1103 — 1105. Moser am a. O. S. 89.

Reichstage zur Sprache kam, gaben die evangelischen Reichsstände darein nicht anders ihre Einwilligung als unter der Bedingung eines dem Reichsgutachten beyzufügenden Postscripts, worin auf eine Versicherung angetragen wurde: daß die Katholischen gegen die protestantischen Stände im ganzen Reiche sich dieser Clausel nie bedienen würden, und die Clausel also nur eine Sache zwischen dem Reiche und der Krone Frankreich bleiben solle; zumal da die Französische Gesandschaft zu Ryßwick selbst erkläret habe, daß die Clausel nur von wenigen vom Könige selbst auf eigne Kosten neu erbauten und dotirten Kirchen zu verstehen sey (t5).

VIII. Mit dieser gemeinsamen Erklärung des evangelischen Religionstheils kam die Sache offenbar in die Lage, daß nach der klaren Vorschrift des Westphälischen Friedens weder die Mehrheit der reichsständischen Stimmen, noch irgend sonst etwas als allein eine gütliche Vereinbarung beider Religionstheile, den über die Gültigkeit dieser Clausel entstandenen Widerspruch heben konnte (u5). So lange eine solche Vereinbarung nicht erfolgte, konnte irgend eine Folgerung aus dieser Clausel zum Abbruch des Westphälischen Friedens dem evangelischen Religionstheile nicht aufgedrungen werden. Damit schien auch der Erfolg gleich anfangs übereinzustimmen.

(t5) Fabers Staatscanzley Th. 3. S. 310., Moser am a. O. S. 114. u. f.

(u5) I. P. O. art. 5. §. 52.: — Catholicis et A. C. statibus in duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.„

Im Ratifications-Gutachten (1697. Nov. $\frac{16}{26}$) wurde der Kaiser zwar ersucht den Frieden zu ratificiren, jedoch unter andern mit der Clausel: daß dasjenige, so im Verhalten gegen die Reichsdeputation und sonst dem Westphälischen Frieden zuwider vorgegangen seyn möchte, dem Reiche weder jetzt noch künftig präjudicirlich seyn und zu einiger Consequenz gezogen werden sollte (v5). Auch wurde noch die vollständige Erklärung des evangelischen Religionstheils in einem besondern Postscripte der Kaiserlichen Principalcommission mit beygefügt (w5).

IX. Hat nun gleich damals, als die Ratification des Ryßwickischen Friedens geschah, der Kaiser dennoch dieselbe unbedingt ertheilt, ohne die dem Reichsgutachten beygefügte Nachschrift dabey zu erwehnen; so hat diese einseitige kaiserliche Handlung die Verbindlichkeit doch nicht ergänzen können, die der Clausel des vierten Artikels vermöge des Widerspruchs des evangelischen Religionstheils kraft des Westphälischen Friedens abgieng. Wenn aber auch die Krone Frankreich behaupten konnte, keine Notiz davon nehmen zu dürfen, was zwischen dem Kaiser und einem Theile der Stände der Ratification halber vorgefallen sey; so konnte doch selbst der Französische Hof die bestrittene Clausel nicht weiter ausdehnen, als es ihr buchstäblicher Sinn und die eigne Erklärung der Französischen Gesandtschaft mit sich brachte. Der buchstäbliche Sinn gieng aber nur auf die damals von Frankreich

(v5) Moser am a. O. S. 116.
(w5) Moser S. 117.

zurückzugebenden Orte und auf den dortigen Zustand der katholischen Religion, wie er damals war; das Französische Begehren war auch nur auf die vom Könige neuerbaueten und dotirten Kirchen gerichtet. Weiter konnte die Krone Frankreich selbst kein Recht behaupten. Bey mehreren Gelegenheiten erklärte auch der König, daß seine Absicht nicht sey dem Westphälischen Frieden Abbruch zu thun, oder in dem, was Kaiser und Reich oder die beiden Religionstheile unter sich auszumachen hätten, Ziel und Maaß zu geben (x5).

X. In dem Verhältnisse der Teutschen Reichsstände und deren beiderley Religionstheile unter einander, oder gegen Unterthanen, die ein unumstößliches Recht aus dem Westphälischen Frieden erlangt hatten, konnte zu dessen Abbruche der Ryßwickische Friede, insonderheit mit der darin bestrittenen Clausel, ohnedem mit keiner reichsgrundgesetzlichen Kraft angeführt werden, da derselbe nicht so, wie der Westphälische Friede zugleich als ein zwischen beiden Religionstheilen

(x5) So hieß es z. B. in der Französischen Erklärung vom 11. Sept. 1714.: — C'est à la Diéte l'Empire, où l'on doit discuter entre les Catholiques et les Protestants une affaire qui ne regarde proprement que l'allemagne — Sa Majesté ne refuse pas aussi — de declarer qu'elle n'a jamais prétendu rien stipuler du contraire aux Traités de Westphalie. Cette declaration faite; ce sera aux Etats de l'Empire à examiner et à decider, si la Clause qui excite les plaintes des Protestants, contrevient en effet à ces Traités.„ Schauroth am. a. O. Th. 3. S. 367.

verglichener Vertrag und als ein vom Kaiſer und Reich errichtetes Reichsgrundgeſetz geſchloſſen war. — Deſto ſonderbarer war das Schickſal, das die nachherigen häufigen Beſchwerden über dieſe Clauſel hatten. Wann man ſich damit an den Franzöſiſchen Hof wandte, wurde man an den Reichstag verwieſen; am Reichstage ſuchte man ſie damit abzulehnen, daß alles von der Krone Frankreich abhienge.

XI. Billig hätte in der kaiſerlichen Wahlcapitulation die Stelle, wo 1690. die Reichsfundamentalgeſetze und Friedensſchlüſſe als die Richtſchnuren der in eccleſiaſticis et politicis zu erwartenden Reſtitutionen erwehnt waren, bey Wiederholung dieſes Artikels in den folgenden Wahlcapitulationen dahin einmüthig berichtiget werden ſollen, daß unter jenen Friedensſchlüſſen nur diejenigen, die ſchon 1690. vorhanden und im Reichsgutachten vom $\frac{4}{14}$ Febr. 1689. gemeynt waren, zu verſtehen wären, indem in der Wahlcapitulation 1690. der erſt ſieben Jahre ſpäter errichtete Ryßwickiſche Friede unmöglich verſtanden ſeyn konnte. Man kann aber aus demjenigen, was darüber bey dem Wahlconvente 1711. verhandelt worden (y5). zur Genüge abnehmen, wie es wohl nicht anders als eben den Quellen, woraus der erſte Urſprung dieſer Geſchichte entſtanden war, zuzuſchreiben geweſen, daß jene Berichtigung nur mittelſt einer einge-

(y5) Moſers Anmerk. zur Wahlcap. Carls des VII. Th. 2. S. 191. — 220. und im Anfange S. 758. u. f.

schalteten Verwahrung des evangelischen Religionstheils bewerkstelliget werden konnte (z5).

XII. Inzwischen ist durch eben diese Einschaltung nicht nur der fortwährende Widerspruch des evangelischen Religionstheils, zur Aufrechthaltung der vermöge des Westphälischen Friedens damit verbundenen rechtlichen Wirkung (a6), bereits hinlänglich gesichert worden, sondern es hat noch bey einer andern Gelegenheit die ganze Sache eine dergestalt veränderte Gestalt bekommen, daß man sie jezt als zwischen beiden Religionstheilen, selbst mit gleichmäßiger kaiserlicher Einwilligung, gänzlich verglichen und entschieden ansehen kann. Denn als im Febr. 1734. eine Reichskriegserklärung gegen die Krone Frankreich am Reichstage zur Berathschlagung kam, und die evangelischen Reichsstände die Herstellung des Religionszustandes nach den im Reichsgutachten 1689. erwehnten Friedensschlüssen (also nicht nach dem Ryßwickischen Frieden von 1697.) von neuem in dem vorhabenden Reichsgutachten zu versichern begehrten; ließ der Kaiser Carl der VI. nicht nur durch seine Principalcommission ausdrücklich versichern, „daß „alles abgestellt werden sollte, was den Augs„burgischen Confessionsverwandten im Ryß„wickischen und Baadischen Frieden gegen den „Inhalt des Westphälischen Friedens aufge-

(z5) Wahlcapitul. (1711.) Art. 4. §. 6. (jetzt §. 12.): — „Friedensschlüssen, worunter doch die A. C. verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen: die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen.„

(a6) I. P. O. art. 5. §. 52. oben Not. u. 5.

„drungen worden (b6); „ ſondern es erfolgte auch mit völliger Mehrheit der Stimmen ſelbſt des Hauſes Oeſterreich und anderer katholiſchen Reichsſtände, ungeachtet der gegentheiligen Aeuſſerungen der verbundenen Häuſer Baiern und Pfalz (c6), am 26. Febr. 1734. ein förmliches Reichsgutachten, das am Ende folgende Erklärung enthielt: „Schließlich iſt verabredet und „geſchloſſen worden, daß alles, was ſowohl in „den unter göttlichem Beyſtande zu recuperiren „hoffenden Landen, als auch ſonſt occaſione „voriger mit der Krone Frankreich gehabter „Kriege in eccleſiaſticis et politicis geändert „worden, zu der bedrückten Stände und ihrer „Unterthanen Conſolation in den alten, den „Reichsfundamentalgeſetzen und den im Reichs„gutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen „Friedensſchlüſſen gemäßen Stand optima fide „hergeſtellt werde (d6). „ Dieſes Reichsgutachten hat auch der Kaiſer in dem darauf ertheilten Commiſſionsdecrete vom 10. März 1734. „allem ſeinem Inhalte nach „ genehm gehalten und beſtätiget (e6).

XIII. Nach einer ſo feierlich bezeugten und von Kaiſerlicher Majeſtät bekräftigten Verabredung beider Religionstheile hat ſeitdem ohne eine andere gegenſeitige vertragsmäßige Einwilligung keine Frage mehr davon ſeyn können, daß in Fällen, da Unterthanen in ihrem Reli-

(b6) Schauroth am a. O. Th. 3. S. 374.
(c6) Schauroth eben d. S. 376.— 380.
(d6) Pachners Sammlung der Reichsſchlüſſe Th. 4. S. 429. 430.
(e6) Pachner am a. O. S. 433.

gionszustande geschützt oder hergestellt zu werden verlangen, nicht der Ryßwickische, sondern nur die vor 1689. bereits vorhanden gewesenen Friedensschlüsse, nehmlich der Westphälische und Nimwegische Friede zur Richtschnur angenommen werden müsse. Daß in dem hernach 1738. vom Kaiser mit der Krone Frankreich zu Wien geschlossenen Frieden dennoch der Ryßwickische Friede wiederum bestätiget worden, hat jenes vertragsmäßig erworbene Recht des evangelischen Religionstheils und ihrer Religionsverwandten Unterthanen um so weniger entkräften oder aufheben können, als gedachter Wiener Friede nicht einmal zur Ratifikation des Reichs gediehen ist, wo sonst der evangelische Religionstheil wegen Beybehaltung seines aus jener Verabredung erworbenen Rechts sich hinlänglich zu verwahren nicht ermangelt haben würde.

Wenn der Wiener Friede auch gleich die Sache in dem Verhältnisse zwischen dem Kaiser oder dem Hause Oesterreich und der Krone Frankreich in der vorigen Lage ließ; so konnte doch in allen Fällen, wo nur das Verhältniß zwischen dem katholischen und evangelischen Religionstheile in der innern Verfassung des Teutschen Reichs in Betrachtung kam, oder wo von den Rechten eines katholischen Reichsstandes über seine evangelische Unterthanen die Frage war, nie mehr die Ryßwickische Clausel zum Nachtheile des Westphälischen Friedens mit Recht angeführt werden.

XIV. Von Rechtswegen hätte jetzt auch beym Wahlconvente 1741. die oben erwehnte Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation nach den jetzt

veränderten Umständen auch anders eingerichtet werden sollen. Indessen waren da die Rechte des evangelischen Religionstheils durch die schon 1711. eingerückte und seitdem beybehaltene Parentheſe ein vor allemal hinlänglich verwahret, die durch die vertragsmäßige Abrede 1734. vollends ihre unumstößliche Bekräftigung erhalten hatten. Man darf aber auch nur die damaligen Verhandlungen des Wahlkonvents über diesen Gegenstand (f6), und die hernach zu Rom darüber unverheelt bezeugte Freude (g6) in nähere

(f6) Mosers Zusätze zum T. Staatsrechte (1744.) Th. I. S. 145—149.

(g6) Besage der neuen Europäischen Fama Th. 82. S. 845. ließ der Pabst Benedict der XIV. in einer damals an das Cardinals Collegium gehaltenen Rede einfließen: „Wir müssen euch, ehrwürdige Brüder, über dieses noch melden, daß die vortrefflichen Wahlbotschafter, sonderlich Ihro Kaiserl. Majestät Carl Alberts, vermöge der in Händen habenden Instruktionen, es dahin gebracht, daß man beständig alle das Ansuchen und die Propositionen, die in verschiedenen zu Frankfurt gehaltenen Conferenzen von den protestantischen Ministern gethan worden, in Ansehung des vierten Artikels des Ryßwickischen Friedens, — verworfen, so daß sie insgesammt aufrecht erhalten worden, zur Ehre der rechtgläubigen Religion und andern Vortheilen des Apostolischen Stuhls.„ Mosers Zusätze zum Staatsr. Th. I. S. 149. Acta historico - ecclesiastica Band 6. S. 531., wo auch S. 532. u. f. ein Auszug aus dem Glückwünschungsschreiben des Pabstes an den Kaiser befindlich ist, worin er seine große Freude darüber bezeuget, daß der Kaiser „das Ansehen des heil. Stuhls gegen „die Vorstellungen der Evangelischen, welche sie „zu Wiederrufung des wichtigen vierten Arti-

Erwegung ziehen, um sich von neuem zu überzeugen, was für Triebfedern, so weit nur ihre Kräfte reichten, bey diesem ganzen Geschäfte nie unthätig geblieben sind.

XV. Am thätigsten zeigten sich diese Triebfedern wider in dem leidigen siebenjährigen Kriege,

„kels des Ryßwickischen Friedens gethan, ver„theidiget habe,„ welches um so tröstlicher für die Kirche sey, als größer die Freude der Evangelischen gewesen seyn würde, wenn sie hierin obgesieget hätten. Eben das bestärkt der Inhalt einer Trauerrede, die zu Rom im März 1745. auf den Tod K. Carl des VII. von einem gewissen Emaldis, der dem päbstlichen Botschafter Doria zum Wahlconvente nach Frankfurt als Assistenzrath mitgegeben war, gehalten wurde, worin folgendes vorkam: „Memorasse sufficiat, quanta contentione et nisu octo abhinc annis (nehmlich 1734. oben Not. c6) restiterit in comitiis Ratisbonensibus, ne quartus Rysvicensis foederis articulus aboleretur; quo sublato *quingentae, et ultra paroeciae in Rheni Palatinatu* Catholicis propediem eripiendae forent. Quum rursum in Comitiis Francofordiensibus idem negotium ad trutinam revocaretur, induxerant aliqui in animum, Carolum Regni lenocinio movendum fore, ut in Caesareis pactis quidpiam de suscepta articuli defensione minueret; obiiciebantur aliorum exempla, sanctiones Imperii, iniiciebatur electioni mora; timebant, trepidabant Catholici omnes, quum tabellario adveniente iuravit ex templo in publico confessu eius nomine Legatus, Carolum, nulla cupiditate, aut metu perculsum, praeconceptam omnem abdicaturum potius imperii spem, quam a sententia dimoveretur.„ Pidoll *de clausula art. IV. pacis Rysw.* §. 86. p. 116.

an dessen Veranlassung eine gewisse Aeusserung, den Religionssachen in Teutschland eine andere Gestalt verschaffen zu wollen (h6), so großen Antheil hatte.

Als im fünften Jahre dieses blutigen Krieges zu dessen Beylegung ein Friedenscongreß zu Augsburg gehalten werden sollte, darüber aber eine Reichstags-Berathschlagung veranlasset war, worin sehr zur Unzeit diese Seite von neuem berührt wurde (i6); so hatte das leider nur den Erfolg, daß aus dem ganzen Congresse nichts wurde, und der verderbliche Krieg mit vielem Blutvergießen noch bey nahe zwey Jahre fortwährte. Am Ende blieb es aber doch dabey, daß die wegen der Ryßwickischen Clausel einmal verbindlich getroffene Verabredung keinesweges aufgehoben, sondern in dem endlich 1763. geschlossenen Hubertsburger Frieden, nur der Westphälische, nicht der Ryßwickische Friede von neuem bekräftiget wurde (k6). Und so hat end-

(h6) Bericht des Churſächsischen Gesandten Grafen von Flemming zu Wien vom 9. Jun. 1756.: „Qu'on songe â donner une autre face aux affaires de religion dans l'Empire.„

(i6) Den ganzen Verlauf zeigen die 1761. gedruckten Actenstücke in der Teutschen Kriegskanzley 1761. B. 1. S. 838.—1042. und die umständliche Geschichtserzählung ꝛc. eben daselbst. B. 2. S. 643—845.

(k6) Hubertsburger Friede Art. 19.: „La paix de Westphalie et toutes les autres Constitutions de l'Empire sont aussi confirmées par le présent Traité de paix.„ Moser von Teutschland S. 481.

lich auch der neueste Teschner Friede 1779. nur den Westphälischen Frieden nicht allein überhaupt, ohne den Ryßwickischen Frieden damit zu verbinden (16), sondern auch namentlich insonderheit in Ansehung der Pfalz (m6), und zwar beides unter Russischer und Französischer Garantie (n6), und mit hinzugekommener Genehmigung des Reichs (o6) von neuem bestättiget.

(16) Teschner Friede Art. 12.: „Les *Traités de Westphalie* et tous les Traités conclus depuis entre Leurs Majestés Imperiale et Prussienne — sont expressement renouvellés et confirmés par le présent Traité de paix comme s'ils etoient inférés mot à mot.„ Martens *Recueil des principaux traités* tom. 2. p. 6.

(m6) Teschner Friede Art. 8.: „Les hautes Puissances contractantes et mediatrices — garantissent à toute la Maison Palatine — les Traités et Pactes de Famille de 1766. 1771. et 1774., entant qu'ils sont conformes au Traité de paix de Westphalie.„ Martens am a. O. p. 5.

(n6) Teschner Friede Art. 16.: „Leurs Majestés l'Imperatrice de touts les Russies et le Roi Trés Chrêtien — sont requises par toutes les parties contractantes et intereſsées de se charger aussi de la garantie du présent Traité ainsi que de toutes les conventions et stipulations qui en font partie.„ Martens p. 7.

(o6) Reichsgutachten vom 28. Febr. 1780.: — „Des Reichs Beytritt und Einwilligung, jedoch unter der bedinglichen Voraussetzung, — daß sothaner Friedensschluß — dem Westphälischen — Frieden und übrigen Reichsgrundgesetzen — für jetzt und künftig in keinem Falle zum Nachtheile gereichen möge und solle.„ Martens p. 71.

XVI. Diese Hauptzüge der Geschichte, was es mit der Ryßwickischen Klausel von ihrem ersten Ursprunge an, bis zu ihrer endlich vertragsmäßig anerkannten Unverbindlichkeit für eine Bewandtniß gehabt hat, mögen nach gegenwärtiger Absicht hinlänglich seyn, um überzeugend einzusehen, wie wenig mit Rechtsbestand darauf gebauet werden könne. Eine ausführlichere Beschreibung aller und jeder Contestationen und Verhandlungen, die darüber vorgefallen, aber auch in andern Werken schon zur Gnüge beschrieben sind (p 6), kann allenfalls nur dazu dienen,

(p6) In solcher Absicht verdienen vorzüglich hier bemerkt zu werden: 1) Kurzer doch wahrhafter eigentlicher Verlauf der Sachen die Ryßwickische Clausel betreffend in Schaurothe Samml. Th. 3. S. 317.—367.; 2) Auszug der wichtigsten Handlungen wegen der im Ryßwickischen Frieden enthaltenen Religionsclausel in der Teutschen Kriegscanzley 1761. B. 2. S. 759.—780.; 3) Wörtlicher Auszug der wichtigsten Protestationen, votorum communium, conclusorum, auch sonstigen Aeusserungen der A. C. Verwandten bey Gelegenheit der Ryßwickischen Friedensclausel eben daselbst S. 780. — 812. 4) Chr. Gottf. Hofmanns gründliche Vorstellung der Religionsbeschwerden (Leipzig 1722. 8.) S. 257—344.; 5) Mosers vollständiger Bericht von der Ryßw. Clausel, Frf. 1732. 4.; 6) von katholischer Seite Car. Casp. de PIDOLL diss. *de clausula articuli IV. pacis Rysuicensis, Trevir.* 1762., auch in Ant. SCHMID *thesauro iuris ecclesiast.* tom. 4. p. 359.—436. cum addit. editoris p. 437—440.; aber auch 7) dessen vielleicht weniger bekannte gründliche Widerlegung: „Christiani AGRICOLA *de clausula art. IV. pacis Rysw.*, *eaque ad ducatum Bipontinum non pertinente*, Ratisb. 1766. 4. (120. S. und 20. Beylagen S. 121—172.)

einen jeden zu belehren, wie oft über diesen leidigen Gegenstand beyde Religionstheile schon in die heftigsten Ausbrüche gegen einander gerathen sind, und wie ganz Teutschland mehr als einmal nahe daran gewesen, darüber in die gefährlichste Art von Kriegen sich zu verwickeln. — So kam es gleich Anfangs, als der Friede zu Ryßwick kaum geschlossen war, über dessen vom Reiche begehrte Ratification zwischen beyden Religionstheilen auf dem Reichstage schon zu solchen Contestationen, die gleich damals leicht in Krieg hätten ausbrechen können, wenn man nicht den Evangelischen Religionstheil mit der Hoffnung hingehalten hätte, daß bey einem neuen Kriege mit Frankreich, den man über den bevorstehenden Spanischen Succeßionsfall mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, der ganze Ryßwickische Friede, und also auch die verhaßte Klausel desselben doch von selbst wegfallen würde.

XVII. Mittlerweile wurde dann doch in der Pfalz nicht nur alles, was irgend die widersprochene Klausel mit sich brachte, soweit sichs nur thun ließ, zum Vortheile der Katholischen ins Werk gerichtet, sondern man wußte derselben eine noch weit über ihren buchstäblichen Sinn hinausgehende Ausdehnung zu geben, wozu selbst der nachher von neuem ausgebrochene Reichskrieg mit Frankreich einen günstigen Zeitpunkt abgab. Auch war es nicht ohne Einfluß auf das Pfälzische Religionswesen, als der Pabst bey der den Kronen Frankreich und Schweden im Ryßwickischen Frieden aufgetragenen schiedsrichterlichen Erörterung der Ansprüche der Herzoginn von Orleans zum Obmann bestimmt ward, und eben

dadurch gerade um dieſe Zeit noch mehr Gelegenheit bekam, an den Pfälziſchen Sachen nähern Antheil zu nehmen (q6). So geſchahen alſo, nachdem es Zeit und Umſtände zuzulaſſen ſchienen, bald heimlich, bald öffentlich, bald geradezu, bald mit einiger Zurückhaltung, und durch allerley Umwege immer weitere Fortſchritte, die nur die Entkräftung und völlige Untergrabung des Proteſtantiſchen Religionsweſens in der Pfalz zur Abſicht hatten.

XVIII. Wenn man aber bey ſolchen Gelegenheiten, wo die Ryßwickiſche Klauſel ſelbſt über ihre Gränzen hinaus zum Vorwande gebraucht wurde, auſſer der beſtrittenen Rechtskraft derſelben, auch dieſes rügte, daß ſelbſt der Wortverſtand der Klauſel unmöglich ſo weit gezogen werden könne; ſo war doch damit die Klauſel ſelbſt nichts weniger als für gültig anerkannt; wie man nachher verſchiedentlich hat behaupten wollen. Oder ſollte darin ein Widerſpruch liegen, wenn ich der Behauptung eines Gegners aus irgend einem angeblichen Rechtstitel entgegenſetze, daß derſelbe an ſich nicht zu Recht beſtändig ſey, aber auch ſeinem Inhalt nach ſich nicht ſo weit erſtrecke, als mein Gegner es behaupten will?

(q6) *Pax Ryswic.* art. 8. et art. ſeparatus in Schmauß corp. iur. publ. S. 1105. u. 1120. Das päbſtliche Erkenntniß vom 17. Febr. 1702. findet ſich in Lünigs R. A. part. ſpec. (vol. 5.) S. 749.

III.

Erfolg des Ryßwickischen Friedens bis zur Pfälzischen Religions-Declaration 1705. und deren Unbestand.

I. Selbst nach der widersprochenen Klausel des Ryßwickischen Friedens sollten in den von Frankreich zu restituirenden Orten, als namentlich im Oberamte Germersheim, die Katholischen nur das behalten, was sie zur Zeit des Friedens hatten. — II. Man nahm aber auch sonst an solchen restituirten Orten den Reformirten meist alles, was sie bis dahin noch gehabt hatten, — III. und übte häufig gewaltsame katholische Gegenreformationen aus. — IV. Für Orte, die den Franzosen schon vor dem Frieden entrissen, mithin gar nicht unter der bestrittenen Klausel desselben begriffen waren, ward durch ein Churfürstliches Edict vom 29. Octob. 1698., unter dem Vorwande einer Gleichheit der drey Religionen, ein allgemeines Simultaneum eingeführt; — V. den Reformirten aber immer Mehreres entzogen. — VI. Ueberhaupt zog man jezt die Klausel nicht blos auf die Zeit des Friedens, sondern auf die ganze Zeit des Krieges, wo nur irgend einmal katholischer Gottesdienst gehalten war, als anstatt 29 in 1922 Orten. — VII. VIII. Darüber kam es nach vergeblichen Vorstellungen zu Repressalien, und einer dadurch endlich bewirkten sogenannten Religions-Declaration (1705.). — IX. Diese konnte aber weder nach ihrer Form noch nach ihrem Inhalte mit dem Westphälischen Frieden bestehen.

bestehen. — X. Dennoch wurde sie nur zum Vortheile der Katholischen vollzogen. — XI. Sie wurde aber auch nicht als gültig anerkannt.

I. Zu der Zeit, als der Ryßwickische Friede geschlossen ward (1697. Octob. 30.) besaßen die Franzosen in der Pfalz nur noch den größten Theil des Oberamts Germersheim und einige wenige Orte am Rheine. Alles Uebrige war ihnen schon vorher entrissen und von Reformirten wieder in Besitz genommen, die auch ununterbrochen bis zum Frieden sich in diesem Besitze erhielten. Von jenen noch in Französischen Händen begriffenen Orten, insonderheit namentlich vom Oberamte Germersheim und dessen Zugehörungen, enthielt der Friede im achten Artikel die ganz ausdruckliche Verordnung, daß sie so, wie sie durch den Westphälischen Frieden an Churpfalz zurückgegeben waren, auch jezt von der Krone Frankreich zurückgegeben werden sollten (r6).

(r6) *Instr. pacis Rysw.* art. 8.: *Restituentur* a rege Christianissimo domino electori Palatino occupatae omnes ditiones, sive ad illum solum pertineant, sive cum aliis communes sint, quocumque nomine veniant; speciatim vero *civitas et praefectura Germersheim*, illaque comprehensae praepositurae et supraefecturae, cum omnibus arcibus, vrbibus, oppidis, pagis, villis, fundis, feudis et iuribus, *prout per pacem Westphalicam restitutae fuerunt.*„ Schmauß corp. iur. publ. S. 1105.

Nach dieser Bestimmung hätte also die Herstellung des Religionswesens auch im Oberamte Germersheim zum Vortheile der Reformirten nach dem Zustande des im Westphälischen Frieden für die Pfalz angenommenen Entscheidungsjahres 1618. geschehen müßen. Wenn man aber auch hier die im vierten Artikel des Friedens eingeschobene Klausel in Anwendung bringen wollte; so gieng doch damit selbst die Meynung der Krone Frankreich, wie in deren Namen vor und nach dem Frieden mehrmalen erkläret worden, eigentlich nur dahin, daß an den von Frankreich zu restituirenden Orten nur diejenigen Kirchen, welche währenden Krieges von den Franzosen gebauet, und deren Pfarreyen von ihnen dotiret worden, in katholischen Händen bleiben sollten; keinesweges aber dahin, daß auch sonst das Reformirte Religionswesen, wie es im Jahre 1618. gewesen, und im Westphälischen Frieden hergestellt war, an solchen Orten, die jezt Frankreich wieder abtrat, abgeändert, oder entkräftet und umgestürzt werden sollte.

II. Nun wurde aber gleich nach dem Ryßwickischen Frieden von der Churpfälzischen Regierung die Sache auf den Fuß genommen, als wenn im Oberamte Germersheim den Reformirten alles genommen, und die katholische Religion ausschließlich eingeführt werden könnte. Nur einige wenige Kirchen ausgenommen, wurden alle übrige den Katholischen eingeräumet. Alle Stifter, Prälaturen und Abteyen in diesen Gegenden, deren beträchtliche Einkünfte 1618. zum Reformirten Kirchengute gehöret hatten, kamen jezt wieder in katholische Hände. Reformirte

Prediger an solchen Orten wurden unter den härtesten Drangsalen von ihren Stellen verjagt. Für die, welche noch ihre Stellen behielten, sollte von dem übrigen geistlichen Gute nur ein Drittheil zu ihrer Unterhaltung gelassen werden. Zwey Drittheile bekam auch davon die katholische Geistlichkeit.

III. Alle Evangelische Einwohner und Unterthanen im Oberamte Germersheim sah man jezt so an, daß man sie nur noch aus Gnaden dulden dürfte, und daß sie höchstens sich damit begnügen müßten, wenn man ihnen die Freyheit der Auswanderung als eine Wohlthat angedeihen ließe. An vielen Orten wurde das Volk, jung und alt, mit gewaffneter Hand zum katholischen Gottesdienste getrieben. Viele suchte man durch Einkerkerung, Aushungerung, Stockschläge und andere gewaltthätige und schimpfliche Behandlung dazu zu zwingen. Manche schleppte man in die Kirche, und steckte ihnen die Hostie mit Gewalt in den Mund. Kurz alles, was man nach jesuitischen Grundsätzen zur Rechtfertigung gewaltsamer katholischen Gegenreformationen für erlaubt hielt, wurde hier in voller Maaße in Gang gebracht.

IV. Für diejenigen Orte, die nicht zum Oberamte Germersheim gehörten, und die auch sonst zur Zeit des Ryßwickischen Friedens nicht mehr in Französischen Händen, also auch nicht von Frankreich zu restituiren waren, konnte die Clausel des vierten Artikels dieses Friedens, selbst nach ihrem buchstäblichen Sinne nicht in Anwendung gebracht werden. Da

sollte aber vorerst eine angeblich vorhabende Gleichsetzung aller drey Religionen zum Vorwande dienen, um für die Katholischen überall wenigstens ein Simultaneum einzuführen. So erklärte sich der Churfürst Johann Wilhelm in einem Edicte vom 29. Octob. 1698.: „Er habe die Absicht, sein durch den Krieg bisher verwüstetes Land mit Einführung guter Polizey und Herstellung der Commercien wieder in vorigen Flor zu setzen. Weil er aber besorge, daß die gewöhnlichen Disfidien und Mißtrauen der verschiedenen Religionsverwandten daran hinderlich seyn dürften; so habe er sich entschlossen, allen drey im Reiche tolerirten Religionen, soweit der Ryßwickische Friede nicht darin im Wege stehe, den gemeinsamen Gebrauch aller Kirchen im Lande zu ihrem Gottesdienste zu gestatten.“ — Durch die hier eingeschobene Erwähnung des Ryßwickischen Friedens ward vorgebauet, daß im Oberamte Germersheim und anderen von den Franzosen zurückgegebenen Orten, die Katholischen ihren Gottesdienst und was dem anhängig ausschließlich behalten sollten, ohne darauf die sonst in diesem Edicte vorgeschriebene Gemeinschaft der drey Religionen ausdehnen zu lassen. Da aber in der übrigen Pfalz die Reformirten bisher noch über zweyhundert Kirchen und deren Gefälle für sich allein gehabt hatten; so sollten sie in deren Mitbesitz jezt auch Katholischen zulassen (s 6).

(s6) Fabers Staatscanzley Th. 4. S. 91. Struvs Pfälz. Kirchenhist. S. 768. Einen vortrefflichen Commentar über das alles enthält ein Schreiben, das gerade damals (1698. Nov. 3.) kurz nach Erlassung obgedachten Edictes ein katho-

V. Mit den Reformirten wurde inzwischen immer härter verfahren. In einer Vorstellung, die der Kirchenrath noch im Jahre 1698. an die Regierung gelangen ließ, bezog sich derselbe auf etliche hundert schon vor selbigem Jahre angebrachte Beschwerden wegen weggenommener

lischer Geistlicher zu Worms an einen seiner Mitbrüder erließ, das in mehreren Rücksichten, seinem vollständigen Inhalte nach, hier eine Stelle verdienet: „Speraveram, iuxta quod ultimo scripsit mihi, coram loqui admodum reverendam dominationem vestram, ut remeduram inueniremus in adhuc quibusdam templis Calviniſtarum Lutheranorum simultaneum praetextu piae clausulae porro intrudere. Sed nunc ab omnium angorum copia animi nostri immunes sunt. Nam Sereniſſimus noster Elector pro honore Dei, B. Virginis, et *bono Ecclesiae*, *consequenter etiam nostro*, in omnia haereticorum templa coexercitium, nobis indulgere dignavit, et *quod spero*, *adhuc multa praesumentur lucrativa*. Per talem ordonnantiam in *plusquam 200. Ecclesias Calviniſticas* et circiter *40. Lutheranas* S. nostram religionem inferre fas est, *cum tempore privative possidendas*. Nam Deo sit laus, *Consilium aliquod secretum ictum est* de maximo momento, quod tibi in scriptis significare nequeo, sed parco id et reliqua usque ad tuum adventum. Sonat quidem praeallegatum edictum secundum apparentiam omnibus religionibus adaequatum, ut nimirum tres in imperium toleratae passim absque distinctione in omnibus Palatinatus templis exercitium haberent; sed *bonum excogitatum* est, quod *pax Ryswicena pro nostra gratia* a regula excipitur, quo conditionato *nullus haereticus pastor in praefecturam Germersheim inrepere valet*, licet plurimi Neo - Catholici venenum Calviniſticum adhuc fovent, et om-

Reformirter Kirchen, Pfarrhäuser, Schulgebäude, und Kirchengüter, wozu nur in diesem Jahre 1698. noch bey 50 ähnliche Berichte und Protocolle gekommen seyen (t6). Besage eines andern Berichtes vom 31. Jul. 1700. war in einem neu bekannt gemachten Besoldungs-Reglement für Pfarrer und Schuldiener 80 Reformirten Schul-

nes Ecclesias, in quarum possessione *quacunque belli parte* privative fuimus, privative retinemus. Vides sub hac exceptione omnes contineri, excipe in illas, quas forsan post pacem *ex antiquo ante reformationem habito iure* merito Calvinistis erepsimus, quas autem per particulare rescriptum contra haereticorum attentata munitas scio. Deinde *intelligendum est edictum cum grano salis*, si scilicet homines de omni religione adsunt. Ubi nulla grex, ibi nullus pastor. In plerisque locis ne quidem unicus se reperit Lutheranus subiectus; adeoque *Lutherani non habent causam gloriari.* Perdunt enim *2/3* proprietatis et usus in 40. circiter templis, et non se invenient tot loci, in quibus adhuc quidam sunt Lutherani cives vel rustici, et sic nihil possunt vincere, sed necessario plus amittunt. *Nostra autem religio quotidie crescit*, et ubi nondum sunt nostrates, ex Irlandia, Britannia et aliis locis advenient, quod in Lutheranis cessat. *Ratio etiam status* hic sepulta iacet, ut nempe *invidia Lutheranorum* Potentatum, inprimis Rex Suedicus abstergeretur, qui *dum putabunt suos Confessionistas plus reportare* quam perdere, *Calvinistis verbum non loquentur*, in quem finem praecipuus eorum praedicantium iam iam in bona via est scribere literas in nostrum favorem. quasi Lutherani plus causae habeant se gaudendi quam tristandi.„ Struvs Pfälzische Kirchenhist. S. 772.

(t6) N. Gesch. der Pf. Ref. Urk. 1. B. S. 4.

meistern gar keine Besoldung zugetheilt worden (u 6). Hingegen wurde den Vätern von der Gesellschaft Jesu zum Unterricht der Jugend und zur Ausbreitung des katholischen Glaubens immer mehrere Missionen, denen selbst andere Ordensgeistliche weichen mußten, angewiesen (v 6).

VI. Auf eine ganz besondere Art wurde von der Ryßwickischen Klausel über ihren buchstäblichen Sinn, jezt noch eine andere unerwartete Ausdehnung hervorgebracht. Eigentlich gieng ihr Sinn nur dahin, daß die katholische Religion an den von Frankreich restituirten Orten ferner so bleiben sollte, wie sie jezt — zur Zeit des Friedens 1697. — wäre (w 6). So galt es, was die zum Bewegungsgrunde angegebenen von Frankreich dotirten Kirchen betraf, doch eigent=

(u 6) Eben daf. Urk. 4. S. 9.

(v 6) So ergieng am 11. März. 1699. ein vom Churfürsten zu Düsseldorf unterschriebener Befehl an die Regierung zu Heidelberg: die hiebevor in den Spanischen Zeiten (im 30. jährigen Kriege) in den beiden Städten Neustadt und Creuznach gewesenen jesuitischen Missionen zu erneuern, auch an mehr andern Orten dergleichen anzuordnen, und andere Ordenspersonen, wenn sie auch an solchen Orten die Pfarreyen bisher treulich versehen, an anderen Orten oder in nächstliegenden Dorfschaften zu gebrauchen, und sie, bis ihre Klöster augebauet, seyn würden, auf andere Art zu benefeciren damit die katholische Religion mehr als bisher zunehmen möchte. N. Gesch. der Pf. Ref. am a. O. Urk. 3. S. 7.

(w 6) Oben Not. (r 5.)

lich nur um 29 Orte, wo diese Klausel in Anwendung gebracht werden konnte. Jezt wollte man aber die Wirkung dieser Klausel auf die ganze Zeit des vorhergegangenen Krieges zurückziehen. Wo auch währenden Krieges etwa nur einmal im Vorbeygehen ein katholischer Feldprediger in einer Evangelischen Kirche Gottesdienst gehalten hatte, da sollte die katholische Religion für beständig ihren Sitz haben. In dieser Voraussetzung wurde (1699.) selbst vom Französischen Gesandten Chamois zu Regensburg ein Verzeichniß von 1922 Orten bekannt gemacht, worin vermöge der Ryßwickischen Klausel der katholische Gottesdienst festen Fuß haben sollte (x6). So sollte jezt den Katholischen alles, was sie nur irgend währenden Krieges an Kirchen, Pfarrhäusern, Schulen, Gütern und Einkünften den Evangelischen einmal entzogen hatten, nunmehr auf beständig gelassen werden.

Wo sie auch nur einmal ausschließlich ihren Gottesdienst alleine in Uebung gehabt hätten, sollte auch keine andere Religionsübung daneben gestattet werden. Ausserdem aber sollten durchgängig alle drey Religionen gemeinschaftlichen Gebrauch der Kirchen, Glocken und Freudhöfe haben.

VII. Alle diese Dinge bewogen das gesammte Corpus der Evangelischen Reichsstände im Nov.

(x6) Dieses Verzeichniß findet sich in Cortreii *corp. iur. publ.* tom. I. part. 3. und in Hofmanns Vorstellung der Religionsbeschwerden S. 305 — 311.

1698. erst dem Churpfälzischen Gesandten zu Regensburg, und im Jul. 1699. dem Churfürsten selbst durch einen dahin abgeschickten Churbrandenburgischen Gesandten, Freyherrn von Wyllich zu Bötzelar Vorstellungen thun zu lassen. Die fanden aber so wenig Eingang, daß der Churfürst vielmehr mit der Sprache so herausgieng, wie man die ihm eingeflößten Grundsätze daraus abnehmen konnte: Ungeachtet ihm als Regenten nach dem Westphälischen Frieden das Recht zustehe, die Religion in seinen Ländern zu reformiren, habe er dieses doch nicht nach der Strenge ausgeübt, sondern nur eine allgemeine Gleichheit aller drey Religionen eingeführt, die ihm ein Theil seiner Protestantischen Unterthanen bereits verdankt hätte. Selbst nach dem Westphälischen Frieden hätten diese nichts als das Auswanderungsrecht, weil die Restitution der Länder nicht ihnen, sondern dem Landesfürsten in dem Friedensschluß geschehen wäre, jenes würde er ihnen nicht schwer machen, und dieses sey die eigentliche Erklärung des Friedens (y 6).

VIII. Bey solchen Gesinnungen blieb am Ende nichts übrig, als den Versuch mit solchen Mitteln zu machen, die der Westphälische Friede selbst an die Hand gab, wenn dessen kundbare Verletzungen nicht anders gehoben werden konnten. Der König in Preußen schritt in solcher Absicht zu Repressalien gegen die Katholischen im Magdeburgischen und Halberstädtischen. Das

(y 6) Alle diese Verhandlungen finden sich ausführlich beisammen in Struvs Pfälz. Kirchenhist. S. 773 — 979.

bewog endlich den Churfürsten unterm 21. Nov. 1705. eine sogenannte Religions-Declaration von sich zu stellen, worin er ein und anderes nachzugeben sich erklärte, aber vieles mit ganz willkührlichen Bestimmungen zum Vortheile der Katholischen verordnete. So sollte z. B. in Oberamtsstädten, wo mehrere Kirchen wären, den Katholischen ausschließlich eine eingeräumet werden. Wo aber nur eine sey, sollten die Katholischen das Chor, die Protestanten das Schiff der Kirche haben. In den übrigen Städten, Flecken und Dörfern sollte sowohl in Ansehung der Kirchen als der Kirchengüter und alles Zugehörigen, wie auch in Ansehung der Spitäler, Waisen- und Armenhäuser künftig diese Proportion beobachtet werden, daß die Katholischen $\frac{2}{7}$, die Reformirten $\frac{5}{7}$ haben sollten 2c. 2c. Alle Kirchengüter und Gefälle sollten deßwegen durch eine Generaladministration von zwey katholischen und zwey reformirten Räthen verwaltet, und alle Vierteljahre nach gedachter Proportion getheilet werden 2c. 2c. (z6).

IX. Im Eingange dieser Declaration bezog sich zwar der Churfürst auf verschiedene seiner Alliirten und auswärtiger Potenzen eingewandte ansehnliche Recommendationen; sie war aber nur als eine einseitige Verordnung abgefasset und bloß durch des Churfürsten Johann Wilhelms Unterschrift zu Düsseldorf vollzogen. Nur in einem so genannten Nebenrecesse, der an eben

(z6) Von dem übrigen Inhalte dieser Religions-Declaration, wird das meiste bey Erörterung der einzelnen Gegenstände, die darin berührt werden, jedes an seinem Orte vorkommen.

dem Tage zu Düsseldorf von J. M. Fr. von Blaspiel, und B. Burchard, von wegen des Berliner Hofes (a7), und für Churpfalz von F. von Schasburg und P. Fr. von Giese unterschrieben war, geschah im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht das Versprechen: „Zu „Bezeugung Ihrer vor Ihro Königlichen Majestät in Preußen beständigst habenden Hochachtung nicht allein vorbesagte Declaration zur „baldigsten Execution bringen, sondern selbige „auch künftig fest und unwiederruflich halten „und beobachten, auch die in diesem Nebenrecesse noch weiter enthaltenen Punkte unveränderlich halten und beobachten zu lassen „ (b7). Wenn man das auch als ein zwischen den beiden Höfen zu Berlin und Düsseldorf damals ver-

(a7) Gerade damals, als die Unterhandlungen über die Pfälzischen Religionsbeschwerden zu Düsseldorf zum Schlusse kommen sollten, wurde vom Preußischen Hofe an die Stelle des bisherigen Gesandten von Boezelar der Freyherr von Blaspiel nach Düsseldorf geschickt. Dieser neue Minister war von allen Umständen und ihren geheimen Triebfedern noch nicht so unterrichtet. Das konnte selbst schon seinen Einfluß darauf haben, daß sowohl in der Declaration selbst, als im Nebenrecesse, das meiste nur zu nachtheilig gegen die Reformirten gefasset ward. N. Gesch. der Pf. Ref. S. 91.

(b7) Die ganze Religions = Declaration mit vorgesetztem Eingange und deren sich darauf beziehenden so genannten Nebenrecesse, nur ohne dessen Unterschrift findet sich in Lünigs R. A. part. spec. S. 754—760., die Declaration alleine in Struvs Pf. Kirchenhist. S. 1112 — 1114., der Nebenrecesse alleine bey der N. Gesch. der Pf. Ref. Urk. 5. a, S. 10— 16.

tragsmäßig behandeltes Versprechen ansieht; so war doch das Pfälzische Land selbst und dessen reformirter Religionstheil kein mitpacisirender Theil. Sofern also ohne dessen vertragsmäßige Einwilligung an allem demjenigen, wozu derselbe aus dem Westphälischen Frieden berechtiget war, kein Abbruch geschehen konnte, hatte die ganze Religions-Declaration schon ihrer Form nach keinen Rechtsbestand. In der Sache selbst konnte sie so wenig mit dem Westphälischen Frieden bestehen, daß sie, an statt es bey dem unveränderlichen Entscheidungsziele des Jahres 1618. zu lassen, lauter offenbare bloß willkührlich angenommene Abweichungen davon enthielt, gleich als wäre der Churfürst an keine Vorschrift jenes wesentlichen Reichsgrundgesetzes gebunden. Selbst über das Edict vom Jahre 1698. hinaus, ward hier die überspannteste Anwendung von der mit so gutem Grunde bestrittenen Ryßwickischen Clausel gemacht; und was hätte willkührlicher und Friedenswidriger seyn können, als die nach dem Verhältnisse von $\frac{2}{7}$ zu $\frac{5}{7}$ zwischen den Katholischen und Reformirten verordnete Vertheilung der Pfälzischen Kirchengüter?

X. Gleichwohl wurde alles, was zum Vortheile der Katholischen gereichte, Befehlsweise und mit Zwangsmitteln durchgesetzt, zu einer Zeit, da ein von neuem mit der Krone Frankreich ausgebrochener Reichskrieg es unmöglich machte, sothane Vollziehung zu hindern. Von demjenigen hingegen, was etwa den Reformirten noch zu statten gekommen wäre, blieb vieles unvollzogen. Alle Mitwirkung des Preußischen Hofes wußte man von diesem Vollziehungswerke

künstlich abzuhalten, insonderheit da der neue König Friedrich Wilhelm (1713. u. f.) bey dem Antheile, den er an dem damaligen Nordischen Kriege mit Schweden nahm, auf andere Gegenstände weniger Aufmerksamkeit wenden konnte. Manche Stellen, worin man eine Dunkelheit zu finden vorgab, die aber wohl mit Fleiß auf Schrauben gestellt waren, wurden einseitig nach Willkühr und Convenienz ausgelegt. Verschiedene Kirchen wurden nach der Vertheilung von $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ den Reformirten angewiesen, zu deren Besitz sie doch nie gelangten (c7). Weil endlich alles nur auf willkührliche Bestimmung gesetzt war, so sollte es noch für eine Gnade gelten, daß man den Reformirten nicht alles genommen hatte. Noch kam hinzu, daß die veranstaltete General-Admodiation der geistlichen Güter in einen Receß von vielen tausend Gulden gerieth. Mit allem dem erlitten die für das reformirte Kirchenwesen bestimmten Einkünfte jetzt einen solchen Abfall, daß über 60. reformirte Pfarrer, und Schuldienerstellen eingehen mußten, und daß in den Jahren 1707 — 1710. an Besoldungen und stehenden Unterhaltungsgeldern ein Rückstand von mehr als 26. tausend Gulden anwuchs (d7).

XI. So blieb es also nicht einmal bey dem Inhalte der Religions-Declaration und bey dem feierlichen Versprechen in deren Nebenrecesse, daß alles pünktlich vollzogen und fest beobachtet werden sollte. So hart es den Reformirten

(c7) R. Gesch. der Pfälz. Ref. S. 76.
(d7) R. Gesch. der Pfälz. Ref. S. 79.

auch ankommen mußte, wenn sie, vermöge jener Declaration, die beträchtlichen Güter und Einkünfte in dem Oberamte Germersheim, und ausserdem noch $\frac{2}{7}$ ihrer übrigen bisherigen Einkünfte verliehren sollten; so würden sie doch vielleicht aus unbeschränkter Ehrfurcht gegen ihre Landesherrschaft sich dabey beruhiget haben, wenn sie nicht unter solchen Umständen, einen immer tiefern Abgrund bis zum völligen Untergange vor sich gesehen hätten. So aber blieb ihnen nichts übrig als der gegründete Trost, daß alles, was zu ihrem Nachtheile ohne ihre vertragsmäßige Einwilligung wider die Vorschrift des Westphälischen Friedens einseitig erklärt und gewaltsam durchgesetzt wurde, ihnen ihr im Frieden gegründetes Recht nicht nehmen könnte. Selbst der Berliner Hof erkannte den Unbestand der Declaration, da der Churfürst selbst von seiner Seite sie unerfüllt ließ. Noch vielmehr hat das gesammte Corpus der evangelischen Reichsstände den Unwerth derselben anerkannt, und sie für ungültig erkläret, weil sie mit dem Westphälischen Frieden nicht bestehen könne (e7). Auch von Kaiser und Reichs wegen ist sie nie für gültig anerkannt worden.

(e7) Struvs Pfälz. Kirchenhist. S. 1436., Schauroths Samml. vom corp. evang. Th. 2. S. 430., N. Gesch. der Pf. Ref. S. 107. 108. und Urk. 8. S. 27—29.

IV.

Baadischer Friede 1714. und dessen Einfluß auf das Pfälzische Religionswesen.

I. Die Ungewißheit des Ausganges des Spanischen Successionskrieges hielt vorerst noch einige weitere Fortschritte der Katholischen in der Pfalz zurück. — II. Der Baadische Friede 1714. entsprach aber nicht der Hoffnung, die sich die Protestanten davon gemacht hatten. — III. Darüber giengen jene Fortschritte immer weiter, bis 1719. die Wegnehmung der heiligen Geistkirche zu Heidelberg und das Verbot des Heidelberger Catechismus neue Repressalien veranlaßte. — IV. Ein Kaiserliches Rescript (1720. März 9.) befahl darauf selbst die Herstellung nach Vorschrift des Westphälischen Friedens. — V. Nach einer wohl gemeynten Vermittelung des Königs von Großbrittannien sollte man damit stuffenweise in rückgängiger Zeitordnung erst bis auf den Badischen, hernach bis auf den Ryßwickischen, und so endlich bis auf den Westphälischen Frieden zurückgehen. — VI. Der Churfürst befahl darauf alle seit dem Baadischen Frieden vorgenommene Neuerungen abzustellen; berichtete auch, daß solches schon geschehen sey. — VII. Die Churfürstlichen Befehle wurden aber nicht befolget, obgleich eine eigne Religions-Commission deßhalb angeordnet war, — VIII. und die Befehle strenge schienen. — IX. Ein Kaiserliches Rescript erkannte selbst die Unzulänglichkeit der Churfürstlichen Paritionsanzeige, — X. durch eine in vier Classen eingetheilte Sammlung der Religionsbeschwerden, ward das noch

mehr bestärkt; allein die Religions-Commission wollte jetzt nur das Jahr 1714. als Entscheidungsziel gelten lassen, — und des Besitzes halber selbst eine Vermuthung für die Katholischen behaupten; — XI. so, daß die Protestanten kein Gehör fanden, wenn sie nicht bewiesen, daß sie im Jahre 1714. noch im Besitze gewesen wären. — XII. So wurde noch im Jahre 1723. die Unzulänglichkeit der bisherigen Parition in einer ausführlichen Druckschrift dargethan. Es kam aber auch seitdem damit nicht weiter. Vielmehr geschahen noch immer mehrere Fortschritte zum Nachtheile der Reformirten. — Insonderheit selbst nach gewissen noch 1742. ganz planmäßig entworfenen Grundsätzen.

I. Wenn in den ersten Jahren nach der Religions-Declaration noch etwas die weiteren Fortschritte in der Pfälzischen Religionsbedrückung zurückhalten konnte, so war es die Ungewißheit über den Ausgang des Spanischen Successions-Krieges. Nach der Verbindlichkeit, die der Kaiserliche Hof sowohl den beiden protestantischen Seemächten, als den evangelischen Reichsständen für den ihm in diesem Kriege geleisteten Beystand hatte, und nach dem Uebergewichte, was sie über die Französische Macht im Kriege gewannen, war wohl zu erwarten, daß ein Friedensschluß diesmal ganz anders, als der Ryßwickische ausfallen würde, und daß insonderheit wegen der dem evangelischen Wesen so nachtheilig gewordenen Clausel, eine Aenderung gemacht werden dürfte. Doch konnte man

es

es schon als eine üble Vorbedeutung ansehen, daß bey der Wahlcapitulation Carls des VI. (1711.), als die oben erwehnte Stelle der vorigen Wahlcapitulation (1690) von neuem vorkam, die Katholischen Churfürsten Schwierigkeit machten, die ganz natürliche Einschränkung hinzuzufügen, daß unter den daselbst benannten Friedensschlüssen, der erst sieben Jahre nachher geschlossene Ryßwickische Friede nicht mit begriffen sey (f7).

II. Die Friedenshandlungen, die in den Jahren 1713. und 1714. nach einander zu Utrecht, Rastadt und Baaden vorgenommen wurden, entsprachen der Hoffnung nicht, die sich die evangelischen Stände gemacht hatten. Darüber gerieth aber auch die Sache bey der Ratification des Baadischen Friedens, wieder in eben die lage wie ehedem bey den Reichsverhandlungen über den Ryßwickischen Frieden. Der evangelische Religionstheil blieb standhaft bey der behaupteten Ungültigkeit der von Anfang an unverbindlich gewesenen Clausel. Die Katholischen hielten hingegen nunmehr die Clausel für alle Entkräftung gesichert. Auch wurden alle Vorstellungen, die deshalb bald am Kaiserlichen, bald am Französischen Hofe geschahen, dadurch vereitelt, daß man sie immer von einem dieser beiden Höfe an den andern verwies (g7). So ließen sich die auf einerley Plan gerichteten geheimen Einflüsse an beiden Höfen nicht verkennen. Nun hatten zwar in der That sowohl die

(f7) Oben Not. y5.

(g7) Oben Not. x5.

Reformirten in der Pfalz, als der evangelische Religionstheil überhaupt, in Ansehung der kirchlichen Besitzungen und Gerechtsamen, mit dem Baadischen Frieden eigentlich nichts zu thun. Da aber einmal in demselben auch nichts gegen die Ryßwickische Clausel geordnet war, so glaubten die Katholischen in der Pfalz doch jetzt ohne alle Scheu immer weiter gehen zu können.

III. Sowohl in den letzten Jahren des Churfürsten Johann Wilhelms († 1716.) als unter dessen Bruder und Nachfolger Carl Philipp, vergieng selten ein Monath ohne neue Auftritte, die nicht immer gleich bekannt wurden, oder mit Nachdruck gerüget werden konnten, bis es endlich gar zu großes Aufsehen machte, als der Churfürst 1719. den Reformirten die heilige Geistkirche zu Heidelberg gewaltsam entriß, und ihren Catechismus im Lande confisciren ließ. Durch die hierwieder von Churbrandenburg, Churbraunschweig und Hessen-Cassel an einigen katholischen Kirchen und Klöstern in ihren Ländern veranstalteten Repressalien, wurde endlich soviel zuwege gebracht, daß der Churfürst diese beide Beschwerden wieder heben mußte.

IV. Der Kaiser selbst schien auf den rechten Weg einzulenken, indem er in einem (1720. März 9.) an den Churfürsten erlassenen Rescripte demselben anbefahl, nicht nur die heilige Geistkirche zu restituiren und den Catechismus wieder frey zu geben, sondern auch „die Churpfälzischen reformirten Unterthanen bey allem „dem, was ihnen vermöge des Osnabrücki-

„schen und Münsterischen Friedens recht„mäßig gebühre, landesfürstlich zu schützen (h7).„ Indem hier der Churfürst nur auf den Westphälischen Frieden zurückgewiesen wurde, verstand es sich, daß nur das vermöge desselben den Pfälzischen Reformirten zu gute kommende Entscheidungsjahr 1618. zur Richtschnur genommen werden könne, und daß also weder von einer bloß auf Gnade beruhenden Willkühr, noch von anderen Vorschriften, die bald im Hallischen Recesse 1685., bald im Ryßwickischen Frieden, bald in der Religions-Declaration 1705. ihren Grund haben sollten, in der That aber meist nur auf willkührlichen Durchgriffen beruheten, mit Recht jemals die Frage seyn könne.

V. Als inzwischen ein Kaiserliches Commissionsdecret (1720. Apr. 12.) wieder zu heftigen Bewegungen zwischen beyden Religionstheilen Anlaß gab; so wurden diese nur dadurch noch von weiterem Ausbruche zurückgehalten, daß in Gefolg einer vom König Georg dem I. von Großbritannien durch den Englischen Gesandten zu Wien, hernach durch den Churbraunschweigischen Gesandten zu Regensburg geschehenen Vermittelung (i7), am 14. Nov. 1720. eine anderweite Kaiserliche Verordnung an den Churfürsten er-

(h7) Struvs Pf. Kirchenhist. S. 1449—1452.

(i7) Verschiedene darüber verhandelte Actenstücke finden sich in Fabers Staatscanzley Th. 36. S. 627—630., Th. 37. S. 542. u. f. Lünigs Reichsarchiv part. gen. contin. 2. S. 1551—1555., Struvs Pfalz. Kirchenhist. S. 1486. u. f., Schauroths Samml. vom corp. evang. Th. 2. S. 731. u. f.

gieng, daß derselbe vorerst in vier Monathen alle seit dem Badischen Frieden vorgegangene Religionsbeschwerden in vorigen Stand herstellen sollte (k7). Wobey die Meynung war, daß hernach mit Erörterung und Herstellung der Beschwerden, die seit dem Ryßwickischen Frieden vorgekommen waren, und so weiter, bis auf die Zeit des Nimweger und endlich des Westphälischen Friedens, zurückgegangen werden sollte. — Ein Entwurf, der in so weit ganz der Sache gemäß zu seyn schien, da bey der großen Menge der Religionsbeschwerden, wie sie sich überhaupt gehäuft hatten, eher zu hoffen war, nach solcher rückgängigen Ordnung der Zeit auf einen gewissen Fuß damit zu kommen, als wenn man das ganze Chaos auf einmal ohne weitere Abtheilung angreifen wollte. Daß aber mit diesem Entwurfe, wie sich das evangelische Corpus denselben provisorisch gefallen ließ, die Meynung gewesen seyn sollte, das unumstößliche Recht aus dem im Westphälischen Frieden und dem darin für die Pfalz bestimmten Entscheidungsjahre 1618. damit aufzuheben, oder statt desselben von nun an das Jahr 1714. zum neuen Entscheidungsziele anzunehmen, davon war es so weit entfernt, daß vielmehr ausdrücklich dabey ausbedungen wurde, den Vorschriften des Westphälischen Friedens und den darin bestimmten Entscheidungszielen, damit nichts zu vergeben (17). Es galt nur um eine Classification,

(k7) Struv am a. O. S. 1513.

(17) In der evangelischen Ständen-Erklärung auf den kaiserlichen Antrag, hieß es unter andern: „Man zweifelt auch evangelischer Seits

wie die so zahlreiche Beschwerden, die den Protestanten in der Pfalz seit so vielen Jahren zugefügt waren, nach einer gewissen Zeitordnung gehoben werden sollten (m7). Hierzu war aber

„keinesweges, daß es mit der den gravirenden „Ständen überhaupt gesetzten Frist nicht die „Meynung habe, von dem instrumento pacis „Westphalicae, welches die Restitution unaufhältlich zu bewirken verordnet, abzuweichen, „oder auch den darin benannten terminis regulativis zu präjudiciren; sondern daß man „vielmehr zur Abstellung der älteren Gravaminum „nach Maßgebung oberwehnten Friedensschlusses unverweilt schreiten, unausgesetzlich darin „fortfahren, und ohne einigen Mangel alles „einrichten werde.„ Fabers Staatscanzley Th. 37. S. 559., Schauroth am a. O. Th. 2. S. 739.

(m7) So berief sich das evangelische Corpus in einem unterm 31. Dec. 1730. an den Kaiser erlassenen Vorstellungsschreiben mit vielem Nachdruck darauf, daß „sattsam bekannt sey, wie „der status pacis Badensis a. 1720. zu Wien „durch Particular-Negotiationen keinesweges „anders aliqualiter et interimistice beliebt worden, denn bloß als gleichsam diejenige erste „Classe Gravaminum, welche damals bereits „verhängt, vorzüglichst geschwind und namentlich binnen viermonathlicher Frist ihre Erledigung erlangen sollten.„ Schauroth Th. 3. S. 156. desgleichen unterm 21. Febr. 1739.: „Daß man nicht etwa aus Ew. Kais. Maj. vor „18. Jahren aus bekannter Veranlassung ergangenen interimistischen Verfügungen, unter „damaligen überhäuften Religionsbeschwerden „mit Abstellung der zu sothaner Zeit neuesten „seit a. 1714. verhängten binnen 4. Monathen „den Anfang zu machen, einen perpetuirlichen „statum pacis Badensis, so selbst dem alleini-

eine Zeit von vier Monathen bestimmt, binnen welcher vorerst die Abstellung aller Beschwerden, die nur seit dem Baadischen Frieden damals vorgekommen waren, geschehen sollte. Mit dem Ablauf der vier Monathe, die fruchtlos hingiengen, erlosch von selbst die ganze Kraft dieser provisorischen Einrichtung (n7), woran ohnedem die Pfälzischen Unterthanen keinen Theil genommen hatten, daß man ihnen eine vertragsmäßige Abweichung von ihrem aus dem Westphälischen Frieden erworbenen Rechte hätte zur Last legen können.

„gen reichsgesetzmäsigen statui regulativio anni „1624. derogiren könne, sich in Gedanken kom„men lassen„ dürfen. Schauroth Th. 3. S. 573.

(n7) So fuhr das evangelische Corpus in obigem Schreiben vom 30. Decemb. 1730. fort: „Die Gravamina, die in 4. Monathen ihre Erledigung hätten erlangen sollen, existirten häufig noch bis diese Stunde, „mithin könne fort„hin überhaupt — und bey allen anderen neu „hervorbrechenden Religionsbeschwerden vom „statu pacis Badensis weiter so gar keine Frage „seyn.„ Schauroth Th. 3. S. 156. Sodann in einem andern Schreiben vom 23. Jul. 1732.: „Daß dem Reichshofrathe bey vorfallenden — „Religionsbeschwerden keinesweges zukomme „auf den in (einer) von seiner Anmaßung toto „coelo differenten Absicht a. 1720. taliter qua„liter beliebten, und wegen unerfüllt geblie„bener Conditionen nunmehr überhaupt gänz„lich cessirenden statum pacis Badensis zu spre„chen, oder irgend sonst ein possessorium sum„mariissimum einzuführen, sondern lediglich auf „das nudum factum possessionis in annis nor„malibus 1618. et 1624. — zurückzugehen.„ Schauroth Th. 3. S. 829.

VI. Um inzwischen der Sache doch den Schein zu geben, als ob der Churfürst bereit sey, den Kaiserlichen Befehl ohne Anstand zu befolgen, ergieng am 1. Febr. 1721. eine Churfürstliche Verfügung an alle Beamten im Lande: „Alle von „Zeit des Baadischen Friedensschlusses vorge„nommene Neuerungen in der Religion, nach „Inhalt des Kaiserlichen Rescripts, bey Strafe „der Dienstentsetzung in ihren Oberämtern ab„zustellen (o7).“ Der Kirchenrath erhielt auch auf seine Vorstellungen eine Versicherung über die andere: daß alles bald möglichst in Ordnung gebracht werden sollte. — Eine Zusage, die der Kirchenrath mit Dank annahm, und deren Erfüllung man nunmehr mit Ungeduld entgegensah. — Der Churfürst bediente sich aber des nur in Hoffnung bezeugten Danks als eines Zeugnisses einer bereits wirklich geschehenen Folgeleistung. So berichtete er unterm 30. Mai 1721. an den Kaiser: „Er verhoffe bereits alles in Religions„sachen auf den Fuß des Badischen Friedens in „seinen Landen gesetzt zu haben (p7).“

VII. Es ward zwar vom Churfürsten eine sogenannte Religions-Commißion angeordnet (q7),

(o7) Struv am a. O. S. 1513 — 1515.

(p7) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 130.

(q7) Die Commissarien waren von beiderley Religionen, katholische, der geheime Rath und Vicecanzler von Metzger und der Regierungsrath und Professor Busch; reformirte, der Regierungsrath von Lüls und der Reg. R. u. Professor Thyllius. Das Commissorium vom 29. Febr. 1720. findet sich in Struvs Pf. Kirchenhist. S. 1448.

die einige Kleinigkeiten abstellte, worüber in der Mitte des Jahrs 1721. ein gedrucktes Protocoll bekannt gemacht wurde. Allein der Kirchenrath überzeugte den Churfürsten, daß die Hauptbeschwerden, welche die Zurückgebung der den Reformirten entrissenen beträchtlichen Gefälle, Kirchen und Pfarreyen im Oberamte Kreuznach und im Unteramte Böckelheim betrafen, noch gar nicht berühret waren (r7). Der Churbraunschweigische Legationsrath von Reck, den das Evangelische Corpus im Decemb. 1720. an den Churpfälzischen Hof abgesandt hatte, um von der wirklichen Befolgung der Kaiserlichen Befehle ein Augenzeuge zu seyn, und darüber zuverläßige Berichte abzustatten, hätte das wirksamste Zeugniß davon ablegen können. Der konnte aber nicht anders, als gerade das Gegentheil bezeugen; daher nur darauf gearbeitet wurde, ihm alle mögliche Schwierigkeiten in Weg zu legen, und ihn nur aus der Pfalz wieder zu entfernen (s7).

VIII. So strenge die Churfürstlichen Befehle lauteten, da sie den ungehorsamen Beamten mit dem Verluste ihrer Dienste droheten; so zeigte doch der Erfolg, daß sie bey dem offenbarsten Ungehorsam eher heimlichen Beystand und Unterstützung als Bestrafung erwarten durften. Wollte auch etwa einer oder der andere sich an den Buchstaben der Churfürstlichen Befehle halten, um den Reformirten das, was man ihnen thätlich und widerrechtlich entzogen hatte, zurück zu geben; so war es jesuitischen Eingebungen ein

(r7) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 131. 150.
(s7) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 125. 132.

leichtes, selbst eine Gewissensache daraus zu machen, daß eher alle Churfürstliche Befehle zurückstehen müßten, als das Interesse der katholischen Kirche, die so gut wie Gottes Sache sey, darunter leiden dürfte (t7).

IX. Ein Rescript, das der Kaiser unterm 17. Sept. 1722. von neuem an den Churfürsten erließ (u7), hielt zwar demselben vor: daß seine Parition nur in Worten vorgegeben, aber nicht in der That geschehen sey. Daher ihm von neuem mit vielem Nachdruck befohlen wurde, die Befolgung der Kaiserlichen Verordnungen längstens in 6 Wochen wirklich und mit Effect zu leisten. Wobey Seine Kaiserliche Majestät erklärten: daß Sie nicht erfolgten Falls bereits eventualiter zur wirklichen Execution zu schreiten anbefohlen hätten. Der Gegenstand dieser erneuerten Paritionsbefehle war aber dießmal wieder nur „auf die seit dem Baadischen Frieden in Religionssachen verursachten Beschwerden" eingeschränkt. Wenn nun gleich darauf unterm 7. Decemb. 1722. ein abermaliges Churfürstliches Edict ins Land ergieng, und den 4. und 11. Febr. 1723. allen Oberämtern von neuem anbefohlen wurde: „Pflichtmäßig anzuzeigen, ob die Beschwerden wirklich noch fortdauerten, und wer daran Schuld sey? um die gedrohete Ahndung gegen die Schuldigen mit Nachdruck vollziehen zu können"; so zeigte sich doch bald ein ganz anderer Ausweg, um die Hoffnung, welche die Reformirten sich von dem Erfolge des Jahrs 1723. gemacht hatten, wieder zu vereiteln.

(t7) R. Gesch. der Pf. Ref. S. 134.
(u7) Hofmanns Relig. Beschw. S. 524—528.

X. Der Kirchenrath hatte jezt eine gedruckte Sammlung der Religionsbeschwerden veranstaltet, wie sie folgende Gegenstände nach einer Abtheilung in vier Klassen betrafen: „I. Gewaltsame Zumuthungen der Katholischen gegen den Gottesdienst und die Gewissensfreyheit der Reformirten; II. Kirchen, geistliche Güter und Gefälle, deren sich die Katholischen theils mit List, theils mit Gewalt bemächtiget hatten; III. Eingriffe der Katholischen beym Gebrauche der Reformirten Kirchen und Schulen, Kirchhöfe, Glocken ꝛc. ꝛc.; und IV. Beschwerden des Reformirten Kirchenraths und Ehegerichts, in Absicht ihrer Herabwürdigung und gehemmten Amtsverwaltung." — Aber so oft jezt einer von diesen Gegenständen bey der Religions-Commißion zur Sprache kam; so wurde erstlich für bekannt angenommen, daß nur von demjenigen die Frage seyn könne, was nach dem im Jahre 1714. geschlossenen Badischen Frieden den Reformirten entzogen oder zuwider geschehen sey? Wenn auch nur einen Tag vorher ihnen etwas genommen war, was sie noch nach der Religions-Declaration 1705. unwidersprechlich ruhig besessen hatten, oder wo ihnen das Normaljahr des Westphälischen Friedens und selbst noch der Ryßwickische Friede zu statten kam; so sollte jezt keine Herstellung mehr verlangt werden können. Bei jeder einzelnen Beschwerde sollte also erst der Besitzstand vom Jahre 1714. erörtert werden. Und wenn von katholischer Seite derselbe ins läugnen gestellt wurde, sollten die beschwerdeführenden Reformirten erst einen förmlichen Beweis führen, daß sie noch 1714. zur Zeit des Baadischen Friedens im Besitz gewesen, und erst nachher desselben entsezt worden seyen. —

Sogar einer der Reformirten Religions-Commissarien, der Professor Thyllius zu Heidelberg, vertheidigte damals in einer öffentlichen Disputation: De beatitudine possidentium, zum allgemeinen Erstaunen seiner Glaubensgenossen, den Satz: Quod praesumtio possessionis sit pro antiquiore possessore, et quod Catholici ratione bonorum ecclesiasticorum ab onere probandi sint immunes.

Darnach kann man abnehmen, was die Religions-Commißion selbst von Protestantischer Seite für Mitglieder hatte (v7).

XI. War also der Beweis des Besitzstandes vom Jahre 1714. nicht gleich klar zu machen: so war an Vollziehung aller bisherigen Befehle nicht zu denken. Hatten vollends die Katholischen vor dem Jahre 1714. das, was jezt in Frage kam, schon besessen, so hielten sie sich nun auf ewig dazu berechtiget. Oder hatte es ihnen damals auch noch am wirklichen Besitze gefehlt, wo sie jedoch schon Ansprüche in selbigen Zeiten erhoben hatten; so mußte das als ein Civilbesitz schon zum Beweise dienen, daß die Beschwerde, welche die Reformirten jezt darüber führten, schon vor dem Jahre 1714. entstanden sey, und also nun nicht mehr in Frage kommen dürfe.

XII. Hin und wieder wurden wohl durch Versprechungen zu erwartender Herstellungen einzelne Zeugnisse, als ob solche wirklich geschehen wären, erschlichen, mit denen hernach groß Aufsehen gemacht wurde. In der That war es höchst

(v7) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 159. 160.

unbedeutend, was selbst von solchen Beschwerden, die offenbar erst seit dem Jahre 1714. entstanden waren, zur wirklichen Herstellung gedieh. Um das Publicum davon nicht unbelehrt zu lassen, ward noch zu Ende des Jahrs 1723. am Reichstage zu Regensburg eine eigene Schrift davon im Druck bekannt gemacht, unter dem Titel: „Insufficientia paritionis Palatinae, oder Unvollkommenheit der Churpfälzischen Herstellung des Baadischen Friedensstandes in Religionssachen, wie weit es nämlich mit solcher Herstellung bis Michaelis 1723. gekommen, samt dazu gehörigen Beylagen." Fol. Das war aber auch das letzte, was man noch dem Churbraunschweigischen Legationsrathe von Reck, der sich bis dahin zu Heidelberg aufhielt, zu danken hatte. Nachdem der Baron Franken, der von dem Churfürsten an den Kaiserlichen Hof gesandt war, schon seit dem Octob. 1722. daran gearbeitet hatte, den von Reck als die einzige Ursache der fortwährenden Klagen der Pfälzischen Reformirten anzugeben, um ihn aus der Pfalz zu entfernen, wo ihm auch aller möglicher Verdruß angethan wurde; so verließ er endlich nach Vollendung vorgedachten Werkes selbst die Pfalz, womit die Hoffnung der Reformirten noch immer merklicher abnahm. — Die Religions-Commission gieng im Jahre 1728. selbst auseinander. — Andere Mittel und Wege, in Güte oder mit Rechtshülfe zum Zwecke zu gelangen, wurden bald auf jene Art vereitelt. Von der andern Seite gieng man zwar zu Zeiten etwas behutsamer zu Werke; blieb aber doch dem einmal gefaßten Hauptplan immer unabwendlich getreu, wie unter andern gewisse Regierungsgrundsätze, die im

Jahre 1742. für den jetzigen Churfürsten entworfen waren, davon zum beßten Beyspiele dienen können (w7). Von der Sache selbst darf man nur das, was sich aus näherer Zergliederung der Hauptgenstände ergeben wird, weiter reden lassen. Hier kann man sich im Ganzen vorerst damit begnügen, daß die unerschütterliche Grundfeste des Westphälischen Friedens und der darin fest-

(w7) Diese Regierungsgrundsätze finden sich im Göttingischen historischen Magazine von Meiners und Spittler B. 1. St. 4. S. 648—682., wo zugleich geäussert wird: „höchst wahrscheinlich sey der Erzieher und Minister Carl Theodors, der Marquis d'Itter, Verfasser dieses Aufsatzes.„ Einen Auszug der hier einschlagenden Stellen liefert auch die neueste Geschichte der Pf. Ref. Urk. 25. S. 85—91. Als ein Hauptgrundsatz wird gleich anfangs an die Hand gegeben: „daß ein katholischer Landesfürst in „Erweiterung und Fortpflanzung der heiligen „katholischen Religion sich bestthunlichst beförderlich zu erweisen verbunden sey, wohl anzumerken, daß in diesem Stücke sonderbar in „den Churpfälzischen Landen gegen die darin „in großer Anzahl befindlichen der reformirten „und lutherischen Religion zugethanen Unterthanen, fort gegen die von selbigen einhabenden Kirchen und Schulen, wie auch der von „den Reformirten aus den geistlichen Administrations-Gefällen geniessenden fünf siebentheile „halber, mit aller Bescheidenheit zu verfahren „sey, damit bey den dermalen in so starker „Verfassung stehenden zu der Lutherisch- und „Reformirten Religion sich bekennenden Mächten keine Unruhe erwecket, und dadurch das „Uebel ärger gemacht werde, wovon die leidige „Erfahrniß annoch allzufrisch denklich ist. Massen in der That sich ereignet hat, daß, anstatt „daß man katholischer Seits seit dem Jahre

gesetzten Entscheidungsjahre, auch für die Pfalz ihre Rechtskraft noch immer nicht verloren hat, so viel auch thätliche Unternehmungen bisher dagegen entworfen, versucht und ausgeführt seyn mögen, die zum Glück der Westphälische Friede selbst schon zum voraus für null und nichtig erklärt hat.

„1685. auch gar nach der im Jahre 1705. er=
„folgten Religions=Declaration durch glimpf=
„liche Mittel und Wege den Reformirten an
„den geistlichen Gefällen ein Nahmhaftes ent=
„zogen, mithin die katholische Religion in ein
„stattliches Wachsthum gebracht hat; daß durch
„die im Jahre 1719. bey Gelegenheit der hei=
„ligen Geistkirche zu Heidelberg sich geäusserten
„Religions=Schwierigkeiten allen weitern dabe=
„vorigen heimlichen und glimpflichen Eingrif=
„fen in dem Reformirten Antheil der geistlichen
„Güter und deren Gefälle nicht nur auf einmal
„ein starker Riegel vorgeschoben, sondern auch
„von der katholischen geistlichen Casse eine Er=
„stattung von etlichen hundert Tausend Gul=
„den gefordert worden, und derentwegen die
„Sache annoch beym kaiserlichen Reichshofrath
„rechtshängig sey.„ — In der Folge wird in=sonderheit noch empfohlen auf Errichtung solcher gütlichen Vergleiche bedacht zu seyn, „wodurch „den Katholischen der status *modernae* possef=„sionis — beybehalten werde.„ — Eine Stelle, die selbst auf das, was oben von der Ryß=wickischen Clausel und dem statu pacis Badensis bemerkt worden, ein großes Licht zurückwirft! — Mehr andere Merkwürdigkeiten dieser Grund=sätze werden sich noch bey verschiedenen einzelnen Gegenständen darstellen.

Vierter Theil.

Genauere Zergliederung einiger Hauptgegenstände der zum Nachtheile der Landesreligion in der Pfalz vorgegangenen Veränderungen.

I.

Entziehung der zum reformirten Kirchenwesen gehörigen Güter und Gefälle.

I. Vermöge des Westphälischen Friedens durften die zum reformirten Kirchenwesen gehörigen Güter und Gefälle demselben nicht entzogen werden. — II. Insonderheit galt 1.) in Ansehung der Pfarrgüter von dem, was zur Zeit der Reformation mit gutem Willen der Unterthanen geschehen war, keine Folge auf das, was jetzt wider ihren Willen unternommen wurde. —

III. Dennoch rissen die Katholischen in den Kriegen vor dem Ryßwickischen und Baadischen Frieden vieles davon an sich; — IV. so daß schon darüber viele reformirte Kirchen und Schulen Noth litten. — V. VI. Wenn 2.) andere Stiftungen für Stifter und Klöster in evangelischen Ländern zu anderen religiösen Zwecken verwandt, und im Westphälischen Frieden dabey gelassen waren: durften sie den Protestanten ebenfalls nicht wieder genommen werden. — VII. Denn obgleich die Katholischen diesen Veränderungen, wie sie auch in der Pfalz vorgiengen, auch noch nach dem Religionsfrieden widersprachen; — VIII. so entschied doch auch das der Westphälische Friede, so daß auch in der Pfalz die Restitution darnach erfolgte, und noch 1685. und 1694. von den katholischen Churfürsten selbst als recht anerkannt wurde. — IX. Seitdem hat sich aber der Zustand der Pfalz hierin gänzlich geändert. — X.-XII. Denn mit Ausbreitung der Ordensgeistlichen, besonders Jesuiten, — XIII. und der Menge den Katholischen eingeräumter Kirchen und Schulen, — XIV. ist vorerst im Germersheimischen den Katholischen meist ausschließlich alles Kirchengut zugewandt. — XV. XVI. Ausserdem ist ihnen ein allgemeines Simultaneum mit zwey Siebentheilen des Kirchengutes gestattet, in der Folge aber auch noch vieles darüber zugetheilt, oder auch von der Hofkammer eingezogen und unvergütet gelassen worden. — XVII. Vieles wurde auch an andere Reichsstände tauschweise oder sonst abgegeben, ohne den Reformirten etwas zu vergüten, — XVIII. oder ehemalige Verträge mit Nachbaren ihnen zu gute kommen

zu

zu lassen. — XIX. Auch Allmosenstiftungen und Hospitäler wurden ihnen entzogen. — XX. Welches alles bisher durch Bittschriften, Beschwerden und Klagen für Verjährung verwahret worden. — XXI. Was die Hofkammer eingezogen hat, kann nicht mit dem, was Churfürst Karl Ludwig gethan, gerechtfertiget werden. — XXII. Viele den Katholischen zugewandte Gefälle hat sie jährlich zu vergüten übernommen, — XXIII. aber nicht geleistet; — XXIV. als die den Jesuiten überlassenen Einkünfte des Klosters Neuburg, — XXV. und der Schaffnereyen Branchweiler und Winzingen, wie auch die Karmelitergefälle zu Weinheim, — XXVI. die Sequestrationsgefälle im Amte Böckelheim, — XXVII. die Juratengefälle zu Ladenburg. — XXVIII. Die Schaffnereyen zu Ravengiersburg, — XXIX. - XXXI. und so noch viele andere Gefälle, die bis zu Ende des Jahres 1791. in 39 Posten an bisherigen Rückständen 2,422,450 fl. Kapital und 1,732,067 fl. Zinsen betragen. — XXXII. Auch nach Aufhebung der Jesuiten ist von deren Gütern den Reformirten nichts zurückgegeben; — vielmehr hat der Pabst 1787. dem Churfürsten über alle ehemalige katholische geistliche Güter freye Disposition bewilliget; — XXXIII. wiewohl ohne allen Rechtsbestand, wenn anders der Westphälische Friede seine Kraft nicht verlieren soll.

I. Wenn es von der Zeit an, als die Pfalz unter katholische Landesherren kam, recht planmäßig darauf angelegt werden sollte, die Reformirte als die bisherige Landes-Religion zu unter-

graben, zu entkräften und zu verdrängen; so war unstreitig das kräftigste Mittel dazu, wenn man die Güter und Einkünfte, wodurch das Reformirte Kirchen- und Schulwesen in der Pfalz unterhalten ward, demselben entziehen und entweder in katholische Hände bringen oder doch zu anderen Zwecken verwenden konnte, als wozu sie vermöge der durch den Westphälischen Frieden einmal reichsgrundgesetzlich bekräftigten Verfügungen der ehemaligen Protestantischen Churfürsten, eigentlich bestimmt seyn sollten.

II. An allen Orten, wo zur Zeit der Reformation die Gemeinden Evangelische Prediger annahmen, war ganz natürlich, daß diesen zu ihrem Unterhalte die zu einer jeden Kirche gehörigen Güter und Gefälle angewiesen wurden, wie sie vorher von den katholischen Pfarrern benutzt worden waren. Da das nicht auf einseitigen Befehl des Landesherrn, sondern vielmehr auf Verlangen, oder doch mit gutem Willen der Einwohner geschah, von deren Vorfahren diese Einkünfte für Kirchen und Schulen herrührten, die sie jezt nur ihrer Ueberzeugung und dem lautern Inhalte der Bibel gemäßer eingerichtet zu sehen wünschten; so konnte nicht nur nichts mit Recht dagegen eingewandt werden, sondern der Erfolg zeigte auch, daß sowohl bis auf die Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, als nach der Herstellung des Westphälischen Friedens alles in seiner Ordnung dabey blieb. Selbst in dem Schwäbischhallischen Receße 1685. und in der Religions-Declaration 1705. konnte das nicht verkannt werden.

Wenn aber jezt an Orten, deren Evangelische Einwohner, vermöge des Westphälischen Friedens nur ihre Religionsübung auch unter der nunmehrigen katholischen Landesherrschaft erwarten konnten, dennoch unter deren Schutz oder in Kriegszeiten unter einer feindlichen Macht katholischer Gottesdienst eingeführt wurde, und dazu jene Pfarrgüter und Gefälle jezt wider Willen der ursprünglichen Einwohner ganz oder zum Theil gewidmet werden sollten; so war dieser Fall von jenem erstern sehr wesentlich unterschieden, und konnte mit dem, was der Westphälische Friede zum Beßten Evangelischer Unterthanen unter katholischen Landesherren verordnet (x7), schlechterdings nicht bestehen.

III. Nichts desto weniger war das in den beyden Kriegen, vor dem Ryßwickischen und Baadischen Frieden häufig der Fall, daß Zehnten und andere Gefälle, oder ganze Güter, in deren Besitze in den Entscheidungsjahren des Westphälischen Friedens Evangelische Kirchen und Schulen gewesen waren, denselben thätlicher Weise entzogen wurden. Und wenn nach dem Baadischen Frieden auch in diesem Stücke die Herstellung dessen, was in Kriegszeiten geschehen war, begehret wurde; so gieng man zulezt mit Vorschützung der im Jahre 1720. vorerst auf den Zustand des Baadischen Friedens versprochenen Herstellung so weit, daß man die schon vor sothanem Frieden den Reformirten entzogenen Güter der Kirchen und Schulen sogar als herrenloses Gut zur Churfürstlichen Hofkammer einzuziehen

(x7) I. P. O. art. 5. §. 31. oben Not. y.

sich berechtiget hielt. Viel weniger war daran zu denken, daß, was einmal von solchen Gütern und Einkünften katholischen Pfarren und Schulen, es sey von feindlicher Macht oder von der katholischen Landesherrschaft zugewandt war, denjenigen, denen sie genommen waren, und die kraft des Westphälischen Friedens ein unwiderrufliches Recht darauf hatten, hätte zurückgegeben werden sollen (y 7).

IV. Das allein machte nun schon, daß eine große Anzahl Evangelischer Pfarrer und Schulbedienten, aus Mangel des Unterhaltes, ihre Stellen verlassen mußten, und daß häufig für Orte, die sonst ihre eigene Pfarrer gehabt hatten, nichts übrig blieb, als anderen wie Filialkirchen sich einverleiben zu lassen. Viele Kirchen und Schulgebäude verfielen, weil es an Mitteln zu ihrer Unterhaltung und Ausbesserung gebrach. An manchen Orten mußte selbst zum Abendmahl, zu Anschaffung des dabey erforderlichen Weines, erst jedesmal von der Gemeinde selbst Rath geschafft werden. — Doch ausser solchen Veränderungen, die mit Gütern und Gefällen einzelner Kirchen und Schulen vorgiengen, gab es noch andere, die Gegenstände von noch weit größerm Werthe betrafen.

V. Bekanntlich beruhete in vorigen Zeiten ein großer Theil der katholischen Kirchenverfassung mit darauf, daß eine Menge Klöster und Stifter errichtet, und durch übermäßige Freygebigkeit meist zu unerwartet großen Reich-

(y 7) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 166.

thümern gelanget waren, die eine Anzahl Mönche, oder Stiftsherren, oder Nonnen benutzte, ohne daß weder der Religion, noch dem gemeinen Wesen ein wahrer Dienst damit geschah. Halfen sie gleich das ohnedem große Uebergewicht des geistlichen Standes vermehren, und die übertriebene hierarchische Macht des Römischen Bischofs und seiner Curialisten unterstützen; so gehörten sie doch, selbst nach katholischen Grundsätzen, nicht zum Wesen der christlichen Religion, die auch ohne Klöster und Stifter, ohne Mönche und Nonnen bestehen konnte, und in der That mehr Schatten als Licht davon bekam (z7). — Unter den Umständen, wie im XVI. Jahrhundert die Kirchenreformation in so vielen teutschen Ländern ihren Fortgang gewann, war es eine natürliche und heilsame Folge derselben, daß man solche Stiftungen zweckmäßiger einzurichten, oder ihre Güter und Einkünfte zu Anstelluug mehrerer Pfarrer und zu Errichtung hoher und niederer Schulen, oder anderer milden Anstalten zu ver-

(z7) Fehlt es doch selbst in unseren Tagen auch in katholischen Ländern nicht an Beyspielen, daß Klöster und Stifter, wenn man sie überflüßig und dem Staate nachtheilig befunden hat, gänzlich aufgehoben und ihre Güter und Einkünfte zu andern sowohl für Kirche als Staat gemeinnützigeren Zwecken verwandt worden. Ohne auf die großen Veränderungen Rücksicht zu nehmen, die erst seit Kurzem in ganz Frankreich vorgenommen sind, darf man sich nur erinnern wie ebenfalls noch in unseren Tagen eine reiche Carthause zu Mainz zum Besten der dortigen Universität, eine andere zu Hildesheim, und insonderheit wie viele andere Klöster von Joseph dem II. in den Oesterreichischen Erblanden eingezogen worden.

wenden suchte, wie nach und nach in den meisten Evangelischen Ländern mit gutem Willen der Unterthanen geschah.

VI. Ob und wie fern es recht und billig sey, die Güter und Einkünfte solcher eingezogenen geistlichen Stiftungen ganz gegen die Absicht ihrer Stifter in weltliche Kammergüter zu verwandeln, und zu einem mit der Religion in gar keiner Verbindung stehenden Aufwande zu benutzen? Kann man hier dahin gestellt seyn lassen, weil das nicht der Fall war, wie in der Pfalz die Evangelischen Churfürsten mit den geistlichen Gütern umgegangen sind. So viel läßt sich aber überhaupt nach Recht und Billigkeit behaupten, daß, wo in einem Staate Güter eingezogener Klöster und Stifter auf andere ihrem ursprünglichen Zwecke besser entsprechende Art zu Kirchen, Schulen, Universitäten, oder milden Stiftungen einmal gewidmet sind, eine Landesherrschaft sich nicht berechtiget halten kann, solchen Stiftungen, die ein wohl erworbenes Recht an jenen Gütern erlangt haben, dasselbe willkührlich ohne Einstimmung des Landes zu entziehen, und sich, um nach Belieben damit schalten und walten zu können, zu eigen zu machen. — Das war auch sicher nicht die Meinung, wie der Westphälische Friede das Haus Würtemberg in so vielen mit Namen benannten Abteyen, Probsteyen und Klöstern (a 8), ingleichen das Haus Baaden im Geistlichen und Weltlichen (b 8), und so auch das Churhaus Pfalz im Geistlichen und Weltlichen Gütern und

(a 8) I. P. O. art. 4. §. 24.
(b 8) I. P. O. art. 4. §. 26.

Rechten (c8) hergestellt wissen wollte. — Am wenigsten kann je in einem teutschen Lande, wo die Landesreligion von der Religion des Herrn unterschieden ist, dem leztern das Recht zugestanden werden, solche geistliche Güter, die vermöge des Westphälischen Friedens nach dem Besitzstande der darin festgesetzten Entscheidungsjahre der Landesreligion zukommen, sich zur willkührlichen Disposition zuzueignen, oder seinen eigenen Glaubensgenossen zuzuwenden. Mag ein solcher Fürst auch immer in den Lehnbriefen, die er vom Kaiser empfängt, geistliche Güter mit benannt erhalten, so kann davon zum Abbruch der Grundsätze, wovon hier die Frage ist, und vollends gegen jene unumstößliche Vorschriften des Westphälischen Friedens nie einiger Gebrauch gemacht werden. — Diese Rechtssätze vorausgesetzt, wird jezt erst in seinem rechten Lichte erscheinen, was über diesen wichtigen Gegenstand die Pfälzische Geschichte an die Hand giebt.

VII. In der Pfalz war eines der ersten und merkwürdigsten Beyspiele, da der Churfürst Friedrich der II., nach einer selbst von den Päbsten Paul dem III. und Julius dem III. durch beträchtliche Geldsummen ausgewirkten Bewilligung, am 3. Septemb. 1555. das Augustiner Kloster zu Heidelberg, das ohnedem von seinen Mönchen meist verlassen war, in eine Pflanzschule für 60 bis 80 darin zu erhaltende Studenten verwandelte, unter dem Namen Collegium Sapientiae, wie eine ähnliche Stiftung zu Rom diesen Namen führte. Ausser den Einkünften des gedachten

(c8) I. P. O. art. 4. §. 6. oben Not. gg.

Augustiner Klosters wurden noch die von drey anderen Klöstern (zu Altzug, Lixheim und Kraftal) zu dieser neuen Stiftung geschlagen (d8). Das Institut besteht nun zwar noch jezt, ist aber kaum noch ein Schatten von seinem ehemaligen ursprünglichen Zustande (e8). — Unter den folgenden Churfürsten wurden nach und nach alle Stifter und Klöster im Lande eingezogen, und von deren Einkünften theils mehrere Schulen und Gymnasien angelegt, theils Pfarrer besoldet, theils andere milde Stiftungen, oder die zu Erhaltung des Kirchenwesens erforderlichen Unkosten bestritten. — So sehr das alles von katholischer Seite angefochten wurde, weil man dem Religionsfrieden 1555. eine solche Deutung gab, daß die Protestanten überhaupt nur solche Klöster und Stifter, oder andere geistliche Güter, die sie schon zur Zeit des Passauer-Vertrags 1552. in Besitz gehabt, behalten sollten; so behielt doch in der Pfalz die Sache dergestalt ihren Fortgang, daß der Churfürst Friedrich der III. in den Jahren 1564. — 1574. noch viele solche Veränderungen vornahm, bey deren ruhigem Besitze es blieb, bis erst in den Unruhen des dreyßigjährigen Krieges Spanische oder ligistische Kriegsvölker diesen Besitzstand störten (f8).

VIII. Auch diesen Streit entschied endlich der Westphälische Friede, indem er der Pfalz die

(d8) Struvs Pf. Kirchenhist. S. 42.

(e8) Neueste Religionsverfassung der Reformirten in der Unterpfalz (Leipzig 1780. 8.). S. 234—244.

(f8) Struv am a. O. S. 259.

völlige Herstellung in geistlichen und weltlichen Gütern und Rechten in den Zustand, wie sich alles vor dem Kriege im Jahre 1618. befunden, zugestand (g8); so, wie er für andere Länder, denen nicht die Amnestie hierin besonders zu statten kam, bey dem allgemeinen Entscheidungsziele des 1. Jan. 1624. es bewenden ließ; so, daß hiernach ein jeder Reichsstand alle geistliche Güter, wie er sie in diesen Entscheidungsjahren besessen, sie möchten vor oder nach dem Passauer Vertrage und Religionsfrieden eingezogen seyn, unverrückt behalten sollte (h8). — Dem zufolge wurden auch bey der Restitution, wie sie der Churfürst Karl Ludwig nach der Amnestie erhielt, alle geistliche Güter und Gefälle wieder auf eben den Fuß gesetzt, wie sie im Jahre 1618. gewesen waren. Es geschah also nicht aus Gnaden, oder aus willkührlicher Gestattung, sondern in schuldiger Befolgung des Westphälischen Friedens, wenn der Churfürst Philipp Wilhelm in dem Schwäbischhallischen Recesse, in Betreff der „zu Unterhaltung der Reformirten und Lutherischen Pfarrer und Schuldiener, wie auch zu „verfügender Reparation der Kirchen, Pfarr- „und Schulhäuser, und übrigen Administration „der zu obigem Gebrauche gewidmeten geistlichen „Kirchengüter und Gefälle, auch Stiftungen" das Versprechen von sich gab, „es dergestalt „dabey verbleiben zu lassen und zu handhaben, „wie es der Inhalt des Instrumenti Pacis

(g8) I. P. O. art. 3. §. 1. oben Not. ff. art. 4. §. 6. oben Not. gg.

(h8) I. P. O. art. 5. §. 25.

„erfordere und mit sich bringe (i8).“ So erkannte auch noch der Churfürst Johann Wilhelm in dem Schreiben, das er unterm 5. Jan. 1694. an den Churfürsten von Mainz erließ, sich verbunden, „seinen Churpfälzischen Reformirten Unterthanen „in Conformität des Westphälischen Frie„densschlusses bey ihren Kirchen und dazu „gehörigen Gütern und Gefällen zu manuteni„ren (k8).“— Damit zeigte der Churpfälzische Hof wenigstens gegen Eingriffe benachbarter katholischer Reichsstände damals noch die Absicht, seinen Reformirten Unterthanen, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Desto auffallender stach es dagegen ab, als hernach eben diese Unterthanen von ihrem eigenen Hofe so wenig bey demjenigen gelassen wurden, was ihnen vermöge eben des Reichsgrundgesetzlichen Friedens von Gott und Rechts wegen gebührte.

IX. Da aber einmal solche Einleitungen nach einander getroffen wurden, wie sie von der Ryßwickischen Klausel 1697, von dem Churfürstlichen Edicte vom 29. Octob. 1698, von der Religions-Declaration 1705, und vom Erfolge des Baadischen Friedens 1714. — 1720. oben bemerklich gemacht worden; so darf man nur die katholischen Pfarreyen und Ordensgeistlichen, wie sie sich jezt in der Pfalz befinden, und die Güter und Einkünfte, deren Besitz und Genuß den Reformirten entzogen, und ihnen zugewandt worden, näher kennen lernen, um sich zu überzeugen, wie

(i8) Struv am a. O. S. 690.

(k8) Struv S. 728.

wenig das alles mit demjenigen, was der Westphälische Friede zur unabfälligen Richtschnur des Pfälzischen Religionswesens nach dem Zustande des Jahrs 1618. vorgeschrieben hat, mit Recht bestehen kann, und was also für gerechte Forderungen den Pfälzischen Reformirten nicht versagt werden können, wenn anders der Westphälische Friede in diesem so wesentlichen Gegenstande desselben nicht seine ganze Kraft verlieren soll.

X. Was erstlich die Ordensgeistlichen betrifft, mit deren Ausbreitung in der Pfalz hauptsächlich der Stoff zu ihrer Versorgung grösstentheils auf Unkosten des Reformirten Kirchengutes seit dem Jahre 1685. von Zeit zu Zeit immer mehr anwuchs (18), so waren viele derselben schon während dreyssigjährigen Krieges in die Pfalz gekommen, hatten aber auch noch theils im Kriege, theils wenigstens insgesammt nach dem Westphälischen Frieden die Pfalz wieder räumen müssen.

Kaum war der Churfürst Philipp Wilhelm zur Regierung gekommen, so fanden sich in eben dem Jahre 1685. zu Heidelberg schon wieder Jesuiten, Karmeliter und Kapuziner ein, deßgleichen Kapuziner zu Mannheim, Frankenthal, Alzey und Bacharach, wie auch Franciscaner zu Oppenheim; — ferner 1686. Kapuziner zu Neustadt, Franciscaner zu Mosbach; — 1687. Franciscaner zu Lautern. — Im Orleanischen

(18) Ich benuze hier das Verzeichniß der Klöster in Wundts Magazin der Pf. K. u. Gel. Gesch. B. 2. S. 1—80., wo sie nach Verschiedenheit ihrer Orden aufgeführt und näher beschrieben sind.

Kriege kamen unter Französischem Schutze 1692. zu Kreuznach, und 1693. zu Weinheim Karmeliter in Besitz, so, wie 1694. zu Sponheim Benedictiner. — Als hingegen 1693. die Stadt Heidelberg von den Franzosen verbrannt wurde, wo die Kapuzinerkirche das einzige Gebäude war, das vom Feuer verschont blieb, mußten selbst die Jesuiten anderswo ihre Zufluchtsstätte suchen.

XI. So bald der Ryßwickische Friede Ruhe verschafft hatte, kamen 1698. die Jesuiten wieder nach Heidelberg, wo sie auf einem vom Churfürsten Johann Wilhelm ihnen angewiesenen sehr geräumigen wohl gelegenen Platze 1703. ihr Collegium, 1712. ihre Kirche, 1750. ihr Seminarium zu bauen anfiengen. — Auch erhielten 1698. die Franciscaner die Erlaubniß, ihr ehemaliges im dreyßigjährigen Kriege verwüstetes Kloster zu Heidelberg wieder aufzubauen. — Eben das wurde 1700. zu Heidelberg auch den Dominicanern gestattet. Und in eben diesem Jahre wurden auch Augustiner-Nonnen zum Unterrichte der weiblichen Jugend von Bonn nach Heidelberg berufen, für die gleich ein eignes Kloster und 1712. noch ein dazu gehöriges Schulgebäude errichtet wurde. —

Noch geschah es im Jahre 1700., daß die Jesuiten zu Neustadt die bisher von anderen Ordensgeistlichen daselbst versehene Stadtpfarrey bekamen (m8), wo hernach 1712. auch ihr

(m8) So rescribirte der Churfürst Johann Wilhelm von Düsseldorf den 11. März 1699. an die Regierung zu Heidelberg: „Euch ist vorhin bekannt, was gestalt die patres societatis Iesu

Collegium gebauet wurde. — So kamen auch 1702. die Augustiner-Chorherren zu Schwabenheim, und 1703. die Franciscaner zu Germersheim in ihre heutige Lage. — Einige von diesen Klöstern und Kirchen wurden schon in der Religions-Declaration 1705. den Katholischen namentlich zugesichert (n8).

XII. Unter dem Churfürsten Carl Philipp machten die Jesuiten nicht nur die bereits erwehnten großen Fortschritte zu Heidelberg und Neustadt, sondern nun bekamen sie auch ein eignes durch ihre habende Missionen in Unterrichtung der Jugend und Bekehrung der vom katholischen Glauben abgewichenen hin und wieder viel Gutes gefruchtet, und daher nicht zu zweiflen, wann die hiebevor in den Spanischen Zeiten in beiden Städten Neustadt und Creuznach gewesenen Missionen wieder daselbst, befindenden Dingen nach, auch anderer Orten angestellt und verordnet werden, daß die katholische Religion mehr als bisher zunehmen möchte; und obwohl die anderen Ordenspersonen in gemeldten Städten bisher die Pfarreyen treulich versehen, und aus den von Euch angeführten Ursachen dabey zu lassen wären, auch in jeder Stadt noch vier reformirte Präceptoren sich befinden; so ist jedoch wegen dieser Remotion Euch schon gemessener Befehl ertheilet, und was diese Ordenspersonen betrifft, man selbige ein als anderen Wegs, wie anderen Orten, Städten und auch als Missionarien in nächstliegenden Dorfschaften gebrauchen, und sie sonst bis ihre Klöster aufbauet, beneficiren kann. ꝛc. ꝛc. „ N. Gesch. der Pf. Ref. Beyl. 3. S. 7.

(n8) Z. B. in der Rel. Decl. §. 22. Die Franciscaner zu Lautern und Oppenheim, die Carmeliter zu Weinheim.

Collegium zu Mannheim, dessen prächtiges Gebäude 1733. angefangen und erst 1756. vollendet wurde. — Ausserdem kamen unter dieser Regierung noch 1718. Franciscaner nach Sünzheim, 1722. Carmeliter-Mönche und Augustiner-Nonnen nach Mannheim, 1724. Dominicaner-Nonnen nach Heidelberg, 1732. Augustiner nach Wißloch. — Unter der jetzigen Regierung sind nur noch 1752. barmherzige Brüder zu Mannheim, 1752. Capuziner zu Bretten, und 1764. ein Franciscaner Novitiathaus zu Schwetzingen hinzugekommen. — Nach der 1773. geschehenen Aufhebung des Jesuiterordens sind statt dessen Französische Lazaristen oder Priester der Mission aus Frankreich (o8) nach Heidelberg, Mannheim und Neustadt in den Besitz der dortigen Jesuiter-Collegien und Kirchen gesetzt, nur die Kirche zu Mannheim ist zur Hofpfarrkirche erhoben worden.

(o8) Eine Abbildung und Beschreibung dieser Priester der Mission oder auch sogenannter Lazaristen findet sich im 32. Hefte der Schwanischen Abbildung aller geistlichen und weltlichen Orden. (Mannheim 1787. 4.) Auf Veranlassung eines gewissen Vincent de Paul (geb. 1576.) ward ihre Congregation vom Erzbischofe zu Paris einem Bruder des Grafen von Gondy 1626., gestiftet, und 1632. vom Pabst Urban dem VIII., auch 1642. vom Könige Ludewig dem XIII. genehmiget. Die Chorherren von St. Victor zu Paris traten ihnen 1632. die Priorey zu St. Lazarus in Paris ab, wovon sie den Namen Lazaristen bekamen. Ihre Hauptbestimmung war durch Missionen sich des Seelenheils der armen Landleute anzunehmen, und junge Geistliche zu ihrem künftigen Stande und Amte vorzubereiten.

XIII. Nimmt man nun noch dazu, daß mit Inbegriff der Ordenskirchen überhaupt jezt 418. katholische Kirchen und Capellen, 212. katholische Pfarreyen, 229. Schuldiener an Mutterkirchen, 218. Schuldiener an Filial-Orten in der Pfalz sind (p8); — und erweget man, daß von allem dem im Jahre 1618. in der Pfalz gar nichts war, — folglich vermöge des Westphälischen Friedens auch nichs seyn sollte, dieser Zustand auch nach dem Frieden bis 1685. ungeändert blieb; — so läßt sich erst überschlagen, wie wichtig und wie gerecht die Klagen waren, die über alle diese Neuerungen von den Pfälzischen Protestanten geführet wurden, — und wie hart es war, daß sie damit unerhört blieben.

XIV. Gleich nach dem Ryßwickischen Frieden wurden, ganz gegen dessen eigene Beziehung auf den Westphälischen Frieden (q8), und selbst gegen die sonst zum Vorwande gebrauchte Gleichsetzung der verschiedenen Religionen, im Oberamte Germersheim die dortigen beträchtlichen Stifter und andere geistliche Güter, die noch im Entscheidungsjahre 1618. schlechterdings zum reformirten Kirchengute gehört hatten, und gerade den wichtigsten Theil desselben ausmachten, den Katholischen ausschließlich zugewandt; als namentlich die Stifter Germersheim, Selz und Klingenmünster; imgleichen die Pflege Rusterthal; die Schaffnereyen Hörd, Bergzabern, Geilweiler, Wächtersheim; und die Kellereyen

(p8) Wundt und Rheinwald. Mag. der Pfälz. Gesch. B. 1. S. 410.

(q8) Instr. pac. Rysw. art. 8. oben Not. 16.

Landau, Pleißweiler, Speier. Selbst das eine Drittheil der Nebenrecepturen, das vermöge des Nebenrecesses bey der Religions-Declaration 1705. den Reformirten noch zukommen sollte, haben sie nicht erhalten. Nur vom Spitale und der Collectur Germersherm und von der Collectur Zieskam haben sie $\frac{1}{3}$ erhalten (r8).

XV. Als hernach das Churfürstliche Edict vom 29. Oct. 1698. ein allgemeines Simultaneum mit Gleichstellung der verschiedenen Religionen einzuführen verordnete, drängten sich nicht allein die katholischen Pfarreyen und Schulen in den Mitbesitz der bisher nur den reformirten Kirchen- und Schulbedienten gewidmet gewesenen Grundstücke und Gefälle ein; sondern nach dem in der Religions-Declaration 1705. ohne allen rechtlichen Grund bloß willkührlich ertheilten Machtspruche sollten von allen Gütern und Gefällen, die unter den reformirten Churfürsten zur reformirten geistlichen Verwaltung gehört hatten, (noch dazu mit Ausschließung dessen, was im Oberamte Germersheim den Katholischen bereits alleine zugetheilt war) die Reformirten überall nur $\frac{5}{7}$ behalten und $\frac{2}{7}$ an die Katholischen abgeben. Und auch dabey blieb es nicht einmal; denn über diese $\frac{2}{7}$ hinaus wurde den Reformirten noch ein weit mehreres entzogen und theils katholischen Ordensgeistlichen oder anderen katholischen Kirchen- und Schuldienern, zugewandt, theils selbst benachbarten Reichsständen überlassen, theils endlich selbst von der Churfürstlichen Hofkammer an sich gezogen.

XVI.

(r8) Struvs Pfälz. Kirchenhist. S. 1454.

XVI. So bekamen die Jesuiten zu Neustadt an der Hardt die Schaffnereygefälle zu Branchsweiler und Winzingen, mit einem jährlichen Ertrage von 1149. Fl. Geld, 16. Fuder Wein, 228. Malter Korn, 4. Malter Gerste, 52. Malter Spelz und 42. Malter Hafer. Ihre Ordensbrüder zu Heidelberg erhielten bald das einträgliche Stift Neuburg. Die Schaffnereygefälle zu Creuznach und zu Weinheim zogen die dortige Carmeliter 1708. vollends an sich. Die Churfürstliche Hofcammer bezog die Einkünfte aus der Schaffnerey zu Sobernheim, nebst den Böckelheimischen beträchtlichen Sequestrationsgefällen. Von dem Stifte Limburg und der Schaffnerey Bockenheim ward gegen den klaren Buchstaben der kaum ausgegangenen Religions-Declaration, ein jährlicher Ertrag von 500. Fl. Geld, 55. Fuder Wein, 568. Malter Korn, 45. Malter Gerste, 145. Malter Spelz und 63. Malter Hafer, an den Grafen von Leiningen-Hartenburg lehnsweise überlassen, ohne an einen Ersatz für die reformirte Administrationscasse zu denken (s8).

XVII. Noch ereignete sich der besondere Umstand mit dem reichen Stifte Neuhausen das der Churfürst Friedrich der III. 1565. in eine reformirte Fürstenschule verwandelt hatte (t8). Dagegen waren zwar vom Hochstifte Worms, weil das Stifft zu dessen Dioeces gehörte, Widersprüche erhoben worden. Die Churfürsten beriefen sich aber auf ihr landesherrliches Recht,

(s8) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 74.
(t8) Struvs Pf. Kirchenhist. S. 162.

da das Stift im Pfälzischen lande gelegen war. Es blieb auch seitdem bis über das Jahr 1618. hinaus in den Händen der Reformirten. Erst im dreyßigjährigen Kriege bemächtigte sich desselben das Hochstift Worms, und berief sich nachher auf einen Besitz vom Jahre 1624., um auch vermöge dieses Entscheidungsjahrs Anspruch darauf machen zu können. Im Westphälischen Frieden wurde zwar ein Vorbehalt eingerückt, diese Art Ansprüche im Wege Rechtens auszuführen (u8). Aber dafür konnten die Reformirten sich immer gesichert halten, weil hier nicht das Jahr 1624. sondern 1618. das wahre Entscheidungsziel ausmachte, wie in ähnlichen Fällen unmittelbar nach dem Westphälischen Frieden der Reichshofrath selbst schon für Recht erkannt hatte (v8). Auch war die Sache, so lange die reformirte Churlinie blühte, nie zur Sprache gekommen. Jetzt, da ein Bruder des Churfürsten Johann Wilhelms, der Churfürst Franz Ludewig von Trier, zugleich Bischof zu Worms war, überließ jener demselben 1706. ohne alle Schwierigkeit dieses reiche Stifft von beynahe 20. tausend Gulden Einkünften nebst den Collecturgefällen zu Dürmstein; ohne daß den Reformirten für diesen beträchtlichen Verlust die geringste Ersetzung geschah (w8). — Aehnliche Veräusserungen reformirter Kirchengüter ohne alle Vergütung geschahen mehrere an benachbarte Reichsstände, als durch Austauschung der Schaffnerey Bohlanden an den Grafen zu

(u8) I P. O. art. 4. §. 8.
(v8) Oben Th. I. Abschn. IV. §. III. IV.
(w8) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 75.

Nassau-Weilburg, theils durch Cession mehrerer Schaffnereyen der Oberämter Creuznach und Bacharach an das Haus Baaden, lauter harte Eingriffe in die reformirten Kirchengüter (x8).

XVIII. Verschiedene Verträge, die in den Jahren 1650. 1652. 1653. 1661. von Churpfalz mit Churmainz, dem Hochstifte Worms und dem fürstlichen Hause Baaden-Baaden zum Vortheile der Reformirten errichtet waren, sind, ungeachtet der deshalb in der Religions-Declaration 1705. §. 15. ertheilten Versicherung, dennoch nicht befolget worden. Unter andern waren unter dem Recesse 1653. zwey im Wormsischen gelegene Orte Lautenbach und Hemsbach begriffen, wo dem reformirten Prediger die Hälfte der Pfarrgefälle zugesichert war; wofür sich Churpfalz auch beym Hochstifte Worms mehrmalen verwandt hat. Nachher sind diese Orte durch Tausch an Churpfalz selbst gekommen; jetzt wird aber nicht daran gedacht, jene Versicherung ins Werk zu setzen.

XIX. Auch Allmosen-Stiftungen sind an vielen Orten den Reformirten entzogen, und ausschließlich nur Katholischen zugewandt worden. Eben das ist namentlich auch mit den reichsten Hospitälern zu Oppenheim und Lautern geschehen. Das erstere hat 108. tausend Gulden Capital auf Zinsen stehen, und an Gebäuden, Weinbergen und andern Gütern ein Capital von 72 tausend Gulden. Es ziehet also den jährlichen Genuß von 180. tausend Gulden. Im

(x8) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 74.

Normal-Jahre 1618. gehörte es ausschließlich den Reformirten. Als man hernach 1698. das Simultaneum einführte, wurde so wohl der Genuß als die Verwaltung gemeinschaftlich gemacht. Die Religions-Declaration hob dieses wieder auf, und gab den Katholischen davon zwey Siebentheile. Diese wies der P. Quardian des dortigen Franciscaner Klosters an, und der reformirte Inspector hatte die Anweisung der übrigen fünf Siebentheile. Bis in das Jahr 1717. erhielten sich die Inspectoren noch bey diesem Rechte; alsdann aber verdrängte sie das dortige Oberamt mit Gewalt davon. Die Religions-Commission stellte zwar im Jahre 1722. die Gleichheit ziemlich wieder her; kaum aber hörte sie auf, so maßte sich das Oberamt die ausschließliche Anweisung wieder an. Der reformirte Hospitalschaffner starb im Jahr 1725., ihm folgte ein katholischer, und von der Zeit kam kein Reformirter wieder dahin. Man entzog den Inspectoren alle Einsicht der Rechnungen und Gefälle, und theilte letztere zum Nachtheile der Reformirten so ungleich aus, daß diese die bittersten Klagen, wiewohl vergeblich, darüber führten. — Auf gleiche Art, nur etwas später, verlohren sie auch ihre Rechte an dem reichen Hospital zu Lautern, und die Katholischen zogen im Jahr 1740. Bedienung, Austheilung, Verwaltung und Capitalien davon ganz an sich. So hat überhaupt eine vorher nie gewesene allgemeine Hospital-Commission, die nur aus katholischen Mitgliedern besteht, zuletzt die ausschließliche Verwaltung aller Hospitäler, Waisenhäuser und Armenhäuser an sich gezogen, und den Reformir-

ten auch ihre daraus genossene Besoldungen genommen (y 8).

XX. Ueber alle diese Beeinträchtigungen sind meist so, wie sie sich zugetragen haben, oder doch sobald es hernach thunlich gewesen, von Seiten der Reformirten gehöriger Orten, bald mit Bittschriften und Vorstellungen an die Churfürstliche landesherrschaft, bald mit Klagen bey Kaiserlicher Majestät, bald mit Anzeigen bey den verordneten Churfürstlichen Religions-Commissarien, bald mit Bitten um Fürsprache des corporis Evangelicorum, öffentlich rechtliche Beschwerden geführet worden. Auch hat es von Zeit zu Zeit an kaiserlichen Erkenntnissen und Befehlen, oder selbst an Churfürstlichen Zusagen und Verfügungen nicht gefehlet; nur die Befolgung ist immer unterblieben, und eben darüber hat man immer von neuem zu klagen, zu bitten und zu flehen gehabt, ohne daß man dennoch zum Zwecke gelangen können. Also ist nichts übrig geblieben, als nur die Aufrechthaltung der einmal aus dem Westphälischen Frieden erlangten Rechte bestmöglichst zu verwahren, wie bey jeder Gelegenheit geschehen ist. Also darf man auch nicht etwa besorgen, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung jemals geschehen sey, oder daß den hieraus für das reformirte Religionswesen in der Pfalz erwachsenen Forderungen eine rechtliche Verjährung mit Grunde entgegen gesetzt werden könne. Selbst in den mehr angeführten Regierungs-Grundsätzen vom Jahre 1742. hat man keinen Umgang nehmen können,

(y 8) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 167. 183. 225.

davon Erwehnung zu thun: „wie man zwar „katholischer Seits seit 1685., auch so gar nach „der Religions-Declaration 1705. durch glimpf„liche Mittel und Wege den Reformirten an den „geistlichen Gefällen ein namhaftes entzogen, „mithin die katholische Religion in ein stattliches „Wachsthum gebracht habe; daß aber auch „wegen solcher heimlichen und glimpflichen Ein„griffe in dem reformirten Antheile der geistlichen „Güter und deren Gefälle von der katholischen „geistlichen Casse eine Erstattung von etlichen „hundert tausend Gulden gefordert werde, „und derentwegen die Sache annoch „beym kaiserlichen Reichshofrathe rechts„hängig sey (z8). „

XXI. Wegen dessen, was die Churfürstliche Hofcammer von reformirten Kirchengütern und Gefällen selbst an sich gezogen, hat man sich zum Theil darauf beziehen wollen, daß auch der Churfürst Carl Ludewig schon auf gleiche Art vom reformirten Kirchengute manches zu seiner Hofcammer genommen habe, und also seinen Nachfolgern ein gleiches Recht nicht versagt werden könne. Allein wenn ein reformirter Churfürst mit Einwilligung seiner eben der Religion zugethanen Unterthanen das gethan hätte, so würde daraus doch nicht folgen, daß auch ein katholischer Churfürst den Reformirten ihr Kirchengut wider ihren Willen entziehen könnte. Oder sollte man katholischer Seite es wohl gut heissen, wenn jetzt ein lutherischer Markgraf von Baaden seinen katholischen Unterthanen ihr Kirchengut nehmen wollte? —

(z8) N. Gesch. der Pf. Ref. Urk. 25. S. 87.

Die Sache selbst verhält sich aber auch ganz anders. Zu der Zeit, als der Churfürst Carl Ludewig bey seiner Rückkunft in die Pfalz, das Land fast ganz in Verfall und Verwirrung fand, mag ein und anders, das zur geistlichen Güterverwaltung gehörte, zur Churfürstlichen Cammer in Genuß genommen seyn. Aber vieles ist auch seitdem wieder ersetzt, und insonderheit, was manchmal in Nothfällen die Hofcammer von jener Güterverwaltung vorschußweise erhalten hat, ist jedesmal in der Folge richtig wieder vergütet worden. Oder wo auch einzelne Grundstücke und Gefälle für die Cammer vorzüglich schicklich gewesen, hat Carl Ludewig doch allemal andere Aequivalente dagegen angewiesen. Wie sehr davon das Betragen der nachherigen katholischen Churfürsten unterschieden gewesen, ergiebt sich schon von selbst aus den bisher angeführten Thatsachen.

XXII. Von denjenigen Gütern und Gefällen, welche die Churfürstliche Hofcammer zwar nicht selbst an sich gezogen, aber die doch der Hof durch eigene Unternehmungen dem reformirten Kirchenwesen entzogen, und entweder benachbarten Reichsständen tauschweise oder sonst überlassen, oder katholischen Geistlichen im Lande zugewandt oder zugebilliget hatte, verstand sich von selbst, daß in jenem Falle die Churfürstliche Hofcammer das reformirte Aerarium zu entschädigen verbunden war, oder im letzteren Falle wenigstens das, was auf solche Art schon über das 1705. willkührlich vorgeschriebene Verhältniß von $\frac{2}{7}$ und $\frac{5}{7}$ die Katholischen mehr besaßen, selbst vermöge der Religions-Declaration an jenen

$\frac{2}{7}$ abgehen, und den $\frac{5}{7}$ zugelegt werden müßte. — So hieß es auch ausdrücklich in dem der Religions-Declaration 1705. beygefügten Nebenrecesse §. 6.: „Diejenigen Verwaltungsgüter, so „die katholische Geistlichkeit bereits besitzt, wollen Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Rechnung jährlich bringen, und den Einkünften an „den zwey Siebentheilen decourtiren lassen.„

XXIII. Die Churfürstliche Hofcammer erkannte anfangs selbst diese Verbindlichkeit, ließ auch wirklich von verschiedenen Jahren den Betrag der Gefälle, welche von katholischen Geistlichen genossen und der reformirten Verwaltung entgangen waren, derselben ersetzen. Damit ward aber in der Folge nicht fortgefahren, sondern bald wegen vorgegebener Unvermögenheit, bald unter anderem Vorwande zurückgehalten, so daß der reformirten Güterverwaltung nichts übrig blieb, als den jedesmaligen Rückstand immer sorgfältig zu bemerken und bey jeder Gelegenheit in Erinnerung zu bringen.

Das Sonderbarste, und was jedem Unbefangenen nicht anders als ganz unerwartet vorkommen kann, war dieses, daß man auch hier die oben erwehnte Beziehung auf den Zustand des Baadischen Friedens in Anwendung bringen wollte. War nehmlich eine Zahlung schon vor dem Jahre 1714. in Rückstand geblieben, so sollte sowohl von deren Nachforderung als von der weiteren Fortzahlung keine Frage mehr seyn. Auch hier sollten die Reformirten bey jeder Forderung erst beweisen, daß sie gerade zur Zeit des geschlossenen Baadischen Friedens noch in wirk-

licher jährlicher Hebung der ihnen versprochenen jährlichen Vergütung gewesen seyen. — Ohne die obige Ausführung von dem gänzlichen Unbestande dieses angeblichen neuen Entscheidungsziels zu wiederholen, wird es einem jeden von selbst einleuchten, wie wenig bey der im Jahre 1720. provisorisch in Vorschlag gebrachten, aber bald selbst in der Geburt erstickten Einrichtung von beiden Theilen nur daran gedacht worden, daß eine übernommene jährliche Zahlung darum erlöschen solle, weil man vor dem Jahre 1714. damit in Rückstand geblieben sey. Einige Beyspiele werden die Sache von selbst noch erst in ihr rechtes Licht setzen.

XXIV. Von dem beträchtlichen Kloster Neuburg, das die Jesuiten ganz im Genusse hatten, an statt daß ihnen nur $\frac{2}{7}$, und den Reformirten $\frac{5}{7}$ hätten zu gute kommen sollen, betrugen die rückständigen Gefälle zu $\frac{5}{7}$ für die Reformirten von 1705. bis 1723. eine Summe von 25,111. Fl. 7 $\frac{1}{2}$ Kr. von diesen sollte den Reformirten nach einem besonderen Churfürstlichen Befehle alle Jahre ein alter Rückstand mit dem neuen, zusammen jährlich 2954. Fl. 15. Kr., bezahlt werden. An dem ersten Termine entrichtete man im Jahre 1714. in allem 1519. Fl. 59. Kr., von dieser Zeit an aber ward nichts mehr bezahlt, indem man sich mit der Unvermögenheit entschuldigte. Im Jahre 1721. erhielt die Churfürstliche Hofcammer abermals Befehl, die Zahlungen alle Jahre richtig fortzusetzen. Nun bezahlte sie endlich wieder einen Termin, aber die ferneren Bezahlungen geriethen bald ins Stecken, so daß der Rückstand bis zum Jahre 1788. schon wieder

auf eine Summe von 82716. Fl. anwuchs, ohne daß man indessen an eine weitere Befriedigung dachte (a9).

XXV. Wegen der Gefälle, welche die Jesuiten von den beyden Schaffnereyen Winzingen und Branchweiler, und die Karmeliter zu Weinheim zogen, erkannte die katholische geistliche Administration schon im Jahre 1713., daß sie den Reformirten die Entschädigung zu $\frac{5}{7}$ schuldig sey. Sie gab im Jahre 1714. selbst wirkliche Anweisungen zur Bezahlung eines Jahrgangs. In der Folge aber klagte sie über eigenes Unvermögen, und verzog die Zahlungen bis in das Jahr 1722., wodurch sich der Rückstand ansehnlich vergrößerte. Einige Beysitzer der Religions-Commißion hielten selbst in ihrem Gutachten an den Churfürsten die Gründe für unwidersprechlich, wodurch die Reformirten theils mit dem eigenen Geständniß der Katholischen, theils mit der angefangenen wirklichen Bezahlung, selbst den Besitz auf den Fuß des Baadischen Friedens bewiesen. Die Katholischen behaupteten aber, es könnten weder Urtheil und Recht, noch die angebotene Bezahlung der Schuld den eigentlichen Besitz darthun, sondern man müßte schlechterdings in dem wirklichen Besitz des Empfangs gewesen seyn, u. s. w. Der Churfürst trat sogleich dieser Meynung durch ein eigenes Dekret bey, verbot der Religions-Commißion alle weitere Untersuchung, und der Kaiserliche Befehl vom 9. März 1720., daß alles nach Vorschrift des Westphälischen Friedens hergestellt werden sollte, blieb über

(a9) R. Gesch. der Pf. Ref. S. 161.

diesen Gegenstand, wie über so viele andere, unbefolgt (b9).

XXVI. Ein gleiches Schicksal hatten die Reformirten mit den Sequestrationsgefällen im Amte Böckelheim. Wegen einer mit Churpfalz gehabten Civilstreitigkeit hatte Churmainz im Jahre 1675. sich der dortigen geistlichen Recepturen und hinterlegten Gelder bemächtiget. Die Einkünfte betrugen jährlich ungefähr 600 fl. an Gelde, 10 Fuder Wein, und 480 Malter Korn, die als geistliche Güter unstreitig nicht zur Churfürstlichen Hofkammer gehörten. Die ganze Summe belief sich seit dem Jahre 1715., da sie wieder an Churpfalz abgetreten wurden, auf 23,720 fl. Der Churfürst Johann Wilhelm versprach den Reformirten die Wiedereinräumung dieser Gefälle selbst in dem Nebenrecesse der Religions-Declaration 1705. Die Hofkammer besaß sie nicht einmal vor dem Jahre 1715., und dennoch wurde nachher in verschiedenen Churfürstlichen Decreten behauptet, daß dieser Punct ein für allemal nicht in die Zeit des Baadischen Friedens einschlüge; daher die Reformirten an diese beträchtlichen Güter und Gefälle keine Ansprüche mehr zu machen hätten (c9).

XXVII. Von den so genannten Juratengefällen zu Ladenburg genossen die Reformirten nicht nur seit 1685., da das Amt noch mit dem Bischthum Worms gemeinschaftlich war, sondern auch durch einen 1708. mit den Katholischen

(b9) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 161. u. f.

(c9) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 162.

hierüber besonders getroffenen Vergleich ununterbrochen die Hälfte des Ertrages. Unterm 19. Jul. 1714., also kaum wenige Wochen vor dem Schluße des Baadischen Friedens, ward ein Decret erschlichen, das den Reformirten diese Hälfte entzog, und den Katholischen zusprach. Jene erhielten sich zwar noch ein ganzes Jahr nach dem Baadischen Frieden in dem wirklichen Genuße, und glaubten dadurch auch in der Folge nach der angeblichen Beziehung auf den Zustand dieses Friedens hinlänglich gesichert zu seyn. Die Katholischen aber, die kaum vorher bey anderen Gelegenheiten behauptet hatten, daß Decrete und Urtheile zum Beweise des Besitzes nicht hinreichend wären, änderten jezt auf einmal die Sprache, und gründeten auf das Churfürstliche Decret die Behauptung ihres Besitzes; der Hof bekräftigte dieses, und die Reformirten mußten auch hier zurückstehen (d9).

XXVIII. Die beträchtlichen Einkünfte der Schaffnereyen zu Ravengiersburg, die man schon vor dem Baadischen Frieden zwischen den Katholischen und Reformirten nach der Proportion der $\frac{2}{7}$ und $\frac{5}{7}$ theilte, waren durch allzuviele Anweisungen, die man den katholischen Beamten gab, so weit zurückgekommen, daß die Reformirten in Kurzem einen Rückstand von 13,319 fl. zu fordern hatten. Der Churfürst verordnete durch ein eigenes Decret unterm 19. Apr. 1723, daß den Reformirten die Geld- Frucht- und Weingefälle dieser Schaffnereyen so lange überlassen werden sollten, bis sie wegen des Rückstandes klaglos

(d9) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 164.

gestellt wären; allein sie sind bis jezt noch unbefriediget (e9).

XXIX. Diese wenigen Fälle können schon zu Beyspielen dienen, wie sehr die Reformirte geistliche Güterverwaltung ganz gegen den Sinn des Westphälischen Friedens und selbst gegen die für die Reformirten doch schon so nachtheilige Religions-Declaration vom Jahre 1705. an ihren Gütern und Gefällen verkürzt worden ist. Alle übrige hieher gehörige Fälle genauer zu erörtern, würde über die Gränzen der gegenwärtigen Absicht hinausgehen. Das Einzige mag hier noch eine Stelle verdienen, wie weit nach einem unterm 2. Jan. 1792. actenmäßig ausgefertigten und genau berechneten Verzeichnisse, die Forderungen gehen, welche die Reformirte Güterverwaltung bis zu Ende des Jahrs 1791. an die Churfürstliche Hofkammer mit Recht zu machen hat.

XXX. Nur gedachtes Verzeichniß enthält 39 verschiedene Posten, deren Ertrag theils an baarem Gelde, theils an Naturalien, wie sie nach der Kammertax (f9) zu Gelde angeschlagen sind, bis zu Ende des Jahrs 1791. auf folgende Art berechnet ist:

1.) Für die im Nebenrecesse 1705. §. 6. der Reformirten Güterverwaltung versprochene, aber

(e9) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 164.

(f9) Nach der Kammertax beträgt z. B. 1. Fuder Wein diesseits Rhein 30 Fl., jenseits 40. Fl., ein Malter Korn 2. Fl., — Gerste 1. Fl. 30. Kr., — Spelz 1. Fl., — Hafer 1. Fl.

nicht geleistete Vergütung der den Jesuiten überlassenen Gefälle von Branchweiler und Winzingen — 200242 fl. —

2.) Für die Weinheimer Karmeliten-Gefälle auf gleiche Art — 62470 fl. 35 kr.

3.) Für das 1706. dem Hochstifte Worms überlassene Stift Neuhaus an den daraus der Reformirten Güterverwaltung die Zeit her abgegangenen jährlichen Einkünften — 885110 fl. —

4.) Für die ebenfalls dem Hochstifte Worms überlassene Collectur Dirmstein, wovon die Hälfte zur Reformirten Verwaltung gehöret — 30087 fl. —

5.) Für noch weiter durch den Wormser Austausch 1708. der Reformirten Güterverwaltung entzogene Gefälle bey Dirmstein, Frankenthal, Pfeddersheim und Rhein-Türkheim — 127138 fl. 12 kr.

6.) Für die im Amte Böckelheim in Sequester gelegenen und von Chur-Mainz abgetretenen, aber seit 1715. von der Churpfälzischen Hofkammer eingezogenen und der Reformirten Güterverwaltung vorenthaltenen Gefälle, nebst dazu gehörigen Ueberschußgeldern — 93280 fl. —

7. Für die 1700. dem Grafen von Leiningen-Hartemburg von der Schaffnerey Bockenheim und dem Stifte Limburg abgegebenen Gefälle (ohne die beträchtlichen Waldungen mit zu rechnen) — 373873 fl. 33 kr.

8.) Für die der Güterverwaltung abgegangenen Gefälle mit dem an den Grafen von Greifenclau abgetretenen Dorfe Gundheim — 14742 fl. —

9.) Für die mit dem Baadischen Austausche verlorne Probstey Kirchberg und Präsenz, — 193034 fl. —

10.) Für das gleichmäßig der Schaffnerey Ravengiersburg entzogene Dorf und den Erbbestandshof Deüzen — 6461 fl. —

11.) Für den beym Austausch mit Nassau-Weilburg 1706. erlittenen Verlust an Wein und Korn-Pacht, den die Churfürstliche Kammer eingezogen — 11220 fl. —

12.) Für die 1711. in Erbbestand versteigerte zum Stift Sünzheim gehörige Schaffnerey zu Steinfurt — 6400 fl. —

13.) Für den zum Stifte Heidelberg gehörigen Zehnten zu Wolfsheim, den die Hofkammer beständlich übernommen, und jährlich 60 fl. zu bezahlen versprochen — 2280 fl. —

14.) Für den zur Schaffnerey Frankenthal gehörigen sogenannten Hansenbusch, wofür die Hofkammer jährlich 50 Gulden versprochen, — 1900 fl. —

15.) Für Onera von einigen der Collectur zu Simmern mit Zinsen und Pensionen verhaftet gewesenen Gütern, welche die Landschreiberey Simmern jährlich mit 30 fl. 59 kr. übernommen, aber seit 1738. nicht bezahlt hat — 1177 fl. 57 kr.

16.) Für Gefälle, welche der Schaffnerey Liebenau aus der Kellerey Alzey und dem Amtshofe Pfeddersheim seit 1750. vorenthalten worden — 16134 fl. —

17.) Für eine zur Schaffnerey St. Katharinen zu Kreuznach gehörige, gleich nach dem Baadischen Austausch weggenommene Wiese, die gleich damals zu 9 fl. verpfachtet worden, seit 1750. — 369 fl. —

18.) Für rückständig gebliebene Pension von 80 fl., welche die Landschreiberey Germersheim an die dortige Hospital-Schaffnerey zu zahlen übernommen, seit 1750. — 3280 fl. —

19.) Für Güter und Gefälle, welche von der Schaffnerey Limburg und dem Kloster Seebach zur Burgvogtey Friedelsheim gezogen worden, wofür die Hofkammer eine jährliche Vergütung versprochen, — 69082 fl. 15 kr.

20.) Für Gülten und Erbzinsen, welche die Schaffnerey Lobenfeld von den Gütern zu Langenzell zu fordern gehabt, aber die Hofkammer in Erbbestand gegeben, seit 1700. — 4882 fl. —

21.) Für das eingezogene Kloster Engelthal bey Ingelheim und dafür an die Schaffnerey Ingelheim schuldig gebliebene Kapital von 6000 fl., und jährlichen Canon von 50 fl., seit 1700. — 10550 fl. —

22.) Für rückständige Kaufgelder von der Schäfferey zu Friedelsheim und den Stift-Limburger Weingefällen vor und um Königsbach, welche die Hofkammer der Verwaltung abgekauft — 4970 fl. —

23.)

23.) Für Gefälle zu Klein-Fischlingen und Weingarten, welche 1686. von der Hofkammer wegen einer Schuld an den Grafen von Schomberg mit abgetreten, und der Verwaltung anderweit zu vergüten versprochen, — 6000 fl. —

24.) Für Rückstand von eingezogenen Gefällen im Oberamte Bacharach zu Besoldung dortiger Pfarrer und Schuldiener, seit 1739. — 5084 fl. 26 kr.

25.) Für einen auf Churfürstlichen Befehl 1704. gethanen Vorschuß von 50tausend Metzen Hafer — 60000 fl. —

26.) Für gleichmäßig 1698. und 1699. gelieferten Hafer an das Kriegscommissariat — 7172 fl. 10 kr.

27.) Für 1703 — 1705. vorgeschossene Kosten der Inquisition gegen den Landcommissarius von Haumüller und den Kriegscommissarius Schropp — 5149 fl. —

28.) Für 12000 große Waldklafter Holz, welche die Hofkammer 1734. thätlicher Weise aus den Lauterer Pflege- und Stifts-Waldungen hauen und verkaufen lassen, — 75000 fl. —

29.) Für eben damals von den Schifferstatter Waldungen umgehauene ganze Stücke, wovon man den Betrag nicht angeben kann.

30.) Für 90 Stück der schönsten Eichstämme, welche die Hofkammer 1726. in den Lauterer Stiftswaldungen hauen lassen, 900 fl. —

31.) Für 80 eben solche Stämme, die man zum Heidelberger großen Fasse weggenommen, — 800 fl. —

32.) Für 100 Eichenstämme, die man 1742. aus den Schifferstatter Waldungen zur Einfassung der Rebach und zur Mannheimer Brücke weggenommen, — 1000 fl. —

33.) Für 90 Stämme Eichenholz, die 1753. zu Erbauung des Jagdhofes zu Schifferstatt aus dortigen Limburger Waldungen genommen, und noch für 1436 fl. zu Bestreitung der Baukosten verkauftes Holz — 2436 fl. —

34.) Für Fourage-Lieferungen, erlittene Fouragirungen und Waldbeschädigungen von beyderseitigen Kriegsheeren im Kriege 1734., so über 200tausend fl. specificirt sind, eine noch zu erwartende Entschädigung.

35.) Für Französische Fouragegelder, welche der Kammer bezahlt, und auf eine vom Hofe erhaltene Versicherung der Vergütung liquidirt worden — 23157 fl. —

36.) Für Grundstücke an Aeckern, Wiesen, Gärten und Weingärten, welche zur Fortification der Stadt Frankenthal gegen versprochene Vergütung hergegeben, und nach geschleiften Festungswerken von der Hofkammer für mehr als 1000 fl. jährlich verpachtet worden, einen völligen Ersatz.

37.) Für versprochene jährliche Entschädigung der Gefälle von dem den Jesuiten übergebenen Kloster Neuburg, — 210449 fl. —

38.) Für rückständig gebliebene Pacht an die Schaffnerey zu Frankenthal von einer daselbst 1762 erkauften Erbbestandsmühle — 2320 fl. —

39.) Für jährlichen Schaden an einem zu Plankstatt durch einen Machtspruch verordneten 24jährigen Bestand — 4400 fl. —

XXXI. Diese 39 Posten betragen in der Hauptsumme (ohne diejenigen, wovon unter den Ziffern 29, 34, 36. die Summe nicht bestimmt werden können) nicht weniger als ein Kapital von 2 Millionen und 422450 Gulden; und die Zinsen, wie sie von jedem Posten von der Zeit, da er hätte abgetragen werden sollen, noch besonders berechnet sind, betragen eine Million und 732067 fl. 32 kr. Ein Umstand, der es mithilft begreiflich machen, daß bey allen bisherigen Verhandlungen über die Pfälzischen Religionsbeschwerden eher jeder anderer Punct, als dieser, mit einiger Wirkung hat zur Sprache gebracht werden können!

XXXII. Als endlich im Jahre 1773. der Jesuiter-Orden ganz aufgehoben wurde, von dessen liegenden Gründen in der Pfalz der größte Theil vorher den Reformirten zugehöret hatte; wäre nichts billiger und gerechter gewesen, als den Reformirten dieses ihr Eigenthum wieder zurückzugeben, und dadurch wenigstens in diesem Stücke dem Westphälischen Frieden ein Genüge zu leisten. Aber weit davon entfernt, zog es die Churfürstliche Hofkammer als herrenloses Guth ein, worüber eine Churfürstliche Disposition nach

Gutbefinden gemacht werden könnte (g9), wie oben schon bemerkt worden, daß es größtentheils zum Beßten der aus Frankreich verschriebenen Lazaristen geschehen ist (h9). Zuletzt wurde sogar der päbstliche Hof dahin vermocht, daß Pius der VI. in einem an den jetzigen Churfürsten gerichteten Breve demselben und allen künftigen katholischen Nachfolgern in der Chur Pfalz aus anmaßlicher Machtvollkommenheit gestattete, nicht nur ein secularisirtes Dominicaner Kloster zu Heidelberg, sondern alle und jede geistliche Güter in der ganzen Pfalz, von welcher Gattung und Größe sie auch seyn möchten, sich eigenthümlich zuzueignen, und sowohl Todes halber als unter den Lebendigen darüber zu disponiren (i9).

(g9) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 228.

(h9) Oben Not. 08.

(i9) Dieses päbstliche Breve findet sich zwar schon in der neuesten Geschichte der Reformirten in der Unterpfalz (unter den Urkunden Num. 45. S. 167.—169. Es verdient aber wegen seiner Merkwürdigkeit auch hier noch zur geschwinden Einsicht eingerückt zu werden.

Pius P. P. VI.

Dilectissime in Christo fili noster. Salutem et apostolicam benedictionem. Literis tuis die X. Ian. ad Nos datis exposuisti Nobis, Dilectissime in Christo Fili noster, Fridericum I. Electorem Palat. Praedecessorem tuum Anno MCCCCLXXVIII. instituisse in Suburbio Heidelbergensi Conventum pro Fratribus ordinis S. Dominici, eidemque large tribuisse aedes, fundos et reditus. Eos porro Fridericum II. Anno MDLI. sibi applicasse ex consensu summi Pontificis Iulii III. uno alteroque abolito Coenobio partim pro condendo studiorum Collegio, partim pro ampliando principali Sacello, re

XXXIII. Es würde überflüßig seyn, erst darzuthun, wie wenig der päbstliche Stuhl berechtiget sey, selbst nach geläuterten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, von Kirchengütern in irgend einem katholischen Staate jemanden gleichsam aus Gnaden Geschenke zu machen; geschweige dann über Güter, die unter den Vorschriften des Westphälischen Friedens nach den

tentis tamen adhuc in illo conventu paucis religiosis: Eam vero mutationem non diu perstitisse; subsecuta enim in Germania sacrorum vicissitudine illorum bonorum partem in usum Protestantium conversam, partem vero Camerae Electorali incorporatam. Quum deinde exstincta esset Domus Palatina Ducum Simerensium, qui Protestantes erant, succesissentque in Electoratu Catholici Duces Neoburgici, revocatum in dictum Conventum fuisse Fratrum Praedicatorum convenientem numerum, ipsisque congruos reditus assignatos, ex sola, ut inquis, Principis munificentia nullaque habita ratione pristinae Friderici I. fundationis iam abolitae, facto ipso longi temporis possessione confirmato. His expositis habere Te in votis, scribis, Dilectissime in Christo Fili noster, valdeque postulas a Nobis, ut per Apostolicam dispensationem generatim *qualiacumque bona ecclesiastica*, fundationes, iura et reditus in prioribus seculis a Praedecessoribus in Electoratu Protestantibus occupata, vel unquam secularisata, et Aerario usque huc inserta, in gratiam tui tuorumque heredum ac Successorum dispensare eo propensius velimus, quod manifestum sit, maximos a tuis Catholicis Antecessoribus, a teque ipso sumtus ex Vestro Aerario factos esse, perpetuosque constitutos reditus pro Catholica religione promovenda, aedificandis templis, parochiis Scholisque fundan-

darin festgesetzten Entscheidungsjahren stehen, eine denselben entgegenlaufende Disposition sich anzumaßen.

Dieses Beyspiel kann nur wieder zum Beweise dienen, wie man zu Rom keine Gelegenheit gerne vorbey läßt, selbst die heiligsten Friedensschlüsse, worauf die Ruhe und Wohlfahrt ganzer Reiche beruhet, ausser Acht zu lassen, und die so ungegründeten als ohnmächtigen Widersprüche gegen

dis et erigendis. — Itaque quemadmodum Praedecessor noster Clemens XII. Literis Apostolicis VI. idus Iul. MDCCXXXII. constituit favore D. Mem. Augusti Regis Poloniae, uti Saxoniae Ducis, ita Nos in pari causa, eximia erga te voluntate inclinati, omnia et singula bona ecclesiastica, cuiuscunque qualitatis, quantitatis et valoris in Ducatu Palatino, aliisque Ditionibus tibi ut Electori Palatino subiectis consistentia, praeteritorum temporum confusione occupata sicut praemittitur, eidem tibi tuisque heredibus ac Successoribus, qui ad Catholicae Ecclesiae unitatem iam redierunt, vel in posterum redierint, eorumque successoribus quibuscunque Catholicis, et in sinceritate orthodoxae fidei perseverantibus, una cum fructibus perceptis, harum serie, de speciali dono gratiae plenarie remittimus, condonamus, cedimus et relaxamus, ut cum ipse, tum illi de bonis praefatis, tanquam de suis propriis tam inter vivos, quam ex causa mortis, aut alias quomodo libet disponere possitis, neque pro parte Sedis Apostolicae, Ecclesiarum, Monasteriorum et locorum piorum aut personarum Ecclesiasticarum, ad quas, aut quae bona praedicta olim pertinebant aut aliorum quorumvis in eis, seu ad ea ius vel interesse habentium, seu habere praetendentium ratione et occasione praemissorum desuper mo-

den Westphälischen Frieden noch immer im Sinne zu behalten. Zum Glücke werden sowohl Kaiser und Reich, als der größte Theil der heutigen aufgeklärteren Katholischen selbst nicht darauf achten. Ein ähnliches Breve, wodurch Clemens der XI. (1719. Decemb. 16.) den damaligen Churfürsten Karl Philipp von Zurückgebung der Heidelbergischen heil. Geist Kirche zurückhalten wollte, hat wenigstens glücklicher Weise den dabey zur Absicht gehabten Erfolg nicht gehabt (k9).

lestari, inquietari, aut perturbari posse motu, scientia et potestatis plenitudine paribus statuimus, decernimus et declaramus, non obstantibus contrariis quibuscunque. Caeterum speramus, te, ut hactenus pro singulari tuo religionis studio feciſti, aliosque etiam, ad quos haec ostenditur concessio nostra, pro eorum singulari in Deum pietate, Ecclesiarum praedicti Ducatus rationes semper curae et cordi habituros, et quantum in te, atque in eis erit, promoturos. Tibique, Dilectissime in Christo Fili noster, universaeque Electorali Domui tuae Apostolicam Benedictionem ex intimo paterno corde profectam, amantissime impertimur. Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris. Die XIV. Febr. MDCCLXXXVII. Pontificatus nostri anno duodecimo.

Benedictus Stay.

(k9) Struvs Pfälz. Kirchenhist. S. 1420.

II.

Veränderungen in Verwaltung der Kirchengüter.

I. II. Auch die Verwaltung der Kirchengüter blieb nicht, wie sie bis 1618. gewesen, und auch in Gefolg des Westphälischen Friedens darnach hergestellt war; — III. obgleich der Hallische Receß 1685. es noch dabey zu lassen schien. — IV. Erst kam es zu einer sehr nachtheiligen Admodiation. — V. Nach der Religions-Declaration 1705. sollte aus 2. katholischen und 2. reformirten Räthen ein Administrations-Collegium angeordnet, und jedem Religionstheile die Verwendung seines Antheils überlassen werden. — VI. Dieses Collegium bekam nachher noch einen katholischen Präsidenten und ein so starkes Personale, daß die Kosten von 6000. auf 45. tausend Gulden stiegen, wovon den Reformirten nur $\frac{2}{5}$ zu gut kamen, und doch $\frac{5}{7}$ an Beyträgen zur Last gelegt wurden. — VII.-IX. Dem reformirten Kirchenrathe wurde die Aufsicht über seinen Antheil entzogen; darüber entstanden üble Wirthschaften und große Rückstände der Subalternen. — X.-XIV. Sowohl Räthe als Unterbediente machten unnöthigen Aufwand an Diäten und Kosten; trieben auch wohl Wucher; und vergaben nach Gunst Gratialien. — XV. Erst nach einer neuen Verordnung vom 24. Dec. 1785. machten einige neue Räthe bessere Anstalten. Fürs Vergangene war jedoch nicht mehr zu helfen.

I. Um den Zweck zu erreichen, das reformirte Kirchenwesen in der Pfalz durch Entziehung ihrer Güter und Gefällen zu entkräften, bot sich noch ein wichtiges Mittel dar, wenn man in der Verwaltung dieser Güter eine Veränderung zum Vortheile der Katholischen bewerkstelligen konnte.

Auch dazu ist kein Mittel unversucht geblieben, so wenig es auch mit den Vorschriften des Westphälischen Friedens und dem Zustande zur Zeit des hier entscheidenden Jahres 1618. vereinbaret werden konnte.

II. Es war nehmlich schon im XVI. Jahrhundert von den damaligen reformirten Churfürsten nach der mit den Gütern und Einkünften der Klöster und Stifter vorgenommenen Veränderung eine eigne geistliche Güterverwaltung angestellt, die bis zu den Böhmischen Unruhen in ihrem völligen Wesen blieb. Es erfolgte auch von dem, was etwa in den Zeiten des dreyßigjährigen Krieges widriges unternommen war, in Gefolg des Westphälischen Friedens die vollkommene Herstellung nach dem Zustande des Jahres 1618. So mußte es also, wenn man anders dem Westphälischen Frieden nicht Gewalt anthun wollte, in allen folgenden Zeiten von Rechts wegen unverändert bleiben. Es zeigte sich aber auch hierin, wie man von einer Zeit zur andern alles nach und nach auf jenen Zweck zu vereinigen gewußt hat.

III. Der Schwäbischhallische Receß 1685. schien es noch bey dem, wie es dahin friedens-

mäßig hergebracht war, lassen zu wollen. In dessen zweytem Artikel wurde sowohl „der zu „Handhabung der evangelisch reformirten und „evangelisch lutherischen Kirchen und Schulen „angeordnete **Kirchenrath**,„ als „die zu der „geistlichen Kirchengüter und Gefälle auch Stif„tungen angeordnete **Verwaltung**„ ausdrück„lich erwehnet, mit dem Zusatze: „daß selbige „also, wie diese beyde Corpora mit resp. geist„und weltlichen Kirchenräthen und Verwaltern „auch Zugeordneten bestellt seyen, ungeändert „und ruhig zu lassen, auch die erledigten Stellen „mit der evangelisch reformirten Religion zuge„thanen Personen, den Churpfälzischen Kirchen„und Kirchenraths-Ordnungen und der Ver„waltungs-Instruction gemäß zu ersetzen, — „und es dergestalt dabey verbleiben zu lassen „und zu handhaben, wie es der Inhalt des „instrumenti pacis erfordere und mit sich „bringe (19).„

IV. Aber noch vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts, wurde schon unter dem Churfürsten Johann Wilhelm unter dem Vorwande, daß die geistlichen Güter übel verwaltet würden, damit die Veränderung vorgenommen, daß eine meist aus katholischen Räthen bestehende so genannte **Admodiations-Commission** angeordnet wurde, die der allgemeinen geistlichen Güterverwaltung die Verwendung der Einkünfte entzog, und einen beträchtlichen Theil derselben durch willkührliche Austheilung den Katholischen zu-

(19) Struvs Pf. Kirchenhist. S. 690. Art. 2.

wandte (m 9). Eine veranstaltete Generaladmodiation, die einem gewissen Haumüller anvertrauet wurde, lief so übel ab, daß am Ende ein Rückstand von vielen tausend Gulden sich hervorthat, worüber es zu einem Processe kam, der nach 78. Jahren noch nicht geendiget war (n 9).

V. Als hernach durch die Religions-Declaration 1705. den Katholischen, ausser dem, was sie für sich alleine schon ausschließlich im Oberamte Germersheim und sonst besaßen, gerade zu noch $\frac{2}{7}$ aller geistlichen Güter und Gefälle zugesprochen wurden; so ward auch die Verwaltung der auf solche Art vertheilten Kirchengüter auf den Fuß gesetzt, daß die dazu bestimmte geistliche Administration aus vier Räthen, zwey Katholischen und zwey Reformirten, bestehen sollte. Dabey ward verordnet, daß die Katholischen und Reformirten die Einkünfte vierteljährig theilen, vor der Theilung aber keine einseitige Anweisung gelten, nach der Theilung hingegen, jeder Religionstheil über das Seinige frey disponiren sollte (o 9).

VI. In der Folge hat man es aber auch dabey nicht bewenden lassen, sondern vorerst noch einen katholischen Präsidenten über das ganze Administrations-Collegium gesetzt, und ausserdem die Zahl der Räthe bis auf zwanzig nebst

(m 9) Neueste Gesch. der Pf. Ref. S. 52.

(n 9) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 79. 220.

(o 9) Religions-Declaration 1705. §. 37. u. f. N. Gesch. der Pf. Ref. S. 68.

noch neun Secretarien vermehret (p9). An statt daß also im Jahre 1705. die Unterhaltungskosten für dieses Administrations-Collegium zusammen nur sechs tausend Gulden betrugen, bekam der katholische Präsident allein über 4000. Fl. Besoldung (q9), und das ganze Collegium kostetete seitdem jährlich über 45. tausend Gulden zu unterhalten. Davon genießen nun die reformirten Mitglieder $\frac{2}{5}$, die katholischen $\frac{3}{5}$, ohne was noch an anderen zur Administration gar

(p9) Von dieser Vermehrung, wie sie stufenweise in den Jahren 1680. 1736. 1790. wahrzunehmen gewesen, findet sich ein genaues Verzeichniß bey der neuesten Gesch. der Pfälz. Ref. Urk. 30. S. 106. — 108. Unter dem Churfürsten Friedrich dem III. bestand das ganze Personale aus 8. Personen, 1680. waren es 12., 1790. waren es 103. Unter diesen waren ausser dem katholischen Präsidenten die übrigen Stellen zwar meist in gleicher Anzahl von Katholischen und Reformirten besetzt, jedoch 6. katholische und nur 4. reformirte Secretarien; 6. katholische und gegen 5. reformirte Renovatoren; 9. katholische gegen 8. reformirte Canzlisten; 3. katholische gegen 2. reformirte Canzleyboten. Andere Stellen, als Castenmeister, Expeditor, Werkmeister, Canzleydiener, Canzleyreuter, waren bloß mit Catholischen; die einzige Stelle eines Bauinspectors nur mit einem Reformirten besetzt.

(q9) Andere Ausgaben für den Präsidenten zeigt folgendes Verzeichniß der Schreibmaterialien, welche 1766. — 1780. demselben aus gemeinschaftlichen Administrations-Mitteln gereicht worden: 160. Ries holländisch Papier, 40. Ries pro patria, 355. Ries Schreibpapier, 346. Ries Conceptpapier, $3\frac{1}{2}$ Ries groß Median, $2\frac{1}{2}$ Ries Imperialpapier, 11. Ries groß Packpapier, $8\frac{1}{2}$ klein Packpapier; sodann

nicht gehörigen Besoldungen und Gnadengehalten angewiesen worden. Und doch verhalten sich die Beyträge zu diesen Unterhaltungskosten von dem, was vom reformirten oder katholischen Kirchengute dazu hergegeben wird, wie $\frac{5}{7}$ zu $\frac{2}{7}$. — Woraus wiederum ein solches Mißverhältniß erwächst, das weder mit der Religions-Declaration, noch viel weniger mit dem Westphälischen Frieden sich auf irgend einige Art vereinbaren läßt (r9).

310. Pfund feines Siegellack, 35. Pfund geringeres, 450. Pfund Bindfaden, 26. tausend Stück Federkiele, meist von Schwanen; 120. Stück Federmesser, 80. Scheeren, 740. Stück Bleystifte. Nach einem mäsigen Anschlage an Geld 3173. Fl. 13. Kr.; dazu jährlich ausserdem noch 40. Fl. für Schreibmaterialien, in obigen Jahren also 640. Fl.; mithin zusammen wenigstens 3813. Fl. 13. Kr. Neueste Gesch. der Pf. Ref. Urk. 31. S. 108. Schlözers Staatsanzeigen Heft 1. (1782.) S. 128.

(r9) Das Mißverhältniß zwischen dem, was Reformirte und Katholische aus der gemeinschaftlichen Verwaltung des Kirchengutes zuschießen, und was sie hinwiederum davon zu genießen haben, kann I.) aus folgender Berechnung bald übersehen werden. Wenn die jährliche Ausgabe 51693. Gulden beträgt, wie z. B. im Jahre 1780 der Fall gewesen; so ist dazu der Beytrag von reformirter Seite 36923. Fl., von katholischer 14769. Fl. — Letztere genießen also 15779. Fl. mehr, jene 16245. weniger, als sie zuschießen. Nun kommen aber II.) zu obigen 51693. Fl. noch 1.) theils unständige Anweisungen an die Gemeinschafts-Casse aus der geheimen Conferenz, theils ausserordentliche Beysteuern, welche die gemeinschaftliche Administration oft zu bewilligen pflegt, theils Diäten und Com-

VII. Das Recht, die Personen zu den Administrationsrathsstellen vorzuschlagen, wurde zulezt dem Reformirten Kirchenrathe entzogen. So kam selbst die Verwaltung des noch den Reformirten gelassenen Antheils am Kirchengute oft in so üble Hände, daß häufig große Rückstände blieben, und der katholische Antheil mit besserer Wirthschaft ansehnliche Kapitalien anlegte, während daß die Schuldenlast des Reformirten Antheils ein Jahr ums andere vergrößert wurde (s9).

VIII. Unter den Schaffnern und Receptoren auf dem Lande sollte in Absicht der Religion die missions-Gebühren; welche Posten zusammen jährlich leicht 10. tausend Fl. betragen. Dann finden sich 2.) noch andere Lasten, die unter den Rubriken: Insgemein, auf Specialbefehl, oder Baukosten, Botenlohn u. s. w. in den gemeinschaftlichen Cassen-Rechnungen vorkommen. — So macht die ganze Ausgabe der Casse mit obigen 51693. Fl. jährlich wenigstens 87000. Fl. aus; wozu die Reformirten $\frac{5}{7}$ d. i. 62143. Fl., also weit mehr als die Hälfte aller ihrer der Casse einverleibten Einkünfte zuschießen. So läßt sich bald übersehen, daß der Rest bey weitem zu demjenigen nicht hinreicht, was zu Unterhaltung des Kirchenraths, der Pfarrer und Schuldiener, der Kirchen und Schulgebäude und anderen dem reformirten Antheile der Casse zur Last gelegten Ausgaben erfordert wird. N. Gesch. der Pf. Ref. Urk. 30. S. 102—105.

(s9) Die von hier an folgenden Thatschen in diesem Abschnitte sind meist aus der schon oft angeführten neuesten Geschichte der Pfälz. Ref. S. 219—223. und 247—249. genommen. Zum Theil sind sie noch ausführlicher in der neuesten Religionsverfassung der Pf. R. (Lpz. 1780. 8.) S. 133—199. beschrieben.

Gleichheit nach der Proportion von $\frac{2}{7}$ und $\frac{5}{7}$ beobachtet werden, und der vorige Churfürst ließ schon im Jahre 1722. hierüber eine Verordnung ergehen. Dem ungeachtet wurde die Ungleichheit allmälig so stark, daß in kurzer Zeit bey den gemeinschaftlichen Receptoren sich 25 katholische, 7 lutherische und nur 25 Reformirte befanden. Selten geschah es, daß der katholische Antheil bey Recessen, die dergleichen Receptoren oft zu 20: bis 30tausend fl. schuldig blieben, etwas Beträchtliches verlor. So bald sie sahen, daß ein solcher Schaffner wankte, und seinen Zustand verbergen wollte, so sorgten sie nicht etwa nur dafür, daß sie ihren Antheil der laufenden Einkünfte schnell zur Hand bekamen, sondern sie trachteten, wo möglich, den ganzen Vorrath an sich zu ziehen.

IX. Bey dem Reformirten Antheile riß die Gewohnheit ein, daß den Receptoren die Ablage ihrer Jahrsrechnungen oft 8 bis 10 Jahre nachgesehen wurde, und damit auch die Hauptabrechnungen in Aufschub kamen. Es fiel also den Katholischen nicht schwer, auf einen solchen Bedienten eine Menge Anweisungen auszufertigen, die dieser, dem das Uebergewicht des katholischen Theils bekannt war, nur um seinen Rückstand zu verbergen, schnell bezahlte, so, daß oft der ganze Verlust bey dem Falle eines solchen Schaffners dem Reformirten Antheile allein zufiel, der entweder mit Fleiß, oder aus Achtlosigkeit zu lange nachgesehen hatte. So soll die Reformirte Administration seit 1765. in einem Zeitraum von 15 Jahren, allein von Receptoren, die gestorben, oder aus dem Lande entwichen sind, eine Summe

von 156509 ½ fl. zu fordern haben, die so gut als verloren sind, oder wovon wenigstens kaum der zehnte Theil noch zu hoffen ist.

X. Anstatt daß man bey wohleingerichteten Haushaltungen die Versteigerung der Fruchtzehnten nur Unterbedienten zu überlassen pfleget, zogen die Administrationsräthe alle Jahre vor der Aernte selbst im Lande umher, um dieses Geschäft zu besorgen. Diäten und Reisekosten betrugen bey weniger beträchtlichen Zehnten oft die Hälfte oder noch mehr als der ganze Zehnte, und anstatt dadurch Betrügereyen einzelner Unterbeamten zu verhindern, die vielleicht mit einem geringen Vortheile vorlieb genommen hätten, giengen die Unterschleife bey den Räthen ins Ganze, ohne daß sie auch nur gerügt werden konnten.

XI. Zu den Herbstgefällen schickte man die Subaltern-Bedienten der Kanzley auf das Land. Diese mußten ein Geschäft, das seiner Natur nach von den Receptoren versehen werden sollte, und ganz keine besondere Verrechnung brauchte, mit einem eben so unzweckmäßigen Aufwande zu Stande bringen, als es bey den Räthen in der Aernte geschah. Es schien also ordentlich darauf angesehen zu seyn, den Räthen und Kanzleybedienten die Unterschleife in die Hände zu spielen, die man bey den Receptoren hätte bestrafen müssen.

XII. War irgend eine Kirche oder ein Schulgebäude zu repariren, so mußte ein Administrationsrath, er mochte die Sache verstehen oder nicht, selbst auf den Platz reisen. Oft wurden daher

daher kleine Reparationen mit Fleiß in die Länge gezogen, damit der Deputirte das Accidens seiner Reise, mit dem man im Anfange das ganze Bauwesen hätte bestreiten können, desto zuverläßiger bekam. Ehedem erhielt der Baumeister seine Bezahlung unmittelbar von dem Schaffner des Orts; nunmehr mußte er diese in Heidelberg abholen. Hier entschuldigte sich der Kaßirer so lange mit Geldmangel, bis er einen Theil der Forderung zum Geschenke erhielt. Der Baumeister rechnete schon vor der Hand auf diesen Abzug; man schlug die Reisekosten dazu, und die Administrationskasse, die den Accord um so viel höher bezahlen mußte, kam in jedem Falle in doppelten Schaden. An manchen Orten geschah es, daß ganze Dorfgemeinden, wenn sie nicht unter den Ruinen ihrer den täglichen Einsturz drohenden Kirchen begraben werden wollten, viele Jahre ihren Gottesdienst auf dem Rathhause oder in einer Scheune halten mußten, weil die Besoldungen der Administrationsräthe und ihre schlechte Haushaltung jedes Hauptbauwesen unmöglich machten.

XIII. Auch den Geldwucher vergaßen die Kaßirer nicht, zu ihrem Vortheile anzuwenden. Als im Jahre 1765. der Werth des Geldes auf den 20 fl. Fuß gesetzt ward, gab man einen ausserordentlich starken Kassenvorrath an. In dem folgenden Jahre ward es wieder auf den 24 fl. Fuß erhöhet, und nun war fast nichts vorräthig. Bey der sonst alle Vierteljahre gewöhnlichen Austheilung der Besoldungen entschuldigten sie sich immer mit Geldmangel, und nöthigten diejenigen, die nicht Jahre lang warten wollten,

ihre Besoldungsquittungen an Juden zu verhandeln. Mit diesen theilten sie insgeheim die Beute, und bezogen gegen die baare Bezahlung für jedes hundert eine gewisse Anzahl Gulden für sich.

XIV. Unter dem Titel Gratialien wurden viele tausend Gulden aus den geistlichen Gefällen großentheils an solche Leute verschenkt, die darauf nicht die mindesten Ansprüche hatten. Es war genug, wenn sie mit einem oder dem andern Administrationsrathe verwandt waren, oder sonst mit ihm in Beziehung standen, und anstatt auf die Tilgung der täglich zunehmenden Schulden, oder nur auf ordentliche und prompte Bezahlung der Pfarr- und Schulbesoldungen zu denken, verschleuderte man unter diesem Vorwande die nothwendigsten Mittel zur Verbesserung jeder zweckmäßigen Kirchen- und Schulanstalt. So nahm die anarchische Verwirrung in dieser Versammlung dergestalt zu, daß man aus den Symptomen dieser tödtlichen Entkräftung in gerader Linie vorausehen konnte, wie lange das ganze Corpus etwa noch ohne einen öffentlichen Bankerut bestehen würde.

XV. Auf solche Art gerieth das Reformirte Kirchenwesen auch durch üble Verwaltung seiner eigenen Güter und Gefälle noch immer tiefer in Verfall, bis endlich eine preiswürdige Churfürstliche Verordnung (1785. Dec. 24.) erschien, wodurch der Aufwand der Räthe und Subalterns-Bedienten bey den Versteigerungen der Zehnt- und Herbstgefälle untersagt, den offenbaren Betrügereyen und Unordnungen vorgebeugt, und

überhaupt der bessere Zustand in jedem Theile der Verwaltung wieder hergestellt werden sollte. Es hatte auch diese Verordnung glücklicher Weise für die Reformirten die gute Folge, daß die neuen Mitglieder, die nach und nach an die Stellen der vorigen unredlichen Verwaltungsräthe traten, die Geschäfte unter weit besseren Grundsätzen behandelten, und mit mehr Muth und Thätigkeit den Zumuthungen der Katholischen widerstanden, so, daß sich der Abstand zwischen der gegenwärtigen und vorigen Verwaltung zum sichtbaren Vortheile des Reformirten Kirchenwesens in kurzer Zeit sehr auffallend zu Tage legte. — Inzwischen blieb in dem, was vorhin geschehen war, allemal ein Verlust, der sich schwer verwinden ließ.

III.

Ausschließung der Reformirten von Bedienungen im Lande.

I. Mit dem Westphälischen Frieden konnte es nicht bestehen, die Reformirten in der Pfalz von Bedienungen zu verdrängen. — II. Denn schon nach allgemeinen Grundsätzen ist das ein vorzügliches Recht einer jeden Landesreligion; — III. wenn gleich einzelne Ausnahmen statt finden können, wo Herr und Land von einerley Religion sind; — IV. doch nicht so, wo die Religion des Herrn von der Landesreligion unterschieden ist; — V. wie katholische Länder, die Protestantische Landesherren haben, sich nicht zu beklagen haben. —

VI. Am wenigsten kann es gerechtfertiget werden, die Landesreligion von Diensten im Lande ganz auszuschließen. — VII. Auch hier gilt keine Folge von dem, was in den ersten Zeiten der Reformation geschah, da Herr und Land einig waren. — VIII. Hierzu kommen nun noch die besonderen Verordnungen des Westphälischen Friedens, — IX. sowohl überhaupt, — X. als namentlich für die Pfalz. — XI. Hier war aber der Erfolg seit 1685. ganz anders, — XII. obgleich nicht so, wie im Neuburgischen, kein Entscheidungsjahr entgegen stand. — XIII. Schon der Schwäbisch-hallische Receß 1685. enthielt hierüber eine bedenkliche Stelle, — XIV. daß kein Religionstheil von Bedienungen im Lande ausgeschlossen, — XV. sondern auch Protestanten mit dazu gezogen werden sollten. — XVI. Diese Stelle so zu fassen, hat der Churfürst Karl höchstwahrscheinlich nicht befohlen, noch genehmiget. — XVII. XVIII. Die Religions-Declaration 1705. ward gar so gefasset, als ob die Reformirten in der Pfalz sich nur einer Duldung getrösten dürften. — XIX. Daher erklärte eine Churfürstliche Resolution 1727. es nur für eine Gnade, wenn Reformirte zu Bedienungen im Lande befördert würden. — XX. Seit 1742. wurde es schon als ein Grundsatz der Regierung empfohlen, gar keine Protestanten mehr zu Rathsstellen und Oberämtern, oder anderen Churfürstlichen Bedienungen, oder auch nur zu Schultheißen in Dörfern, zu befördern. — XXI. Eben das wurde endlich 1771. sogar in einem Pfalzbaierischen Hausvertrage verabredet. — XXII. Das war aber dem Westphälischen Frieden und dem darin für die Pfalz gegründeten Entscheidungsjahre 1618.

offenbar entgegen; — XXIII. wie Katholische selbst nicht würden zugegeben haben, daß in Baiern ein Evangelischer Landesfolger nur seine Glaubensgenossen zu Diensten hätte befördern können. — XXIV. Dafür konnte allenfalls ein Hausvertrag für die katholische Landesreligion in Baiern statt finden; aber nicht so wider die Evangelische Landesreligion in der Pfalz. — XXV. Der Teschner Friede hat daher jenen Hausvertrag in diesem mit dem Westphälischen Frieden im Widerspruche stehenden Puncte nicht genehmiget. — XXVI. Inzwischen hat schon der Churfürst Philipp Wilhelm 1689. ein Regierungs-Collegium angeordnet, das jezt aus lauter katholischen Mitgliedern besteht. — XXVII. Ein 1716. errichteter geheimer Conferenzrath hat von Anfang an nur katholische Mitglieder gehabt, — auch wohl mit Zuziehung oder doch Einwirkung eines Jesuiten als Beichtvaters und Conscienzraths. — Auch im Oberappellationsgerichte wird kein Protestant aufgenommen. — XXVIII. Seit 1742. sind vollends die Protestanten aus den Landeskollegien entfernt worden; — XXIX. wie auch von allen Oberämtern, und von den meisten Unterbedienungen; — XXX. XXXI. ingleichem von obrigkeitlichen Bedienungen in Städten und Dörfern. — XXXII. Durch solche Mittel hat sich dann freilich die Zahl der katholischen Einwohner sehr vermehrt, hingegen die Zahl der Protestanten nicht wenig vermindert.

I. So wenig es mit dem Westphälischen Frieden bestehen konnte, daß man den Reformirten in der Pfalz ihr Kirchengut entzog, und die geistliche

Güterverwaltung nicht mehr blos Reformirten, sondern großentheils katholischen Räthen und Unterbedienten übergab; eben so friedenswidrig, aber auch eben so planmäßig zum Untergange des Reformirten Religionswesens angelegt, war es, daß man sowohl aus den Landescollegien als von den Beamtenstellen und anderen Bedienungen im Lande, die im Entscheidungsjahre insgesammt nur mit Protestanten besetzt waren, diese nach und nach ganz davon auszuschließen suchte, auch wirklich schon die meisten Stellen im Lande nur mit katholischen Subjekten besetzte.

II. Ueberhaupt ist zwar kein allgemeines Reichsgesetz vorhanden, das einem teutschen Reichsstande darin Ziel und Maaß setzte, von welcher Religion er seine Räthe und Diener zu wählen habe. Aber das kann man doch in Vergleichung des Herkommens, wie es in allen unsern besonderen Staaten gehalten wird, als eine sichere Regel der teutschen Verfassung annehmen, daß es einer der sichtbarsten Vorzüge einer jeden Landesreligion ist, Räthe und Diener, die in Landessachen zu arbeiten haben, ordentlicher Weise auch von keiner andern als von der Landesreligion anzunehmen. Wie eben das in den meisten Europäischen Reichen und Staaten aus sehr begreiflichen wichtigen Ursachen beobachtet wird, daß z. B. in Spanien, Portugall, Sardinien, Venedig u. s. w. keine andere als katholische, in England, Dännemark, Schweden, Holland, Bern u. s. w. keine andere als Protestantische Räthe und Diener in Geschäften gebraucht werden; so verhält sichs auf gleiche Art in unseren Teutschen besonderen Staaten. In vielen Ländern

beruhet es selbst auf ausdrücklichen grundgesetzlichen Vorschriften, in katholischen Ländern nur Katholische, in lutherischen und reformirten Ländern nur Personen von diesen Religionen in Dienste zu nehmen. Wenn auch etwa in blosen Hofämtern oder Kriegsdiensten weniger darauf gesehen wird, oder wenn auch einmal in einem katholischen Lande ein Evangelischer Geschäftsmann, oder umgekehrt, angesetzt wird; so sind das offenbar nur einzelne Ausnahmen, die jene Regel vielmehr bestärken als entkräften können.

III. Sofern das insonderheit in solchen Fällen geschieht, wo der Landesherr für seine Person auch zu der Landes-Religion sich bekennt; so ist im Grunde auch weniger dabey zu erinnern. Wenn seit Josephs des II. Zeiten in den Oesterreichischen Erblanden ein und andere Rathsstellen oder andere Dienste mit Protestanten besetzt sind, und wenn eben das vom jetzigen Churfürsten zu Mainz geschehen ist; so durfte die katholische Kirche wegen der Landes-Religion in solchen Ländern unter diesen ihr selbst zugethanen Fürsten auf keine Weise besorgt seyn. Wer über die Verschiedenheit der katholischen und evangelischen Grundsätze, in Ansehung des Verhältnisses einer Religion zur andern unbefangen nachdenkt, wird selbst gestehen müssen, daß eine katholische Landes-Religion mit evangelischen Dienern im Lande ungleich weniger zu besorgen hat, als ein evangelisches Land mit katholischen Dienern, die, wenn sie den Grundsätzen ihrer Kirche treu bleiben, und nicht selbst gelegentlichen Verfolgungen von Rom aus, oder auch sonst von ihrer Geistlichkeit oder eifrigen Glaubensgenossen sich

aussetzen wollen, keine Gelegenheit vorbeylassen dürfen, ihrer Kirche Vortheile zuzuwenden. Daher man sich nicht wundern darf, wenn evangelische Länder darin doppelte Vorsicht nöthig finden, ihre Dienste nicht mit Katholischen besetzen zu lassen.

IV. Dem sey aber, wie ihm wolle, so kann wenigstens von demjenigen, was in Ländern geschieht, wo Herr und Land von einerley Religion sind, auch hierin auf andere Länder, deren regierender Herr einer andern als der Landes-Religion zugethan ist, auf keine Weise geschlossen werden. Hat gleich ein Joseph II. und ein Friedrich Carl Joseph, jeder als Mitglied der katholischen Kirche in seinem ebenfalls katholischen Lande, ein und andere evangelische Räthe und Diener annehmen können; so würde man es doch gewiß nicht als gleich zulässig angesehen haben, wenn Baiern einmal einen evangelischen Landesfolger bekommen hätte, und dieser Leute von seiner Religion im Lande hätte befördern wollen. Bekanntlich sind darüber zwischen den Häusern Baiern und Pfalz selbst feierliche Hausverträge errichtet worden, bey denen, was Baiern betrift, eben so wenig etwas zu erinnern war, als bey ähnlichen Versicherungen, die zur Aufrechthaltung der evangelischen Landes-Religion in Sachsen, Würtenberg und Hessen errichtet sind.

V. Auch in diesem Stücke wird jeder unbefangener Kenner, den Protestanten die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie auch in solchen Fällen, wo ihnen die Hände durch besondere Vorschriften nicht gebunden sind, dennoch weit weniger unternehmen, in katholischen Län-

dern, die sie besitzen, evangelische Räthe und Diener anzusetzen, als umgekehrt, katholische Landesherren evangelischer Länder katholische Diener darin anzusetzen geneigt sind. Die evangelischen Grafen von Löwenstein-Wertheim besitzen seit mehr als hundert Jahren die Grafschaft Virnenburg, wo die Landes-Religion katholisch ist; noch nie haben sie andere als katholische Beamten daselbst angesetzt. Dem evangelischen Hause Baaden-Durlach ist bekanntlich im Jahre 1771. der katholische Landesantheil von Baaden-Baaden zugefallen; man hat noch nicht gehört, daß der dortigen Landes-Religion durch angesetzte evangelische Diener Abbruch geschehen wäre.

VI. Endlich ist überall doch noch ein großer Unterschied, ob ein Landesherr, dessen Religion von der Landes-Religion unterschieden ist, einen oder anderen Rath von seiner Religion zu seinen Geschäften braucht, oder ob er diejenigen, die der Landes-Religion zugethan sind, von allen Diensten im Lande zu entfernen, und solche ausschließlich nur mit seinen eigenen Religionsverwandten zu besetzen unternimmt. Selbst einem katholischen Landesherrn eines katholischen Landes würde man es gewiß nicht gut heißen, wenn z. B. ein Churfürst von Mainz alle Rathsstellen und andere Dienste im Lande mit Protestanten hätte besetzen wollen. Wie viel weniger mag es gebilliget werden, wenn ein Landesherr, der mit dem Lande nicht einerley Religion hat, die Landes-Religion von Ehrenstellen und Diensten im Lande ausschließen, und nur seine eigne Religion in deren Besitz bringen will!

VII. Das alles zusammen genommen macht, daß man schon nach allgemeinen Grundsätzen der Teutschen Verfassung sicher behaupten kann, daß unter keinerley Umständen die Landes-Religion von Ehrenstellen und Diensten im Lande mit Recht verdrängt und ausgeschlossen werden kann. Man darf auch nicht denken, daß nach dem besonderen Verhältnisse, worin die katholische und evangelische Religion seit der entstandenen Religions-Trennung in Teutschland unter einander stehen, selbst von Seiten der evangelischen Fürsten gleich anfangs andere Grundsätze befolgt worden wären, indem sie ihre vorher katholisch gewesene Länder mit evangelischen Räthen und Dienern besetzt hätten. Gerade im Gegentheile zeigt die Reformations-Geschichte, wie oben schon bemerklich gemacht worden, daß in den evangelischen Ländern fast durchgängig eher die Unterthanen als die Landesfürsten sich zur evangelischen Religion bekannt haben. Wenn also letztere hernach diesen Beyspielen folgten, und evangelische Räthe und Diener annahmen, so war das nicht zum Nachtheile der Landes-Religion, sondern gerade zu deren Beförderung, und was die Unterthanen selbst wünschten. Wie sehr ist davon der Fall unterschieden, wenn jetzt in einem ganz evangelischen Lande ein katholischer Landesherr die Landes-Religion durch seine Glaubensgenossen von Ehrenstellen und Diensten im Lande verdrängen will? Da wird doch niemand behaupten, daß selbst der Wunsch der eingebohrnen Unterthanen damit erfüllet werde!

VIII. Verhält sich nun das schon so nach allgemeinen Grundsätzen der teutschen Verfassung, wie

vielmehr muß es nicht noch ein weit größeres Gewicht bekommen, wo noch ausdrückliche Verordnungen des Westphälischen Friedens dabey ins Mittel treten, dergleichen hier theils überhaupt theils ganz eigentlich insonderheit in Ansehung der Pfalz in Betrachtung kommen.

IX. Ueberhaupt verordnet der Westphälische Friede das zwischen Katholischen und Protestanten zur unabfälligen Richtschnur angenommene Entscheidungsjahr zum Ziele wornach jede Herstellung geschehen soll, nicht nur in geistlichen Dingen, sondern ausdrücklich auch für dasjenige, was in Beziehung auf die geistlichen Zwistigkeiten in weltlichen Dingen, abweichend vom Zustande des Entscheidungsjahres, geändert worden (t9); so daß alles auf sothanen Zustand zurückgeführet (u9), derselbe aber insonderheit für evangelische Unterthanen unter katholischen Landesherrn (v9) zur beständigen Richtschnur dienen (w9) und keine Abänderung als durch gegenseitige vertragsmäsige Einwilligung leiden soll (x9). Was könnten aber je für politische

(t9) I. P. O. art. 5. §. 2.: „Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis, *et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt*, sit d. 1. Ian. 1624.; S. ex amnestia vi art. 3. §. 1. in sacris *et profanis* a. 1618.

(u9) I. P. O. art. 5. §. 2.: „reductione ad statum dicti anni dieique *in omnibus* facta.„

(v9) I. P. O. art. 5. §. 31. oben Not. y.

(w9) I. P. O. art. 5. §. 33.: „Anni 1624. observantiae — instar regulae.„

(x9) I. P. O. art. 5. §. 33.: „Nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat.„

Veränderungen in Ansehung der Religionsverhältnisse von größerer Erheblichkeit gedacht werden, als wenn man in einem evangelischen Lande alle Bedienungen mit Katholischen besetzt!

X. Die Verordnungen im fünften Artikel des Osnabrückischen Friedens beziehen sich zwar namentlich auf das in eben dem Artikel zur Abthuung der Beschwerden zwischen beiden Religionstheilen festgesetzte Entscheidungsjahr 1624. Aber eben der Artikel enthält, wie oben schon bemerkt worden, auch die ausdrückliche Verwahrung, daß mit dem Zustande des Jahres 1624. denen kein Abbruch geschehen soll, die nach den Grundsätzen der Amnestie nach dem dritten und vierten Artikel schon vom Jahre 1618. her ihre Herstellung begehren konnten (y9). Da nun schon nach der im dritten Artikel festgesetzten allgemeinen Amnestie, nicht nur Churfürsten, Fürsten und Reichsstände, sondern auch ihre Unterthanen, sowohl in weltlichen als geistlichen Verhältnissen, in allem, was in den dreyßigjährigen Kriegsunruhen ihnen zum Nachtheile geschehen ist, namentlich auch in Würden und Rechten, vollkommen in ihren vorigen Stand wieder hergestellt werden sollen (z9), diese Amnestie auch im vierten Artikel, wenn sie gleich in Ansehung der Oberpfalz und der Churwürde einen Abfall erlitten, dennoch für die Unterpfalz aufs Vollständigste von neuem bekräftiget, und namentlich auf alle, die dem Hause Pfalz als Diener oder sonst zugethan seyen, selbst mit Inbe-

(y9) I. P. O. art. 5. §. 13. oben Not. nn.

(z9) I. P. O. art. 3. §. 1. oben Not. ff.

griff der Exulanten, mitgerichtet, auch, daß ihnen die Verordnungen des fünften Artikels über die Religionsbeschwerden gleichfalls zu gute kommen sollen, verordnet worden; so wird wohl niemand zweiflen, daß nach diesen so bündigen Vorschriften des Westphälischen Friedens, wann währenden Krieges katholische Diener und Beamten in der Pfalz angesetzt waren, nunmehr wieder alle Stellen mit Reformirten besetzt werden mußten. Der Friede will aber auch, daß diejenigen, welche einmal ihre Herstellung erlangt haben, nicht von neuem graviret werden sollen (a 10). Also konnte es auch in der Folge ohne Verletzung des Friedens auf keine Weise gerechtfertiget werden, wenn dieser Vorzug der im Frieden aufs vollständigste hergestellten Landes-Religion einen solchen Abbruch leiden sollte, daß sie von den bis zu den Böhmischen Unruhen bekleideten Stellen im Lande durch die katholische Religion verdrängt würden.

XI. Mit allem dem darf man nun nur in Vergleichung stellen, was man vom Jahre 1685. her in der Pfalz für Mittel und Wege eingeschlagen hat, um nach und nach sowohl in allen Landes- und Justitzcollegien, als zu allen Beamtenstellen oder noch geringeren Bedienngen im Lande ausschließlich nur Katholische anzusetzen und Protestanten ganz davon zu verdrängen.

XII. Gleich anfangs konnte man wohl erwarten, daß der Churfürst Philipp Wilhelm, als er

(a 10) I. P. O. art. 17. §. 4.: „Qui — *restitutum de novo gravare* tentaverit.„ &c.

im Jahre 1685. seine Regierung in der Chur Pfalz antrat, die katholischen geheimen Räthe, die er schon als regierender Pfalzgraf in Neuburg gehabt hatte, mitbringen würde. Wenn aber sonst nach den Veränderungen, die sein im Jahre 1614. zuerst katholisch gewordener Vater theils noch vor dem dreyßigjährigen Kriege, theils während desselben noch vor dem Jahre 1624., auch im Neuburgischen lande auf Betrieb und unter dem Beystande des Baierischen Hofes vorgenommen hatte, diesem ersten Probestücke einer durch persönliche Religionsveränderung veranlaßten katholischen Gegenreformation im Westphälischen Frieden, vermöge der darin angenommenen Entscheidungsjahre, nicht hatte abgeholfen werden können; so mußte Philipp Wilhelm, als ihm nunmehr die Chur Pfalz zufiel, sich doch wohl bescheiden, daß der Westphälische Friede, der für die Churpfälzischen lande am Rheine schlechterdings den Zustand des Jahres 1618. zur Richtschnur des reformirten Religionswesens vorschrieb, ihm nicht freye Hände ließ, zu dessen Nachtheile solche Veränderungen vorzunehmen, wie es im Neuburgischen geschehen war.

XIII. Wenn es also bey den Unterhandlungen, die zu Schwäbisch-Halle zwischen den Bevollmächtigten des abgehenden und neu eintretenden Churfürsten angestellt wurden, auch nur darauf angekommen wäre, den letztern an seine Pflichten, die ihm der Westphälische Friede zur Schuldigkeit machte zu erinnern; so wäre das geringste gewesen, daß er sich hätte anheischig machen müssen, alle Aemter und Bedienungen im lande ferner so, wie es bis aufs Jahr 1618. gewesen

war, nur mit Protestanten, keinesweges aber mit Katholischen zu besetzen. Gerade zu getrauten sich auch diejenigen, die in dem damals entworfenen Recesse die Feder führten, noch nicht die Sache zu fassen, als ob man gedenke, die Reformirten von Diensten im lande ganz zu verdrängen und nur Katholische an ihre Stellen zu setzen. Jedoch bedenklich genug wurde die hieher gehörige Stelle des Schwäbischhallischen Recesses auf folgende Art gefasset: daß „alle vom „Churfürsten Carl angeordnete Canzleycollegia, „als dero geheime, wie auch Regierungs- und „Hofgerichts-, ingleichen bey dero Lehn- und „Rentcammer bestellte Räthe und Secretarien, „auch andere zu gedachten Rathscollegien gehö„rige Bedienten und Canzleyverwandten, wie „nicht weniger die Ober- und Unterbeamten und „Bedienten in Städten und auf dem lande — „bey ihren Bedinnungen und Bestallungen un„geändert gelassen; — bey künftigen Vacanzen „aber kein Theil der im Westphälischen Frieden „zugelassenen Religionen davon excludirt seyn „solle (b10).„

XIV. Hier ward zwar den damals lebenden Bedienten die Beybehaltung ihrer Stellen zugesichert; — vermuthlich um nicht gleich anfangs zu großes Aufsehen zu machen, und damit die damaligen Räthe und Beamten sich desto eher dabey beruhigen möchten, da es ihnen allenfalls gleichgültiger seyn könnte, was nach ihrem Tode etwa geschehen möchte; — und doch war auch das so gefasset, als ob es nur für eine Gnade

(b10) Struvs Pfälz. Kirchenhist. S. 699. Art. 3.

des Landesfolgers zu erkennen sey, wenn in seinem Namen ferner hinzugefügt wurde: „dafern „einige durch Untreue oder übles Verhalten zu „unumgänglicher Veränderung befugte Ursache „geben würden; wollte er solche Beschuldigung „vorher wohl untersuchen lassen, die Beklagten „genugsam hören, und gegen die Justitz nichts „verhängen (c10).„ — Für die Zukunft blickte aber schon die Absicht genug hervor, daß man den angenommenen Grundsatz von der Gleichheit der drey Religionen dahin zu benutzen dachte, um den Churfürsten künftig freye Hände zu lassen, ob sie die Bedienungen im Lande mit Katholischen, Lutherischen oder Reformirten besetzen wollten.

XV. Glimpfs halber war die Sache noch so gefasset, als wenn nur die Meynung wäre, daß auch Katholische nicht ganz von den Bedienungen ausgeschlossen seyn sollten. Gar zu auffallend würde es gewesen seyn, wenn man auf einmal sich erkläret hätte, daß künftig alle hier benannte Rathsstellen und Aemter mit lauter Katholischen besetzt werden sollten. Man konnte, wie es scheint, das innere Bewußtseyn der Ungerechtigkeit, die man damit begehen würde, und die Besorgniß des Aufsehens, das man davon zu erwarten hätte, nicht unterdrücken. Man fand also noch gut, ausdrücklich hinzuzusetzen, „daß auch Reformirte und Lutherische sowohl zu den Oberamtmanns- und Landschreiber-Bedienungen, als zu den Unterbeamten-Stellen und anderen geringen Landbedienungen mit gezogen werden sollten

(c10) Struv am a. O. S. 691. Art. 3.

sollten (d10).„ — Gab aber auch das nicht genug zu erkennen, daß Reformirte und Lutherische es künftig nur als eine Gnade ihres Landesherrn ansehen sollten, wenn sie zu solchen Stellen noch mit gezogen würden? — Unstreitig lag schon der ganze Keim darin verborgen, wie man den Zuschnitt gemacht hatte, daß künftig die Churfürsten es in ihrer Gewalt haben sollten, alle Stellen der Räthe und Beamten im Lande zuletzt ausschließlich nur mit Katholischen zu besetzen.

XVI. Es ist nicht glaublich, daß der Churfürst Karl, der für sein Land und seine Religion viel zu gute Gesinnungen hatte, zu einer für beyde so nachtheiligen Verfügung seinen Bevollmächtigten zu der Schwäbischhallischen Zusammenkunft eine solche Instruction gegeben haben sollte. Höchst wahrscheinlich bestärkt selbst dieser Umstand die oben bereits geäusserte Vermuthung, daß dem Churfürsten der Inhalt des Recesses, wie er zu Schwäbisch-Halle entworfen war, nicht einmal bekannt gemacht worden; oder hat er, wenn man ihm denselben, wie zwar nicht glaublich ist, zur Unterschrift vorgelegt hat, diese wohlbedächtlich mit Fleiß verweigert? — Auf alle Fälle kann der ganze Receß, da ihn der Churfürst nicht unterschrieben hat, zum Nachtheile des Reformirten Religionswesens, für keinen rechtsbeständigen Vertrag gelten. Da es hier um Rechte der Unterthanen galt, die einmal für sie und ihre Landesreligion im Westphälischen Frieden fest gegründet waren; so hatte selbst der Churfürst, ohne ihre vertragsmäßige gegenseitige

(d10) Struv am a. O.

Einwilligung, ihnen darin nichts vergeben können. Also konnte auch von dieser Seite die ganze Unterhandlung, wie sie zu Schwäbisch-Halle ohne Zuziehung und Einwilligung der Unterthanen vorgenommen war, zu deren Nachtheile von keinem Rechtsbestand seyn.

XVII. Im Westphälischen Frieden ist zum Beßten solcher Unterthanen, die im Entscheidungsjahre keine Religionsübung gehabt, und die sich also nur einer Duldung im engsten Verstande zu erfreuen haben, unter andern vorgeschrieben, daß sie nicht von Kaufgilden, Handwerken und Zünften, noch von Erbschaften und Vermächtnissen ausgeschlossen werden sollen (e10). Diese Verordnung des Friedens hätte in der Pfalz allenfalls in Ansehung der Katholischen, als welche in dem dortigen Entscheidungsjahre 1618. keine Religiosübung im Lande hatten, ihre Anwendung finden können. Für die Landesreligion war es in der That ganz unschicklich, nur an eine Anwendung dieser Stelle des Friedens zu denken. Inzwischen wurde sie in der Religions-Declaration 1705. §. 12. in ganz allgemeinen Ausdrücken beynahe in buchstäblicher Uebersetzung dahin wiederholet: daß niemand der Religion halber von solchen Rechten, — wobey nur gleich vorangesetzt

(e10) I. P. O. art. 5. §. 34. 35.: „Subditi, qui a. 1624. — religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, — nec a mercatorum, opificum aut tribuum communione, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis honoreve sepulturae arceantur.„

wurde: auch nicht von Magistraturen und Bürgerrechten — ausgeschlossen werden sollte (f10).

XVIII. Damit wurde nicht nur von neuem der Weg dazu gebahnt, daß auch Katholische von keiner obrigkeitlichen Stelle im Lande ausgeschlossen seyn sollten; sondern, wie sich in der Folge immer deutlicher hervorgethan hat, die wahre Meynung war schon damals, daß die katholischen Churfürsten nicht für schuldig geachtet werden sollten, ihren Evangelischen Unterthanen weiter etwas, als jene Duldung im engesten Verstande, und höchstens allenfalls die klägliche Wohlthat der Auswanderung zu gestatten. Protestanten sollten es also nur für eine landesherrliche Gnade ansehen, wenn sie auch von Magistraturen, Bürgerrechten u. s. w. nicht ganz ausgeschlossen würden.

XIX. Bey Gelegenheit einer Beschwerde, die darüber vorgekommen war, daß etliche Schaffnersstellen, die sonst nur von Reformirten bekleidet waren, an Katholische vergeben wären, gieng eine vom Churfürsten Karl Philipp den 27. März 1727 unterzeichnete Resolution schon ganz unum-

(f10) Relig. Declar. 1705. §. 12.: „Niemand „soll von der Magistratur, Bürgerrecht, von „Kaufleuten, Handwerken oder Zünften, Ge„meinschaften, auch öffentlichen Gewerben, „Handthierungen, Handwerken, Contracten, „Kauf und Verkauf beweglicher und unbeweg„licher Güter, vom Vernäherungsrechte, wo es „hergebracht, noch einigen Erbschaften, Erb„vermächtnissen oder Legaten, oder anderen „Gerechtigkeiten und Handlungen der Religion „halber ausgeschlossen werden.„

wunden mit der Sprache heraus: daß es nur aus Churfürstlicher Milde und Gnade geschehen sey, wenn den Reformirten noch zur Zeit des Baadischen Friedens, oder auch vorher Bedienungen verliehen worden, — daß der Churfürst Fug und Macht habe, diese oder jene Bedienung nach Gutfinden an Katholische oder Reformirte zu vergeben; — daß er sich zur Beschränkung der landesherrlichen Macht und Gewalt, einen so genannten Statum regulativum nicht aufdringen lassen werde; — daß endlich solche hauptsächlich das Politicum betreffende Dinge unter dem Namen der Religionsbeschwerden nicht auf die Bahn gebracht werden dürften (g 10). — (Hier nahm man also keine Rücksicht auf die Stelle des Westphälischen Friedens (h 10), wo es heißt: In Ecclesiasticis, et quae intuitu eorum in Politicis mutata sunt.)

XX. Noch deutlicher erklärte man sich in den Regierungs-Grundsätzen, die man im Jahre 1742. dem jetzigen Churfürsten beym Antritt seiner Regierung empfahl: „Die beßten Mittel, „wodurch die heilige katholische Religion in den „Churpfälzischen landen am erspießlichsten und „unbedenklichsten ausgebreitet werden könnte, „seyn, daß — kein der reformirten oder lutherischen Religion zugethanes Subject — in kein „Dicasterium mehr aufgenommen, noch zu Oberbeamten oder anderen Churfürstlichen Bedienungen — befördert, — auch in den Dörfern

(g 10) N. Geschichte der Pfälz. Ref. Urk. 10. S. 30—32.

(h 10) I. P. O. art. 5. §. 2. oben Not. ee.

„lediglich katholische vermögende Personen zu „Schultheissen angeordnet„ würden (110). Die einzigen Stellen, die man hiebey noch auszunehmen und den Protestanten übrig zu lassen nöthig fand, waren der reformirte Kirchenrath, das Ehegericht, das lutherische Consistorium und der den Reformirten noch übrig gelassene Antheil an ihrer geistlichen Güterverwaltung.

Das konnte aber an sich schon nicht anders seyn, oder wenn man auch den Kirchenrath und das Consistorium mit Katholischen hätte besetzen wollen, würde es eben so gewesen seyn, als wenn in einem katholischen geistlichen Lande das Generalvicariat mit Protestanten besetzt werden sollte. Gelegentlich wußte man es auch dazu zu benutzen, von allen anderen Bedienungen die Protestanten desto mehr zu entfernen.

XXI. Hat sich doch endlich nachher veroffenbaret, daß selbst in einem am 26. Febr. 1771. zu München zwischen beiden damaligen Churfürsten von Baiern und Pfalz errichteten Hausvertrage „ausdrücklich bedungen und vorbehalten „worden, daß keinem Regenten in das Herzog„thum Baiern einige protestantische Minister, „Räthe und Beamten einzuführen, noch in der „Pfalzgrafschaft bey Rhein und derselben ein„verleibten Herzogthum, Graf- und Herrschaf„ten die vorgesetzten Landes-Behörden, als Re„gierungen, Oberappellations- und Hofgericht, „auch Oberlandbeamten mit anderen als Katho-

(110) N. Geschichte der Pfälz. Ref. Urk. 25. S. 88.

„lischen wohl qualificirten Subjecten zu besetzen „erlaubt seyn solle (k 10).„ — Da hieß es also schon nicht mehr, wie im Schwäbischhallischen Recesse 1685., daß Katholische nicht ausgeschlossen, vielmehr alle drey Religionen zugelassen, und namentlich auch noch Reformirte oder Lutherische zu den Oberbedienungen mitgezogen werden sollten. Sondern jetzt zeigte sich ganz klar, wie durch einen feierlich errichteten Hausvertrag es selbst zur ewigen Richtschnur gemacht werden sollen, nicht nur in Baiern, sondern auch in der Pfalz keinen Protestanten jemals zu den benannten Bedienungen gelangen zu lassen, sondern beide immer nur mit Katholischen zu besetzen.

XXII. Wenn der Westphälische Friede einem Lande so wohl in geistlichen als weltlichen Dingen (tam in sacris quam profanis) und in seinem ganzen Religionszustande seine völlige Herstellung in denjenigen Stand zusichert, worin sich die Reformirten im Jahre 1618., die Lutherischen im Jahre 1624. befunden, — und wenn in jenem Jahre die Reformirte die wahre Landes-Religion gewesen, so daß damals alle Stellen im Lande mit reformirten Räthen und Beamten, keine einzige mit Katholischen besetzt gewesen; — und jetzt sollen in eben dem Lande Protestanten von allen Bedienungen ausgeschlossen, hingegen alle Stellen nur an Katholische vergeben werden; — wie sollte das noch mit jenem so heiligen, so theuer erkauften Reichsgrundgesetze bestehen können!

(k 10) Teschner Friede mit Mosers Anmerk. S. 123.

XXIII. Wäre in Ansehung der Bairischen Lande die Aussicht geblieben, wie vor den in den Zweybrückischen und Birkenfeldischen Linien vorgegangenen Religionsveränderungen noch die Möglichkeit war, daß sie an einen evangelischen Landesfolger hätten fallen können; so müßte diesem, nach eben den Grundsätzen, die man in Ansehung der Pfalz aufstellen wollen, gleichsfalls unbenommen gewesen seyn, alle weltliche Bedienungen in Baiern nur mit Protestanten zu besetzen. Wie würden dann die Katholischen darüber geurtheilet haben! — Und doch hat Baiern bey weitem nicht eine dasselbe so namentlich betreffende Verordnung des Westphälischen Friedens für sich, wie der vierte Artikel desselben ganz eigentlich der Pfalz gewidmet ist. — Sollte aber in Baiern unter einem evangelischen Landesherrn keiner von dessen Glaubensgenossen zu Bedienungen im Lande kommen; wie sollte es dann mit der im fünften Artikel des Friedens so nachdrücklich festgesetzten gegenseitigen Gleichheit der beiden Religionstheile bestehen können, daß gleichwohl ein katholischer Churfürst von der Pfalz alle Bedienungen nur an seine Religionsverwandten zu vergeben, und diejenigen, die von der eigentlichen Landes-Religion sind, so gar gänzlich davon auszuschließen berechtiget seyn sollte?

XXIV. Freylich hat eben das, was in der Pfalz geschehen ist, den evangelischen Religionstheil nothwendig aufmerksam machen müssen, in anderen ähnlichen Fällen, da seitdem noch mehr evangelische Länder katholische Landesherren bekommen haben, durch ausdrückliche Versicherungs-Verträge vorzubeugen, daß nicht die

landes-Religion auf gleiche Art von Ehrenstellen und Bedienungen im Lande verdränget würde. Aber da bleibt die Sache ganz in dem Gange, wie es der wahre Geist des Westphälischen Friedens mit sich bringt, daß, wenn Herr und Land nicht von einerley Religion sind, jener zum Nachtheile der Landes-Religion, seine eigne Religionsverwandten nicht in Vortheil setzen soll. So hätten allerdings von Seiten des Hauses Baiern mit künftigen evangelischen Landesfolgern ähnliche vertragsmäßige Einrichtungen getroffen werden können; wiewohl schon Beyspiele genug vorhanden sind, da katholische Länder evangelische Landesherren bekommen haben, ohne daß diese deswegen ihre Glaubensgenossen, in Vergebung der Dienste, Katholischen vorgezogen haben, wie oben schon die Beyspiele von der Grafschaft Birnenburg und von Baaden-Baaden erwehnt worden sind. — Daß aber ein katholischer Landesherr, der ein evangelisches Land zu regieren hat, dem noch dazu sein Religionszustand nach dem Entscheidungsjahre im Westphälischen Frieden zugesichert ist, durch einen feierlichen Hausvertrag so gar verbindlich gemacht werden soll, so gar mit völliger Zurücksetzung der Landes-Religion nur seine eigne Religionsverwandten zu Ehrenstellen und Bedienungen im Lande zu befördern, das kann offenbar mit dem Westphälischen Frieden nicht bestehen.

XXV. Nun ist zwar vorgedachter Bairisch-Pfälzischer Hausvertrag vom Jahre 1771. im achten Artikel des Teschner Friedens 1779. mit eingeschlossen und sowohl von den friedenschließenden als von den vermittelnden Mächten garan-

tirt worden; jedoch mit der ausdrücklich hinzugefügten Clausel: „ in so weit selbige (Familien-„verträge von den Jahren 1766. 1771. und „1774.) dem Westphälischen Friedensschlusse „nicht zuwider sind (l10).„ Womit unstreitig hauptsächlich auf diese Stelle des Vertrages vom Jahre 1771. Rücksicht genommen worden. Man kann also sicher behaupten, daß selbst alle hohe Mächte, die den Teschner Frieden geschlossen und garantirt haben, vielmehr das Gegentheil angenommen und mit unter ihrer Garantie begriffen haben.

Auch ist auf gleiche Art des Reichsbeytritt und Einwilligung zum Teschner Frieden im Reichsgutachten vom 28. Febr. 1780. und dessen unterm 8. März 1780. erfolgter Kaiserlicher Genehmigung nicht anders als „unter der be-„dinglichen Voraussetzung und Zuversicht ertheilet worden, daß sothaner Friedensschluß, wie „es sich von selbst verstehe, den Rechten des „Reichs, dem Westphälischen für beide Religionstheile mit wechselweise gleichen Rechten „bestehenden Frieden — für jetzt und künftighin „in keinem Falle zum Nachtheile gereichen möge „und solle (m10).„ Also ist mit aller Zuversicht zu erwarten, daß auch von Kaiser und Reichs wegen, obige Verfügung des Hausvertrages vom 26. Febr. 1771., wegen deren offenbaren Widerspruchs gegen den ganzen Geist des Westphä-

(l10) Teschner Friede S. 28.

(m10) Fabers neue Europ. Staatscanzley Th. 53. S. 449 — 452., MARTENS *Recueil des Traités* tom. 2. p. 70—73.

lischen Friedens, nicht werde für rechtsbeständig anerkannt werden.

XXVI. Wie sehr man inzwischen jene Grundsätze schon von langer Hand her zur Richtschnur genommen, und wie man, was nicht auf einmal geschehen können, doch nach und nach, zuletzt meist ganz vollständig ins Werk gerichtet hat, davon lassen sich aus dem, was seit dem Jahre 1685. bis jetzt in der Pfalz vorgegangen ist, folgende Thatsachen nicht verkennen. — Schon im Jahre 1689. ließ der Churfürst Philipp Wilhelm, als er des Französischen Krieges wegen sich nach Düsseldorf begab, ein eignes Regierungs-Collegium zurück, das er damals neu anordnete und größtentheils mit Katholischen besetzte. Diese Regierung hat seitdem bis auf den heutigen Tag ihren Fortgang behalten, besteht aber nun schon seit geraumer Zeit aus lauter katholischen Mitgliedern. Der letzte reformirte Regierungsrath Lüls wurde noch dadurch von der Regierung entfernt, daß man ihn zum Director des Kirchenraths ernannte.

XXVII. Als Staatsminister oder zu Conferenzen, denen die Churfürsten allenfalls in Person beywohnten, wurden ohnedem keine andere als Katholische gebraucht. Da nach dem Tode des Churfürsten Johann Wilhelms im Jahre 1716. dessen Bruder und Nachfolger Carl Philipp von Inspruck, wo er bisher als Stadthalter von Tyrol gelebt hatte, nicht gleich abkommen konnte; ward zur Interimsregierung in seiner Abwesenheit, einsweilen ein eigner so genannter Conferenzrath bestellt, der aus acht katholischen

Mitgliedern bestand, die schon unter der vorigen Regierung durch Eifer für ihre Religion sich ausgezeichnet hatten (n 10). Dieses neue Conferenz-Ministerium blieb seitdem auch nach der Ankunft des Churfürsten, und selbst das Regierungs-Collegium wurde demselben untergeordnet. Für Protestanten war nicht daran zu denken, daß sie darin aufgenommen werden sollten. Desto größern Einfluß hatte gemeiniglich in den wichtigsten Geschäften ein Jesuit, als Beichtvater und Gewissensrath des Churfürsten, der in Staatssachen nicht selten den letzten Vortrag übernahm (o 10), und ohne dessen Mitwirkung oder Beystimmung in Staats- und Regierungssachen nicht leicht etwas vorgenommen wurde (p 10). — So wurden ferner aus dem Hofgerichte und der Hofkammer nach und nach meist alle Protestanten entfernt, und im Oberappellationsgerichte gar keine andere als katholische Räthe aufgenommen.

XXVIII. Unter der 26 jährigen Regierung des Churfürsten Carl Philipps, die meist unter

(n 10) Die Mitglieder dieses neuen Conferenzraths waren die Grafen von Schäsberg und von Wieser, der Oberhofmarschall Graf von Globen, die Freyherrn von Huntheim und von Mai, der Regierungs-Präsident von Hillesheim, der Finanz-Minister von Bevern, und der Reichstagsgesandte, Baron von Sickingen. Bald nachher erhielt der Graf von Manderscheid dabey die Präsidentenstelle. In der Zwischenzeit erlaubte man keinem Unterthanen bey dem Churfürsten etwas unmitelbar zu suchen. N. Gesch. der Pf. Ref. S. 94.

(o 10) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 182.

(p 10) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 199. 210.

der Leitung von katholischen Geistlichen und Ministern geführt wurde, hatte der Aufwand an Besoldungen für überzählige katholische Räthe und Diener großen Antheil daran, daß der jetzige Churfürst beym Antritt seiner Regierung die Finanzen in großer Zerrüttung fand. Unter andern ward deswegen eine Verminderung der Churfürstlichen Dienerschaft nöthig gefunden. Hier traf aber die Reihe keinen der überzählig angenommenen Katholischen, sondern nur Protestanten, die man jetzt durch Versetzung in den Kirchenrath oder in das Consistorium oder Ehegericht noch vollends aus den anderen Landes-Collegien zu entfernen suchte (q10). In diesen wurde jetzt niemand mehr aufgenommen, der nicht katholisch war oder es zu werden verlangte. Aus besonderer Churfürstlicher Gnade sind seit 1765. bey der Hofcammer noch ein paar reformirte Räthe angestellt worden; ob sie dereinst auch reformirte Nachfolger haben werden, wird nach dem bisherigen Systeme kaum zu erwarten seyn (r10). — Selbst bey der Academie der Wissenschaften zu Mannheim ist nur noch ein einziges reformirtes Mitglied. Man verdachte es dem geheimen Staatsrath von Stengel, daß er drey reformirte Gelehrte von Heidelberg darin aufgenommen hatte, weil ihnen das mit der Zeit einen Einfluß geben könnte (s10).

XXIX. Wo noch hin und wieder Beamtenstellen mit Protestanten besetzt waren, ließ man

(q10) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 190. 191.

(r10) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 198. 199.

(s10) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 199. Neueste Religionsverfaß. der Pf. Ref. S. 340.

die älteren absterben, oder die jüngeren bey der reformirten Güterverwaltung oder in den protestantischen Collegien ansetzen, um Katholische an ihre Stelle zu bringen. So sind jetzt alle Oberämter den Protestanten entzogen; und im ganzen Lande nur noch etwa sechs reformirte Unterbediente, als zwey Amtskeller, ein Stadtschultheiß, ein Obereinnehmer und zwey Forstmeister, die schwerlich wieder Nachfolger von eben der Religion bekommen werden (t10).

XXX. In den Oberamtsstädten hat man die Hälfte aller Magistratspersonen reducirt, und ihre Anzahl höchstens auf 6 bis 8 Personen, nebst einem Stadtschultheiß und Stadtschreiber bestimmt. Diese beiden waren ohnedies katholisch, und der Magistrat mußte es auch zur Hälfte seyn. Selbst die Schultheißen auf den Dörfern mußten katholisch seyn, und, wo nur so viele waren, auch die Hälfte der Gerichtsmänner; ja der Katholicismus dehnte sich in den Dörfern oft bis zu den Hebammen aus. Sogar bey der Leibgarde des Churfürsten, die aus 100 Mann bestand, befanden sich in einem Lande, wo doch wenigstens noch mehr als $\frac{2}{3}$ Reformirte, und überhaupt vielleicht $\frac{4}{5}$ Protestanten wohnten, nach der Liste von 1753 bis 1778 nur ein Lutheraner und kein einziger Reformirter mehr (u10).

XXXI. Gewisse Stellen auf dem Lande, die noch etwas einträglich sind, als Beseher, Nachgänger, Gefällverweser ꝛc. ꝛc. oder auch noch

(t10) N. Geschichte der Pf. Ref. S. 199.
(u10) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 202.

geringere Bedienungen z. B. Amtsreuter, Stadtdiener, Pförtner, Boten ꝛc. ꝛc. werden gemeiniglich an fremde Katholische, die sich im Lande setzen, oder an Einheimische, die katholisch werden, vergeben. So sieht man an reformirten Orten, die noch aus einer beträchtlichen Anzahl Einwohner von dieser Religion bestehen, oft den Ortsbüttel oder auch einen Strohschneider, Tagelöhner ꝛc. bloß darum, weil er der einzige Katholik im Dorfe ist, sogleich bis zum Ortsvorstande und Schultheiß hinaufrücken. Ein solcher unvermögender Mann steht dann oft einer großen wohlhabenden Gemeinde vor (v 10).

XXXII. Durch solche Mittel war es möglich in einem Lande, wo man vor hundert Jahren noch kaum einzelne Katholiken fand, ihre Anzahl so zu vermehren, daß sie nun schon einen beträchtlichen Theil der Volksmenge ausmachen. Kein Wunder ist es, wenn schon deswegen viele eingebohrne protestantische Pfälzer ihr Vaterland verlassen haben und noch immer verlassen, weil sie für sich und ihre Nachkommen wenig oder gar keine Hoffnung zu Beförderungen im Lande vor sich sehen (w 10). Eben damit verbinden sich aber noch mehr andere Umständen, welche die hierin liegende gerechte Beschwerden

(v 10) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 13. u. 201.

(w 10) Zum Beyspiele, wie die Pfalz manchen Mann von großen Talenten und Verdiensten darüber verlohren hat, darf man nur den Großcanzler von Carmer zu Berlin nennen, der aus Creuznach gebürtig war, aber in seinem Vaterlande freylich keine Aussichten vor sich sah, die ihn hätten reizen können da sein Glück zu suchen.

über Verletzung des Westphälischen Friedens, noch von einer andern Seite her nicht wenig verstärken, und der wahren Wohlfahrt des Landes eben so nachtheilig sind.

IV.

Mehr andere Mittel zur Verminderung der evangelischen und Vermehrung der katholischen Volksmenge.

I. Mit der Aufnahme und Vermehrung katholischer Geistlichen waren für die bisherigen protestantischen Landeseinwohner immer mehrere Beschwerden wohl zu erwarten, — II. da sie ganz anders, als zur Zeit der Reformation, nicht von Gemeinden begehret worden, sondern solche sich erst zu verschaffen suchen mußten. — III. Im Hallischen Recesse 1685. ward zwar den Protestanten, selbst mit Beziehung auf den Westphälischen Frieden, noch alle Gewissensfreyheit zugesagt; — und von den persönlichen Gesinnungen der Churfürsten mochte der Gewissenszwang wohl entfernt seyn. — IV. Aber der Clerus benutzte schon die Französischen Kriegszeiten dazu, Protestanten mit Gewalt zur katholischen Religion zu zwingen. — V. Noch die Religions-Declaration 1705 enthielt gegen solche Zumuthungen, die mit Gewissenszwang verbunden waren, erst neue Versicherungen; — VI. die doch unbefolgt blieben, und daher noch 1721. von neuem wiederholet werden mußten. — VII. Auch der Pfalzbairische Hausvertrag 1771 enthielt für die

Gewissensfreyheit noch eine bedenkliche Stelle. — VIII. IX. Alle solche Kränkungen veranlaßten schon lange häufige Auswanderungen protestantischer Pfälzer. — X. Dagegen vermehrte sich zwar die Zahl der katholischen Einwohner; — doch nicht so, daß das Land im Ganzen dabey gewann. — XI. Unter andern geschah jene Vermehrung häufig dadurch, daß Protestanten gereizt wurden katholisch zu werden; — XII. wie schon in den ersten Jahren der katholischen Regierung ein Pfarrer Pitiscus zu Weinheim und ein Landschreiber Quad zu Creuznach; — XIII. und seitdem viel mehrere, — auch Fremde, die deswegen im Lande befördert wurden, wie z. B. 1703 Chr. Rittmeyer. — XIV. Selbst zum Regierungsgrundsatze wurde 1742. empfohlen, eine eigne Convertiten-Casse zu errichten, um nur viele Protestanten zur Religionsveränderung zu reizen. — XV. Wenn solche Convertiten auch selbst nur noch Heuchler waren, so rechnete man doch auf ihren Proselyten-Eifer und auf die Erziehung ihrer Kinder und Nachkommen in der katholischen Religion. — XVI. Daher wurde dafür vorzüglich gesorgt, — XVII. besonders auch bey vermischten Ehen. — XVIII. Auch diese Umstände halfen wenigstens nicht, die Auswanderungen vermindern. Nur der Clerus, aber nicht das wahre Wohl des Landes konnte dabey gewinnen.

I. Mit der bisher beschriebenen Schwächung des reformirten Kirchengutes und mit der den Protestanten benommenen Hoffnung zu Beförderungen

derungen im Lande, war in der That schon genug geschehen, um die Zahl der evangelischen Einwohner in der Pfalz in eben dem Verhältnisse zu vermindern, als die Zahl der Katholischen durch jene Mittel merklich vermehret wurde. Das alleine konnte also schon der reformirten Landes-Religion eine ganz andere Gestalt geben, als ihr nach der unveränderlichen Vorschrift des Westphälischen Friedens gebührte. Doch so, wie die katholische Klerisey und Ordensgeistlichkeit unter dem Schutze der katholischen Churfürsten sich immer mehr verbreitete, konnte man wohl erwarten, daß nach ihren Religionsgrundsätzen zur Ausbreitung ihres Glaubens und zu größerer Aufnahme ihrer Kirche, auch sonst kein Mittel unversucht bleiben würde, um die Zahl ihrer Glaubensgenossen zu vermehren und den Protestanten alles mögliche in Weg zu legen.

II. Auch hierin zeigte sich ein auffallender Unterschied in demjenigen, was zur Zeit der Reformation im XVI. Jahrhunderte geschah, und in den Veränderungen, die nach den Grundsätzen der katholischen Gegenreformation in Gang gebracht wurden. Zu jener Zeit war gemeiniglich schon eine große Volksmenge vorhanden, die sich nach der Freyheit einer evangelischen Religionsübung sehnte, ehe sie ihre Prädicanten, wie man sie damals nannte, hatte, an welchen oft Mangel erschien; (so wie auch nach der von Joseph dem II. seinen evangelischen Unterthanen gestatteten Religionsübung von Eingebohrnen des Landes sich Gemeinden genug hervorthaten, die nur ihre Prediger von anderen Orten her, zu bekommen suchen mußten.) In der Pfälzischen Geschichte

von der Zeit des dreyßigjährigen Krieges (x10) und nach Abgang des Simmerischen Churstamms verhielt es sich ganz anders. Da fanden sich gleich katholische Ordensgeistliche genug ein, um an Orten, wo noch gar keine katholische Gemeinde war, ihrer Religionsübung festen Fuß zu verschaffen, indem theils Fremde ins Land gezogen wurden, theils alles mögliche geschah, um Einheimische mit gütlichen oder gewaltsamen Mitteln zur katholischen Kirche zurückzubringen.

III. In dem Schwäbischhallischen Receß hatte zwar der Churfürst Philipp Wilhelm, mit ausdrücklicher Beziehung auf das, was der Westphälische Friede sowohl über das Verhältniß zwischen der katholischen und evangelischen Religion insgemein, als absonderlich im vierten Artikel von der Pfalz verordnet, für sich, seine Erben und Nachkommen versprochen: „daß er „die evangelische Reformirte und evangelisch „lutherische Religion in dem Stande, wie es „der Westphälische Friede durchgehends, absonderlich art. 4. specialiter mit sich bringe und „verordne, in der Chur Pfalz und dazu gehörigen „Fürstenthümern, Landen und Botmäßigkeiten „gänzlich lassen, und die Bedienten, Unterthanen und Angehörigen bey solcher Religion „und ihrer Gewissensfreyheit schützen„ — wolle (y10). Man kann auch diesem Herrn und

(x10) Vom dreyßigjährigen Kriege finden sich die hieher gehörigen Thatsachen in einer besonderen Schrift unter dem Titel Acta und Actitata — von einem verjagten Prädicanten, 1638. und in Struvs Pf. Kirchenhist. S. 556 — 564.

(y10) Struvs Pf. Kirchenhist. S. 690.

und seinen Nachfolgern wohl die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie nach ihren persönlichen Gesinnungen an dem an sich so widernatürlichen Gewissenszwange keinen Gefallen gehabt haben mögen, und manches, was von der Art geschehen, entweder nicht verhindern können, oder vielleicht auch nicht einmal in seinem rechten Lichte zu erfahren bekommen haben.

IV. Desto weniger hat sich aber der katholische Clerus, wie er im Ganzen immer von einerley Geiste beseelt geblieben, oder doch von einerley höhern Gewalt nach einerley Grundsätzen zu handeln genöthiget worden, sich zurück halten lassen, jede günstige Gelegenheit zu benutzen um jene Grundsätze geltend zu machen, wie Protestanten als getaufte Christen allenfalls durch Zwang und Gewalt, oder auf welche Art es sonst möglich zu machen sey, zum Gehorsam der katholischen Kirche gebracht werden könnten. — So war insonderheit eine sehr günstige Gelegenheit dazu in den unglücklichen Kriegszeiten, da wegen der Ansprüche der Herzogin von Orleans, die ganze Pfalz von französischen Kriegsheeren überschwemmt wurde, unter deren Schutze alle Zwangsmittel angewandt werden konnten, Protestanten zur Beywohnung des katholischen Gottesdienstes oder zu Beobachtung der damit verbundenen Vorschriften von Kniebeugen, Fasten u. d. gl. zu nöthigen.

V. Wie weit es mit solchem Gewissenszwange nicht nur währenden Krieges, sondern auch noch nach dem Ryßwickischen Frieden gegangen sey, läßt sich schon daraus abnehmen,

da noch in der Religions-Declaration 1705. erst die besondere Versicherung ertheilt wurde: daß Reformirte und lutherische an keine andere Ceremonien, als an die ihrigen gebunden seyn, und weder directe noch indirecte angehalten werden sollten, bey den katholischen Processionen Gras zu streuen, Mayen zu stecken, Mayklocken oder andere bey den Katholischen gebräuchliche Feierklocken zu ziehen; das Ave Maria oder die katholischen Feiertage anzuläuten, viel weniger mit dem Gewehre bey der Prozession aufzuwarten, Fahnen oder Kreuze zu tragen, bey der Morgens- Mittags- oder Abendsklocke den Huth abzuziehen; noch auch katholischen Ceremonien beyzuwohnen, oder die verschlossenen Zeiten nach katholischer Kirchengewohnheit zu observiren; auch bey Processionen und wann das Venerabile zu Kranken getragen würde, nicht das Gewehr zu präsentiren oder niederzuknien, sondern nur auf die Seite in ein Haus oder zurückzugehen, oder nur den Huth abzuziehen; auch nicht der Nothtaufe oder katholischer Hebammen sich zu bedienen; daß ihnen hingegen erlaubt seyn sollte, in den Fasten und an katholischen Abstinenztagen in ihren Häusern Fleisch zu speisen, wie auch an katholischen Festtagen in ihren Häusern, jedoch bey verschlossenen Buden, Thüren, Laden und Fenstern zu arbeiten u. s. w. (z10).

VI. Wenn in einem evangelischen Lande, dem der Westphälische Friede für die ungekränkte Erhaltung seiner Landes-Religion nach dem Zustande des Entscheidungsjahres zur Gewähr die-

(z10) Relig. Declar. 1705. §. 6. 8. 10.

nen sollte, evangelische Unterthanen erst solche Versicherungen als eine Gnade ihres Landesherrn annehmen sollen, daß ihnen nicht solche wider ihr Gewissen streitende Dinge zugemuthet werden dürfen; so möchte man fragen, was dann vom Westphälischen Frieden noch für Wirkung übrig bleiben werde? Daß aber auch die in der Religions-Erklärung enthaltene Churfürstliche Versicherung die protestantischen Unterthanen für fernere Zumuthungen von der Art nicht geschützt, sondern dergleichen Gewissenszwang noch lange in der folgenden Zeit seinen Fortgang behalten hat; zeigen nicht nur die Religionsbeschwerden, wie deren Verzeichniß vom Jahre 1719 davon noch die erste Classe ausmacht, sondern auch die unterm 10. März 1721 von der damaligen Religions-Commission an sämmtliche Oberämter und Stadträthe erlassenen Vorschriften, worin obige Stellen der Religions-Declaration fast buchstäblich wiederholet und erst von neuem recht eingeschärft wurden (aII). Diese Verfügungen schienen damals nicht ganz ohne Wirkung zu seyn, jedoch, wie der nachherige Erfolg gezeigt hat, nicht länger, als so lange nach den damaligen Zeitumständen sonst zu besorgen war, daß auch der Besitz der geistlichen Güter ins Gedränge kommen möchte, für deren Beybehaltung ihre Besitzer gern das einsweilige Opfer einiger Nachgiebigkeit in jenen Dingen sich gefallen ließen (bII).

VII. Selbst in dem am 26. Febr. 1771 zwischen den beyden Churfürsten Max Joseph von

(aII) N. Gesch. der Pf. Ref. Urk. 7. S. 23—27.

(bII) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 158. 165.

Baiern und Carl Theodor von Pfalz geschlossenen Hausvertrage scheint man es noch auf den Fuß genommen zu haben, als wenn es noch dieses Vertrages bedürfte, um die Pfälzischen Landes-Einwohner dafür sicher zu stellen, daß ihnen in der Gewissensfreyheit kein widriger Eintrag geschehen, sondern ein jeder Unterthan bey seinem häuslichen Wesen und Nahrungsstande ruhig gelassen werden solle. Und doch ist auch hier das Versprechen, die Gewissensfreyheit unbeeinträchtiget zu lassen, noch auf eine bedenkliche Art so bestimmt: „wie und wo es in den Pfälzischen Landen und dem Herzogthume Sulzbach hergebracht sey;„ — gleich als wenn ein besonderes Herkommen an diesem oder jenem Orte noch etwa eigne Einschränkungen oder Ausnahmen von der bewilligten Gewissensfreyheit begründen könnte (CII).

VIII. Jeder freygebohrne Einwohner eines Landes, von welcher Religion er auch seyn mag, lege sich jezt die Frage vor: ob er für sich und seine Nachkommen es für zuträglich, oder auch nur für erträglich halten werde, in einem solchen Lande zu wohnen, wo er für die von seinen Vorfahren theuer erworbene Gewissensfreyheit so wenige Sicherheit habe, — wo ihm und seinen Nachkommen zu Diensten und Ehrenstellen im Lande so wenige Aussicht übrig bleibe, — und wo geistliche und weltliche Stellen so zahlreich mit solchen Personen besezt sind, von denen er Ursache hat, zu besorgen, daß sie selbst nach

(CII) Teschner Friede mit Mosers Anmerkungen Art. 8. S. 123. 133.

Grundsätzen ihrer Kirche jeder andern Religion Abbruch zu thun, keine Gelegenheit versäumen werden? — Zur Beantwortung dieser Frage giebt die Pfälzische Geschichte die bewährtesten Thatsachen an die Hand.

IX. So, wie die bisher beschriebenen widrigen Schicksale der Pfälzischen Protestanten in Gang kamen, so fiengen auch ihre Auswanderungen in andere Länder an. Bemittelte Bürger, die nur einigermaßen Gelegenheit fanden, ihr Vermögen aus dem Lande zu ziehen; — Gelehrte und Kunstverständige, die durch Geschicklichkeit, Fleiß und Rechtschaffenheit auch in fremden Ländern Aufnahme und Fortkommen hoffen durften, — verließen ihr Vaterland, so hart es ihnen auch sonst ankam, es mit einem vielleicht kältern Himmelsstriche und minder fruchtbaren Boden zu vertauschen. — Unter Karl Philipps 26jähriger Regierung konnte man bereits den Ueberschlag machen, daß die Pfalz beynahe schon um den vierten Theil entvölkert sey. — Vor dem siebenjährigen Kriege und während demselben nahmen insonderheit die Auswanderungen nach Amerika dergestalt überhand, daß die Engländer beynahe alle Emigranten in ihren Amerikanischen Kolonien nur mit dem allgemeinen Namen Pfälzer benannten (d11).

X. Dagegen hat sich nun zwar die Zahl der katholischen Einwohner vermehrt, wie man es ungefähr nach der oben schon bemerklich gemachten Anzahl von 418 katholischen Kirchen und

(d11) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 148. 191. 211.

Kapellen abnehmen kann. Doch sind an vielen Orten, wo jezt katholischer Gottesdienst, es sey in eignen Kirchen oder nur simultanisch mit andern, gehalten wird, oft nur wenige katholische Einwohner; so daß noch jezt doch wenigstens zwey Drittheile Protestanten gegen ein Drittheil Katholische im Lande sind. Was aber auf den Wohlstand des Landes im Ganzen das alles für Einfluß gehabt habe, läßt sich am beßten daraus abnehmen, wenn man erwäget, daß die unverhältnißmäßige Anzahl der katholischen Ordens- und Weltgeistlichen, die damit ins Land gekommen sind, für die wahre Wohlfahrt des Landes gewiß keinen Vortheil bringt, und daß die aus der Fremde ins Land gezogenen Katholiken großentheils weder Vermögen, noch Kunstfleiß mißgebracht, noch auch die vorhin den Eingebohrnen des Landes natürlich gewesene Vaterlandsliebe im Herzen gehabt haben (e II). — So viel ist gewiß, daß in Vergleichung dessen, was von einem so herrlichen Grunde und Boden zu erwarten wäre, und was selbst nach dem verwüstenden dreyßigjährigen Kriege unter den zwey lezten Reformirten Churfürsten das Land in der Bevölkerung wieder für Fortschritte gemacht hatte, die Volksmenge nach dem Verhältnisse der Quadratmeilen der Erdfläche gegen andere auch bey weitem nicht so fruchtbare Länder noch weit zurücksteht (f II). — Jedoch was kümmert das

(e II) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 192. 202.

(f II) So werden in (Randels) statistischer Uebersicht der vornehmsten Staaten (Berlin 1786. kl. Fl.) S. 24. von der Pfalz nach einer angenommenen Volksmenge von 400. tausend Menschen 2666., S. 48. von Würtenberg 2925.,

diejenigen, die nur den Vortheil ihrer Kirche, d. i. ihres Standes und ihrer Beherrschung der Welt, vor Augen haben, wogegen landeswohlfahrt bey ihnen freilich nicht in Berechnung kommt! — Nur um jene Zwecke desto vollständiger zu erreichen, mußten nun noch alle dahin führende Mittel und Wege desto willkommener seyn.

XI. Eines der gewöhnlichsten Mittel, dessen sich der katholische Clerus zu bedienen pflegt, um seinen Wirkungskreis zu vergrößern, hat man auch in der Pfalz nicht unversucht gelassen. Wem es nur darum zu thun war, aus der nachtheiligen Lage, die blos davon abhieng, daß er ein Protestant war, sich herauszusetzen, dem konnte gleich geholfen werden, wenn er nur Leichtsinn genug hatte, seine Religion abzuschwören, und sich in den Schooß der katholischen Kirche aufnehmen zu lassen. Nach dem großen Verdienste, das die katholische Kirche darin setzt, Proselyten

S. 17. von Magdeburg 2692., S. 18. von Halberstadt 3142 Einwohner auf 1. Quardratmeile angegeben. Nach anderen Nachrichten betrug aber die Volksmenge 1775. nur 279375. Seelen; Widders geographische Beschreibung der Chur Pfalz (Frf. u. Leipz. 1786. 8.) Th. 1. S. 36.; oder 1788. nach Büschings Erdbeschreib. Th. 6. (1790.) S. 643. nur 283886. Menschen, wodurch das Verhältniß zu Quadratenmeile noch weit geringer wird, so daß es nur eine sehr mäsige Volksmenge ist. „Wegen der Entvölkerung durch anhaltende Auswanderungen sind die Gemarkungen vieler Orten so groß, daß sie von den Einwohnern nicht recht angebauet und genutzt werden können.„ Büsching am a. O. S. 643.

ten zu machen, oder, nach ihrer Sprache, Seelen zu gewinnen, — und nach den vielfältigen Mitteln und Wegen, welche der katholische Clerus dazu zu benutzen, oder an die Hand zu geben weiß, — ist es nicht zu bewundern, wenn auch auf diese Art die Zahl der katholischen Einwohner in der Pfalz von Zeit zu Zeit immer einen merklichen Zuwachs erlangte.

XII. Kaum war das Haus Pfalz-Neuburg zur Regierung gekommen, als schon ein Reformirter Pfarrer Pitiscus zu Weinheim katholisch wurde, und dafür im Jahre 1687. die Stelle eines Churfürstlichen Bibliothekars und Aufsehers des Münzkabinets erhielt (gII). Ein Landschreiber Quad zu Kreuznach, der eben diesen Weg einschlug, machte sich noch beliebter, als er sich selbst zum thätigsten Werkzeuge brauchen ließ, nach dem Ryßwickischen Frieden Reformirte Kirchen, Schulhäuser und geistliche Gefälle an der Spitze von acht Pfälzischen Reutern in katholische Hände zu bringen (hII). Zur Belohnung

(gII) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 26.

(hII) Eine schöne Probe des Proselyten-Eifers dieses Mannes enthält ein Bericht des reformirten Pfarrers Laur. Simonis zu Frey-Laubersheim vom 10. Dec. 1698. zu demselben sprach er: „Ihr sollt wissen, daß (ich) euer „Calvinischer Freund nicht mehr bin, und daß „ich von meinem gnädigsten Churfürsten Erlaub„niß habe, euch Calvinische Pfarrer zum Lande „hinaus zu jagen, wer mir nicht ist anständig. „Und wo ihr sonderlich mir den geringsten An„laß werdet geben, will ich euch mit Hunden „hinaushetzen.„ N. Gesch. der Pfälz. Ref. Urk. 2. S. 6.

wurde ihm hernach die Admodiations-Commission aller geistlichen Gefälle anvertrauet (iii).

XIII. Da es das sicherste und in manchen Verhältnissen das einzige Mittel war, wie ein Protestant im Lande noch zu einem Dienste oder zu andern Begnadigungen gelangen konnte; so würde es ein sehr zahlreiches Verzeichniß ausmachen, wenn man alle, die sich dieses Mittels bisher bedient haben, ins Licht stellen sollte. Selbst Ausländern diente es oft zur Empfehlung, um in Pfälzische Dienste zu kommen, wenn sie die Protestantische mit der katholischen Religion verwechselten. So wurde z. B. der bekannte Christian Rittmayer, nachdem er schon im Jahr 1693. bey den Jesuiten zu Hildesheim die Evangelische Religion abgeschworen und das Simultaneum nebst dem katholischen Gegenreformationsrechte in Schriften vertheidigt hatte, im Jahre 1703. Churpfälzischer Regierungsrath, und als ein brauchbares Rüstzeug bey Abfassung der Religions-Declaration 1705. gebraucht (kii); ohne ähnlicher neuerer Beyspiele zu gedenken.

XIV. In den schon mehr erwähnten Regierungsgrundsätzen vom Jahre 1742. wurde noch, als eines der beßten Mittel zur ersprießlichsten und unbedenklichsten Ausbreitung der katholischen Religion, angerathen, daß „so bald das Chur„fürstliche Aerarium sich in besserm Stande befin„den werde, eine Convertiten-Kasse von

(iii) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 51. 58.

(kii) Erdmanns Gespräch vom Simultaneo (Amsterd. 1723. 8.) S. 205—219.

„etwa 10tausend Gulden jährlich auf gewisse „Zeit unter einer vorsichtigen Obsorge aufgerich„tet, und daraus den zur katholischen Religion „treten wollenden Reformirten und lutherischen „Unterthanen entweder etwas überhaupt, oder „auf sichere Jahre gereicht" werden möchte. Wobey die Hoffnung geäussert wurde, daß dadurch „von diesen Glaubensgenossen in kurzer „Zeit sehr viele zur wahren heiligen katholischen „Religion, der in andern Ländern sich geäusserten „Erfahrung nach, würden gebracht werden (lxi)."

XV. Bey den meisten Religionsveränderungen dieser Art mochte zwar nicht ohne Grund zu besorgen seyn, daß mehr Heucheley als wahre Herzensgesinnung daran Theil habe (mxi). Aber der Clerus begnügte sich allenfalls, wenn der Neuangeworbene auch nur das Aeussere seiner Kirche mitmachte. Und dann mußte doch ein solcher Convertit nicht nur aller Verbindung mit seinen ehemaligen Glaubensgenossen sich entschlagen; sondern, wenn er anders anstatt der etwa gehofften Vortheile sich nicht der ärgsten Verfolgung aussetzen wollte, mußte er jenen Verdacht der Heucheley nur durch einen desto größern Proselyten-Eifer abzulehnen suchen. Auf alle Fälle war wenigstens für die folgenden Generationen desto mehr Gewinn zu hoffen, wenn nur Kinder und Enkel erst von Jugend auf in Grundsätzen

(lxi) N. Gesch. der Pf. Ref. Urk. 25. S. 88.

(mxi) So schrieb deswegen der katholische Geistliche im Nov. 1698. von den Germersheimischen Convertiten: „Plurimi neocatholici „venenum Calvinisticum adhuc fovent." Oben Not. s6.

der katholischen Religion, besonders in jesuitischen Schulen, erzogen würden.

XVI. Am willkommensten waren deswegen solche Gelegenheiten, wo sichs veranstalten ließ, daß Kinder gleich von Anfang, ohne erst andern Unterricht genossen zu haben, in katholische Erziehung genommen wurden. So nahm man z. B. reformirter Eltern Kinder in das katholische Waisenhaus zu Mannheim auf, um sie in der katholischen Religion erziehen zu lassen, ohne auf den Widerspruch ihrer Vormünder oder Verwandten zu achten. Oder man verlieh protestantischen Eltern das Bürgerrecht nur unter der Bedingung, ihre Kinder insgesammt katholisch werden zu lassen (n11). Hauptsächlich aber wußte man in dieser Absicht vermischte Ehen katholischer und protestantischer Ehegatten zu befördern und zu benutzen.

XVII. Vermöge der Religions-Declaration 1705. §. 3. sollte zwar in vermischten Ehen den Eltern frey stehen, ihre Kinder in derjenigen Religion taufen und erziehen zu lassen, wie es ihre Eheberedung oder währender Ehe geschehene authentische Abrede mit sich bringe; sonst sollten die Kinder dem Haupte der Familie folgen, nur mit Vorbehalte ihrer Gewissensfreyheit, wenn sie zu verständigen Jahren (ad annos discretionis) kämen, und so, daß nach eines der Ehegatten Tode, dem letztlebenden Vater oder der Mutter frey stehen solle, die Kinder nach Belieben in ihrer Religion erziehen zu lassen. Nachher

(n11) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 226.

ist aber von der Regierung noch eine neue Verordnung ergangen, keine Ehen verschiedener Religionsverwandten vollziehen zu lassen, wenn sie nicht vorher vor ihrer Ortsobrigkeit verbindliche Abrede getroffen, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen. Seitdem werden sowohl von den katholischen Ortsvorständen als von den Oberämtern, da sie es in ihrer Gewalt haben, solche Eheverträge nach Gutfinden zu befördern oder zu erschweren, alle mögliche Mittel angewandt, um keine andere Abreden, als daß alle Kinder ohne Unterschied katholisch erzogen werden sollen, zu gestatten (oii). So gar fehlt es nicht an Beyspielen, daß man einen katholischen Vater, der mit seiner reformirten Frau den Vertrag errichtet hatte, die Söhne katholisch, die Töchter reformirt erziehen zu lassen, mit Gewalt nöthigen wollen, auch die Töchter zur katholischen Religion anzuhalten (pii).

XVIII. Alles das hat zwar nicht wenig dazu beygetragen, die Zahl der katholischen Einwohner in der Pfalz zu vermehren. Es war aber auch kein Mittel die das Land entvölkernden Auswan-

(oii) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 166. 226.

(pii) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 185. Ein actenmäßiges Beyspiel von der Art vom Jahre 1735. findet sich daselbst Urk. 20. S. 56—58. Ein ähnliches noch neueres Beyspiel von einem auf der Churpfälzischen Bergfestung Otzberg und dem daran liegenden Orte Hering als Orts- und Garnisons-Prediger angestellten Exjesuiten liefern die (Hassencampischen) Annalen der neuesten theologischen Litteratur und Kirchengeschichte 1792. Woche 31. S. 495.

derungen zu vermindern. Im ganzen gewann also damit wohl der katholische Clerus, aber nicht das wahre Beste des Landes.

V.

Benutzte Irrungen zwischen Reformirten und Lutherischen; unter andern absichtlich für letztere errichtetes Consistorium und beyder gemeinschaftliches Ehegericht.

I. Verhältniß zwischen Reformirten und lutherischen seit 1559 zum Vortheile der ersteren. — II. Im Jahre 1699 für die lutherischen errichtetes eignes Consistorium. — III. Seitdem von Katholischen nur zu ihrem Vortheile unterhaltene Eifersucht zwischen lutherischen und Reformirten. — IV. In gleicher Absicht errichtetes gemeinschaftliches Ehegericht — V. VI. auf Unkosten des reformirten Kirchengutes.

I. In dem Verhältnisse zwischen Reformirten und lutherischen war in der Pfalz vom Jahre 1559 an (nur die kurze Regierung des lutherischen Churfürsten Ludewigs des VI. 1576—1583. abgerechnet) bis 1685 ein solches Uebergewicht auf Seiten der ersteren, daß noch im Jahre 1695 nur sechs lutherische Pfarrer im ganzen Lande waren. Das ganze lutherische Kirchenwesen stand bis dahin auch unter der Aufsicht des reformir-

ten Kirchenraths. Doch genossen die Lutheraner auch unter den reformirten Churfürsten ihre völlige Gewissensfreyheit, und selbst im reformirten Kirchenrathe wurde in Angelegenheiten ihrer Religion auch ihren ersten Predigern Sitz und Stimme eingeräumet. Auch war bey ihren kleinen Gemeinden der Mangel nie so groß, daß man ihm nicht durch Collecten oder andere milde Beyträge aus den Mitteln der reformirten Kirchenkasse abgeholfen hätte (q II).

II. Da aber der Westphälische Friede zur lutherischen Religionsübung an mehreren Orten den Weg bahnte (r II), und der Schwäbischhalische Receß selbst zur völligen Gleichheit der verschiedenen Religionen Hoffnung machte; so bewirkten vorerst zwey lutherische Prediger, der Pfarrer Johann Philipp Schlosser zu Heidelberg, und der Pfarrer Georg Debus zu Creuznach, durch ihre seit dem Jahre 1696. wider den reformirten Kirchenrath angebrachte Beschwerden (s II), daß der Churfürst Johann Wilhelm im Jahre 1698 ein eignes vom Kirchenrath unabhängiges lutherisches Consistorium zu errichten bewilligte und solches 1699 noch besonders bestättigte; wozu beyde gedachte Prediger als die ersten geistlichen Consistorialräthe ernannt wurden (t II).

Dieses

(q II) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 61.
(r II) I. P. O. art. 4. §. 19.
(s II) Struv Pf. Kirchenhist. S. 718. 738. 749. 753. 757. 831. N. Gesch. der Pfälz. Ref. S. 37. u. f.
(t II) Struv am a. O. S. 984., N. Gesch. der Pf. Ref. S. 59.

Dieses Consistorium hat auch seitdem bis auf den heutigen Tag nicht nur seinen Fortgang behalten, wie es jetzt aus einem Director, acht Räthen und einem Secretär besteht; sondern es hat sich auch die Anzahl lutherischer Prediger im Jahre 1708 schon auf 30, und im Jahre 1714 auf 45 vermehret (uii). Und nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1710 belief sich die damalige Volksmenge der lutherischen Einwohner in der Pfalz auf 15849 (vii).

III. Nun hatten sich jene erste zwey Lutherische Consistorialräthe von den Katholischen so einnehmen lassen, daß sie zu der letzteren großem Vortheile mit denselben beynahe gemeine Sache gegen die Reformirten machten; in der Hofnung auch gleichen Antheil am reformirten Kirchengute zu bekommen. Da zeigte sich aber bald bey jeder Gelegenheit, daß der katholische Clerus immer nur für sich sorgte, und von demjenigen, was den Reformirten aus den Händen gespielt werden konnte, so wenig gesonnen war den Lutherischen etwas zuzuwenden, als den Reformirten etwas zurückzugeben (wii). So mußte es end-

(uii) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 60.

(vii) Struv am a. O. S. 1210.

(wii) Was in den verschiedenen Lagen der Sache noch bey Lebzeiten der beiden Consistorialräthe Schlosser und Debus bis ins Jahr 1722. vorgegangen, kann ausführlicher theils in Struvs Pf. Kirchenhist. an den a. O., theils in der N. Gesch. der Pf. Ref. S. 37. 59. 72. 81. 141—145. nachgesehen werden; und so auch das weitere von den Jahren 1728. 1735. 1746. 1750. 1766. in dem letzteren Buche S. 186—189. 234.

lich beyden Theilen begreiflich werden, daß sie nicht auf rechtem Wege waren, wenn sie durch einen gemeinsamen Gegentheil sich verleiten ließen, unter einander Mißtrauen und Streitigkeiten zu hegen (xii). Einen deutlichen Aufschluß geben auch hierüber die im Jahre 1742 entworfenen Regierungsgrundsätze, indem sie sehr empfehlen „darauf zu sehen, daß das lutherische Consisto„rium in seinem an denen den Reformirten zu„gestandenen fünf Siebenteln der geistlichen Ge„fälle machenden Anspruche unterstützt werde, um „dadurch dieser beyder Glaubensgenossen dem „katholischen Religionswesen allenfalls höchst„schädliche Vereinigung zu hintertreiben (yii).„

237. und den dazu gehörigen Urkunden S. 89. 127 — 134.

(xii) Eben „so hatte man ehedem (wie in der N. Gesch. der Pf. Ref. S. 61. sehr richtig bemerkt wird,) in den Niederländischen Unruhen lutherische Geistliche unter der falschen Vorspiegelung in das Land gerufen, daß König Philipp ihrer Religion nicht ungewogen sey, und sie in ein Bündniß gegen die Reformirten verflochten, auch mit ihrer Hülfe diese unterdrückt. Nachdem aber die Katholischen ihren Zweck erreicht hatten, betraf beide ein gemeinschaftliches Schicksal, das Thuanus S. 527. seiner Geschichte ausführlich erzehlt.„

(yii) N. Gesch. der Pf. Ref. Urk. 25. S. 89. So ersieht man auch aus dem oben Not. (s6) vorgekommenen Schreiben, das am 3. Nov. 1698. ein katholischer Geistlicher an einen andern erlassen, wie vortreflich sie sich damit zu trösten gewußt haben, daß die Lutherischen mit den ihnen dem Scheine nach zugestandenen Vortheilen doch wenig oder nichts gewinnen würden, daß es aber dazu dienen könnte lutherische Mächte desto eher von Unterstützung der Reformirten abzuhalten.

IV. Noch eine Probe, wie man unter dem Scheine eines Vortheils für beyde evangelische Religionstheile einen ganz andern Zweck zum Vortheile der Katholischen zu erreichen gewußt hat, enthält die Geschichte, wie ein noch jetzt bestehendes eigenes Ehegericht für Lutherische und Reformirte zusammen angeordnet worden. — Churfürst Friedrich der III. hatte, wie oben schon erwehnet worden, nicht für nöthig gehalten, den Ehesachen einen eignen geistlichen Gerichtsstand zu widmen, sondern hatte sie vielmehr seinem Hofgerichte zur Erörterung und Entscheidung überlassen. So lange es dabey blieb, konnten nicht füglich alle evangelische Beysitzer aus dem Hofgerichte entfernet werden. Um auch dieses Hinderniß zu heben, und allen Vorwand zu benehmen, warum das Hofgericht nicht mit lauter katholischen Beysitzern besetzt werden könnte, fand man gut, die protestantischen Ehesachen dem Hofgerichte wieder abzunehmen, und lieber zu veranstalten, daß für die evangelischen Unterthanen allenfalls ein eigenes Ehegericht angeordnet würde.

V. In der Religions-Declaration 1705. §. 13. hies es deswegen, daß die „Ehesachen, so „viel die beyderseits Augsburgische Confessions-„verwandte Personen angiengen, entweder von „einem Churfürstlichen evangelischen Ehegerichte, „oder, wenn selbiges noch nicht retablirt sey, von „dem reformirten Kirchenrathe oder dazu expresse committirten evangelischen Räthen beurtheilt werden sollten.„ Einige Jahre hernach wurde befohlen: Aus den reformirten Kirchenmitteln sollten jährlich 700 Gulden zum Ehegerichte hergegeben werden, der Kirchenrath möchte

es nun selbst respiciren oder ein eignes Ehegericht ernennen. Der Kirchenrath that das letztere, auch mit Zuziehung eines lutherischen Beysitzers. Seitdem ist aber die Zahl lutherischer und reformirter Ehegerichtsräthe merklich vermehrt worden, die jetzt insgesammt vom Churfürsten ohne Zuthun des Kirchenraths ernannt werden, und jährlich über 10tausend Gulden an Besoldung kosten.

VI. Vermöge der Religions-Declaration §. 36. sollten, ausser den den Reformirten ferner zugesicherten $\frac{5}{7}$ der Kirchengüter, dem Churfürsten nur die übrigen $\frac{2}{7}$ zur freyen Disposition bleiben, sonst aber sive ad usus politicos sive ecclesiasticos etwas nicht verlangt werden. Die Besoldungen des Ehegerichts wurden aber dennoch dem reformirten Kirchengute zur Last aufgebürdet; — abermals ein treffliches Mittel, den Fond des reformirten Kirchenwesens zu schwächen, und auf dessen Unkosten allenfalls auch lutherischen Competenten eine Churfürstliche Gnade ohne Belastung der Churfürstlichen Hofkammer, angedeihen zu lassen.

VI.

Veränderungen bey der Universität zu Heidelberg.

I. Nach dem Entscheidungsjahre 1618 erhielt die Universität mit der Vollziehung des Westphälischen Friedens ihre Herstellung völlig auf reformirten Fuß. — II. Unter den katho-

lischen Churfürsten wurden den Reformirten zulezt nur zwey theologische Lehrstellen gelassen, die juristischen alle, auch die meisten andern mit Katholischen besezt; — III. Die auch ungleich mehr Besoldungen und andere Vortheile genießen, als die Reformirten.

I. Bey den vielfältigen Veränderungen, die im Religionswesen in der Pfalz vorgiengen, konnte es nicht fehlen, daß sie auch auf die Universität zu Heidelberg ihren merklichen Einfluß hatten. Unter den Abwechselungen lutherischer und reformirter Landesherrn war sie mit Lehrern bald von jener, bald von dieser Religion besezt (z 11). Unter den lezten Regierungen vor dem dreyßigjährigen Kriege behielt auch hier die reformirte Religion die Oberhand (a 12). Im Kriege selbst wurde 1629 alles auf katholischen Fuß gesezt (b 12). Unter dem Churfürsten Carl Ludewig bekam sie ihre völlige Herstellung, wie es dem Westphälischen Frieden gemäß war, nach dem Zustande, wie sie 1618 gewesen war, oder von Rechts wegen seitdem unverändert hätte bleiben sollen (c 12).

(z 11) Struvs Pf. Kirchenhist. S. 301.

(a 12) Struv S. 480.

(b 12) Struv S. 565. §. 24.

(c 12) Struv S. 623. §. 24. Bey der Vollziehung des Westphälischen Friedens kam doch noch 1654. unter andern vor, daß Churpfalz die Original-Privilegien der Universität, welche von den Jesuiten nach Ingolstadt gebracht waren zurück verlangte. Struv S. 627. §. 28. Num. 6.

II. Im Schwäbischhallischen Recesse ward das schon nur auf die theologische Facultät eingeschränkt, „daß nehmlich die bey dieser „Facultät abgehenden Stellen jederzeit allein mit „evangelisch reformirter Religion zugethanen „tüchtigen subiectis ersetzt werden sollten.„ In den übrigen drey Facultäten sollte jederzeit abwechselnd einmal ein Reformirter oder Lutherischer, und das andermal ein Katholischer Lehrer zu jeder Stelle angesetzt werden (d12).

Aber auch für die theologische Facultät machte der Churfürst Johann Wilhelm in der Religions-Declaration 1705 §. 44. schon die Einschränkung nur auf zwey reformirte Theologen (e12). Darauf wurden im Jahre 1706 gleich fünf Jesuiten bey der Universität zu Professoren angestellt, wovon zwey die Theologie, zwey die Philosophie, einer das canonische Recht lehren sollten. Aller Vorstellungen ungeachtet wurden ihnen die Besoldungen der reformirten Lehrämter mit Gewalt angewiesen (f12). In der Folge ist auch die ganze juristische Facultät immer nur mit katholischen-Lehrern besetzt geblieben.

III. Unter der jetzigen Regierung sind dermalen zwey reformirte Lehrer der Theologie angesetzt, und mit der 1784 von Lautern nach Heidelberg verlegten Cameralschule, noch etliche protestantische Lehrer dorthin gekommen (g12). Sonst aber sind

(d12) Struv S. 692.
(e12) Struv S. 1122.
(f12) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 79.

die mit den akademischen Lehrstühlen und anderen Stellen verbundenen Besoldungen zwischen Katholischen und Reformirten schon seit geraumer Zeit so ungleich vertheilet, daß nach einem Verzeichnisse vom Jahre 1748 die Katholischen jährlich an Gelde 9532 Fl., an Wein 14 Fuder, an Korn 318 Malter, die Reformirten nur 1854 Fl., 1 Fuder Wein und 60 Malter Korn zu genießen hatten (h12). — Ein Verhältniß, das seitdem zum Vortheile der Katholischen noch eher erhöhet als vermindert worden ist. — Auch von den öffentlichen Hörsälen im Universitätshause hieß es anfangs, daß sie gleich vertheilt werden sollten. Allein die Jesuiten bemächtigten sich nach und nach derselben fast insgesammt (i12).

VII.

Wichtige Veränderungen in Ansehung des Kirchenraths.

I. Auch mit dem Kirchenrathe sind viele Veränderungen dem Westphälischen Frieden zuwider vorgegangen. — II. Demselben war ursprünglich die Vorsorge für das ganze Reformirte Kirchenwesen im Lande, unabhängig von allen Landes-Collegien, anvertrauet; — III. mittelst einer mit

(g12) Büschings Erdbeschreib. Th. 6. S. 657.

(h12) N. Gesch. der Pfälz. Reform. Urk. 26. S. 92—94.

(i12) N. Gesch. der Pf. Ref. S. 201.

gutem Willen der Unterthanen errichteten Churfürstlichen Kirchenrathsordnung. — IV. Die Churfürsten behielten sich vor, dem Kirchenrathe zu Zeiten selbst beyzuwohnen, oder daß derselbe in gewissen Fällen Bericht abstatten sollte. — V. VI. Wenn hiebey in der Kirchenrathsordnung 1564. der Churfürstlichen Oberräthe gedacht wird, so war es nicht die jetzige erst 1689. errichtete Regierung, sondern vielmehr das, was jezt die geheime Conferenz heißt. — VII. So blieb es bis zum dreyßigjährigen Kriege und nach dem Westphälischen Frieden, noch selbst nach dem Recesse von Schwäbischhalle 1685. und der Religions-Declaration 1705. — VIII. Nur die persönliche Theilnehmung konnte von katholischen Churfürsten nicht mehr erwartet werden; — IX. X. vielweniger eine Abhängigkeit des Kirchenraths von der katholischen Regierung; — XI. XII. wohin zwey Stellen in Churfürstlichen Verordnungen 1681. und 1683. nur gemißdeutet werden, — XIII. da selbst unter den Reformirten Churfürsten weltliche Landesstellen in das geistliche Regiment sich nicht mengen durften. — XIV. Dennoch geschehen jezt Eingriffe der Regierung in Anordnung oder Absezung der Kirchen- und Schuldiener; — XV. wie auch in der Einführung der Pfarrer und Superintendenten oder jezt so genannter Inspectoren; — XVI. ferner in Besezung der Patronatpfarren; — XVII. XVIII. selbst in Bestellung der Kirchenräthe und des Ehegerichts. — XIX. In Erhöhung der Besoldungen greift die Administration ein. — XX. Bestrafung der Geistlichen wird dem Kirchenrathe von der weltlichen Obrigkeit bestritten oder vereitelt. — XXI. So gar zur Kirchenbuße wer-

den Reformirte Personen nach katholischer Art angehalten. — XXII. Auch sonst ist der Kirchenrath vielfältig herabgewürdiget; — zwar nach den empfohlenen Regierungsgrundsätzen 1742., aber dem Westphälischen Frieden zuwider.

I. Eines der wichtigsten Stücke der Reformirten Kirchenverfassung in der Pfalz, das sich in der Hauptsache noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat, besteht unstreitig in dem Kirchenrathe, dessen vom Churfürsten Friedrich dem III. 1564. errichtete Ordnung noch jezt als eine wesentliche Richtschnur der Reformirten Pfälzischen Kirchenverfassung anzusehen ist (k12). Desto erheblicher sind die Abweichungen, die auch davon in manchen Stücken sich hervorgethan haben. Da vorgedachte Kirchenrathsordnung zur Zeit des Entscheidungsjahres 1618. in völliger Uebung war; auch darnach die Herstellung vermöge des Westphälischen Friedens geschehen ist; so kann jeder neuere Eingriff, der gegen den Sinn der Kirchenrathsordnung geschieht, mit Recht zugleich als eine Verletzung des Westphälischen Friedens angesehen werden.

II. Churfürst Friedrich der III. hatte zwar, wie oben schon bemerkt worden, den Grundsatz

(k12) Ein älterer Abdruck dieser Kirchenrathsordnung beträgt 83 Quartseiten. Ein neuer Abdruck „nach urschriftlichen Concepte von 1564.„ ist im Jul. 1790 Fol. (16 ½ B.) mit Eintheilung in Kapitel und §§., auch beygefügten Anmerkungen und vorgesezter Vorrede, veranstaltet worden.

angenommen, daß sowohl Ehesachen, als bürgerliche oder peinliche Rechtssachen geistlicher Personen und Erkenntnisse über geistliche Güter, den weltlichen Gerichten überlassen werden könnten. In so weit entfernte er sich von der übertriebenen Ausdehnung der bischöflichen Gewalt, wie sie unter der päbstlichen Hierarchie die geistliche Gerichtsbarkeit in einem so großen Umfange an sich gerissen hatte. Was aber sonst dazu gehörte, Kirchen und Schulen mit tüchtigen Leuten zu besetzen, diese bey richtiger Lehre und in guter Ordnung zu erhalten, und überhaupt für alles, was der Gottesdienst und das ganze Religionswesen erforderte, zweckmäßig zu sorgen; in allem dem war der Churfürst so weit entfernt das Kirchenregiment mit dem weltlichen zu vermengen, daß er vielmehr eben deßwegen den Kirchenrath ganz abgesondert und unabhängig von den zur Landesregierung bestimmten Kollegien anordnete. Auffer obigen Gegenständen der Gerichtsbarkeit wurden alle Rechte, die in der katholischen Kirche eigentlich von Bischöfen ausgeübet werden sollten, dem Kirchenrathe zur Besorgung aufgetragen. Dieser sollte deßwegen aus sechs Räthen, drey geistlichen, drey weltlichen Standes bestehen. Von letzteren sollte jedesmal einer vom Landesherrn dazu bestimmt werden, an seiner Statt die nöthigen Vorträge zu machen, und mittelst gehöriger Umfrage und Stimmensammlung, Schlüsse zu fassen.

III. Manches von dem, was jezt dem Kirchenrathe anvertrauet wurde, hätte nach allgemeinen Grundsätzen von ursprünglichen Kollegialrechten kirchlicher Gesellschaften vielleicht von diesen

selbst besorgt werden können. Aber man war schon gewohnt, in kirchlichen Angelegenheiten nur von Oberen Vorschriften anzunehmen. Froh, nur von der übertriebenen und ganz ausgearteten Gewalt der Bischöfe unter dem Joche der päbstlichen Hierarchie loszukommen, überließen Evangelische Gemeinden und ganze Landschaften gerne die Anordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten den Landesfürsten, von denen sie sich versichert halten konnten, daß sie mit ihnen einerley Glauben hatten, und daß sie nichts, das mit den Grundsätzen ihrer Religion stritte, oder ihrem Gewissen Gewalt anthun möchte, verfügen würden. Sie konnten auch versichert seyn, dabey glücklicher zu fahren, als wenn das Kirchenwesen den Berathschlagungen einer größeren Volksmenge oder gewissen demagogischen Leitungen überlassen werden sollte. — So geschah es also mit gutem Willen der Unterthanen und mit ihrer stillschweigenden willigsten Genehmigung, daß der Churfürst den ganzen Kirchenrath bestellte, unter seinem Namen die Kirchenrathsordnung errichtete, und für seine Person ungefähr eben das that, was unter Katholischen Pabst und Bischöfe oder Erzbischöfe thun, sofern nur der Gewissensfreyheit kein Eintrag geschah, und nichts wider die Bibel, als die einzige Hauptquelle der ganzen christlichen Religion, unternommen wurde.

IV. Um den Kirchenrath selbst desto besser in Ansehen und Ordnung zu erhalten, behielten sich die Churfürsten vor, den Berathschlagungen desselben zu Zeiten selbst persönlich beyzuwohnen. Einige wichtigere Dinge, z. B. die Bestellung der Superintendenten in der Hauptstadt eines jeden

Amtes, sollte der Kirchenrath nicht ohne Vorwissen des Churfürsten vornehmen. In einigen anderen Fällen ward er angewiesen Bericht abzustatten. Ausserdem aber ward ihm die Macht gegeben, Vieles, auch ohne Vorwissen des Churfürsten, nur für sich abzuthun; z. B. Pfarrer und Schuldiener zu prüfen, zu bestellen, und anstatt des Churfürsten in Eid und Pflicht zu nehmen, oder sie auch an andere Stellen zu versetzen, zu suspendiren uud abzusetzen. Zu allem dem war der Kirchenrath bemächtiget, ohne daß irgend ein anderes Landescollegium sich darein mengen durfte.

V. Von Landeskollegien war damals ohnedem nur das Hofgericht und die Rentkammer, deren eigene Bestimmungen ihnen ihre gewisse Gränzen anwiesen. Da das jetzige Regierungs-Collegium, wie oben schon bemerkt worden, erst im Jahre 1689. seinen Anfang genommen hat, als der damalige Churfürst Philipp Wilhelm wegen der Französischen Kriegsunruhen sich nach Düsseldorf begab, und dieses Collegium zu Besorgung der vorkommenden Regierungsgeschäfte in der Pfalz zurückließ; so konnte dasselbe bey Abfassung der Kirchenrathsordnung im Jahre 1564. noch in keine Betrachtung kommen. Um selbige Zeit, und noch lange nachher, waren am Hofe nur Großhofmeister, Kanzler und ein und andere Räthe, die als sogenannte Oberräthe, oder, wie man sie in spätern Zeiten auch nannte, als Regierungsräthe, in Regierungsgeschäften von den Churfürsten zu Rath gezogen wurden. Solchen Berathschlagungen pflegten die Churfürsten selbst beyzuwohnen, so, wie jezt die sogenannten geheis-

men Konferenzen in Gegenwart des Churfürsten gehalten zu werden pflegen; anstatt daß bey der jetzigen Regierung nie üblich gewesen, daß die Churfürsten ihren Sitzungen persönlich beygewohnt hätten.

VI. In so weit hatte also der Kirchenrath, in Vergleichung mit anderen Landescollegien, nach seiner ursprünglichen Einrichtung noch den großen Vorzug, daß so, wie die weltlichen Regierungsgeschäfte bey Hofe unter den Augen des Churfürsten von Kanzler und Oberräthen in Berathschlagung gezogen wurden, die Churfürsten auch noch persönlich sich nicht entzogen, an den Berathschlagungen des Kirchenraths über die demselben anvertrauten geistlichen Gegenstände Theil zu nehmen. — Nach Befinden hielten sich die Churfürsten auch noch vor, von ihren Oberräthen einen oder andern den Berathschlagungen des Kirchenraths mit beywohnen zu lassen. Auch waren einige Stellen der Kirchenrathsordnung, wo es dem Kirchenrathe zur Pflicht gemacht ward, Bericht abzustatten, so abgefasset, daß diese Berichte an den Churfürsten oder dessen Oberräthe ergehen sollten, da man in beyden Fällen von der persönlichen Theilnehmung des Churfürsten sich auf gleiche Art gesichert halten konnte.

VII. Bey dieser ursprünglichen Verfassung des Kirchenraths blieb es bis auf das Entscheidungsjahr 1618. unverändert. Churfürst Friedrich der IV. pflegte selbst jeden Monat einmal dem Kirchenrathe beyzuwohnen; wie von demselben in einer im Jahre 1593. gedruckten Schrift erzählet wird: „Alle Monate an dem Tage, da man

„das gemeine Gebet pflege zu halten, gehe er „selbst nach geendigter Predigt in den Kirchen„rath, und auf Bericht der Kirchenräthe gebiete „er mit Ernst zu verrichten, was sie, — zu „Nutz und Erbauung der Kirche dienlich erachte„ten (112).“ Auch nach dem Westphälischen Frieden erfolgte unter den zwey letzten Reformirten Churfürsten die völlige Herstellung des Kirchenraths, wie er vor den dreyßigjährigen Kriegsunruhen gewesen war. Es geschah also nicht aus Gnaden, sondern aus der vollkommensten im Frieden gegründeten Verbindlichkeit, wenn der Churfürst Philipp Wilhelm im Schwäbischhallischen Vertrage ausdrücklich versprach, auch den Kirchenrath unverändert zu lassen, und wenn auf gleiche Art auch der Churfürst Johann Wilhelm in der Religions-Declaration 1705. §. 41. die Versicherung erneuerte: „daß der Reformirte Kirchenrath nach Inhalt der Kirchenrathsordnung vom Jahre 1564., und wie er im Jahre 1685. bestellt gewesen, hinwieder ersetzt, und bey der ihm vermöge gemeldeter Ordnung und Observanz bis 1685. zugekommenen Verrichtung, Freyheit, Immunität, Besoldung, Rang und Herkommen kräftigst geschützt und gehandhabt werden solle.“

VIII. Nur darin zeigte sich jezt von einer andern Seite ein merklich veränderter Umstand, daß nicht mehr die Person des Churfürsten so, wie ehedem, mit dem Kirchenrathe und dem Lande einerley Religion zugethan war, sondern sich zur katholischen Kirche hielt, mit deren Grundsätzen

(112) Struvs Pfälz. Kirchenhist. S. 493.

die ganze Verfassung des Kirchenraths sammt allem, was davon abhieng, im größten Widerspruche stand. An persönliche Anwesenheit in Sitzungen des Kirchenraths war jezt nicht mehr zu denken. Und, wenn Berichte aus dem Kirchenrathe an den Churfürsten gehen, oder nach Vorschrift der Kirchenrathsordnung gewisse Dinge mit Churfürstlichem Vorwissen geschehen sollten, so konnte es in vielen Fällen bedenklich seyn, wenn ein katholischer Regent in Sachen, die das Innere einer Evangelischen Kirchenverfassung betrafen, für seine Person Entschließungen fassen, oder auch darüber erst mit katholischen Räthen und Ministern (wo nicht gar mit einem jesuitischen Beichtvater und Conscienzrathe) zu Rath gehen sollte. Der natürlichste Weg wäre dann allenfalls gewesen, über jeden etwa nur einigermaßen bedenklichen Fall sich durch Gutachten auswärtiger unpartheiischer Protestantischer juristischen oder nach Befinden auch theologischer Facultäten belehren zu lassen.

IX. Wenn es aber dahin eingeleitet werden sollte, daß diejenigen Sachen, die sonst vermöge der Kirchenrathsordnung vom Jahre 1564. vom Kirchenrathe an den Churfürsten oder dessen Oberräthe gelangen mußten, jezt der erst im Jahre 1689. errichteten und mit lauter katholischen Mitgliedern besezten Regierung zur Entscheidung überlassen werden sollten, und daß also der Kirchenrath in der That zu einer der Regierung untergeordneten Stelle herabgewürdiget werden sollte; so stand das sowohl mit der ursprünglichen Beschaffenheit und Bestimmung

des Kirchenraths, als mit der auf deren Herstellung und Beybehaltung nach dem Entscheidungsjahre 1618. sich erstreckenden Vorschrift des Westphälischen Friedens und selbst mit obgedachten wiederholten Churfürstlichen Versicherungen im Schwäbischhallischen Receße 1685. und in der Religions-Declaration 1705. in offenbarem Widerspruche.

X. Dennoch giebt jetzt die Regierung allen Beschwerden über Verfügungen des Kirchenraths Gehör, und nimmt in vorkommenden Fällen selbst Appellationen davon an. Oder wann auch bey der Churfürstlichen Conferenz Sachen vorkommen, die bey dem Kirchenrathe verhandelt sind, werden, auf geforderten Bericht der Regierung, die Acten gemeiniglich durch Churfürstliche Befehle vom Kirchenrathe avocirt, und demnächst der Regierung zugefertiget, wo sie nach Befinden oft ganz unerörtert liegen bleiben. So setzt sich die Regierung im Verhältnisse gegen den Kirchenrath in den Fall einer ordentlichen Gerichtbarkeit höherer Instanz, dergleichen ihr doch nie über den Kirchenrath übertragen ist, noch hat übertragen werden können.

XI. Man beruft sich auf eine Stelle einer im Jahre 1681 gedruckten Presbyterialordnung vom Churfürsten Carl, wo von öffentlicher Ausschließung halsstarriger Sünder vom Abendmahle (Cap. 7. §. 20. 21.) verordnet wird: „daß die Prediger damit behutsam verfahren, und die Sache umständlich an den Kirchenrath berichten sollen, welcher es alsdann an Chur Pfalz Regierungsrath gelangen zu lassen und gnädigster

Herr-

Herrschaft Genehmhaltung darüber zu erwarten haben sollten.„ Unter dem Ausdruck Regierungsrath ward aber damals das verstanden, was jetzt die geheime Conferenz ist. An das jetzige Regierungs-Collegium, das erst 1689 entstanden ist, ward damals noch nicht gedacht. Und wie sollte es mit der Natur des Gegenstandes, wovon hier die Frage war, bestehen können, darüber ein nur aus katholischen Räthen bestehendes Collegium urtheilen zu lassen?

XII. So heißt es auch in einer im Jahre 1683 vom Churfürsten Carl errichteten Ordnung der classischen Convente: „Da Kirchen- und „Schuldiener vermeynen sollten, daß sie in einem „oder andern (vom Kirchenrathe) unbillig gravirt, „soll ihnen jederzeit frey und bevorstehen an uns „selbst oder unsern Großhofmeister, Canzler und „Räthe die Nothdurft gelangen zu lassen.„ Auch das verstand sich offenbar von Recursen an die Person des Churfürsten und von damaligen Räthen, die unmittelbar seine Person zu berathen hatten, zu einer Zeit, da beyde mit dem Kirchenrathe einerley Religion zugethan waren. Davon kann die jetzige Regierung für sich keine Rechte behaupten.

XIII. Schon zu der Zeit, als Herr und Land noch einerley Religion zugethan waren, wollte die Kirchenrathsordnung durchaus nicht zugeben, daß weltliche Landesstellen sich in das Kirchenregiment mengen sollten; wie viel weniger mag jetzt einer bloß mit katholischen Mitgliedern besetzten Regierung gestattet werden, in das Innere der Landes-Religion einzudringen? Der

allgemeine Auftrag, die Polizey im Lande zu besorgen, kann auf die Kirchendisciplin und das Innere der protestantischen Kirchenverfassung so wenig gezogen werden, als in katholischen Ländern weltliche Stellen die innere Kirchendisciplin ihren Verfügungen unterwerfen dürfen.

XIV. Das Recht Kirchen- und Schuldiener anzuordnen und abzusetzen, oder auch von einem Orte zum andern zu translociren, hat die Kirchenrathsordnung dem Kirchenrathe dergestalt übergeben, daß derselbe dieses Recht im Namen des Churfürsten ausüben konnte, auch ohne daß es mit Vorwissen und Bestätigung des Churfürsten geschehen durfte (m12), wie sowohl vor als nach dem dreyßigjährigen Kriege z. B. noch in den Jahren 1618 1649 und 1659 besage der darüber vorhandenen Protocollen mehrmalen geschehen ist. Nur in Rücksicht dessen, daß es im Lande damals an einheimischen tüchtigen Männern bisweilen fehlte, und deswegen Fremde zu geistlichen Stellen befördert werden mußten, ließ der Churfürst Carl Ludewig sich jedesmal zwey Subjecte aus zweyerley verschiedenen Ländern, um einen daraus zu wählen, vom Kirchenrathe vorschlagen. Unter dem Churfürsten Carl fiel das wieder weg, weil es an einheimischen Candidaten weniger gebrach.

Dennoch bestand der Churfürst Philipp Wilhelm 1686 wieder darauf, daß der Kirchenrath

(m12) Kirchenrathsordnung Cap. 3. §. 1., Cap. 6. §. 1. nebst den dabey befindlichen Anmerkungen 13. 14. 16. 33.

alle Pfarrer erst seiner Bestätigung heimstellen sollte. Eben das behauptet jetzt die Regierung, selbst wenn auch ein bereits im Amte stehender Prediger an eine andere Stelle versetzt werden soll. Bey jeder Besetzung einer erledigten Pfarrerstelle soll jetzt der Kirchenrath jedesmal der Regierung zwey Candidaten vorschlagen. Und die Ausfertigung wird nicht einmal bloß in Gestalt einer Bestätigung mehr abgefasset, sondern nach Art einer Collation, als wenn nicht der Kirchenrath, sondern die Regierung die Stellen zu vergeben hätte.

XV. Auch in der Art und Weise, wie sowohl Superintendenten (oder jetzt sogenannte Inspectoren) als Pfarrer in ihr Amt gesetzt werden; läßt die Regierung bey dem, was vermöge der Kirchenrathsordnung und nach dem Besitzstande des Entscheidungsjahrs bloß unter Anordnung des Kirchenraths geschehen sollte, es bey weitem nicht mehr bewenden. Nach der Kirchenrathsordnung (Cap. 4. §. 1.) sollte ein neu angesetzter Superintendent (jetzt Inspector) an des Churfürsten statt durch eine Commission aus dem Kirchenrathe den Amtleuten und Kirchendienern vorgestellt werden. Jetzt läßt die Regierung diese Vorstellung wenn der Inspector zugleich als Pfarrer an einen Ort gesetzt wird, in ihrem Namen durch katholische Beamten nur in Gegenwart eines Commissarien aus dem Kirchenrathe verrichten. Und anstatt, daß jeder Pfarrer, vermöge der Kirchenrathsordnung Cap. 5. §. 14., durch den Inspector der Gemeinde vorgestellt werden soll, geschieht auch das jetzt vom katholischen Beamten nur in Gegenwart des Inspectors.

XVI. Auch Patronatpfarren können, vermöge der Kirchenrathsordnung (Cap. 4. §. 3.) und bisherigen Herkommens nicht anders besetzt werden, als wenn der Candidat dem Kirchenrathe zur Prüfung und Confirmation präsentirt wird. Auch hier hat die Regierung schon den Eingriff versucht, der Familie von Reigersberg zu verbieten, die Präsentation nicht an den Kirchenrath gelangen zu lassen. Einem Grafen von Wieser unternahm die Regierung ein Patronatrecht (zu Leutershausen an der Bergstraße) ganz von neuem zu verleihen. Und verschiedene Patronatrechte einiger Stifter und Klöster oder adelicher Güterbesitzer die längst verjährt und erloschen waren, weil sie keine evangelische Subjecte präsentiren wollten, und darüber im Entscheidungsjahre ihren Besitz längst verloren hatten, hat die Regierung thätlicher Weise wieder in Gang setzen lassen.

XVII. Selbst in Bestellung des Kirchenraths wird die Vorschrift der Kirchenrathsordnung, (Cap. 2. §. 3.) daß bey erledigten Stellen der Kirchenrath neue Mitglieder vorschlagen soll, nicht mehr beobachtet. Die Zahl der Räthe ist indessen von 6 bis auf 12 vermehrt worden. Die Stelle eines dabey angestellten Directors ist seit geraumer Zeit unbesetzt geblieben. Das Directorium hat man zwar einsweilen dem ältesten Mitgliede des Kirchenraths übertragen; aber die von langen Jahren her mit jener Stelle verknüpft gewesene Besoldung, ihm nicht angedeihen lassen. Bisweilen wird befohlen, daß jedes Mitglied des Kirchenraths seine Stimme besonders versiegelt

einschicken solle, wodurch bedenkliche Trennungen entstehen können.

XVIII. Auch zum Ehegerichte hatte der Kirchenrath ursprünglich die Subjecte zur Churfürstlichen Bestätigung vorzuschlagen. Jetzt werden die Ehegerichtsräthe ohne des Kirchenraths Vorwissen angesetzt; so auch ihre Besoldungen nach Willkühr vergeben oder erhöhet. An statt daß Anfangs nur **ein** lutherischer Ehegerichtsrath angesetzt war, ist jetzt nur **ein** reformirtes frequentirendes Mitglied. Seit mehreren Jahren sind schon über 2000 Fl. erledigte Besoldungen eingezogen. Manche müssen deswegen viele Jahre ohne Besoldung dienen. Als vor einigen Jahren ein besoldeter Rath verstorben war, trug der Kirchenrath darauf an, die Besoldung einem Reformirten zu geben, der Hof gab sie aber einem lutherischen Ehegerichtsrathe, und führte dabey zum Bewegungsgrunde an: daß der Mann 15 Jahre ohnentgeldlich gedienet habe. Darauf versetzte der Kirchenrath: da allerdings solche langjährige Dienstleistung Rücksicht verdiene; so mögte einem sicheren Kirchenräthlichen Mitgliede, das schon 18 Jahre und zwar der Kirche selbst diene, und in diesem Dienst verarmt sey, doch auch das herkömmliche Gehalt, noch eher als einem Mitgliede des Ehegerichts, welches zum Hofgerichte gehöre und auf das Kirchengut keinen Anspruch habe, beygeleget werden. Allein jener ältere Kirchenrath blieb abgewiesen, und der jüngere lutherische Ehegerichtsrath bekam aus dem ohnehin schon so beeinträchtigten reformirten Kirchengute die Besoldung.

XIX. Die Besoldungen der Prediger aus der geistlichen Güterkasse, wo es nöthig ist, zu erhöhen und zu verbessern, hat die Kirchenrathsordnung (Cap. 6. §. 1.) dem Kirchenrathe überlassen. Jetzt will aber die geistliche Administration höchstens nur das Ermessen, ob eine Erhöhung nöthig sey, und ob der Prediger sie verdiene, dem Kirchenrathe überlassen; die Verwilligung selbst aber für sich ertheilen, und das Quantum nach dem Zustande der Casse bestimmen, ohne daß darüber dem Kirchenrathe auch nur eine Einsicht gestattet wird.

XX. Grobe Vergehungen der Geistlichen hat die Kirchenrathsordnung (Cap. 7. §. 2.) der weltlichen Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung überlassen; aber in der Voraussetzung, daß auch die weltliche Obrigkeit mit den Geistlichen einerley Religion hatte. Jetzt sollte billig der Kirchenrath wenigstens die erste Untersuchung haben. Wenn sich dann das Verbrechen zur weltlichen Strafe geeignet fände; könnte der Geistliche erst abgesetzt, und dann dem weltlichen Arme übergeben werden. Allein die katholischen Beamten halten sich jetzt an jener Stelle der Kirchenrathsordnung. Wenn der Kirchenrath jetzt Geistliche, die sich vergangen haben, vornehmen will, wenden sie sich an die Regierung, und finden da allen Beystand um der Ahndung des Kirchenraths zu entgehen. — So nahm noch erst vor einiger Zeit ein reformirter Prediger an der Französischen Gränze, der auf Anklage seiner Gemeinde suspendirt war, seinen Recurs an die Regierung. Und als inzwischen sein Vicarius und der Kirchenvorstand aus dem noch unausgebauten und nicht

hinlänglich verwahrten Pfarrhause, die kirchlichen Sachen und Briefschaften an einen sicheren Ort bringen ließen; bewirkte der suspendirte Prediger einen Regierungsbefehl an den Unterbeamten, den Vicarius gefangen zu setzen. Wie dieser hernach unschuldig befunden wurde, erhielt er keine weitere Genugthuung, als nur einen Verweis an den Unterbeamten den Verhaftungsbefehl vollzogen zu haben, da sich die Sache nicht so verhalten habe, wie sie vorgestellt sey.

XXI. Selbst in die innere Kirchendisciplin menget sich die Regierung. So gar zur Kirchenbuße läßt sie reformirte Personen verurtheilen, und nach katholischem Gebrauche mehrere Sonntage nach einander sie mit Strohkränzen auf dem Kopfe, mit einer Ruthe und einer schwarzen Wachskerze in der Hand, vor den reformirten Kirchenthüren stellen.

XXII. Noch verdient endlich hier bemerkt zu werden, wie man auch in Ansehung des Ranges nicht unterlassen hat, den Kirchenrath möglichst herabzuwürdigen. In einem unterm 19. Dec. 1681 erlassenen Rescripte hatte noch der Churfürst Carl die Kirchenräthe selbst mit den damaligen Regierungsräthen, die in der That so gut wie geheime Räthe waren, im Range gleich gesetzt. Der Director des Kirchenraths konnte also wenigstens noch vor den Mitgliedern der erst 1689 errichteten Regierung den Rang begehren. Statt dessen hat man einem Kirchenraths-Director erst damit einen höhern Rang beylegen wollen, daß man ihm den Titel eines Regierungsraths verliehen hat. Die Kirchenräthe selbst sind

durch ein Rescript vom 10. May 1745 nur den Hofgerichtsräthen, denen sie sonst unstreitig vorgegangen, im Range gleich gesetzt worden. In Churfürstlichen Patenten, wo sonst die Landes-Collegien insgesammt benannt werden, geschieht schon seit geraumer Zeit des Kirchenraths keine Erwehnung mehr. — So weit ist es entfernt, daß dieses Collegium sich noch des Genusses seiner ursprünglichen Rechte und Vorzüge rühmen könnte, oder daß es noch in die Versuchung kommen dürfte, sich über seine Gränzen zu erheben. Sehr überflüßig war es also, wenn in den Regierungsgrundsätzen 1742 so nachdrücklich empfohlen ward: „nicht ausser Acht zu lassen, „daß der reformirte Kirchenrath die Schranken „der ihm zukommenden Gewalt überschreite, und „diese immerfort zu erweitern bemühet sey; worauf ein wachsames Auge zu haben, und selbigem ein mehreres nicht, als was ihm der „Ordnung nach zukomme, einzuräumen (n12).„— Wie glücklich würde sich der Kirchenrath zu schätzen haben, wenn ihm nur die Gewalt, die ihm der Ordnung nach gebührte, ungestöhrt und unverkürzt gelassen wäre? Nur die Grundfeste des Westphälischen Friedens muß auch ihm die Hoffnung einer völligen Herstellung gewähren.

(n12) N. Gesch. der Pf. Ref. Urk. 25. S. 89.

VIII.

Veränderungen in Ansehung der reformirten Synoden, Classenconvente und Kirchenvisitationen.

I. II. Nach Vorschrift der Kirchenraths-ordnung sollen die Superintendenten oder jetzigen Inspectoren vorfallende Mängel an Lehre oder Wandel gleich bessern oder an den Kirchenrath berichten. — III. Dann soll jährlich im Mai eine Specialsynode in der Hauptstadt eines jeden Amtes gehalten werden. — IV. Daneben soll der Kirchenrath, so oft es nöthig, sämmtliche Inspectoren zur Generalsynode zu sich berufen. — Auch sollen Generalvisitationen geschehen, und noch besondere Classenconvente statt finden. — V. Aber seit 1732. sind die Generalvisitationen, seit 1736. die Generalsynoden, in Abgang gekommen. — VI. Zuletzt sind 1754. auch die classischen Convente, die sonst noch die Stelle der Specialsynoden vertraten, gar verboten worden. — VII. Darüber lief das ganze Reformirte Kirchenwesen Gefahr, in Verfall zu gerathen. — VIII. Eine deßwegen vorgehabte Generalsynode wurde 1776. durch ein Churfürstliches Rescript verboten. — IX. Anstatt eines ähnlichen Gesuches von fünf Bevollmächtigten der gesammten Reformirten Geistlichkeit sollten Churfürstliche Commissarien von beyden Religionen ihre Beschwerden erörtern, aber nur nach landesherrlicher Milde und Gnade, ohne sich an eine gewisse rechtliche Norm zu binden. — X. Nun wurde auf Ansuchen jener Bevollmächtigten der Geistlichkeit 1787. durch ein Kaiserliches Rescript dem Churfürsten befohlen, der gesammten Geistlichkeit zu

Erörterung ihrer Beschwerden eine Synode in Gegenwart eines Churfürstlichen Commissarien zu gestatten. — XI. Eine solche Versammlung konnte der Kirchenrath, weil sie verfassungswidrig war, nicht zugeben. — XII. Er hielt deßwegen im August 1789. eine Generalsynode, wie sie die Kirchenrathsordnung vorgeschrieben hatte, — und rechtfertigte solche in einem Bericht an den Churfürsten. — XIII. Es verstand sich ohnedem, daß den Reformirten Specialsynoden jezt keine Beamten, da sie katholisch sind, mehr beywohnen können. — XIV. Bey den Generalsynoden vertritt schon der Kirchenrath die Stelle einer Churfürstlichen Commission. — XV. XVI. Katholische Commissarien sind überhaupt bey den Reformirten Synoden nicht zulässig. — XVII. XVIII. Eine allgemeine Versammlung aller Reformirten Geistlichen ist in der Pfalz nach der dortigen Kirchen- und Landesverfassung unthunlich. — XIX. Der Vorsitz eines katholischen geheimen Staatsraths konnte überall nicht statt finden. — XX. Auch kam es nicht auf blose Milde und Gnade an, sondern auf unumstößliche Grundsätze des Westphälischen Friedens.

I. Mit der dem Kirchenrathe anvertrauten Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen stehen noch einige andere für dasselbe sehr wesentliche Anstalten in Verbindung, welche die Kirchenrathsordnung vorschreibt, um alle Kirchen- und Schuldiener sowohl in Lehre als Wandel beständig in guter Ordnung zu erhalten, und allen etwa vorkommenden Mängeln in Zeiten abzuhelfen

oder vorzubeugen. Auch darin sind so viele Veränderungen vorgegangen, daß die ganze Reformirte Kirchenverfassung in der Pfalz nothwendig darunter hat leiden müßen.

II. So enthält die Kirchenrathsordnung I.) die Vorschrift, daß, so oft etwas Unrichtiges oder Aergerliches, das sich in einer Kirche zutrage, an den Kirchenrath gelange, es möge lehre oder Wandel der Kirchen- oder Schuldiener betreffen, alsbald Bericht vom Superintendenten (oder nachher sogenannten Inspector) begehrt, und nach Gestalt der Sachen entweder der Kirchendiener zum Kirchenrathe vorgefordert, oder einer der weltlichen Kirchenräthe, wo nöthig, auch noch ein geistlicher Kirchenrath, an Ort und Stelle zur Verbesserung der vorfallenden Mängel abgeordnet werden solle. Die Superintendenten sollen aber auch zu jeder Zeit, wenn es vonnöthen, Inspection der Kirchen vornehmen, und ihrer Instruction zufolge, die Mängel entweder der Kirchenordnung gemäß verbessern, oder was sie nicht verrichten können, an den Kirchenrath gelangen lassen (o12).

III. Dann soll II.) in jedem Amte alle Jahre im Monat Mai in der Hauptstadt eines jeden Amts, oder sonst an einem gelegenen Orte, von zwey Kirchenräthen, einem geistlichen und einem weltlichen, und wen der Churfürst sonst dazu verordnen möchte, eine Synode gehalten werden. Zuvor soll deßwegen dem Superintendenten geschrieben werden, daß er die Kirchen- und

(o12) Kirchenrathsordnung Cap. 7. §. 5.

Schuldiener vermahne, alle Mängel uud Gebrechen der Kirchen und Schulen samt ihrem Gutdünken schriftlich abzufassen. So soll auch den Amtleuten des Orts angezeigt werden, was ihnen für Fälle und Mängel in Kirchen und Schulen bekannt seyen, nebst ihrem Gutdünken schriftlich zu übergeben. Bis dahin sollen sie, wenn sie wollen, an dem Orte der Synode persönlich erscheinen können, aber nicht länger aufgehalten werden; sondern alsdann sollen die Kirchenräthe zur Synode und übriger Verrichtung fortschreiten. Die Gegenstände, worüber in den Synoden gehandelt und Erkundigung eingezogen werden soll, sind genau vorgeschrieben sowohl von Lehre und Zeremonien in Kirchen und Schulen, als vom Lebenswandel der Kirchen- und Schuldiener, ingleichem wie es mit den Almosen, Competenz, Kirchen- und Schulgebäuden beschaffen sey. Weil übrigens nicht rathsam seyn würde, alle Kirchendiener auf einmal zusammen zu berufen, und von ihren Kirchen abzufordern, so sollen in einigen großen Aemtern die Synoden getheilt, und die Kirchen- und Schuldiener zu unterschiedenen Zeiten und Oertern zusammengerufen werden (p 12).

IV. Ausserdem sollen III.) so oft es die Nothdurft erfordert, alle Superintendenten (oder jezt Inspectoren) zusammen nach Heidelberg zum Kirchenrathe berufen werden, um sowohl über Mängel ihrer Kirchen und Kirchenordnungen, als über andere Mängel, so den Bau der Kirchen hindern, mit ihnen zu handeln; wobey der Verfasser der

(p 12) Kirchenrathsordn. Cap. 8. §. 1. 2. 3.

Kirchenrathsordnung (Churfürst Friedrich der III.) sich vorbehielt, zu solcher Versammlung der Superintendenten jederzeit auch etliche andere seiner Räthe zu verordnen, um den Sachen mit beyzuwohnen und abzuwarten (q 12). Endlich soll IV.) so oft es nöthig, auch noch eine Generalvisitation an jedem Orte jedes Amts im Lande vorgenommen, und darin nach einer derselben vorgeschriebenen besonderen Instruction dabey verfahren werden (r 12). Ueber alles das waren V.) nebst diesen Vorschriften der Kirchenrathsordnung noch besondere Classenconvente im Gange, worüber der Churfürst Karl noch eine besondere Verordnung errichtete.

V. Mit allen diesen für das Kirchen- und Schulwesen so ersprieslichen Anstalten sind aber nach und nach folgende Veränderungen vorgegangen. — Die Generalvisitationen sind nur bis zum Jahre 1732. in Uebung geblieben, worüber die Acten beym Kirchenrathe noch vorhanden sind. Seit dieser Zeit ist keine mehr gehalten worden; vermuthlich weil das Reformirte geistliche Aerarium nicht mehr im Stande war die Kosten zu tragen. — Aus eben der Ursache sind die Generalsynoden aller Inspectoren in diesem Jahrhunderte nur noch zweymal in den Jahren 1719. und 1736. gehalten worden. — Die Specialsynoden in jedem Amte haben aufgehört, da die Klassen-Convente aufkamen, die mit jenen meist einerley Absicht hatten.

(q 12) Kirchenrathsordn. Cap. 8. §. 6.
(r 12) Kirchenrathsordn. Cap. 9. §. 1.

VI. Nun sind aber im Jahre 1754. durch ein Churfürstliches Rescript auch die Classenconvente verboten worden; unter andern mit Anführung des Grundes: „daß durch andere in der Kirchen„rathsordnung verordnete Mittel, besonders „durch die Visitationen, alles das besser und „schicklicher geschehen möge, was durch die Clas„sischen Convente geschehen wolle.“ Als hierauf eine solche Visitation wieder ins Werk gerichtet, und selbst einem Churfürstlichen Befehle zufolge, von der geistlichen Administration nur eine Summe von 100 Reichsthaler zu den Kosten hergegeben werden sollte; weigerte sich dessen die Administration wegen ihres schlechten Kassenzustandes. Und obgleich der Kirchenrath über den Ungrund dieses Vorgebens Bericht abstattete, auch auf einen dadurch von neuem bewirkten Churfürstlichen Befehl die meisten Mitglieder der Administration der Meynung waren, den Befehl zu befolgen; so hatten doch zwey entgegengesetzte Stimmen den widrigen Erfolg, daß die ganze Sache wieder ins Stecken gerieth. So waren weder Synoden, noch Classische Convente, noch Visitationen mehr. Mithin alle die heilsamen Veranstaltungen, welche die Kirchenrathsordnug zur Erhaltung der Kirchenzucht so weislich vorgeschrieben, und deren Werth der Erfolg so vielfältig schon bewähret hatte, waren nun aus aller Uebung gesetzt.

VII. Wenn auf solche Art die Reformirten Kirchen und Schulen nicht immer mit solchen Männern besetzt waren, und diese nicht immer in solcher Ordnung und Aufsicht erhalten wurden, wie es die Kirchenratsordnung vorgeschrieben

hatte, und das wahre Wohl des ganzen Kirchenwesens erforderte; so konnten freilich diejenigen, die eher den Verfall als den Fortgang oder eine weitere Aufnahme des Reformirten Kirchenwesens gern sahen, sehr gleichgültig, oder noch mehr als gleichgültig dabey seyn. Traurig mußte es aber für jeden Reformirten Pfälzer seyn, wenn er über den ganzen Zusammenhang der Sache nachdachte; traurig unter andern, wenn sich auch hier hervorthat, was für ausgebreitete Folgen es hatte, daß der geistlichen Güterverwaltung von dem, was ihr zur Aufrechthaltung des Reformirten Kirchenwesens, vermöge des Westphälischen Friedens, nach dem darin festgesetzten Entscheidungsjahre unwiderruflich gebührte, so Vieles entzogen, und daß sie durch so viele ihr zweckwidrig aufgebürdete Lasten so sehr entkräftet war. — Kam es doch bald dahin, daß das Reformirte geistliche Aerarium nicht mehr vermögend war, den Kirchen- und Schuldienern ihre Besoldungen richtig auszuzahlen! Darüber ward endlich der Kirchenrath aufgefordert, die sämmtlichen Inspectoren einmal wieder zu einer Generalsynode zusammenzuberufen, um über diese und andere Mängel und Beschwerden die höchstnöthige Berathschlagung anzustellen.

VIII. Als der Kirchenrath sich hierzu bereit finden ließ, so erfolgte unterm 23. Aug. 1776. ein Churfürstliches Rescript, daß „Se. Chur„fürstliche Durchlaucht jenes Vorhaben gänzlich „lich aufgehoben wissen wollten.“ Dahingegen sollten, vermöge eben dieses Rescripts, alle vermeyntliche Klagen, zusammengetragen und bescheiniget, dem Kirchenrathe vorgelegt werden.

Dieser sollte sie dann genau prüfen, die unbescheinigten gleich verwerfen, die übrigen aber, wenn sie in die kirchenräthliche Gewalt und Gerichtsbarkeit unmittelbar einschlügen, entweder selbst, oder durch kirchenräthliche Commissarien, die bey den Examinibus und Schulvisitationen ausersehen würden, abthun; andere hingegen nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit theils zu den Oberämtern, theils zur Churfürstlichen Regierung, verweisen, oder auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu eigenen höchsten Händen vorlegen.

IX. Nun trat die gesammte Reformirte Geistlichkeit selbst zusammen, und gab fünfen ihres Mittels eine Generalvollmacht, im Namen der ganzen Reformirten Pfälzischen Kirche alles Nöthige zu verrichten. Deren Gesuch um Zulassung einer Synode ward aber vom Churfürsten abgeschlagen, hingegen nunmehr zu Abthuung aller Religions-Beschwerden eine Churfürstliche Commißion von beyderley Religionsverwandten eröffnet. Die zu dieser vermischten Commißion vom Kirchenrathe bestimmten Commissarien instruirte derselbe, vor allen Dingen auf Feststellung einer gewissen Richtschnur zu dringen, nach welcher die Beschwerden abgethan werden sollten; mit der Erklärung, allenfalls noch die Religions-Declaration 1705. zur Norm annehmen zu wollen. Die katholischen Commissarien wollten sich aber darauf nicht einlassen, sondern jede Beschwerde nur einzeln gütlich und nach landesherrlicher Gnade und Milde behandelt wissen.

X. Als sich darüber diese Commißion zerschlug, entschloß sich die Geistlichkeit, durch ihre fünf

fünf Bevollmächtigte, über die ihr abgeschlagene Synodalversammlung beym Kaiser eine Klage gegen den Churfürsten zu erheben, die sie vorerst dem Corpori Evangelicorum vorlegte, und darauf beym Reichshofrathe einreichen ließ, wodurch sie unterm 26. März 1787. ein Kaiserliches Rescript des Inhalts bewirkte: „daß der Geistlichkeit eine Synode gestattet, und bey derselben „von der gesammten Geistlichkeit in Beyseyn „eines Churfürstlichen Commissarien, die Beschwerden zuförderst reiflich erwogen, die gegrün„deten von den ungegründeten abgesondert, und „erstere sodann dem Churfürsten zur abhelflichen „Maaße vorgelegt werden sollten."

XI. Der Kirchenrath, ohne dessen Vorwissen und Theilnehmung diese Schritte geschehen waren, that gegen diese Art und Einrichtung der Synodalversammlung, insonderheit in Ansehung eines beyzuordnenden katholischen Commissarien, beym Churfürsten erhebliche Vorstellung, und schrieb vielmehr eine der Vorschrift der Kirchenrathsordnung gemäße Generalsynode der Inspectoren auf den 7. Novemb. 1787. aus. Der Churfürst verbot sie aber, und ließ auf den 27. Novemb. 1787. durch die Oberämter eine allgemeine Versammlung aller Reformirten Geistlichen ohne Ausnahme ausschreiben, wobey der geheime Staatsrath von Kunzmann, der bisher in allen Churfürstlichen Ausfertigungen in der geheimen Conferenz gegen die Reformirten geschrieben hatte, als Churfürstlicher Commissarius erscheinen sollte.

XII. Dieser Versammlung beyzuwohnen, untersagte der Kirchenrath der Geistlichkeit;

berichtete aber unterm 21. Jan. 1788. an den Churfürsten, wie er nach Vorschrift der Kirchenrathsordnung und nach der Observanz von den Jahren 1719. und 1736. sämmtliche Inspectoren nebst den Predigern der drey Hauptstädte, Heidelberg, Mannheim und Frankenthal zu sich berufen, und über die vorkommenden Beschwerden das Nöthige mit ihnen berathschlagen würde. Als hierwider kein Verbot erfolgte, wurde diese Generalsynode am 26., 27. und 28. Aug. 1789. würklich zu Heidelberg gehalten. Worauf zwar der Kirchenrath durch ein Churfürstliches Rescript noch zur Rechenschaft gefordert, und beym Reichshofrath eine Note deßhalb umgetheilt wurde. Jene Rechenschaft hat aber der Kirchenrath in einem Berichte an den Churfürsten abgelegt, und letztere Note mittelst einer gedruckten Beleuchtung und Widerlegung nicht unbeantwortet gelassen.

XIII. Diese Thatsachen, wie sie hier erst nach dem Verlaufe der Geschichte vorgetragen sind, verdienen nun nur noch eine nähere Erörterung der Grundsätze, die dabey in Betrachtung kommen. — Wenn es 1.) in der Kirchenrathsordnung heißt, daß zu den Synoden auch Amtleute des Orts zugelassen werden sollen, um über Mängel in Kirchen und Schulen Nachrichten und Gutachten zu geben; so bezog sich das auf den damaligen Zustand des Landes, da alle Beamten eben sowohl als der Kirchenrath einerley Landesreligion zugethan waren, wie es nach dem Westphälischen Frieden von Rechts wegen noch jezt seyn sollte. Von katholischen Amtleuten wird jezt niemand erwarten, daß die Reformirten über ihr Kirchenwesen von ihnen Gutachten

annehmen sollten. Dieser Umstand fällt also jezt von selbst weg. Er kann aber doch mit zum Beweise dienen, was in der ganzen Landes- und Kirchen-Verfassung für Inconvenienzen eben dadurch entstanden sind, daß man ohne Rücksicht auf die Vorschrift des Westphälischen Friedens die Beamtenstellen mit lauter Katholischen besezt hat.

XIV. Wenn 2) nicht ohne Grund für billig gehalten wird, daß solchen Versammlungen, wie Synoden, jemand im Namen des Landesherrn beywohnt, und deshalb allenfalls besondere Commissarien dazu ernannt werden; so war das hier schon ganz in der Ordnung, da eben der Kirchenrath oder etliche Mitglieder desselben als Churfürstliche Commissarien anzusehen waren, und vermöge der Kirchenrathsordnung, wie sie noch jezt als Grundgesez der Pfälzischen reformirten Kirchenverfassung gilt, dafür anzusehen sind.

XV. Zu den Generalsynoden, wenn der Kirchenrath die Superintendenten oder Inspectoren zu sich fordert, enthielt die Kirchenrathsordnung den Vorbehalt für den Churfürsten, noch etliche andere seiner Räthe zu verordnen. Auch zu den Specialsynoden jedes Amts sollten zwey Kirchenräthe, und wen der Churfürst sonst dazu verordnen möchte, bestimmt seyn. Beyde Vorbehalte standen wieder in der Vorausseżung, daß der Churfürst damals auch keine andere als reformirte Räthe hatte, so wie das auch der Fall war, wenn der Churfürst Friedrich der III. sich vorbehielt, in wichtigen Angelegenheiten von seinen Oberräthen, einen oder andern dem Kir-

chenrathe beywohnen zu lassen. — Seitdem nun ausser dem Kirchenrathe und dem Ehegerichte die übrigen Rathsstellen mit Katholischen besetzt sind, würde es widersprechend seyn, wenn von diesen jemand zu solchen Berathschlagungen über das Innere der reformirten Kirchenverfassung zugezogen werden sollte.

XVI. Die wichtigsten Berathschlagungen für das reformirte Kirchenwesen betrafen ohnedem jetzt solche Mängel und Beschwerden, die es von Seiten der Katholischen in der Pfalz erlitten, und noch immer zu erleiden hat. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche können alle, die derselben zugethan sind, wenn sie auch zum Theil im Innersten ihres Herzens toleranter denken, doch wenigstens in ihrem äusserlichen Betragen nicht anders als Theil an allem dem nehmen, was zur Aufnahme ihrer Kirche, auch auf Unkosten anderer Religionsverwandten, gereicht. Manche mögen auch mehr oder weniger eignen mittelbaren oder unmittelbaren Theil daran nehmen. Auf alle Fälle würden also die Reformirten immer besorgen müssen, ihre eigne Gegentheile bey ihren Berathschlagungen zu sehen, wenn katholische Räthe dazu gezogen werden sollten.

XVII. So sehr auch 3) die persönlichen Gesinnungen und Absichten Seiner jetzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu verehren sind, wie sie aus der preiswürdigen Erklärung allen Religionsbeschwerden abhelfen zu wollen, hervorleuchten; so sind doch die Mittel und Wege, die Höchstdenselben bisher dazu an die Hand gegeben worden, nicht so beschaffen, daß davon

ein jener preiswürdigen Absicht entsprechender Erfolg erwartet werden kann. — Denn was die Verfügung einer unter dem Vorsitz eines Churfürstlichen geheimen Staatsraths anzustellenden allgemeinen Versammlung der gesammten reformirten Geistlichkeit aus dem ganzen Lande betrift; so ist solche weder mit der klaren Vorschrift der Kirchenrathsordnung, noch mit der daraus abzunehmenden Analogie auf irgend einige Weise vereinbarlich.

XVIII. Die Kirchenrathsordnung will nur, daß in jedem Amte besondere Synoden gehalten werden sollen. Von einer allgemeinen Synodalversammlung aller Geistlichen im Lande, weis sie nichts. Sie erkennt es schon für bedenklich, wenn nur aus einem Amte, das etwa von großem Umfange ist, alle Kirchendiener auf einmal zusammenberufen, und also von ihren Kirchen zu gleicher Zeit entfernt werden sollen. Sie verordnet deswegen schon für diesen Fall, daß selbst die Synoden eines solchen Amts getheilt, und zu verschiedenen Zeiten gehalten werden sollen. Wie viel bedenklicher müßte es seyn, wenn gar alle Prediger im Lande auf einmal ihre Kirchen verlassen müßten, da es selbst an Candidaten fehlen würde, die während ihrer Abwesenheit, den Gottesdienst versehen könnten? Und wo sollten die Kosten zu einer so zahlreichen Versammlung hergenommen werden, da selbst die Kirchenvisitationen, die als ein Surrogat der abgestellten Classenconvente wieder in Gang gebracht werden sollten, nicht einmal zu Stande kamen, weil nur ein Vorschuß von 100 Rthlr. darzu nicht zu erhalten war?

XIX. Noch weniger konnte es mit der Kirchenrathsordnung bestehen, wenn mit Ausschließung des darin ganz eigentlich gesetzmäßig dazu bestimmten Kirchenraths, ein anderer Churfürstlicher Rath, und noch dazu ein Katholischer, den Vorsitz bey einer solchen allgemeinen Synodalversammlung führen sollte. — Dieser letztere Umstand konnte auch bey dem Versuche einer vermischten Commission, zu Abthuung der Religionsbeschwerden, nicht anders als ein unüberwindliches Hinderniß abgeben. Wenigstens ließ der Umstand, daß man sich an keine Richtschnur gebunden wissen wollte, sondern alles, was etwa nachgegeben würde, als eine bloße Gnade und Willkühr angesehen werden sollte, gleich von Anfang wenig gutes hoffen. Und die Erklärung, jede einzelne Beschwerden besonders gütlich abzuhandeln, war der Lage der Sachen im Ganzen nichts weniger als angemessen.

XX. Es galt hier nicht sowohl um einzelne nur dieses oder jenes Individuum betreffende Fälle, als um die Herstellung des Pfälzischen reformirten Kirchenwesens im Ganzen nach solchen Grundsätzen, wie es der Westphälische Friede und der Zustand des ein vor allemal darin für die Pfalz festgesetzten Entscheidungsjahres 1618 mit sich brachte. Wenn man von Seiten der Reformirten schon so weit vorausgieng, daß man einige Abweichungen nach der Religions-Declaration vom Jahre 1705 wollte gelten lassen; so war das nur Ausnahme von der Regel, die übrigens dadurch nur desto mehr befestiget werden mußte. Nichts als Willkühr zur Richtschnur anzunehmen, konnte den Reformirten nicht zuge-

muthet werden. Denn so wären sie in der Lage gewesen, nicht Beschwerden über das ihnen angethane Unrecht zu führen, sondern nur um Gnade zu bitten, und also damit anzuerkennen, daß ihnen solche eben so gut versagt als verliehen werden könnte. Aus dem Tone braucht niemand zu sprechen, der sich eines unwiderruflichen Rechts aus dem Westphälischen Frieden zu erfreuen hat, wenn anders dieses so theuer erworbene Reichsgrundgesetz und die damit so wesentlich verbundene ganze teutsche Reichsverfassung nicht in leere Namen verwandelt seyn sollen!

Fünfter Theil.

Art und Weise,

wie

den Pfälzischen Religionsbeschwerden

gesetzmäßig und zweckmäßig

abzuhelfen.

I.

Allgemeine reichsgesetzliche Vorschriften, die hiebey in Betrachtung kommen.

I. Die Vorschriften des Westphälischen Friedens, wie denen, welche zwar nach demselben hergestellt, aber von neuem beschwert sind, geholfen werden solle, treten hier vollkommen ein. — II. III. So auch der jüngste Reichsabschied, Kraft dessen nicht der beschwerte, sondern der mit Neuerungen umgehende Theil nur den Weg Rechtes einschlagen, dem Beschwerten aber gleich mit Mandaten und deren Vollziehung geholfen werden soll. — IV. Dahin geht auch die Verordnung der kaiserlichen Wahlcapitulation, — V. und

die preiswürdige Verfügung K. Josephs des II. nebst dem dadurch veranlaßten werkthätigen Beytritt des gesammten evangelischen Reichstheils.

I. Was die Art und Weise betrift, wie zu Abstellung der hier in Frage stehenden Beschwerden zu gelangen seyn möchte; so kömmt nach Vorschrift der hier einschlagenden Reichsgrundgesetze, 1) alles, was der Osnabrückische Friede im 17. Artikel zur Vollziehung und künftigen Aufrechthaltung des Friedens vorschreibt, unstreitig auch den Reformirten in der Pfalz zu statten, so fern sie sich mit Recht beklagen können, daß sie nicht im Besitze dessen, was sie zur Zeit des Entscheidungsjahres 1618 gehabt haben, gelassen worden. — Insonderheit findet hier a) die vollkommenste Anwendung, was gedachter Friede Art. 17. §. 4. verfüget, daß nicht nur diejenigen, welche vermöge des Friedens restituiret werden sollen, und ihre Restitution noch nicht erhalten haben, sondern auch solche, die nach dem Frieden bereits hergestellt worden sind, gegen denjenigen, der sie von neuem zu beschweren unternehmen möchte, sich auf die Vorschriften des Friedens wegen dessen Vollziehung und Aufrechthaltung berufen können (s12). — Es tritt also b) auch hier ein, wie hernach der Friede Art. 17. §. 5. 6. 7. fortfährt, daß niemand wider die Vorschriften des Friedens via facti verfahren, auch kein Reichsstand sich der Gewalt

(s12) Oben Not. bb.

bedienen, sondern sich mit dem Wege der Güte oder des Rechts begnügen, widrigenfalls aber auf Erinnerung des leidenden Theils, alle und jede Theilhaber des Friedens mit Rath und That beytreten sollen, um das erlittene Unrecht herzustellen (t 12).

II. Damit stimmt ferner 2) überein, wie der jüngste Reichsabschied §. 193. verordnet: „daß „a) kein Stand gegen den andern oder dessen „Land und Leute, oder auch gegen seine eigne „Unterthanen und Bürger in Religions-„Sachen wider den Friedensschluß mit Ge-„walt und eigenmächtiger Beginnung „das Geringste nicht attentiren oder vor-„nehmen, sondern ein jeder dasjenige, was „er vermeynt, daß ihm gebühre, mit behöri-„gem Wege Rechtes suchen solle.„

Wovon auf gegenwärtigen Fall offenbar die Anwendung dahin zu machen ist, daß, wenn die katholischen Landesfolger in Churpfalz sich hätten berechtiget halten wollen, den im Westphälischen Frieden gegründeten Religions-Zustand ihrer reformirten Unterthanen abzuändern oder einzuschränken, sie dennoch nichts mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung hätten vornehmen dürfen, sondern dasjenige, was sie vermeynten, daß ihnen gebühre, erst in gehörigem Wege Rechtes hätten suchen müssen; und daß also, da letzteres nicht geschehen, alles, was vielmehr im Gegentheile den Reformirten in der Pfalz mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung

(t 12) Oben Not. cc.

entzogen worden, vollkommen unter jene Verordnungen des Westphälischen Friedens wider alle Contraventionen desselben, auch zum Vortheile derer, die schon ihre Restitution erhalten haben, aber von neuem beschwert werden, passet.

III. Selbst der jüngste Reichsabschied fährt deswegen b) fort in vorangezogener Stelle §. 193. unmittelbar damit in Verbindung zu setzen: daß „denen, so darwider beschweret würden, auf „Begehren mandata inhibitoria gehöriger Orten „ertheilet und vollzogen werden sollen; „— gewiß nicht in der Absicht, daß erst der beschwerte Theil, der sich nur auf das nudum factum possessionis et deiectionis seu turbationis berufen darf, nöthig haben sollte, in via iuris per modum processus ordinarii, weitaussehende Klagen zu führen; sondern daß zu des beschwerten Theils Erhaltung oder Herstellung so fort **Mandate** auf Begehren **ertheilet** und **vollzogen** werden sollen; dahingegen dem beschwerenden Theile, nach Vorschrift dieses Reichsgrundgesetzes, obliegen sollte, was er vermeynte, daß ihm gebühre, in gehörigem Wege Rechtes zu suchen; wie das alles auch schon vorlängst in einer bündigen Staatsschrift unwiderleglich dargethan worden (u 12).

(u 12) „Modus procedendi in causis restitutionum ex instrumento pacis Westphalicae, quarumdam legationum evangelicarum praescitu impressus„ 1720 Fol. auch in Fabers Staatskanzley Th. 39. S. 467., in Mosers teutschem Staatsrechte Th. 1. S. 479, und in Schaurothe Sammlung vom corpore Evangelicorum Th. 2. S. 194.

IV. Nach solchen Grundsätzen ist deswegen auch 3) in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. I. §. II. seit 1742. die preiswürdige Verordnung eingerückt, vermöge deren a) für bekannt angenommen wird, daß die Augsburgischen Confessionsverwandten Stände sammt und sonders berechtiget sind, wenn sie oder ihre Religionsverwandten gegen den Westphälischen Frieden sich beschwert zu seyn erachten, deshalb an Kaiserliche Majestät Vorstellung zu thun; da dann b) die kaiserliche Zusage in dieser Stelle der Wahlcapitulation dahin gehet: daß auf solche Vorstellungen ohne allen Anstand den Reichsgrundgesetzen gemäße kaiserliche Entschliesungen ergehen, auch ungesäumt zum wirklichen Vollzuge gebracht, keinesweges aber in causis religionis Processe verstattet, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichsgrundgesetzen nachgegangen, und überhaupt die noch unerledigten Religionsbeschwerden des forderſamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden sollen.

V. Wie nun endlich 4) auch Kaiser Joseph der II. auf Veranlassung des bey dem Wahlconvente zu Frankfurt im März 1764. erlassenen Churfürstlichen Collegialschreibens, in einem am 8. Jan. 1769. an die kaiserliche Principal-Commission bey der allgemeinen Reichsversammlung abgelassenen Rescripte sich erkläret: „den sich in „Religionssachen beschwerenden Partheyen, so„bald solche die Sachen gehörig anbringen und „fortsetzen würden, **mit Beseitigung aller „weitläuftigen Processe**, vorzüglich vor „allen andern mit executivischem Verfahren „Rechtshülfe angedeihen zu lassen;„ so ist da-

mit die Art und Weise, wie nach Vorschrift der Reichsgrundgesetze, allen und jeden Religionsbeschwerden abgeholfen werden soll, so klar und nachdrücklich bestimmt, daß auch den Reformirten in der Pfalz die rechtliche Hoffnung nicht benommen werden kann, auf diesem Wege zu Abstellung ihrer Beschwerden zu gelangen, zumal da das gesammte Corpus Evangelicorum nicht nur überhaupt mittels der am 11. April 1770. hierzu besonders angeordneten Deputation die Bereitwilligkeit aller gegründeten Beschwerden sich kräftigst anzunehmen an Tag gelegt, sondern auch in gegenwärtiger Angelegenheit sich bereits auf die preiswürdigste Art werkthätig erwiesen hat (v12).

II.

Besondere Umstände, die nach der gegenwärtigen Lage der Pfälzischen Religionsbeschwerden hiebey in Betrachtung kommen.

I. Nach der ietzigen Lage der Sache ist nicht mehr die Frage von Haltung einer Synode, da sie der Kirchenrath bereits verfassungsmäßig gehalten hat. — II. Jezt ist es des Kirchenraths Sache, die Religionsbeschwerden der Pfälzischen Reformirten, wie sie vorlängst schon am Kaiserlichen Hofe anhängig gemacht worden, im Wege

(v12) Schreiben an Ihro Röm. Kais. Maj. vom corpore Evangelicorum dd. 21. Jun. 1786. dict. 7. Nov. 1786 in der N. Gesch. der Pfälz. Ref. Urk. 46. S. 170—176.

Rechtes fortzusetzen. — III. Diese Fortsetzung darf sich nun nur auf das Kaiserliche „nach wohlerwogenem allerseitigen Anbringen„ ertheilte Erkenntniß vom 9. März 1720. beziehen, — IV. da dasselbe, als ein wahres Definitiv-Erkenntniß, schon mit angedroheter Execution seine vollkommene Rechtskraft erlanget hat. — V. Es wird aber darin mit Einrückung der triftigsten Entscheidungsgründe dem Churfürsten zur Pflicht gemacht: „Seine Reformirte Unterthanen bey allem dem, was ihnen vermöge der „Oßnabrückischen und Münsterischen Friedens„schlüsse rechtmäßig gebühre, landesfürstlich zu „schützen;" — ohne auch weder des Ryßwickischen noch des Baadischen Friedens dabey zu gedenken; — VI. Hingegen mit ausdrücklich verworfener Beziehung auf das, was ehedem zwischen Reformirten und lutherischen in der Pfalz vorgefallen. — VII. Die Vollziehung dieses rechtskräftigen Kaiserlichen Erkenntnisses ist gleichwohl nur in wenigen Stücken erfolget, — VIII. obgleich die Unterthanen von ihrer Seite nichts erwinden lassen. — IX. X. Davon hat die Schuld nicht sowohl an persönlichen Gesinnungen der Churfürsten, als an ihren Räthen und Beamten gelegen. — XI. XII. Daher auch von Churfürstlichen Commissarien, die als katholische Räthe selbst die Beschwerden veranlasset, oder unterstützt hatten, nie rechtliche Hülfe zu erwarten war; — XIII. insonderheit da sie sich nie auf eine gewisse Richtschnur aus dem Westphälischen Frieden einlassen, sondern immer nur von landesherrlicher Milde und Gnade sprechen wollen. — XIV. Selbst die Regierungsgrundsätze 1742. empfahlen, nie anders, als nur auf den

jedesmaligen gegenwärtigen Besitzstand einen Vergleich einzugehen, — XV. den man nur in so weit für rathsam hielt, als damals noch möglich schien, daß die Chur Pfalz an Evangelische Herren kommen könnte; — XVI. wie jezt nicht mehr zu erwarten ist. — XVII. In dieser Lage wird man auch durch keinen zur Norm anzunehmenden neuern Besitzstand sich die Hände binden wollen, um in der Zukunft noch immer weiter gehen zu können; — XVIII. zumal wenn die Evangelischen Mächte nicht mehr in ihrer bisherigen starken Verfassung bleiben sollten. — XIX. So bleibt den Pfälzischen Reformirten nichts übrig, als in Gefolg des Erkenntnisses vom 9. März 1720. die endliche Herstellung dessen, was ihnen nach dem Westphälischen Frieden gebührt, executivisch zu suchen, — XX. allenfalls mittels einer friedensmäßig auf Unkosten des beschwerenden Theils zu erkennenden Kaiserlichen Commißion; — XXI. wie schon 1720. geschehen seyn würde, wenn nicht die ganze Zeit her die Sache bald mit ungegründeten Paritionsanzeigen, bald mit andern Ausflüchten oder Vertröstungen wäre hingehalten worden. — XXII. Jezt kann den Kirchenrath davon nichts mehr zurückhalten. — XXIII. Allenfalls wird auch ein Vorschreiben des gesammten Evangelischen Reichstheiles eine Kaiserliche Verfügung vermuthlich noch befördern helfen können, — XXIV. um endlich zum wahren Wohl des Landes und zur Ehre der aufgeklärtern Menschheit diese Sache aus dem Grunde zu heben.

I. Nach dem, was oben von dem Kaiserlichen Rescripte vom 26. März 1787. erwähnt worden, vermöge dessen der gesammten Reformirten Geistlichkeit eine Synode in Beyseyn eines Churfürstlichen Commissarien gestattet werden sollte, könnte es scheinen, daß gegenwärtig nur von Befolgung dieser Kaiserlichen Vorschrift die Frage seyn dürfte. Es ist aber auch oben bereits gezeigt worden, wie die Bestimmung der Synode, daß sie in Beyseyn eines Churfürstlichen Commissarien gehalten werden solle, theils nach der Pfälzischen Kirchenverfassung, vermöge deren der Kirchenrath selbst die Stelle eines Churfürstlichen Commissarien vertritt, an sich überflüßig gewesen, und wahrscheinlich nur aus Mangel der Kenntniß jener besondern Kirchenverfassung geflossen, theils aber ganz wider die Natur der Sache dahin gemißdeutet werden wollen, daß ein katholischer Rath, der selbst als Gegenparthey und einer der beschwerenden Theile anzusehen war, die Stelle eines Churfürstlichen Commissarien vertreten sollte. Da nun inzwischen dasjenige, was allenfalls von sothaner Synode dermalen zu erwarten war, vor jezt bereits verfassungsmäßig bewerkstelliget, und die ganze Sache nunmehr wieder in die Lage gebracht worden, wie der Pfälzischen Kirchenverfassung gemäß eigentlich der Reformirte Kirchenrath die rechtlichen Angelegenheiten seiner Glaubensgenossen in der Pfalz zu besorgen hat; so ist jezt zunächst nur die Frage: was von gedachtem Kirchenrathe, um seiner Obliegenheit ein Gnüge zu thun, nach den Umständen, worin sich das Reformirte Religionswesen in der Pfalz gerade jezt befindet, erwartet werden könne?

II.

II. Und da ist A) klar, daß gegenwärtig eigentlich nicht von einer erst neu anzustellenden Klage die Frage seyn kann; sondern da schon seit den ersten Jahren des jetzigen Jahrhunderts die Beschwerden der Pfälzischen Reformirten nicht nur im Wege Rechtes bey Kaiserlicher Majestät geziemend angebracht, sondern auch auf beyder Theile rechtliches Gehör bereits rechtskräftige Kaiserliche Erkenntnisse ergangen sind; so gehöret diese Sache unstreitig zu denjenigen, welchen die oben angeführte Kaiserliche Erklärung vom 8. Jan. 1769. dahin zu statten kömmt: daß „den in Religionssachen sich beschwerenden Partheyen, sobald solche die Sache gehörig anbringen und fortsetzen würden, mit Beseitigung aller weitläuftigen Processe, vorzüglich vor allen anderen mit executivischem Verfahren Rechtshülfe angedeihen solle."

III. Nun zeigt sich B) zur rechtlichen **Fortsetzung** dieser schon so lange fortgewährten Rechtssache ganz natürlich der jedem Rechtsgange angemessene Weg darin, daß man auf die bereits vorhandenen rechtskräftigen Erkenntnisse zurückgeht, um von selbigen den Faden von neuem anzuknüpfen und die deren Vollziehung bisher etwa zuwider gewesenen Hindernisse an Tag zu bringen und rechtlich zu heben. — Und so liegt dann 1.) als ein rechtskräftiges Kaiserliches Haupterkenntniß hier das Rescript vor Augen, das weiland Kaiser Karl der VI. unterm 9. März 1720. an den damaligen Churfürsten Karl Philipp erlassen hat (w12). Dasselbe ist a) was die

(w12) Struvs Pf. Kirchenh. S. 1449 — 1452.

Eigenschaft eines rechtskräftigen Erkenntnisses betrifft, nicht etwa blos auf einseitiges Gesuch ergangen, sondern wie es gleich im Eingange des Rescriptes selbst heißt, nachdem der Kaiser sich ordentlich und ausführlich vortragen lassen, was der Churfürst auf die schon vorhin dieser Pfälzischen Religionsbeschwerden halber an ihn ergangenen Kaiserlichen Verordnungen berichtet und dawider einzuwenden vermeynet hatte. Diese Einwendungen werden selbst namentlich ihrem Inhalte nach in dem Rescripte angeführt; und dann heißt es weiter: „Wir können mit allem „dem, vermöge Unsers Kaiserlichen Amts nach „allem von Uns mit gutem Rathe und rechtem „Wissen wohlerwogenen allerseitigen Anbringen und den dabey befindlichen Umständen „dennoch anders nicht, als Kraft der Reichsgesetze und Rechte erkennen und hiemit befehlen ꝛc.“ — Wenn also je von einem Kaiserlichen Erkenntnisse zu Tage liegt, daß es nach vorgängiger vollständiger Cognitione causae, oder wie es sich selbst ausdrückt, nach wohlerwogenem allerseitigen Anbringen, ergangen sey, so kann es von diesem Kaiserlichen Rescripte mit allem Rechte behauptet werden.

IV. Es ist daher b) dasselbe auch nicht etwa mit solchen Rescripten zu vermengen, die zu Zeiten anstatt eines gebetenen Mandates oder sonst zur ersten Einleitung eines Processes auf den ersten einseitigen Vortrag einer Parthey erkannt werden, die dann eigentlich noch keiner Rechtskraft fähig sind, weil dawider noch immer Exceptiones sub- et obreptionis statt finden; sondern hier ist ein wahres Rescriptum litis

decisorium, das in vim sententiae paritoriae erkannt, und nur in Rücksicht auf die Würde des Churfürsten, — vielleicht auch um ihm desto ausführlicher den Ungrund seines Verfahrens zu Gemüthe zu führen, — in die Form eines Rescriptes eingekleidet worden; das aber auch schon die Warnung in sich fasset, daß im Fall der Nichtbefolgung desselben „mit würklicher Execu„tion unaufhaltlich verfahren“ werden solle. — Es hätte also auch nicht anders als durch förmlich eingewandte gesetzmäßige Rechtsmittel in seiner Rechtskraft gehemmet werden können; und da solches nicht geschehen, ist es ganz unstreitig unwiderruflich rechtskräftig geworden.

V. Was aber ferner c) den Inhalt dieses Kaiserlichen Rescriptes betrifft, so war es zwar zunächst hauptsächlich und ganz namentlich auf die damals den Reformirten zu Heidelberg weggenommene heil. Geist Kirche, als denjenigen Gegenstand, der um selbige Zeit so vorzüglich großes Aufsehen machte, gerichtet; es enthielt aber auch noch eine weitere Kaiserliche Erklärung, die es dem Churfürsten zur Pflicht machte, seine „Reformirte Unterthanen bey allem dem, „was ihnen vermöge der Oßnabrückischen „und Münsterischen Friedensschlüsse recht„mäßig gebühre, bey dem, was ordentlich alt„hergebracht und recht sey, ohne einigen Eintrag, „Bedruck oder Zwang der Gewissensfreyheit „landesfürstlich selbst zu schützen und zu schir„men.“ — Und zur Begründung sowohl dieser allgemeinen Vorschrift, als jener besonders anbefohlenen Restitutionen der heil. Geist Kirche wurde der so richtige als wesentlich bemerkens-

würdige Entscheidungsgrund angeführt: „im„maßen die Reformirten Unterthanen da„von anders nicht als mit ihrem guten „Willen entsetzt werden können.“ — Womit nicht nur die oben ausgeführten Grundsätze von den aus dem Westphälischen Frieden auch den Unterthanen zukommenden und nicht ohne ihre gegenseitige vertragsmäßige Einwilligung ihnen zu nehmenden Rechten unwidersprechlich bestärket wurden, sondern auch zur Gnüge zu erkennen gegeben ward, daß mit dieser Beziehung blos auf den Westphälischen Frieden, ohne weder des Ryßwickischen noch des Baadischen Friedens dabey zu gedenken, die Einwendungen, die man von diesen beyden Friedensschlüssen hernehmen wollen, für unstatthaft erkannt worden.

VI. Noch enthielt diese preiswürdige Kaiserliche Erkenntniß den merkwürdigen Zusatz, daß dagegen nicht in Betrachtung komme: „möge „auch in vorigen Zeiten vor oder nach dem West„phälischen Frieden, von einem oder dem andern „Theile der Augsburgischen Confeßionsver„wandten unter sich, ohne wissentliche Contra„diction geschehen, oder contra vel praeter „Pacem Westphalicam, mit oder ohne Bewil„ligung verändert, weggenommen, zugestanden, „abgenöthiget oder eingeräumet — worden seyn, „wie oder was da wolle.“ — Damit wurde zugleich sehr richtig die Ausflucht niedergeschlagen, die man von demjenigen hergenommen hatte, was ehedem bey den abgewechselten Regierungen lutherischer und Reformirter Churfürsten zwischen diesen beyden Religionstheilen vorgegangen war; wovon, wie oben zur Gnüge dargethan worden,

auf das Verhältniß zwischen Katholischen und Protestanten, wie es der Westphälische Friede ein= für allemal nach gewissen Entscheidungsjahren bestimmt hat, kein Schluß gilt.

VII. Wenn man nun aber auch noch C.) den Erfolg dieses Kaiserlichen Erkenntnisses in Betrachtung ziehet, so ist es zwar in Ansehung der heil. Geist Kirche, da solche wirklich zulezt den Reformirten zurück gegeben worden, nicht ohne Wirkung geblieben. Allein wegen dessen, was sonst nach dem Inhalte des Rescriptes vermöge des Oßnabrückischen und Münsterischen Friedens den Reformirten Unterthanen in der Pfalz hätte hergestellt, und für die Zukunft ferner unter Churfürstlichem Schuze gelassen werden sollen, hat es die ganze Zeit her noch solche Aufzüge und immer neu hinzugekommene Beschwerden gegeben, daß am Ende jezt nichts übrig bleibt, als nur noch von eben der höchsten Gerichtsstelle im Reiche, aus deren Quelle jenes rechtskräftige Erkenntniß geflossen, auch dessen vollständige rechtliche Vollziehung zu erflehen.

VIII. Von Seiten der Reformirten Unterthanen ist in Ansehung ihrer Churfürstlichen Landesherrschaft durch alle Zeitläufte hindurch nichts unerschöpft geblieben, was irgend Gehorsam, Ehrfurcht, Treue, Zuneigung, Vertrauen und Nachgiebigkeit auch gedrückten Unterthanen für Gesinnungen gegen ihre Landesfürsten einflößen können; zumal da sie oft gnug wahrnehmen müssen, daß nicht sowohl den persönlichen Gesinnungen der preiswürdigsten Churfürsten, als übeln Rathgebungen derer, welche dabey zu

sprechen und zu handeln gehabt, das Verhängniß ihrer Schicksale zuzuschreiben gewesen. Eben darin liegt aber auch der sonst auf keine Weise mehr zu hebende Grund der Nothwendigkeit jezt von neuem an jene allerhöchste Quelle zurückgehen zu müssen. — Der ganze bisherige Verlauf der Sache zeiget, daß, wenn auch ein regierender Churfürst persönlich den beßten Willen geäussert, dennoch diejenigen, die dem gemäß mitwirken sollten, theils wirklich ergangene Befehle unvollzogen gelassen, theils immer neue Ausflüchten und Schwierigkeiten hervorzubringen gewußt, um nicht nur jede Herstellung bereits geschehener Dinge auf alle nur ersinnliche Art zu erschweren, sondern auch noch immer weitere Fortschritte in gleicher Zuversicht zu machen.

IX. So ist 1.) gar nicht zu verkennen, daß von der Zeit an, da sowohl in der geheimen Conferenz als in der Regierung und in anderen Landescollegien alle Stellen nur mit katholischen Räthen besetzt gewesen, den jedesmaligen Churfürsten keine andere Vorträge als von katholischer Seite geschehen können, indem auch dasjenige, was der Kirchenrath unmittelbar an die Person des Churfürsten zu bringen gesucht, doch entweder erst in die Hände katholischer Minister, wo nicht selbst geistlicher Conscienzräthe gekommen, oder doch der Regierung zur Berichtserstattung zugefertiget worden, wo es dann nach Befinden unerörtert liegen geblieben, oder mit solchen Vorstellungen zurückgekommen, daß es nicht zu bewundern gewesen, wenn keine ersprießliche Entschließungen darauf erfolget sind.

X. Eben so gewiß ist es 2.), daß, seitdem alle Oberämter und fast alle andere obrigkeitliche Bedienungen in Städten, Flecken und Dörfern mit Katholischen besetzt sind, diese theils selbst für sich, theils durch Unterstützung oder wenigstens Connivenz der katholischen Geistlichkeit jeden Ortes, den Reformirten sowohl an ihren geistlichen Gütern und Einkünften als sonst an ihren Rechten und Freyheiten in Kirchen- und Schulsachen und was damit in Verbindung gestanden, Abbruch gethan, demnächst aber alle darüber höhern Orts angebrachte Beschwerden entweder durch dreistes Abläugnen noch so klarer Thatsachen, oder durch Beziehung auf die oben in ihrem Ungrunde dargestellten Ausflüchte wo möglich zu vereiteln gesucht, und endlich, wenn dennoch Churfürstliche Befehle zum Vortheile der Reformirten ergangen, solche, ohne sich auch für angedrohte Strafen zu fürchten, unvollzogen gelassen haben.

XI. So sicher man also 3.) behaupten kann, daß diejenigen, über deren Bedrückungen und Kränkungen die Pfälzischen Protestanten in ihren Religionsangelegenheiten zu klagen haben, nicht nur katholische Geistliche, sondern zugleich selbst die katholischen Räthe und Beamten im Lande sind; so klar liegt es in der Natur der Sache und in der bisher nur zu sehr damit übereingekommenen Erfahrung, daß, wenn auch Kaiserliche allerhöchste Verordnungen, wie die vom 9. März 1720., zum Vortheile der Protestanten ergangen sind, und wenn selbst die Churfürsten sich geneigt erkläret haben, solche befolgen zu lassen, dennoch die Vollziehung, wenn Churfürst-

liche Commissarien katholischer Religion dazu verordnet worden, nie zu ihrem Zwecke gelangen können.

XII. Schon die Natur der Sache macht es begreiflich, da es wohl nie zu erwarten seyn wird, daß eine beschwerte Parthey jemals zu ihrem Rechte gelangen werde, wenn sie von denen, über welche sie als ihre Widersacher und als den sie beschwerenden Theil zu klagen hat, die Vollstreckung der auf Abstellung der Beschwerden gerichteten Erkenntnisse und Befehle erwarten soll. Die bisherige Erfahrung hat das nur zu sehr in dem wirklichen Erfolge bestärket. Denn verschiedentlich sind zwar von Seiten der Churfürsten so genannte vermischte Religions-Commißionen von beyderley Religionsverwandten zu Abthuung der zur Klage gekommenen Religionsbeschwerden angeordnet worden; allein selbst mit der Auswahl der dazu gezogenen Reformirten Commissarien hat der Reformirte Religionstheil nicht immer Ursache gehabt zufrieden zu seyn; und auch darin hat man die nöthige Gleichheit wenig beobachtet, da man sogar dem billigen Begehren, nebst dem katholischen auch einen Reformirten Secretarien zu Führung des Protocolls zuzulassen, nicht statt geben wollen. Hauptsächlich aber hat sich bey jedem Schritte, der in solchen Churfürstlichen Commißionen geschehen sollen, nur zu deutlich an Tag gelegt, daß auf Seiten der katholischen Commissarien es nie ein Ernst gewesen, den Kaiserlichen und Churfürstlichen Befehlen, und den reichsgrnndgesetzlichen Vorschriften des Westphälischen Friedens, worauf sich dieselben bezogen, die schuldige Folgen zu leisten, sondern daß man

alle mögliche Auswege gesucht hat, um alle Erwartungen, welche die Pfälzischen Protestanten nur irgend davon haben können, am Ende immer fruchtlos zu machen.

XIII. So ist insonderheit auf eine in der That kaum begreifliche Art fast immer der erste Stein des Anstoßes gewesen, daß man von katholischer Seite sich nie auf ein zum Grunde zu legendes Normativ einlassen wollen, sondern immer nur von Churfürstlicher Milde und Gnade, als der allein anzunehmenden Richtschnur gesprochen; da doch klar am Tage liegt, daß das ganze reformirte Religionswesen in der Pfalz offenbar im Westphälischen Frieden und in dem für die Pfalz entscheidenden Jahre 1618 seine unumstößliche und selbst von kaiserlicher Majestät noch 1720 rechtskräftig anerkannte Grundfeste hat. Den reformirten Pfälzern zuzumuthen, davon abzuweichen, und die Hebung ihrer Beschwerden auf Milde und Gnade des Landesherrn, oder vielmehr auf die in der That damit nur gemeynte ganz willkührliche Bestimmung der katholischen Commissarien oder Räthe und Beamten ankommen zu lassen, heißt im Grunde nichts anders, als daß sie sich nur in ihr Schicksal ergeben möchten, mit jedem Fortschritte ihrem völligen Untergange immer näher zu kommen.

XIV. Einen vortrefflichen Aufschluß geben auch hierüber die mehr angeführten Regierungsgrundsätze, wie sie im Jahre 1742 zum Gebrauche Seiner noch jetzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht aufgesetzt worden. In denselben wird unter andern angerathen dahin zu sehen,

daß „zwischen den drey Religionen in der Chur „Pfalz ein solcher gütlicher Vergleich zuwege ge„bracht werde, wodurch den Katholischen der „*status modernae possessionis* in allem und jedem, „auf alle in Gottes Händen stehende Fälle, für „beständig beybehalten werde (x12).„ Hier wird deutlich genug zu erkennen geben, daß man keinen Besitzstand irgend eines Entscheidungsjahres, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, zum Grunde zu legen nöthig finde, sondern nur denjenigen Zustand, wie er zu der Zeit, da man einen neuen Vergleich schlösse, beschaffen seyn würde, allenfalls für die Zukunft gelten lassen könne. Wovon freylich eine natürliche Folge seyn müßte, daß, je länger die Schließung eines solchen Vergleichs noch hingehalten werden könnte, und je mehr sich bis dahin den Reformirten noch entziehen und den Katholischen zuwenden lassen möchte, desto erwünschter es seyn würde.

XV. Der Verfasser obiger Regierungs-Grundsätze äussert zwar selbst noch, daß er es für gerathener halte, die vorgeschlagene Vereinigung zwischen den drey Religionen (nach dem status modernae possessionis) „je eher je besser zu „stiften, als dieses höchstwichtige Werk auf die „zukünftigen ungewissen Zufälle ankommen zu „lassen.„ Man darf sich aber nur aus den damaligen Familien-Verhältnissen des gesammten Pfälzischen hohen Hauses erinnern, daß um selbige Zeit (1742.) sowohl der regierende Herzog Christian der IV. als sein Herr Bruder, der Prinz Friedrich von Zweybrücken, wie auch die übri-

(x12) N. Gesch. der Pf. Ref. Urk. 25. S. 90.

gen Herren von der Birkenfeldischen Linie zu Gelnhausen noch insgesammt Protestanten waren, mithin der Fall noch als sehr möglich angesehen werden mußte, daß wieder ein Protestant Churfürst von der Pfalz werden könnte. So wird es begreiflich, warum der Verfasser jener Grundsätze den statum *modernae* possessionis nur bald durch einen Vergleich zu versichern anräth. Er will es nicht gern auf ungewisse künftige Zufälle ankommen lassen, nehmlich ob die Ehe des Churfürsten selbst noch mit männlichen Leibeserben gesegnet werden möchte, wie wirklich nicht geschehen ist, oder ob auch Religionsveränderungen in der Zweybrück-Birkenfeldischen Linie den Sachen eine andere Gestalt geben dürften, wie zwar wirklich nachher geschehen ist, aber damals doch noch nicht mit einiger Gewißheit vorausgesehen werden konnte.

XVI. So wird es ferner begreiflich, wie man unter solchen Umständen von katholischer Seite damals für rathsam halten können, auf die Zukunft doch einen gewissen statum (doch nur modernae possessionis) für beständig festzusetzen, damit derselbe dann doch „auf alle in „Gottes Händen stehende Fälle„ d. i. wenn auch wieder ein protestantischer Churfürst von der Pfalz wäre, für beständig beybehalten werden müßte. — Bedenkt man hingegen wie nach der jetzigen Lage der Sachen, da kein evangelischer Prinz von der Pfalz mehr übrig ist, kein anderer als katholischer Churfürst von der Pfalz mehr erwartet werden kann; so fällt selbst jene Besorgniß weg, die den Verfasser der Grundsätze noch bewog einen Vergleich auf den statum modernae

possessionis bald anzurathen. Jetzt wird also ein jeder, der sich für den katholischen Religionstheil interessirt, selbst einen solchen Vergleich auf den statum modernae possessionis, noch so weit als möglich hinauszuschieben für erwünscht halten.

XVII. Der Verfasser oftgedachter Grundsätze gibt selbst noch zu erkennen, daß der in Vorschlag gekommene Vergleich „bey einigen Gemüthern den Anstand gefunden habe, daß hier„durch einem katholischen Churfürsten die Hände „gleichsam auf ewig gebunden würden.„ (Es muß also doch damals schon diese Art des Vergleichs bey mehreren Gemüthern in Bewegung gekommen, — also nicht etwa bloß ein Einfall eines Privatmanns gewesen seyn. Und jenen Gemüthern war dann schon das anstößig, daß auch nur von nun an ein gewisser status possessionis zur Richtschnur festgesetzt, und also nicht ferner alles bloß Churfürstlicher Milde und Gnade, oder vielmehr bloß willkührlicher Bestimmung katholischer geistlicher und weltlicher Räthe und Diener überlassen werden sollte.) — Nun folgt aber hier in eben diesen Regierungsgrundsätzen noch ein ganz anderer Trost, der erst vollends ein rechtes Licht auf die ganze Sache wirft.

XVIII. „So lange die protestirenden „Mächte„ — (also Großbrittannien, Preußen, Dännemark, Schweden, Holland, Schweiz, „und die evangelischen Reichsstände) — „in der „jetzigen starken Verfassung bleiben;„ so, meynt der Verfasser dieser Grundsätze, wird „ein zeitlicher

„licher Churfürst von der Pfalz doch ohnedem „nicht im Stande seyn im Religionswesen der „katholischen Religion zum Beßten einige Aen„derung vorzunehmen.„ Aber — nun kömmt der rechte Trost — „sobald die katholischen Po„tentaten durch göttliche Schickung gegen die „Protestirenden die Oberhand dergestalt gewin„nen werden, daß man diese nicht sonderbar „mehr zu fürchten hat, so wird ein katho„lischer Churfürst von der Pfalz jederzeit „weiter gehen, und das Beßte seiner heiligen „Religion fast nach Wohlgefallen beeifern kön„nen (y 12).„ — Wo solche Gesinnungen zum Grunde liegen, was bleibt da für protestantische Unterthanen zur Rettung ihrer im Westphälischen Frieden so theuer erworbenen Rechte übrig, als zu der einzigen höchsten Quelle, aus welcher beide Religionstheile nach der preiswürdigen Teutschen Reichsverfassung gleichen Schutz erwarten dürfen (z 12), ihre zuversichtsvolle Zuflucht zu nehmen, um sowohl das Verlohrne wieder zu bekommen, als für fernere Bedrängnisse, womit sie sonst ihrem völligen Untergange verzweiflungsvoll entgegen sehen müßten, ihre gesetzmäßige Rettung zu erhalten?

XIX. Nach den oben auseinander gesetzten Vorschriften des Westphälischen Friedens und nach der in Beziehung auf dieselben bereits vor Augen liegenden rechtskräftigen kaiserlichen Erkenntnisse vom 9. März 1720. bedarf es weiter nichts, als daß von Seiten der Reformirten

(y 12) N. Gesch. der Pf. Ref. am a. O. S. 90.
(z 12) Wahlcapitulation Art. 1. §. 10.

vorerst nur liquidirt wird, was ihnen an Gütern und Einkünften entzogen worden, deren Zurückgebung sie vor allen Dingen erwarten können. — Bey allen bisher angeordneten Churfürstlichen so genannten Religions-Commissionen, hat sich an diesem wichtigsten Punkte immer gleich von Anfang alles gestoßen. Wenn auch die gemessensten Churfürstlichen Verfügungen dahin zu führen schienen, — wenn man auch den Schein annahm manche andere Beschwerde heben zu wollen, — wenn auch die glimpflichsten Versicherungen geschahen; — sobald dieser wesentliche Gegenstand nur von weitem berührt würde, war an keinen reellen Erfolg zu denken. So sind bisher diese Art Commissionen ganz fruchtlos geblieben, und werden es immer bleiben.

XX. Das ist aber auch nicht der Sinn des Westphälischen Friedens, daß derjenige Reichsstand, von dem, oder in dessen Namen und unter dessen Schutze seine einer andern Religion zugethane Unterthanen, gegen die Vorschriften des Friedens beschwert werden, selbst Commissarien zu deren Herstellung ernennen soll. Nein, es sollen kaiserliche Commissionen auf die ausschreibenden Fürsten eines oder mehrerer Kreise, oder, wenn es der zu restituirende Theil verlangt, auf solche, die der Kaiser aus zwey oder drey von jedem Theile vorzuschlagenden Commissarien nach der Religionsgleichheit wählen würde, erkannt werden (a13). Auch macht es der Friede selbst schon einem jeden, der dem andern Herstellung schuldig ist, zur Pflicht, die Herstellung so

(a13) I. P. O. art. 16. §. 2. 3. 4.

zu leisten, daß demjenigen, der sie zu erwarten hat, durchaus kein Schade daraus erwachse (b13). Eben das ist deswegen in dem Schreiben, das weiland Kaiser Ferdinand der III. schon am 2. März 1649., als den beschlossenen arctiorem modum exsequendi an die Kreisausschreibenden Fürsten erlassen hat, noch genauer bestimmt, daß die im Westphälischen Frieden gegründeten Restitutionen „sumtibus derer die zu restituiren, „cediren, oder sonst etwas zu prästiren schuldig, „und in mora seyen," geschehen sollen (c13). — Wenn also gleich sonst der Regel nach erbetene kaiserliche Commissionen auf Unkosten des darum bittenden Theils erkannt zu werden pflegen; so versteht sich doch, daß in gegenwärtigem Falle nicht der beschwerte, sondern der beschwerende Theil die Unkösten der zu erkennenden kaiserlichen Commission zu tragen haben wird.

XXI. So würde schon im Jahre 1720. der Fall gewesen seyn, wenn die in dem damaligen kaiserlichen Erkenntnisse bereits angedrohete Execution gleich erfolget wäre, und nicht bloß darin den bisherigen Aufenthalt gefunden hätte, daß durch Churfürstliche Erklärungen und so genannte Paritionsanzeigen eine Bereitwilligkeit die eingeklagten Beschwerden durch eigne Churfürstliche Religions-Commissarien selbst gutwillig abzustellen, geäussert worden wäre. — Nachdem aber alle diese gemachte Hoffnungen nicht nur

(b13) I. P. O. art. 16. §. 5.: — „Teneantur — *sine noxa aliqua* omnia, ad quae obligantur, restituere — et praestare."

(c13) Schmauß corp. iur. publ. S. 853.

nicht in ihre Erfüllung gegangen sind, vielmehr in vielen der wichtigsten Gegenstände noch immer Uebel ärger geworden ist; so bleibt jetzt nichts übrig, als die seit dem kaiserlichen Erkenntnisse vom 9. März 1720. leider so gut als fruchtlos verstrichene Zeit nun einmal für verlohren zu achten, und nach dem, was oben bereits bemerklich gemacht worden, jetzt erst in diesem Wege Rechtes zu dem im Westphälischen Frieden begründeten executivischen Verfahren die Sache von neuem einzuleiten.

XXII. Daß hierzu nach der Pfälzischen Kirchenverfassung, wie sie der Westphälische Friede von neuem hergestellt und für die unbestimmte Zukunft auf beständig gesichert hat, der reformirte Kirchenrath vermöge der ihm aufgetragenen allgemeinen Obsorge für das reformirte Kirchen- und Schulwesen in der Pfalz von Amts wegen berechtiget und verpflichtet ist, braucht hier aus dem, was oben schon von der ursprünglichen Bestimmung des Kirchenraths angeführt worden, nicht erst wiederholet zu werden. Derselbe wird auch nicht nur in den bisherigen Verhandlungen über die Pfälzischen Religionsbeschwerden den zu jenem Zwecke erforderlichen Stoff vorzulegen im Stande seyn, sondern auch mit den etwa weiter nöthigen Synodalversammlungen, wie zum Theil schon geschehen ist, zweckmäßige Rücksprache halten können.

XXIII. Wenn aber auf solche Art, nach Befinden allenfalls mit Unterstützung eines Vorschreibens von Seiten des gesammten evangelischen Religionstheils, die Sache gesetzmäßig ge-

ziemend eingeleitet wird; so ist mit gutem Grunde zu hoffen, daß die gehörig nachzusuchenden kaiserlichen Verfügungen nicht entstehen werden, und daß in deren wirklicher Befolgung dieser beträchtliche Theil des teutschen Reichs, der sich so vielfältiger Vorzüge der Natur zu erfreuen hat, endlich in völlige Ruhe kommen, und für Herrn und Land immer größerer Segen davon zu erwarten seyn wird; ohne dann noch erst andere zur Garantie des Westphälischen Friedens verordnete Mittel weiter zur Hülfe nehmen zu dürfen.

XXIV. So schwer es auch manchen ankommen wird, das, was sie von Gütern und Einkünften den Reformirten entzogen und vorenthalten haben, zurück zu geben; so sehr ist doch zu hoffen, daß viele aufgeklärtere katholische Pfälzer das, was Recht und Billigkeit hier mit sich bringt, mit Edelmuth selbst erkennen, und an solchen Gesinnungen, die am Ende nur einer päbstlichen Beherrschung der Welt und einem damit verbundenen unverhältnißmäßigen Uebergewichte des geistlichen Standes, aber gewiß nicht dem wahren Wohlstande ganzer Staaten und Länder zum Vortheile gereichen, keinen Theil weiter nehmen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan

Systematische Darstellung der Pfälzischen Religions-Beschwerden nach der Lage, worin sie jetzt sind

Göttingen 1793

Bibl.Mont. 5173
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726587-7
VD18 11362138